J. germ.
202 3C

Temme

Das

Preussische

Vormundschaftsrecht.

Von

J. D. H. Temme.

Berlin, 1847.

Verlag von E. H. Schroeder.

Unter den Linden Nr. 23.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was ich zur Rechtfertigung und über den Zweck dieses Buches zu sagen hatte, habe ich in der Einleitung desselben ausgesprochen. Als ich, zwölf Jahre lang der Praxis des Preußischen Civilrechts völlig entfremdet gewesen, derselben meine Thätigkeit wieder zuwenden mußte, war es vorzüglich das Vormundschaftswesen, dessen Bearbeitung mir schwierig wurde. Ich sah mich vergebens nach einem Hand- und Hülfsbuche um, das ich zu Rathe ziehen, das mir in wissenschaftlicher Darstellung die Grundsätze unseres Vormundschaftsrechts vorgeführt, in dem ich mithin einen zuverlässigen Anhalt bei den Schwierigkeiten der Praxis hätte finden können. In solcher Veranlassnng entstand zuerst der Gedanke zu diesem Buche in mir. Erfüllt es das, was ich danach mit ihm bezweckt habe, so wäre es ein sehr nützliches und wohlthätiges Buch. Daß es seinen Zweck nicht vollständig erfüllen kann, sehe ich freilich schon jetzt ein. Gleichwohl hoffe ich, daß es nicht ganz ohne Nutzen sein wird. Ich darf dies schon um deswillen hoffen, weil es bisjetzt das einzige ist, welches das Preußische Vormundschaftsrecht ausführlich wissenschaftlich behandelt.

Der Umstand, daß unser Vormundschaftsrecht so seltener Bearbeitung sich zu erfreuen hat, dürfte zugleich etwas Auffallendes haben, wenn nicht überhaupt das Streben in unserer neueren Jurisprudenz unverkennbar mehr zum Zerstören als zum Aufbauen sich hinneigte. So haben wir in neuerer und neuester Zeit Aufsätze, Schriften und ganze Werke genug zu lesen bekommen, in denen auch unser Vormundschaftsrecht mit den schärfsten Messern der Kritik zersetzt und bearbeitet wird, in denen Vorschläge über Vorschläge zu Reformen gemacht werden. Ein dogmatisches Werk über dasselbe ist, wie gesagt, nicht erschienen.

Es ist diese Erscheinung nicht geradehin zu tadeln. Im Gegentheile, sie hat unverkennbar ihr Gutes, wie alles, was eine nothwendige Emanation des herrschenden Zeitgeistes ist. Nur auf Eins dürfte dabei aufmerksam zu machen sein: kein Eifer, der an sich gut ist, ist in seiner Uebertreibung gefährlicher, als der für Reformen. Dies zeigt sich auch hier. Wenngleich einzelne der reformatorischen Stimmen, die sich erhoben haben, eine anzuerkennende Mäßigung bewahren — wobei wir besonders des Villaume'schen Werkes erwähnen — so ist man doch im Ganzen in dem Stabbrechen über unser A. L. R. zu strenge. Insbesondere scheinen diejenigen, welche da verlangen, daß die Vormundschaft lediglich der Familie zurückgegeben werden soll, wohl zu zeigen, daß ihnen die Floskeln, und freilich auch die Ansichten moderner Politik — in deren Gebiet man am allerwenigsten diesen Gegenstand ziehen sollte — nicht fremd geblieben sind, nicht aber, daß das wahre Wesen der Vormundschaft, und noch weniger, daß das praktische Bedürfniß ihnen klar geworden ist. Allerdings ist die Vormundschaft in ihren Anfängen aus der Familie hervorgegangen, und bei einfachen Lebens-, Verkehrs- und Rechtsverhältnissen ist sie bei der Familie wohl aufgehoben. Aber wo diese Verhältnisse ausgebildeter und mithin verzweigter

werden, da kann die Vormundschaft nicht mehr lediglich eine Familienanstalt bleiben, da muß sie nothwendig eine Staatsanstalt werden, die nur zunächst, aber nicht ausschließlich den Händen der Familie anvertraut wird.

Hierbei die richtige Mitte zu treffen, dürfte so sehr schwierig nicht sein. Die bessere Praxis des Gemeinen Rechts giebt hier tüchtigen Anhalt. Ich verweise z. B. nur auf die des Hofgerichts zu Greifswald, dessen Mitglied zu sein ich, freilich nur auf kurze Zeit, die Ehre gehabt habe. Bei diesem Collegium wird die obervormundschaftliche Aufsicht in einer Weise geübt, die einerseits dem Vormunde keine drückende, den Verkehr zum Nachtheil des Pupillen hemmende Fesseln anlegt, die andrerseits aber auch sorgsam genug ist, um den Pupillen gegen Betrügereien und Nachlässigkeiten in Schutz zu nehmen.

Selbst unser Allgemeines Landrecht giebt einen hinreichenden Anhalt. Ein Vater, der es mit seinen Kindern, von denen der Tod ihn scheidet, wohlmeinet, wird allerdings nicht jene ganze vormundschaftliche Administration eintreten lassen, welche die §§. 422—678. II. 18. A. L. R. anordnen. Er wird aber auch eben so sehr Bedenken tragen, den Vormund seiner Kinder von sämmtlichen Einschränkungen dieser Paragraphen zu befreien. Er wird eine zweckmäßige Auswahl unter diesen Befreiungen treffen. Das dürfte auch nur hauptsächlich die Aufgabe des Gesetzgebers für unser künftiges Vormundschaftsrecht sein, unter gleichmäßiger Berücksichtigung der §§. 728. f. 776. f. u. s. w., so wie des Cautionspunktes. Freilich müßten zugleich hinsichtlich des Rechtes und der Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft Bestimmungen getroffen werden, welche dem Grundsatze, daß die Vormundschaft in der That zunächst bei der Familie sei, entsprechen. Indeß können Vorschriften wie die des A. L. R. in dieser Beziehung, ohnehin

künftig in einem Gesetzbuche keinen Platz finden, welches davon ausgeht, daß der wahre Schutz des Rechts nicht in der Büreaukratie liegt.

Jedoch genug. Diese Vorrede will die Zahl der Schriften über die Reform unseres Vormundschaftsrechts nicht vermehren. Sie bittet nur noch um Nachsicht für das Buch, dem sie vorsteht. Sie könnte für diese Bitte eine Menge von Gründen anführen. Sie will aber nicht captiviren.

Tilsit am 3. August 1847.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Seite
§. 1. Zweck dieser Abhandlung 3
§. 2. Allgemeine Charakteristik des Preußischen Vormundschaftsrechts . 6
§. 3. Verbindliche Kraft der Quellen des Preuß. Vormundschaftsrechts 11

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 4. Begriffe von Vormundschaften und Curatelen 12
§. 5. Gründe der Bevormundung überhaupt 15
§. 6. Allgemeine Grundsätze von der Obervormundschaft 17
§. 7. Allgemeine Grundsätze von dem Amte des Vormunds 20
§. 8. Verhältniß zwischen dem vormundschaftlichen Gerichte und dem Vormunde 26

Zweite Abtheilung.

Von der eigentlichen Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Bestellung der Vormünder.

§. 9. Von den Personen, welchen Vormünder zu bestellen sind . . 29
§. 10. Fortsetzung 38
§. 11. Von den Gerichten, welche zur Bestellung der Vormünder competent sind 41
§. 12. Von den zur Uebernahme der Vormundschaft fähigen Personen 44
§. 13. Fortsetzung, von der Verpflichtung zur Anzeige der Unfähigkeit . 50
§. 14. Von den Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen 51
§. 15. Von den Personen, welche von Uebernahme der Vormundschaft sich entschuldigen können 54

Seite
§. 16. Von dem Verfahren bei Bestellung der Vormünder 57
§. 17. Von Nichtvormündern, welche als Vormünder handeln . . . 63

Zweiter Abschnitt.
Von den Rechtsverhältnissen des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 18. Von der obervormundschaftlichen Direction 65
§. 19. Von den Verbindlichkeiten des Vormundschaftsrichters . . . 68

Dritter Abschnitt.
Von den Rechtsverhältnissen des Vormundes.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Grundsätze.

§. 20. Einleitung 72
§. 21. Von dem Verhältnisse des Vormundes zu dem vormundschaftlichen Gerichte 73
§. 22. Von den Verhältnissen mehrerer Vormünder zu einander . . 76
§. 23. Von dem Verhältnisse des Vormundes zu dem Pflegebefohlenen 77
§. 24. Von dem Verhältnisse des Vormundes zu Dritten 99

Zweites Kapitel.
Von der vormundschaftlichen Sorge für die Person des Pflegebefohlenen.

§. 25. Grundsätze 101

Drittes Kapitel.
Von der vormundschaftlichen Sorge für das Vermögen des Pflegebefohlenen.

§. 26. Von der Feststellung und Sicherstellung des Vermögens. Besonders von der Siegelung 110
§. 27. Von der Inventur des Vermögens 115
§. 28. Von der Vermögens-Auseinandersetzung 122
§. 29. Von der Verwaltung des Pupillenvermögens. Einleitung . . 125
§. 30. Fortsetzung. In Ansehung der Mobilien 126
§. 31. Fortsetzung. In Ansehung des baaren Geldes 128
§. 32. Fortsetzung. In Ansehung der Capitalien 129
§. 33. Fortsetzung. In Ansehung der Prozesse 138
§. 34. Fortsetzung. In Ansehung der Schulden 141
§. 35. Fortsetzung. In Ansehung der Grundstücke 142

Seite

§. 36. Fortsetzung. In Ansehung des Ankaufs von Leibrenten und Pensionen 154
§. 37. Fortsetzung. In Ansehung der Uebernahme von Pachtungen . 154
§. 38. Fortsetzung. In Ansehung von Kaufmannshandlungen . . 155
§. 39. Fortsetzung. In Ansehung der anfallenden Erbschaften . . 162
§. 40. Von der Rechnungslegung des Vormundes 163
§. 41. Von der vormundschaftlichen Verwaltung, wenn bei bestandener ehelicher Gütergemeinschaft die überlebende Mutter mit den Kindern sich nicht auseinandersetzt 167
§. 42. Von der Verwaltung des Vermögens minderjähriger Pupillen, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben 170
§. 43. Von der Verwaltung des Vermögens verheiratheter weiblicher Pupillen 177
§. 44. Von der Verwaltung des von der obrigkeitlichen Aufsicht entbundenen Vormundes 178
§. 45. Von der vormundschaftlichen Vorsorge für das Vermögen des Pupillen bei einer Verheirathung desselben 182

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Vormundschaft.

§. 46. Einleitung 187

Erstes Kapitel.

Von dem Aufhören der Vormundschaft selbst.

§. 47. Gründe des Aufhörens der Vormundschaft 1. Erreichte Volljährigkeit 188
§. 48. Fortsetzung. 2. Majorennitäts-Erklärung 191
§. 49. Fortsetzung. 3. Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen und 4. der Taubstummen. 5. Besserung der Verschwender. 6. Tod des Pupillen 194
§. 50. Fortsetzung. 7. Rückkehr oder Todes-Erklärung der Abwesenden 196
§. 51. Wirkungen der Aufhebung der Vormundschaft 202

Zweites Kapitel.

Von dem Aufhören des Amtes des Vormundes.

§. 52. Vom Tode des Vormundes 207
§. 53. Von der Entlassung und Remotion des Vormundes 209
§. 54. Von der Unfähigkeit des Vormundes zur Fortsetzung der Vormundschaft 213

Dritte Abtheilung.

Von der Curatel.

		Seite
§. 55.	Allgemeine Grundsätze	215
§. 56.	Von denjenigen Personen, denen Curatoren zu bestellen sind	218
§. 57.	Von der Curatel über Kinder in der väterlichen Gewalt	220
§. 58.	Von der Curatel über schon bevormundete Personen	240
§. 59.	Von der Curatel über volljährige Ehefrauen	242
§. 60.	Von der Curatel einer ungebornen Leibesfrucht	244
§. 61.	Von der Lehnscuratel	247
§. 62.	Von der Curatel unbekannter oder entfernter Interessenten	248
§. 63.	Von Beiständen	249

Das

Preußische Vormundschaftsrecht.

Von

J. D. H. Temme.

Einleitung.

§. 1.

Zweck dieser Abhandlung.

Die Cabinets-Ordre vom 6. September 1815 [1]), die wie ein Alp das Preußische Rechtsleben drückt [2]), hat ihren Einfluß vorzugsweise auf das Preußische Vormundschaftsrecht ausgeübt. Der Vormundschaftsrichter hat nur äußerst selten „Entscheidungen durch Urtel und Recht" zu erlassen, für welche er die durch diese Cabinets-Ordre den Gerichten belassene „vollkommene Selbstständigkeit" in Anspruch nehmen könnte. Seine Thätigkeit und Wirksamkeit äußert sich vielmehr fast ausschließlich durch jene Verfügungen, bei welchen er lediglich „den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen" hat, für welche er alsdann freilich, sollten sie auch noch so sehr wider die bestehenden Gesetze laufen, einer Verantwortlichkeit nicht weiter unterworfen ist. Sowie mithin der Chef der Justiz hier fortwährend eingreifen kann, so haben wir auch in der That für diese Materie eine ungewöhnlich große Menge von speziellen

1) Ges.-S. f. II. 1815. S. 198.

2) Die Verordnung über das Civil-Prozeß-Verfahren vom 21. Juli 1846 hat den ersten Schritt zu einer theilweisen Linderung dieses Drucks gethan.

wie generellen Ministerial-Verfügungen. Daß sich dadurch eine lahme und verdrossene Praxis bilden, daß aber noch mehr eine wissenschaftliche Ausbildung des Preußischen Vormundschaftsrechts völlig in den Hintergrund treten mußte, leuchtet klar ein. Diese wissenschaftliche Bearbeitung hatte freilich auch von andern Seiten her manche Schwierigkeiten, deren Aufzählung indeß hier zu weit führen würde. Thatsache ist, daß bis auf die neuere Zeit die über das Preußische Vormundschaftswesen erschienenen Schriften fast nur mehr oder weniger geschickt und übersichtlich angelegte Sammlungen der ergangenen gesetzlichen und ministeriellen Verordnungen enthalten, wissenschaftliche Andeutungen aber nur in einigen Sammlungen und Zeitschriften, und in einzelnen Werken über das gemeine deutsche Vormundschaftsrecht sich finden, in welchen gelegentlich auf unsere Gesetzgebung Rücksicht genommen wird. Selbst in den Systemen und Lehrbüchern des Preußischen Civilrechts wurde dieser Zweig unserer Gesetzgebung nicht behandelt, so wie denn namentlich das Bornemann'sche System das Preußische Vormundschaftsrecht völlig übergangen hat. Erst in der neuesten Zeit ist ihm mehr Aufmerksamkeit von Seiten der Wissenschaft gewidmet worden. Noch immer fehlt uns aber eine vollständige dogmatische Darstellung unseres Vormundschaftsrechts, indem auch das neueste Werk von Villaume (s. gleich unten), wie vielfachen wissenschaftlichen Werth es hat, doch hauptsächlich nur den Zweck verfolgt, Andeutungen zu Reformen zu geben.

Es hat sich nun in der neuesten Zeit in unserer obersten Justiz-Verwaltungs-Behörde unverkennbar ein, der erwähnten Cabinets-Ordre vom 6. September 1815 entgegentretender Geist Geltung zu verschaffen gewußt. Aus allen Bescheiden und Verfügungen derselben leuchtet die richtige Ansicht von einer selbstständigen gesetzlichen Stellung der Gerichte hervor, und das Streben, ihnen diese, und — was sonderbarer Weise vor Allem Noth thut — zunächst das Bewußtsein derselben, wiederzugeben. Damit stellt sich, freilich neben manchem Andern, zugleich desto dringender das Bedürfniß einer vollständigen, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Bearbeitung des

Preußischen Vormundschaftsrechts heraus, und die oben angedeutete Lücke wird desto fühlbarer.

Die nachfolgende Abhandlung will den Versuch wagen, diese Lücke auszufüllen.

Nach dem Vorausgeschickten ist dieser Versuch wohl ein Wagniß. Von der einen Seite ist das zu bearbeitende, schon an sich spröde Material durch jene Menge von Ministerial-Verfügungen noch weniger tauglich für eine wissenschaftliche Bearbeitung geworden. Von der andern Seite führt jeder erste Versuch in einer Wissenschaft fast nothwendig die Eigenschaften der Einseitigkeit, Unvollständigkeit und innern wie äußern Mangelhaftigkeit mit sich. Auch dieser wird davon sich nicht fern zu halten vermögen.

Die nachfolgende Abhandlung will übrigens stets das praktische Interesse im Auge behalten. Sie ist hierauf schon aus dem Grunde angewiesen, weil sie sonst eine zu ungebührliche Ausdehnung würde erhalten müssen, und zwar dies besonders mit Rücksicht darauf, daß sie manche aufzustellende Ansichten nicht sofort als fertige Dogmen wird hinstellen dürfen, sondern zu deren weiterer Begründung und Ausführung nothwendig wird schreiten müssen. Aus den angeführten Gründen ist in dem Folgenden auch namentlich von einer Geschichte des Preußischen Vormundschaftsrechts Abstand genommen [1]).

---

1) Ueber die Literatur des Preußischen Vormundschaftsrechts vgl. Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher, zum A. L. R. II. 18. Dazu noch an neueren gemeinrechtlichen Werken:

Rudorff, das Recht der Vormundschaft, aus den gemeinen, in Deutschland geltenden Rechten entwickelt, 3 Bde. Berlin 1832.

Kraut, die Vormundschaft, nach Grundsätzen des deutschen Rechts dargestellt, 1. Band. Göttingen, 1835. (Der 2. Band wird nächstens erwartet.)

So wie an Werken blos über Preußisches Recht:

Koch, Lehrbuch des gemeinen Preußischen Privatrechts. Berlin, 1846. Bd. 2., S. 594—842.

§. 2.
Allgemeine Charakteristik des Preußischen Vormundschaftsrechts.

Der Mensch, als Subject von Rechten, als Person, ist entweder zugleich im Stande, selbst, durch seine eigenen Handlungen, Rechte zu erwerben und darüber zu verfügen, oder er ist dies nicht; er ist also entweder handlungsfähig oder handlungsunfähig. Es giebt eine Menge geistiger wie körperlicher Gründe dieser Unfähigkeit. Das Recht muß sie anerkennen; es kann sie positiv näher bestimmen. Liegt ein solcher Grund, und mithin eine Handlungsunfähigkeit vor, so muß das Recht ferner eine Vertretung des Unfähigen durch andere Personen anerkennen und zulassen. Denn die Rechtsfähigkeit, die Fähigkeit Rechte zu haben, kann nur durch ein Erwerben von Rechten und durch ein Verfügen über dieselben ins Leben treten. Eine Person also, die selbst handlungsunfähig ist, und gleichwohl nicht vertreten werden könnte, würde eben gar keine Person weiter sein. — Von der andern Seite gibt es für die Person eine Menge Gründe, die, abgesehen von der rechtlichen Unfähigkeit, es ihr factisch unmöglich machen oder erschweren, ihre Rechte zu beachten, wahrzunehmen und zu erhalten, die sie also der Gefahr des Verlustes derselben aussetzen. Hier muß nothwendig ein Schutz der Person eintreten. Ohne diesen würde sie dem Resultate nach ganz wie in jener Beziehung auf Vertretung, gleichfalls rechtlos dastehen [1]). — Die Gründe

---

Temme, Lehrbuch des Preußischen Civilrechts. Leipzig, 1846. Bd. 2., S. 137—159.

Villaume, das Preußische Vormundschaftsrecht und seine Reform. Breslau, 1846.

Auch ist noch zu vergleichen: Laspeyre's System des Preußischen Privatrechts (Grundriß), S. 249—258.

1) Diesem Schutze fallen auch die Rechte auf Pflege und Erziehung anheim; freilich kann dieser Schutz zuweilen vorherrschend polizeilicher Natur sein.

der einen wie der andern Unfähigkeit sind fast regelmäßig dieselben. — Die Nothwendigkeit jener Vertretung und dieses Schutzes muß von allen Rechten und Gesetzgebungen anerkannt werden und wird anerkannt [1]). Am natürlichsten sind beide bei der Familie, in welcher gewöhnlicherweise der Mensch steht. Auch dies ist von allen Rechten anerkannt. Es ist — eben weil es von der Natur der Verhältnisse gegeben wurde — in um so größerer Ausdehnung anerkannt, je weniger das Recht eines Volkes ausgebildet war. Mit einer bewußten Rechtsausbildung mußten Modificationen eintreten, und sie sind in allen Gesetzgebungen hervorgetreten. Die Gesetzgebungen konnten zwei verschiedene Wege einschlagen. Beide sind betreten. Die Verschiedenheit derselben wurde nicht so sehr durch die Nothwendigkeit jener Rechtsvertretung, als vielmehr des Rechtsschutzes bedingt. Der Staat ist die Rechtsordnung. Er muß folglich seinem Wesen nach den Rechtsschutz gewähren, überall wo sich dieser nothwendig zeigt. Der Schutz des Staats muß mithin über dem Schutze der Familie stehen. Er braucht darum aber nicht gerade vor diesem zu stehen, der principale zu sein. Jenachdem nun der Schutz des Staats sich als der vorherrschende vordrängt, oder aber gegen den Schutz der Familie als beaufsichtigend und ergänzend mehr zurücktritt, je nach diesen zwei Seiten gehen die Wege der verschiedenen Gesetzgebungen auseinander. In Einem Punkte sind alle Gesetzgebungen übereinstimmend: wo dem Unfähigen ein — fähiger — Vater lebt, da lassen sie Schutz und Vertretung gänzlich bei der Familie; sie überlassen beide allein dem Vater. Freilich entzieht sich der Staatsschutz in so fern nicht ganz, als er den des Vaters noch immer überwacht; und jenachdem diese Ueberwachung eine strengere oder laxere ist, durch mehr oder weniger positives Eingreifen sowohl dem Inhalte, als der Ausdehnung nach, sich

---

1) Was Villaume, Vormundschaftsrecht, S. 4., in hierauf bezüglicher Hinsicht über den wesentlichen Unterschied zwischen dem Römischen Tutor und dem Deutschen Vormunde vorträgt, kann als unbedingt richtig nicht zugegeben werden.

geltend macht, folglich eine mehr erweiterte oder mehr beschränkte väterliche Gewalt bestehen läßt, treten wieder vielfache Verschiedenheiten der verschiedenen Gesetzgebungen hervor. Am wesentlichsten sind diese Verschiedenheiten aber da, wo eine väterliche Gewalt nicht zur Geltung kommen kann, wo die eigentliche Vormundschaft eintritt. Während einige Gesetzgebungen die Vormundschaft als ein nur in den Händen der Familie liegendes Institut behandeln, bei welchem der controlirende Staatsschutz nur in seltenen Fällen, fast nur auf besonderes Aufrufen eines Betheiligten, durch ein positives Einwirken und Einschreiten sich geltend macht, haben andere den Schutz den Händen der Familie fast gänzlich entzogen, in einer Weise, daß er beinahe stets und überall positiv und unmittelbar im Namen des Staats ausgeübt wird. So wie der Schützling dort der Pflegebefohlene der Familie ist, so erscheint er hier als der Pflegebefohlene geradezu des Staats. — Das Richtige kann hier unbedenklich wohl nur in der Mitte liegen: in einer Anerkennung des natürlichen Schutzes der Familie, unter zwar sorgsamer und aufmerksamer, aber nicht beengender und drückender Controle und Concurrenz, Obervormundschaft, des Staats.

Auch bei den Römern und Germanen war in den früheren Zeiten die Vormundschaft lediglich bei der Familie. Die Obervormundschaft des Staats trat erst bei späterer Rechtsentwickelung ein. Namentlich bei den Germanen wurden schon im achten Jahrhundert die Waisen als im besonderen Königsschutze stehend angesehen. Bei den Römern trat die Obervormundschaft indeß, auch in dem neueren Rechte, nur in geringem Umfange, nur in wenigen einzelnen Beziehungen hervor. Eine im Ganzen desto zweckmäßigere Ausbildung erhielt sie in dem späteren Deutschen Rechte, besonders durch und seit der Reichspolizei-Ordnung von 1548 [1]). Es findet von Amtswegen eine Beaufsichtigung und Controlirung des Vormundes statt, sowohl bei seinem Verhalten gegen die Person des Pflegebefohlenen, als bei seiner Verwaltung des Ver-

1) Tit. 31. 8. 1. Vgl. Reichspol. O. v. 1577. Tit. 32. §. 1.

mögens desselben. Diese Beaufsichtigung ist jedoch im Ganzen keine hemmende. Sie schließt das freie, selbstständige Handeln des Vormundes nicht aus, läßt dieses vielmehr bestehen, und äußert sich nur eben soweit, als nöthig ist, um zur rechten Zeit nachtheilige Schritte des Vormundes verhindern, oder wieder gut machen zu können. Nur bei einzelnen wichtigeren Angelegenheiten concurrirt die Obervormundschaft durch unmittelbares Eingreifen und Anweisen. Hat freilich die Praxis mitunter, vielleicht häufig, einen anderen Zustand geschaffen, so trägt wenigstens die Gesetzgebung nicht die Schuld davon. — Wer den bevormundenden Charakter der Preußischen Gesetzgebung kennt, dem kann es von vornherein nicht zweifelhaft sein, daß sie gerade hier zu weit gehen werde. Dies ist denn auch in der That der Fall gewesen, zum großen Nachtheil des Verkehrs, ohne Nutzen, selbst oft zum positiven Schaden des Pflegebefohlenen selbst. Der Schutz der Familie ist fast gänzlich zurückgedrängt; der Staat stellt sich fast völlig an ihre Stelle. Und dies nicht etwa blos für den persönlichen Schutz des Pflegebefohlenen, sondern auch für jene rechtliche Vertretung desselben. So wie von der einen Seite der Pflegebefohlene nicht mehr als im Schutze der Familie, sondern als unmittelbar der „besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staats" unterworfen erklärt wird [1]), so handelt andrerseits, ganz consequent, der Vormund nicht aus einem eignen Rechte, als Mitglied der Familie, sondern eben nur aus dem Rechte und im Auftrage des Staats [2]), und ist deshalb bei jedem seiner Schritte an die positiven Anweisungen seines Machtgebers gebunden [3]), wobei sein Verhältniß zu diesem freilich nicht lediglich das privatrechtliche Verhältniß des Bevollmächtigten zum Machtgeber, sondern vielmehr das eines vollziehenden Beamten in einem Staate ist [4]), der indeß selbst immer mehr zu dem Bewußtsein gelangt, daß seine bureaukra-

1) A. L. R. II. 18. §§. 1. 6. Vgl. I. 1. §. 32.
2) II. 18. §§. 3—5. 235.
3) II. 18. §§. 237—239.
4) II. 18. §. 236.

tische Verfassung erheblicher Reformen bedarf. — Dieser allgemeine Charakter unseres Vormundschaftsrechts erschien der Redaction des A. L. R. so wesentlich, daß es ihr nicht bedenklich war, nach demselben auch über die Stellung dieser Lehre im System zu bestimmen. Es ist dieselbe unter die staatsrechtlichen Materien gebracht. Indessen kann in der That eben nur jenes Verhältniß an sich als staatsrechtlicher Natur betrachtet werden. Der eigentliche Inhalt des Preußischen Vormundschaftsrechts selbst ist eben sowohl privatrechtlicher Natur, als dies auch bei dem gemeinen Römisch-Deutschen und bei anderen Vormundschaftsrechten der Fall ist. Dasselbe muß daher bei einer wissenschaftlichen Bearbeitung auch für das Preußische Recht seinen Platz im Privatrechte behalten. Dabei würde es nur nicht völlig richtig sein, es als einen Theil des Familienrechts zu behandeln. Insofern macht jenes Verhältniß allerdings, und zwar in gewichtiger Weise, sich geltend. Die rechtliche Theilnahme der Familie ist eine so zurückgedrängte und unbedeutende, daß sie als völlig außerwesentlich betrachtet werden muß. Es liegt in dem inneren Wesen unseres Vormundschaftsrechts nicht mehr nothwendig begründet, daß die Familie des Pflegebefohlenen dabei concurrire. Ist dies hin und wieder der Fall, so ist es etwas Aeußerliches, Zufälliges. Nur in so fern werden noch nothwendig Familienverhältnisse berührt, als eine vormundschaftliche Einwirkung mit der väterlichen Gewalt, selbst mit der ehelichen Gewalt des Mannes, concurrirt. Die Lehre des Preußischen Vormundschaftsrechts kann daher nicht mehr in die Lehre des Familienrechts gehören, sondern nur neben dieser als ein selbstständiger Theil des Personenrechts dargestellt werden [1]).

---

1) Von diesem Gesichtspunkte bin ich in meinem Lehrbuche des Preuß. Civilrechts, Bd. 2. S. 137 ff. ausgegangen. S. auch Laspeyre's Grundriß S. 249 ff.

§. 3.
Verbindliche Kraft der Quellen des Preußischen Vormundschaftsrechts.

Die Hauptquelle des Preußischen Vormundschaftsrechts ist das Allgemeine Landrecht, und zwar dessen achtzehnter Titel im zweiten Theile. Daran schließen sich eine Menge dazu ergangener späterer gesetzlicher Vorschriften. Diese Quellen, wenn man das Preußische Vormundschaftsrecht lediglich als zum Staatsrechte gehörig betrachten wollte, würden für den ganzen Umfang des Staats Gültigkeit und verbindende Kraft haben. In einer solchen Ausdehnung ist indeß von der Gesetzgebung selbst ihr staatsrechtlicher Charakter nicht anerkannt. Sie gelten vielmehr nur ganz in demselben Umfange, in welchem das Privatrecht des A. L. R. überhaupt als Gesetz gilt. Dagegen macht sich von einer anderen Seite jener staatsrechtliche Charakter sehr erheblich geltend. So wie nämlich die staatsrechtlichen Normen überhaupt eine solche verbindliche Kraft haben, daß sie unbedingt befolgt werden müssen, und durch den Willen der Unterthanen in keiner Weise außer Kraft gesetzt werden können (unbedingte oder absolute Gesetze), so gelten auch mit solcher Intensität die landrechtlichen und darauf bezüglichen späteren Vormundschaftsgesetze da, wo sie überhaupt zur Anwendung kommen [1]. Eine weitere Folge hiervon ist, daß sie auch namentlich durch Provinzialgesetze und Statuten nicht außer Anwendung gebracht werden können, daß sie mithin nicht etwa, wie das eigentliche Privatrecht des A. L. R., nur eine subsidiarische daß sie vielmehr auch in dieser Beziehung eine unbedingte, absolute Gültigkeit haben [2].

1) II. 18. §§. 679 f.

2) Deshalb kann man auch nur annehmen, daß da, wo die drei ersten Titel Th. II. A. L. R. suspendirt sind, die in diesen Titeln enthaltenen, das Vormundschaftsrecht betreffenden Vorschriften, als gleichfalls suspendirt nicht zu betrachten sind. Vgl. Rescr. vom 23. November 1837 (Ergänzungen und Erläuterungen zu §. 1. u. 2.).

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 4.

Begriffe von Vormundschaften und Curatelen.

Die väterliche Gewalt und die Vormundschaft im weiteren Sinne sind zwei Zweige an einem und demselben Stamme [1]). Beide sind die Rechtsinstitute zur Rechtsvertretung und zum Rechtsschutze solcher Personen, welche ihre Rechte selbst nicht ausüben und nicht schützen können, oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, welche „nicht im Stande sind, für sich selbst zu sorgen", „ihre Angelegenheiten gehörig wahrzunehmen" [2]). Beide haben das mit einander gemein, daß sie unter der besonderen Aufsicht des Staats, Obervormundschaft, ausgeübt werden [3]). Doch tritt die obervormundschaftliche Aufsicht über die väterliche Gewalt nur in einzelnen besonderen Fällen ein, während die, zudem strengere Aufsicht über die Vormundschaft, eine allgemeine und beständige ist. Beide verhalten sich übrigens in der Art zu einander, daß die Vormundschaft überhaupt nur in

1) In gewisser Hinsicht kann ihnen das eheliche Verhältniß beigezählt werden. Vgl. II. 1. §§. 239. 387. 388., II. 18. §§. 39 f.

2) II. 18. §. 1. Vgl. I. 1. §. 32.

3) I. 1. §. 32. II. 18. §§. 2. 28—31. 33—38. Anh. §. 153. Th. II. 2. §§. 72. 87—91. 92 ff. 112 ff. 159. 170 ff. 191 ff. 208. 216 f.

so weit eintritt, als der Schutz der väterlichen Gewalt entweder gar nicht vorhanden ist, oder nicht ausreicht [1]).

Nach dieser letzteren Alternative modificirt sich auch die Vormundschaft überhaupt zum Theil nicht unwesentlich; es stehen damit die Begriffe von Vormundschaft (im engern Sinne) und Curatel in Verbindung. Das Gesetz selbst definirt: „Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt" [2]). „Diejenigen, welche denselben entweder blos zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegeheiten vom Staate bestellt worden, führen den Namen der Curatoren" [3]). „Beistände aber heißen diejenigen, welche Jemand bei gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getraut, zu Hülfe nimmt" [4]). Diese Begriffsbestimmungen treffen jedoch nicht überall das Wesen der in der That vorhandenen Unterschiede.

Dieses beruhet vielmehr darin, daß die eigentliche Vormundschaft immer nur über solche Personen geführt wird, welche überhaupt nicht fähig sind, selbst ihren Sachen vorzustehen, und welche zugleich sich nicht in väterlicher Gewalt befinden [5]), wogegen die Curatel geführt wird, einmal über diejenigen Personen, die zwar überhaupt zu jener selbstständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten unvermögend sind, die jedoch in väterli-

---

1) II. 18. §§. 2. 28—31. 33—38. Anh. §. 153.

2) II. 18. §. 3.

3) II. 18. §. 4.

4) II. 18. §. 5.

5) II. 18. §§. 3. 8., vgl. mit §. 28. In Beziehung auf die Bevormundung der Abwesenden ist die gänzliche Unfähigkeit indeß nicht wörtlich zu nehmen. Sie kann sich hier in der Regel nur auf die, innerhalb der Grenzen des Staats vorzunehmenden Angelegenheiten derselben beziehen. Vgl. das. §. 19.

cher Gewalt sich befinden, die also nur aus besonderen Gründen, wenn der Schutz der väterlichen Gewalt ihnen nicht zu Theil werden kann, der unmittelbaren Vorsorge des Staates bedürfen; zum andern über solche, welche, ohne überhaupt zu jener selbstständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig zu sein, dazu nur für einzelne Fälle für unfähig erachtet werden, und nicht zugleich unter väterlicher Gewalt stehen [1]). Bei der eigentlichen Vormundschaft wird also cumulativ Zweierlei vorausgesetzt: zum ersten, daß eine Unfähigkeit zur Ausübung und Schützung der Rechte überhaupt und im Ganzen da sei; zum andern, daß der Unfähige durchaus in keiner väterlichen Gewalt stehe. Alle andern Arten des vormundschaftlichen Schutzes des Staats fallen unter den Begriff der Curatel. Eine Ausnahme bildet, wie gesagt und wie sich unten (§. 9.) näher zeigen wird, die Vormundschaft über Abwesende, so wie die Curatel über verheirathete minderjährige Töchter, deren Vater noch lebt (unten §. 10.).

Aus dem angegebenen Unterschiede folgt nun freilich von selbst jener vom Gesetze als der eigentliche und wesentliche hervorgehobene, daß nämlich der Vormund für alle, der Curator aber nur für gewisse Angelegenheiten des Pflegebefohlenen bestellt wird. Denn wo eine gänzliche Unfähigkeit zur eigenen Wahrnehmung der Rechte vorhanden ist und zugleich der Schutz der väterlichen Gewalt gänzlich fehlt, da muß eben nothwendig allgemein der Schutz des Staats eintreten. Dieser kann dagegen nur theilweise wirksam sein, wo entweder nur eine partielle Unfähigkeit, oder aber schon ein partieller Schutz besteht. Eine eigenthümliche Stellung nimmt hierbei theilweise diejenige Curatel ein, die für das eheliche Verhältniß eingeführt ist. In einigen Fällen ist allerdings ein ähnlicher Schutz der Frau vorhanden, wie er dem, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinde durch die Obervormundschaft des Staats zu Theil wird. Es wird alsdann eine obervormundschaftliche Aufsicht über die eheliche Gewalt des Mannes ausgeübt, die nach den allgemei-

1) Vgl. II. 18. §§. 28 f. 39 f. 46 f.

nen Bevormundungsgrundsätzen unserer Gesetzgebung nichts Besonderes hat [1]). In anderen Fällen liegt aber in der That gerade umgekehrt ein Schutz der Rechte des Mannes gegen den unbegründeten Eigensinn der Frau vor [2]). — Eine Art der Curatel ist die Beistandschaft. — Sie tritt deshalb zwar gleichfalls nur bei partieller (factischer oder rechtlicher) Unfähigkeit, aber immer nur dann ein, wenn gar keine eigentliche Vormundschaft vorhanden ist, und setzt zudem voraus, daß die Unfähigkeit zu einer bestimmten rechtlichen Handlung durch ein besonderes Gesetz ausgesprochen ist [3]). — Die Unterschiede des Römischen Rechts zwischen Tutel und Cura haben für unser Recht völlig keine Bedeutung weiter [4]).

---

§. 5.

Gründe der Bevormundung überhaupt.

„Alle Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind", sind Pflegbefohlene des Staats [5]). Allgemeiner Grund der Bevormundung ist daher die, vom Gesetz ausgesprochene Unfähigkeit zur eignen Besorgung der Rechtsangelegenheiten. Der besonderen Gründe sind mancherlei. Eine gänzliche Unfähigkeit, mithin Grund zur Einleitung der eigentlichen Vormundschaft, vorausgesetzt, daß nicht mehr väterliche Gewalt eintritt, wird vom Gesetze angenommen: 1) bei Unmündigen und Minderjährigen, 2) bei Rasenden und Blödsinni-

---

1) Thl. II. 18. §§. 39 f.

2) II. 1. §§. 239. 388.

3) II. 18. §§. 51—55.

4) Daß übrigens, worauf bereits anderswo aufmerksam gemacht ist, das A. L. R. in seiner Terminologie von Vormündern und Curatoren sich nicht gleich bleibte — vgl. II. 18. §§. 39. 40. 59., ferner §§. 19. 349. mit II. 1. §. 226. und I. 9. §. 541. Anh. §. 10. — erscheint ohne Bedeutung.

5) II. 18. §. 1. I. 1. §. 32.

gen, 3) bei Verschwendern, 4) bei Taubstummen, jedoch unter Einschränkungen, 5) bei Abwesenden [1]). Eine Curatel muß bestellt werden, wenn diese Personen zwar noch in väterlicher Gewalt sind, aber ein Fall eintritt, in welchem ihnen der Schutz der väterlichen Gewalt nicht zu Theil werden kann, also namentlich auch, „wenn ihr Bestes mit dem eignen Vortheile des Vaters in Collision geräth" [2]). Eine Curatel ist ferner, und zwar wie in dem ebengenannten Falle neben der väterlichen Gewalt, so hier neben der fortbestehenden Vormundschaft, einzuleiten, wenn jene Personen zwar bevormundet sind, für einen einzelnen Fall ihnen aber der vormundschaftliche Schutz nicht zu Theil werden kann [3]). Außerdem ist die Nothwendigkeit einer Curatel da: in den vom Gesetze bestimmten Fällen, in denen das Interesse der Ehefrau mit dem des Mannes in Collision geräth; wenn bei einem Rechtsgeschäfte entweder unbekannten, oder zwar bekannten, aber ihre Rechte wahrzunehmen behinderten Interessenten ihre Rechte gewahrt werden müssen [4]). Als ein besonderer Fall der letzteren Art kann angesehen werden, wenn einer noch ungeborenen Leibesfrucht ein Curator bestellt werden muß [5]). Eine eigenthümliche, jedoch höchst überflüssige Curatel ist die Lehnscuratel [6]). Die Zuziehung eines Beistandes ist vorgeschrieben für Personen, die mit bestimmten körperlichen Gebrechen behaftet sind, für Frauenspersonen und für Personen, die nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können, für alle diese Personen nur in Ansehung gewisser, speziell vom Gesetze benannter Rechtsangelegenheiten [7]).

---

1) II. 18. §§. 6—27.
2) II. 18. §§. 28—38.
3) II. 18. §§. 46—48.
4) II. 18. §§. 28—50.
5) II. 18. §§. 962—969.
6) II. 18. §§. 997—1002.
7) II. 18. §§. 51—55.

§. 6.

Allgemeine Grundsätze von der Obervormundschaft.

Die Obervormundschaft besteht überhaupt in der Vorsorge des Staats für diejenigen Personen, welche ihren rechtlichen Angelegenheiten selbst vorzustehen außer Stande sind [1]). Sie wird auch bei uns als ein Theil der Gerichtsbarkeit angesehen [2]).

Zu welcher Art der Gerichtsbarkeit man sie zählen will, ob zu der streitigen oder zu der freiwilligen, hängt von den verschiedenen Begriffen ab, die man von diesen aufstellt. Zu der eigentlichen contentiösen Gerichtsbarkeit, deren Wirksamkeit nur in der Entscheidung von, unter Parteien streitigen Rechtshändeln besteht, kann man sie nicht rechnen. Dagegen gehört sie aber auch nicht zu denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, bei denen nur, hauptsächlich zur Verhütung künftiger Rechtsstreitigkeiten, eine Mitwirkung gerichtlicher Behörden vorgeschrieben oder für zweckmäßig erklärt ist, ohne daß dabei von einer gerichtlichen Festsetzung und Vollziehung des Rechts (imperium) die Rede ist. Unsere Gesetzgebung ist hier einer gemeinrechtlichen Theorie gefolgt, welche zwischen einer jurisdictio voluntaria m e r a und m i x t a unterscheidet. Der Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird danach auf alle richterliche Handlungen bezogen, welche nicht die Entscheidung eines wirklichen Rechtsstreites betreffen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird dabei eine mera genannt, wenn sie ohne, eine mixta aber, wenn sie nach vorgängiger richterlicher Untersuchung der Sache ausgeübt wird [3]). Hiernach wird nun die Obervormundschaft, zugleich mit den Erbsonderungen, Einkindschaften u. s. w., derjenigen freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen,

---

1) II. 18. §§. 1. 2.

2) II. 17. §. 2.

3) Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes, §. 379. Heffter, System des Civilprozesses, §. 46. Vgl. A. L. R. II. 17. §§. 48 ff.

bei der es, vor der Vollziehung der gerichtlichen Handlungen, einer richterlichen Untersuchung bedarf [1]). — Die Verwaltung der Obervormundschaft ist demgemäß den Gerichten, und zwar dem Richter der Person, überwiesen [2]). Dieses Letztere hat jedoch Ausnahmen bei der Curatel, besonders bei der Beistandschaft. Besondere vormundschaftliche Gerichte bestehen in unserem Staate grundsätzlich nicht; es gibt deren nur ausnahmsweise und nur wenige. Grundsätzlich sind vielmehr die ordentlichen Gerichte zugleich die Vormundschaftsgerichte. Sie verwalten dieses ihr Amt, wie ihr richterliches Amt überhaupt, als Stellvertreter des Staats. Indessen sind die Gerichte, wie die Beamten überhaupt, nicht als bloße Bevollmächtigte des Staats anzusehen. Im Allgemeinen liegt allerdings ein Vollmachtsverhältniß vor. Allein im Besonderen ist das Verhältniß so vielfältig modificirt, durch Feststellung der Beziehungen sowohl zwischen dem Staate und dem Beamten, als der Unterthanen zu dem einen wie zu dem andern Theile, daß man es nur als ein ganz eigenthümliches betrachten kann. — Je nachdem die Gerichte collegialisch formirt sind, oder nicht, wird auch die Obervormundschaft von ihnen durch collegialische Beschlüsse, oder ohne solche ausgeübt. — Die amtliche Thätigkeit der vormundschaftlichen Gerichte beruht auf folgenden Haupt-Grundsätzen: 1. Sie üben ihre gesammte obervormundschaftliche Obsorge stets von Amtswegen aus, ohne daß sie durch den Antrag eines Betheiligten dazu müssen aufgerufen werden. Sie leiten demnach von Amtswegen sowohl die Vormundschaft ein, sobald die rechtliche Nothwendigkeit derselben zu ihrer Kenntniß gelangt, als sie auch von Amtswegen, so lange diese Nothwendigkeit dauert, ihre Vorsorge fortsetzen [3]). 2. Die obervormundschaftliche Obsorge der Gerichte erfolgt nicht dadurch, daß sie selbst und unmittelbar die Rechte des Mündels ausüben und schützen; sie bedienen sich hierzu

---

1) II. 17. §§. 55. 56.
2) II. 17. §. 56.
3) II. 18. §§. 56. 81. f. 90. f. 712.

vielmehr besonderer Organe, der Vormünder, Curatoren, Beistände. Diese sind die eigentlich handelnden Personen [1]. 3. Die Thätigkeit der vormundschaftlichen Gerichte besteht ihrem Inhalte nach darin, daß sie diese handelnden Personen, die Vormünder u. s. w. [2] bestimmen und bestellen [3]; daß sie die bestellten Vormünder einer fortwährenden Aufsicht unterwerfen [4]; daß sie dieselben dirigiren, und namentlich in allen Fällen, wenn in Ansehung der Person oder des Vermögens des Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, oder wenn bedenkliche oder gefährliche Folgen für denselben entstehen könnten, mit Anweisung versehen [5]; daß sie in besonders wichtigen, vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen die von den Vormündern vorgenommenen Handlungen bestätigen, und zwar dergestalt, daß dieselben erst dadurch zu einer rechtlichen Gültigkeit gelangen [6]; daß sie endlich für die Entlassung solcher Vormünder Sorge tragen, von deren weiterer Fortführung der Vormundschaft Nachtheil für den Pflegebefohlenen zu besorgen sein würde [7]. 4. Die vormundschaftlichen Gerichte sind für die pflichtmäßige Ausübung ihres Amtes nach allgemeinen Grundsätzen über die Verantwortlichkeit der Beamten, freilich unter mehrfachen Modificationen, verantwortlich [8].

---

1) II. 18. §. 3 — 5.
2) Ausnahmen bestehen namentlich bei Beiständen, II. 18. §. 5.
3) II. 18. §§. 56. f. 110. f.
4) II. 18. §. 237.
5) II. 18. §§. 237. 238.
6) II. 18. §§. 440. 442. 499. 501. 502. 521. 525. 527. 539. 550. f. 632. 635. 644. 687. 776. 956. Vgl. II. 1. §. 54.
7) II. 18. §§. 918. f. 924. f. 945.
8) II. 18. §§. 301. f. 464. 465. 472—475. 514. 557. 690.

§. 7.

Allgemeine Grundsätze von dem Amte des Vormundes.

Der Vormund, Curator, Beistand, ist dasjenige Organ, dessen die obervormundschaftlichen Behörden zur Ausführung ihrer Vorsorge für den Pflegebefohlenen sich bedienen. Er ist die eigentlich handelnde Person. Er wird in dieser Beziehung vom Gesetze selbst als ein Bevollmächtigter des Staates angesehen[1]), und der Inbegriff seiner Befugnisse und Pflichten wird ein „Amt" genannt[2]). Dieser amtliche Charakter der vormundschaftlichen Stellung ist indeß mehrfach angegriffen worden. Von der einen Seite wird der Vormund geradezu als ein Bevollmächtigter des Mündels betrachtet. Der Staat soll, durch das Verpflichtungsprotokoll, Namens des Mündels mit ihm contrahirt haben. Alles dieses soll der §. 258 d. T. ergeben[3]). Allerdings wird in dieser Gesetzstelle bestimmt, daß von Schäden, welche der Vormund bei Gelegenheit der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte leidet, dasselbe gelten solle, was in ähnlichen Fällen von den Beschädigungen eines Bevollmächtigten verordnet sei. Allein wie aus dieser Vorschrift ein contraktliches Verhältniß zwischen dem Vormunde und Mündel hergeleitet werden kann, ist in der That nicht zu ersehen. Es ist eben nur eine gesetzliche Obligation vorhanden, deren Nothwendigkeit auf allgemeinen rechtlichen Grundsätzen beruhet. Nahmen doch auch die Römer nur einen Quasicontract an[4]). Jener Folgerung würde man nicht beitreten können, selbst wenn der §. 235 nicht das ausdrückliche Gegentheil ausspräche. — Von einer anderen Seite wird das Verhältniß der Vormünder so aufgefaßt, als wenn sie bloße Bevollmächtigte des Staats, und zwar unmittelbar der vor-

---

1) II. 18. §. 235.

2) II. 18. §§. 236. 255. 956.

3) J. Wochenschrift f. 1839. S. 7,

4) C. 5, §. 1. D. de Obl. et Act.

mundschaftlichen Gerichte seien [1]). Es soll dies hervorgehen theils aus den Worten des §. 235 d. T., worin der Vormund ausdrücklich nur als ein Bevollmächtigter bezeichnet wird, theils aus den §§. 354. 378. 379. 436. 658. d. T., in denen den vormundschaftlichen Gerichten ein eigenes Handeln, ohne Zuziehung des Vormundes, vorgeschrieben, beziehungsweise nachgelassen ist, theils aus dem §. 299 d. T., in welchem im Allgemeinen die Befugniß des vormundschaftlichen Gerichts, ohne Zuziehung des Vormunds selbst zu handeln, vorausgesetzt wird. Allein so wenig aus diesen Bestimmungen ein Verhältniß des Vormundes als eines bloßen Bevollmächtigten gefolgert werden kann, eben so wenig und noch weniger kann daraus insbesondere die weitere Folge gezogen werden, daß der Vormund der Bevollmächtigte gerade nur des vormundschaftlichen Gerichts sei. Das Gesetz selbst nennt ihn den Bevollmächtigten des Staats. Aus den citirten Vorschriften ergiebt sich vielmehr, daß das Verhältniß des Vormunds eben nichts anders als ein Amt ist. Gerade das Wesen eines Amts ist bei jener Ansicht nicht erkannt worden. Der Beamte ist gleichfalls ein Stellvertreter, ein Bevollmächtigter des Staats für die Ausübung bestimmter Rechte der Staatsgewalt. Der wesentliche Unterschied zwischen ihm und einem bloßen Bevollmächtigten besteht aber darin, daß der Letztere nur vermöge des in jedem Augenblicke zurückzunehmenden oder willkührlich zu verändernden Willens des Machthabers handelt, dessen Launen und Wechsel er unbedingt sich fügen muß, wenn er nicht seinerseits das ganze Verhältniß aufkündigen will; der Beamte dagegen einen durch Gesetz und Dienstinstructionen fest bestimmten Kreis von Rechten und Pflichten, eben sein Amt, hat, innerhalb dessen er so lange zu handeln befugt und verpflichtet ist, bis ihm sein Amt, wiederum nach bestimmten gesetzlichen und instructionsmäßigen Vorschrif-

---

1) Rescr. v. 4. Januar 1842 (J. M. Bl. S. 23). Koch, Lehrb. §. 790. Note 1.

ten, genommen wird[1]). Hierauf beruht die gesammte innere Verfassung des Staats, vermöge deren jeder Beamte das, was seines Amts ist, zwar thun muß, aber auch nur thun kann, so daß namentlich auch der vorgesetzte Beamte keine Handlungen vornehmen darf und kann, welche zu dem Amte des untergebenen Beamten gehören, falls nicht durch ausdrückliche Gesetze oder Instructionen etwas Anderes bestimmt ist. Zu welchen unendlichen Conflicten und Verwirrungen würde das Gegentheil führen! — Daß nur in dieser Weise der Vormund einen vom Gesetze bestimmten Kreis von Rechten und Pflichten (ein Amt) hat, der ihm weder von dem vormundschaftlichen Gerichte, noch von irgend einer andern Behörde des Staats willkührlich erweitert, beschränkt oder gar genommen werden kann, der mithin eben so wenig willkührlichen Abänderungen durch freie Uebereinkunft unterworfen ist, zeigt fast jeder Paragraph der Vormundschafts-Ordnung, und zeigt eben allein die Existenz dieser Ordnung. So wie nicht einmal die Uebernahme der Vormundschaft ein Act der freien Vereinbarung zwischen dem vormundschaftlichen Gerichte und dem Vormunde ist, was sein müßte, wenn man hier von einem bloßen Vollmachts-Verhältnisse reden wollte[2]), vielmehr als eine Last sich darstellt, der unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen der Unterthan sich eben so wenig entziehen kann, als der Uebernahme eines jeden andern öffentlichen Amtes, da wo das Staatswohl dies erfordert[3]), so hat das Gesetz auch genau und bestimmt, leider oft zu genau und bestimmt, festgesetzt, was der Vormund zu thun berechtigt und verpflichtet sei[4]) und unter welchen Umständen er seiner Stellung sich entziehen oder derselben enthoben werden könne[5]).

---

1) Vgl. I. 13. §§. 49. 86. f. 159. mit II. 10. §§. 2. 4. f. 85. 95 f. mit II. 6. §§. 151. 171. 172.

2) Vgl. Erk. des Geh. Ober-Tribunals v. 31. October 1837. (J. Wochenschrift f. 1839. S. 5); ferner J. Wochenschrift f. 1846. S. 1. ff.

3) II. 18. §§. 109. f.

4) II. 18. §§. 231. 712. f.

5) II. 18. §§. 918. f. 941. f.

Wenn hierbei in einzelnen bestimmten Fällen dem vormundschaftlichen Gerichte eine Concurrenz zu den eigentlich dem Amte des Vormunds zugewiesenen Handlungen eingeräumt ist, wie die in dem Rescr. v. 4. Januar 1842 citirten Gesetzstellen bezeugen, so kann das den Grundsatz um so weniger aufheben, als wir im amtlichen Leben häufig dergleichen Concurrenz der vorgesetzten mit der untergeordneten Behörde verfassungsmäßig festgesetzt finden. — Der wichtige Unterschied, welcher zwischen dem Vormunde und einem andern Beamten des Staats besteht, ist der, daß jener keinen öffentlichen obrigkeitlichen Charakter hat, d. h. daß er mit keinen, dem öffentlichen Rechte anheim fallenden Attributen eines Dieners der Staatsgewalt versehen ist. Auch hierin liegt indeß eine nicht abzuweisende Consequenz, insofern der Staat den Schutz der Pflegebefohlenen nicht in der Weise übernommen hat, daß er diesen Schutz sofort mit der ihm zu Gebote stehenden executiven Gewalt ausübte, sondern so, daß er nur darauf achtet, daß dem Pflegebefohlenen dessen Rechte durch Anrufung des Schutzes der Privatrechte zu Theil werde, den ein der Pflege nicht Bedürftiger selbst für sich anrufen muß. In dem Vormundschaftsamte liegen mithin durchaus keine obrigkeitliche Elemente. Es ist vielmehr eben nur ein Institut des Staats zur Anrufung des Schutzes des Privatrechts in bestimmten Verhältnissen. — Aus der amtlichen Stellung des Vormunds ergiebt sich auch sein Verhältniß zu dem Pflegebefohlenen. Daß dieses nicht das eines Bevollmächtigten zu dem Machtgeber sei, ist bereits bemerkt worden. Es ist vielmehr eben dasselbe Verhältniß, in welchem jeder Beamte zu demjenigen steht, dessen Angelegenheiten ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind. So wie der Finanzbeamte zu dem Fiscus, so wie der Richter zu den Parteien steht, deren Streitsachen ihm zur Untersuchung und Entscheidung, und deren Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihm zur Aufnahme, Beglaubigung und Bestätigung anvertraut sind, so und nicht anders steht auch der Vormund zu dem Pflegebefohlenen, dessen rechtliche Angelegenheiten seiner Sorge überwiesen werden. Es gelten in dieser Hinsicht für ihn im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für

das vormundschaftliche Gericht selbst und dessen Verhältniß zu dem Pflegebefohlenen. Die Unterschiede im Einzelnen können natürlich den Charakter des Verhältnisses selbst nicht ändern. Daß hierbei zu einem großen Theile Grundsätze in Anwendung kommen, welche für das Verhältniß zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten festgesetzt sind, beruhet nur auf der Eigenthümlichkeit der dem Vormund vermöge seines Amtes übertragenen Geschäfte und deren Besorgung. Und auch dabei sind im Ganzen nur dieselben Grundsätze zur Geltung gebracht, welche namentlich für die Verantwortlichkeit sowohl als für die Entschädignng der Beamten als maßgebend erachtet sind [1]). Sie sind nur, wie auch für die Vormundschaftsgerichte, speciell durch das Gesetz selbst zur Anwendung gebracht, während dies im Uebrigen durch besondere Dienstinstructionen zu geschehen pflegt. — Die Uebernahme des Amts eines Vormunds ist übrigens eine allgemeine Staatsbürgerlast, welcher einerseits ohne besondere rechtliche Gründe sich Niemand entziehen kann, zu welcher andrerseits aber auch wieder gewisse Verhältnisse eine vorzügliche, wenn auch nicht geradezu Berechtigung doch Anwartschaft geben [2]). Das Amt und dessen Rechte und Pflichten, werden indeß immer erst durch gerichtliche Bestellung, über welche in der Regel eine förmliche Bestallung ausgefertigt wird, erworben [3]). Was den Inhalt des vormundschaftlichen Amts betrifft, so hat der Vormund überhaupt die Rechte des Pflegebefohlenen zu vertreten, auszuüben und zu schützen. Diese Sorge erstreckt sich sowohl auf die Rechte der Person als des Vermögens. Sie macht sich demzufolge nach drei Seiten hin geltend. Er hat erstens für das geistige und leibliche Wohl seines Pfleglings zu sorgen; er hat zweitens denselben in Beziehung auf dessen rechtliche Handlungen zu vertreten; er hat drittens die Vermögensrechte desselben zu schützen [4]). Das Verhältniß der bloßen Cura-

1) Vgl. z. B. II. 18. §§. 255. f. 275. f. mit II. 10. §§. 84. 88. f.

2) II. 18. §§. 109. 110. 129. f. 172. f. 200. f. 208. f.

3) II. 18. §§. 220. f. 957.

4) II. 18. §§. 231. 232. 953.

toren und Beistände führt hierin manche Modificationen herbei [1]). Der Vormund handelt hierbei überall vermöge seines Amts, also an sich selbstständig, und nur an die Vorschriften des Gesetzes gebunden [2]). Allein diese Selbstständigkeit wird zum größten Theile dadurch fast illusorisch, daß das Gesetz einerseits dem vormundschaftlichen Gerichte eine beständige Aufsicht und Dirigirung des Vormunds, und diesem Letzteren eine „sorgfältige Beachtung" der besonderen Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts zur Pflicht gemacht hat [3]). — Aus dem Amte des Vormunds entspringt ein obligatorisches Verhältniß desselben zu dem Pflegebefohlenen. Diese Obligation ruhet weder auf einem Vertrage, noch auf einem, unserer Gesetzgebung überhaupt unbekannten Quasicontrakte. Sie wird eben durch das Gesetz selbst begründet. Sie ist eine zweiseitige. Von der einen Seite bekommt der Vormund ein Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, den er, ohne vertretbare Culpa, bei Führung seines Amtes erlitten hat, selbst unter Umständen auf Belohnung [4]). Von der andern Seite hat er dem Pflegebefohlenen gegenüber nicht nur die Verbindlichkeit, alles, was ihm durch sein Amt an Vermögensrechten des Pflegebefohlenen zugekommen ist, herauszugeben und zugleich über seine Verwaltung Rechnung zu legen, sondern auch dem Pflegebefohlenen denjenigen Schaden zu ersetzen, den er demselben in seiner Verwaltung durch vertretbare Culpa verursacht hat [5]). Für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten muß er, und zwar dem Pflegebefohlenen, Sicherheit bestellen [6]) — Das Amt des Vormunds dauert in der Regel, bis die Zeit, für welche er bestellt worden, abgelaufen ist, oder die Gründe der Bevormundung wegfallen [7]). Außerdem

1) Oben §. 4.
2) II. 18. §. 236.
3) II. 18. §§. 236. 237.
4) II. 18. §§. 255. f. 263. f.
5) II. 18. §§. 251. 252. 275. f. 862. f. 880. f. 956. 958.
6) II. 18. §§. 295. f. 424. f. 958. f.
7) II. 18. §§. 645. f. 960. f. 982. 1005.

hört es, abgesehen von dem Tode des Vormunds, nur ausnahmsweise aus gewissen, in dessen Person liegenden Gründen auf. Diese sind von zweierlei Art, je nachdem der Vormund sie für sich anführt, um dadurch eine Befreiung von seinem Amte zu bewirken, oder aber sie von Seite der Obervormundschaft gegen ihn angeführt werden, um dadurch seine Entfernung aus dem Amte herbeizuführen[1]).

---

§ 8..

Verhältniß zwischen dem vormundschaftlichen Gerichte und dem Vormunde.

So wie von dem Gesichtspunkte aus, daß sowohl das vormundschaftliche Gericht als der Vormund eben nur vermöge ihres Amtes handeln, Beider Verhältniß zu dem Pflegebefohlenen sich bestimmt, so gestaltet sich von demselben Gesichtspunkte aus auch das Verhältniß des vormundschaftlichen Gerichts und des Vormundes zu einander. Der Vormundschaftsrichter sowohl als der Vormund sind Beamte. Beide handeln vermöge ihres Amts, innerhalb der Schranken desselben, wie diese vom Gesetze bezeichnet sind. Jeder von ihnen ist mithin so wie verpflichtet, so auch berechtigt, zu denjenigen Handlungen, welche das Gesetz als zu seinem Amte gehörig aufgeführt hat, und keiner ist berechtigt, in den Kreis der amtlichen Handlungen des andern hinüber zu greifen. Die amtliche Thätigkeit des vormundschaftlichen Gerichts ist nun durch das Gesetz darauf hingewiesen, den Vormund zu beaufsichtigen, und zu dirigiren und für bestimmte Fälle den Handlungen desselben durch Bestätigung und Genehmigung die rechtliche Beständigkeit zu geben. Das eigentliche vormundschaftliche

---

1) II. 18. §§. 900. f. 918. f. 941. f. 944. f.

Handeln, namentlich die Vertretung der Person und der Schutz des Vermögens des Pflegebefohlenen, ist lediglich bei dem Vormunde als dem ausführenden Organe des vormundschaftlichen Gerichts. — Indem sowohl dem vormundschaftlichen Gerichte als dem Vormunde jedem seine Thätigkeit durch das Gesetz selbst angewiesen, und ferner dadurch zugleich mit der Stellung des Vormundes als eine amtliche, anerkannt ist, versteht es sich von selbst, daß das vormundschaftliche Gericht als handelnd für den Vormund niemals auftreten kann. Daß hierin die Stellung des Vormundes als eines bloßen gewöhnlichen Bevollmächtigten des Staats oder gar des vormundschaftlichen Gerichts nichts ändern kann, ist bereits oben (s. d. v. §.) gezeigt, indem der Vormund eben eine solche Stellung nicht hat. Es kann aber auch das, allerdings bestehende Verhältniß des vormundschaftlichen Gerichts als der vorgesetzten Behörde zu dem Vormunde, nichts darin ändern. Speziell ist nirgends ausgesprochen, daß das vormundschaftliche Gericht die Befugniß habe, an Stelle des Vormundes selbstthätig einzuschreiten. Es ist im Gegentheil nur vorgeschrieben, daß der Vormund sich nach den Anordnungen des vormundschaftlichen Gerichts zu richten habe. Eine Vorschrift, der es zuletzt kaum bedurft haben würde, wenn jenes der Fall sein sollte. Aus allgemeinen Grundsätzen folgt dasselbe aber gleichfalls keineswegs. Die vorgesetzte Behörde mag allerdings anweisen und befehlen, und die untergeordnete muß sich fügen und gehorchen. Aber wenn die vorgesetzte Behörde, auf oder ohne Beschwerde, nach oder ohne vorhergegangenen Befehl, Namens der untergebenen Behörde selbst handeln wollte, so müßte bald alle Ordnung im Staatswesen ein Ende nehmen. Dies folgt so nothwendig aus dem Begriffe eines Amts, als dem Kreise der einer bestimmten Behörde überwiesenen Rechte und Pflichten, daß es eines weiteren Beweises gar nicht einmal bedürfen kann. Andererseits liegt es aber auch in dem Wesen der vormundschaftlichen Gerichte, als moralischer Personen (gleichviel ob sie collegialisch formirt sind oder nicht), daß sie nicht selbst, sondern daß nur bestimmte Repräsentanten, Beamte nach außen hin handelnd auftreten können. Der ihnen vom Gesetze zugewiesene handelnde Be-

amte ist eben der Vormund. — Das Gesetz hat indeß allerdings einige Ausnahmen von der sich hiernach bildenden Regel gemacht. Dem vormundschaftlichen Gerichte soll nämlich allein die Anordnung sowohl der Siegelung, als der Inventur des, einem Pupillen angefallenen Vermögens, außerdem aber auch für den Fall, wenn der Vormund keine Caution hat bestellen können, das Recht zustehen, die fixirten Hebungen und andere Einkünfte, welche zu dem Vermögen des Pupillen fließen, unmittelbar zu seinem Depositorium zu vereinnehmen; es hat zugleich das Recht, aus diesem Depositorium unmittelbar für die Pflegebefohlenen Zahlungen zu leisten[1]). Allein eben weil sie Ausnahmen sind, können sie die Regel um so weniger aufheben, als für sie in dem ängstlich vorsorgenden Charakter unseres Vormundschaftsrechts in der That eine hinreichende besondere Begründung liegt. Dies wird auch von denjenigen Gerichten, welche eine rationelle Praxis aufgerichtet haben, mit so klarem Bewußtsein anerkannt, daß sie z. B. über Pupillengelder, die sie unmittelbar zum Depositorium erhoben haben, stets zugleich den Vormund eine Quittung ausstellen lassen, ohne welche ferner sie z. B. das ins Hypothekenbuch eingetragene Capital nicht löschen. Es muß hiernach für eine völlig unrichtige Ansicht erklärt werden, daß die Vormundschaftsgerichte befugt sein sollten, mit Uebergehung des Vormundes unmittelbar Executionsanträge zu machen, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses anzutragen[2]), Wechsel zu indossiren[3]) u. s. w.

---

1) II. 18. §§. 354. 378. 379. 436. 658. Hierauf ist auch der §. 299. d. T. zu beziehen.

2) Rescr. v. 4. Jan. 1842 (J. M. Bl. S. 2311). v. 29. Aug. 1834 (Erg. und Erl. zur Ver. I. v. 4. März 1834).

3) J. Wochenschrift f. 1846. S. 21.

Zweite Abtheilung.
Von der eigentlichen Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Bestellung der Vormünder.

§. 9.

Von den Personen, welchen Vormünder zu bestellen sind.

Vormünder (im engeren Sinne) sind überhaupt allen solchen Personen zu bestellen, welche einerseits nicht fähig sind, ihren Sachen selbst vorzustehen, und welche andrerseits nicht unter väterlicher Gewalt stehen. Als diejenigen Personen, welchen jene Fähigkeit mangelt, führt das Gesetz auf: I. Minderjährige, mögen sie Kinder, Unmündige oder Mündige sein[1]). Die Frage, ob Jemand großjährig oder minderjährig sei, kann nur nach dem Rechte des Wohnsitzes beurtheilt werden[2]). Hierüber kann kein Zweifel sein, da die Volljährigkeit zu den persönlichen Eigenschaften eines Menschen gehört[3]). Es fragt sich aber, was Rechtens sei, wenn Jemand, der nach den Gesetzen seines Domicils schon großjährig ist, einen neuen

1) Lehrbuch des Civilrechts, §. 20.
2) Lehrbuch des Civilrechts, §. 13.
3) Vgl. Einl. §. 23. I. 1. §§. 25. 26.

Wohnsitz nimmt, nach dessen Gesetzen er minderjährig sein würde. Ist er nach wie vor als volljährig, oder als minderjährig zu betrachten, mithin im letzteren Falle unter Vormundschaft zu stellen? Nach der Strenge des aufgestellten Grundsatzes würde das Letztere anzunehmen sein. Der §. 23. Einl. macht ganz bestimmt die persönlichen Eigenschaften eines Menschen, also auch die der Groß- oder Minderjährigkeit, von denjenigen Gesetzen abhängig, unter denen er seinen Wohnsitz hat [1]). Nach der entgegengesetzten Ansicht müßte ja Jemand aus den Ländern, in welchen die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 25. Jahre anfängt, wenn er in diesem, noch nicht vollendeten Jahre in Preußen seinen Wohnsitz bekäme, noch minderjährig sein. Man muß sich nur hüten, bei der Frage an die Gewinnung einer Eigenschaft zu denken. Es ist rechtlich eben nur von einer Veränderung die Rede. Die Praxis hat sich aber von jeher für das Erstere ausgesprochen, so daß derjenige, der einmal großjährig ist, selbst durch venia aetatis, auch bei jeder spätern Domicilveränderung großjährig bleibt [2]). Für einen besondern Fall ist es auch von der Gesetzgebung ausgesprochen [3]). Es werden hiernach auch Juden [ohne Staatsbürgerrecht, welche mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre großjährig werden [4])], wenn sie nach vollendetem 20. und vor vollendetem 24. Jahre das Staatsbürgerrecht erwerben, oder Christen werden, nach wie vor als Großjäh-

---

1) Koch, Lehrbuch §. 40, meint, das Zurückfallen in die Minderjährigkeit widerspreche dem Grundsatze, daß der persönliche Zustand und die dadurch bedingte Rechtsfähigkeit einer Person nach den Rechten ihres persönlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden soll!

2) Rescr. v. 2. November 1789, v. 19. März 1798. Rabe, Sammlung der Verordnungen ꝛc. Bd. 1. Abthl. 7. S. 790. Bd. 4. S. 81; v. 24. Jan. 1815 (Jahrbücher, Bd. 5. Heft 9. S. 7).

3) Uebereinkunft mit der K. Sächsischen Regierung v. 15. März 1821. (Ges. S. S. 39).

4) Anh. z. A. L. R. §. 3. Vgl. Edict v. 11. März 1812. u. Edict f. Posen v. 1. Juni 1833.

rige behandelt[1]). Daß für alles dieses ein zureichender praktischer Grund vorliegt, ist nicht zu verkennen. — Nach dem, was oben (§. 3) über den öffentlichen Charakter unsers Vormundschaftsrechts gesagt ist, kann es übrigens nicht zweifelhaft sein, daß auch in denjenigen Provinzen, in denen die drei ersten Titel Thl. II. des A. L. R. suspendirt sind, den minderjährigen Ehefrauen Vormünder bestellt werden müssen[2]). II. Wahnsinnige und Blödsinnige[3]), wobei jedoch die ausdrückliche Beschränkung gemacht ist, daß wahn- oder blödsinnige Ehefrauen, so lange sie unter der Aufsicht des Ehemannes stehen, der Bevormundung nicht bedürfen[4]). Ob Jemand wahn- oder blödsinnig sei, muß vorab nach vorschriftsmäßiger gerichtlicher Untersuchung durch richterliches Erkenntniß festgesetzt sein[5]). Erst alsdann kann die Vormundschaft eingeleitet werden. Doch bedarf es der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht; vielmehr gilt das erste, in dem Verfahren ergangene Erkenntniß als ein Interimisticum[6]). Die Untersuchung und Entscheidung über die Wahn- oder Blödsinnigkeit steht übrigens nicht dem Vormundschafts-, sondern dem, nach allgemeinen Grundsätzen competenten Prozeßrichter zu. Dieser hat auch den, zu dem Prozesse dem Provocaten zu bestellenden Curator zu ernennen und zu verpflichten, und denselben zu dirigiren und zu beaufsichtigen[7]) Die Curatel des Prozeßrichters kann indeß (freilich aus andern Gründen) nicht eintreten, wenn über eine, bereits wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft stehende Person, die Vormundschaft wegen Wahn- oder Blödsinns fortgesetzt werden soll. Jene Vormundschaft wird alsdann, während des, auch jetzt er-

---

1) Rescr. v. 5. Jan. 1813. (Jahrb. Bd. 2. S. 186).
2) Vgl. Jur. Zeitung f. 1833. S. 296. f. 319. 1146 f.
3) Lehrb. §. 20.
4) II. 18. §§. 12. 13.
5) A. G. O. I. 38. §§. 2—8.
6) A. G. O. I. 38. §. 8.
7) A. G. O. I. 38. §. 5. Anh. das. §§. 283. 284.

forderlichen Prozeßverfahrens fortgesetzt [1]). III. Verschwender [2]). Auch hier tritt Grund und Nothwendigkeit der Bevormundung erst ein, wenn Jemand durch ein richterliches Erkenntniß für einen Verschwender erklärt ist. Hierbei gilt indeß gleichfalls das erste Erkenntniß als ein Interimisticum. Doch kann der Prozeßrichter die interimistische Wirksamkeit des ersten verurtheilenden Erkenntnisses aufheben, wenn der appellirende Provocat, gleich bei Anmeldung der Appellation, neue erheblich scheinende Umstände zur Ablehnung der ihm nach den Acten der ersten Instanz zur Last fallenden Thatsachen sofort bescheinigt, oder doch mit bestimmt angegebenen Beweismittel anführt [3]). IV. Taubstumme. Hierbei ist jedoch zu bemerken: Nach dem A. L. R. sollen taub und stumm Geborne, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre in diesem Zustande gewesen sind, ohne Weiteres, diejenigen aber, welche erst in späteren Jahren taubstumm geworden sind, nur alsdann, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind, unter Vor-

---

1) II. 18. §§. 702. 703. Die Frage, ob die unter maritalischer oder väterlicher Gewalt stehenden Personen, zum Zweck der Aufnahme in eine Irrenanstalt, durch Erkenntniß vorab für wahn- oder blödsinnig erklärt werden müssen, gehört nicht hierher, indem auch aus einer Bejahung derselben bei der klaren Vorschrift des §. 12. d. T. die Nothwendigkeit einer Bevormundung derselben nicht folgen würde. Vgl. Erg. und Erl. zur A. G. O. I. 38. §§. 2. f. J. Wochenschrift f. 1837. S. 225. f.

2) II. 18. §. 14. Vgl. II. 1. §§. 225 — 227. Es ist ein unrichtiger Ausdruck, wenn in diesen §§. nur von einem Curator gesprochen wird, der einer verschwenderischen Ehefrau bestellt werden müßte. Die Rechte und Obliegenheiten des Vormundes erstrecken sich auch hier, so weit dies bei der Vormundschaft über Verschwender überhaupt der Fall ist, auf die Person der Frau, freilich unbeschadet der Rechte des Mannes. Allerdings scheint es prinziplos, hier anders, als beim Wahn- oder Blödsinn zu verfahren.

3) A. G. O. I. 38. §§. 25 — 33.

mundschaft genommen werden. Denjenigen dagegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden[1]). Hierzu ist durch die Cab. O. v. 23. Febr. und Rescr. v. 9. März 1805[2]) verordnet, „daß, wenn vom vormundschaftlichen Collegio, unter Zuziehung der Vormünder, dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stummgeborne nach erlangter Majorennität seine Verstandskräfte vollkommen zu gebrauchen, und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande ist, derselbe der Curatel (soll heißen: Vormundschaft) zu entlassen, und ihm die Verwaltung seines Vermögens freizugeben" — sei. Ihren Worten nach ist diese Cab. O. zwar allerdings nur von der Aufhebung der über Taubstumme wegen ihrer Minderjährigkeit bereits bestehenden Vormundschaft zu verstehen. Es würde in sofern ihre Anwendbarkeit für andere Fälle ausgeschlossen sein, und man würde mindestens geneigt sein können, für den Fall, wenn der Taubstumme nach erlangter Großjährigkeit aus der väterlichen Gewalt tritt, die Einleitung einer Vormundschaft für nothwendig zu halten und nach deren Einleitung erst zu beschließen, ob dieselbe wieder aufzuheben sei. Allein einmal würde dies nur zu unnöthigen Belästigungen führen, und zum andern ist durch jene Cab. O. das allgemein und vollkommen anzuerkennende Prinzip ausgesprochen, daß Taubstumme, die sich durch Zeichen allgemein verständlich ausdrücken können, überhaupt nicht unter Vormundschaft gestellt werden sollen. Dieser Satz ist daher gegenwärtig allein geltenden Rechtes. In Beziehung auf einen großjährigen und nicht unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Taubstummen tritt mithin für das vormundschaftliche Gericht zwar allgemein die Verpflichtung ein, zu untersuchen, ob er auf jene Weise sich ausdrücken kann. Weiter gehen aber weder die Befugnisse noch die Obliegen-

1) II. 18. §§. 15 — 17.

2) N. C. C. 11. S. 291. f. Vgl. Rabe, Bd. 8. S. 254.

heiten des Gerichts, wenn sich findet, daß er dazu wirklich im Stande ist. Zu jenen Zeichen müssen übrigens unbedenklich auch allgemein verständliche Schriftzeichen gerechnet werden. Bemerkenswerth ist hierbei noch, daß für Ehefrauen, die unter der maritalischen Aufsicht stehen, nicht in gleicher Art, wie beim Wahn- oder Blödsinn, eine Ausnahme von der Bevormündung gemacht ist. Ein richtiges Prinzip ist darin nicht zu erkennen. — Aus dem §. 17 d. T. ergiebt sich noch, daß Taubstumme, denen ihr Gebrechen die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert, jedenfalls das Recht haben, eine Bevormundung zu verlangen. Freilich eine sonderbare Anwendung des Prinzips der Obervormundschaft des Staates [1]. — Nach dem Rescr. v. 11. April 1841 [2] sollen auch taube und zugleich blinde Personen bevormundet werden. Der Grund soll sein, daß sie, da sie auch nicht einmal gerichtlich Verträge abschließen können [3], völlig außer Stande seien, für sich selbst zu sorgen. Die Richtigkeit dieses Grundes und die völlige rechtliche Hülfsbedürftigkeit solcher Personen sind gewiß nicht zu verkennen. Es ist daher auch nur zu billigen, wenn die Praxis, auf Grund des erwähnten Rescripts, die nach dem Geiste unserer Gesetzgebung vorhandene Lücke ausfüllt. V. Abwesende. Als ein solcher Abwesender, dessen Bevormundung es bedarf, ist nicht jeder anzusehen, der von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenngleich außerhalb des Staates, entfernt ist. Es wird vielmehr außer der Entfernung, noch erfordert, entweder, daß der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt, oder aber, wenn derselbe zwar bekannt ist, daß der Abwesende, auch nur wahrscheinlicherweise, wider

1) Zu erwähnen ist noch die irrige, durch nichts unterstützte Ansicht von Bielitz, Comentar, Bd. 8. S. 353., daß im Falle des §. 16. d. T. eine richterliche Entscheidung, wie bei der Blödsinnigkeits-Erklärung erfordert werde.

2) J. M. Bl. f. 1841. S. 151.

3) Vgl. I. 5. §§. 24. 171. A. G. O. II. 2. §§. 45. f. II. 3. §§. 4. 8. Anh. z. A. G. O. §§. 68 — 74.

seinen Willen an der eigenen Besorgung seiner Angelegenheiten gehindert wird [1]). Den solchergestalt Abwesenden ist indeß nicht ohne Weiteres ein Vormund zu bestellen. Es ist mehrfach zu unterscheiden. Zuerst kommt es darauf an, ob der Abwesende einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt hat. Ist dies geschehen, so kann erst dann, wenn dieser Bevollmächtigte einen Zeitraum von drei Jahren hindurch von seinem Machtgeber keine Nachricht erhalten hat, und zwar nur auf Antrag der Verwandten des Letztern, eine Vormundschaft über diesen eingeleitet werden, dies aber auch nicht alsdann, wenn der Bevollmächtigte zugleich Vertragserbe des Abwesenden ist. Die Vormundschaft muß jedoch schon früher, aber nur auf Antrag der Verwandten, eingeleitet werden, wenn der Bevollmächtigte stirbt, die Vollmacht aufkündigt, das Vermögen übel verwaltet, oder überhaupt in eine Lage geräth, welche den Abwesenden, wenn sie ihm bekannt wäre, zur Zurücknahme der Vollmacht wahrscheinlich veranlassen würde [2]). Wenn der Abwesende keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, so muß der Regel nach erst dann, wenn ein ganzes Jahr lang keine Nachricht von ihm eingegangen ist, innerhalb dieser Zeit aber auch schon dann, wenn sich Fälle von Wichtigkeit ereignen, wobei die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub erleidet, die Vormundschaft über ihn eingeleitet werden, und zwar in allen Fällen, ohne daß es eines Antrags von Seiten der Verwandten bedarf [3]). Hierbei ist noch Zweierlei zu bemerken. Zuerst, daß die Vormundschaft über Abwesende sich immer nur auf die Sorge über das zurückgelassene Vermögen und für die übrigen Angelegenheiten des Abwesenden innerhalb Landes bezieht [4]). Es ergiebt sich hieraus einerseits, daß, nach dem im §. 3. d. T. aufge-

1) II. 18. §§. 19. 22.

2) II. 18. §§. 23 — 27. Von der Bestellung eines Curators s. §. 24. u. unten.

3) II. 18. §§. 19 — 22.

4) II. 18. §. 19.

stellten Begriffe die Vormundschaft über Abwesende nur uneigentlich eine Vormundschaft genannt wird, und im Grunde, indem sie nicht die Sorge für alle Angelegenheiten des Abwesenden enthält, nur als eine Curatel bezeichnet werden könnte. Wahrscheinlich hat das Gesetz auch wohl nur darum von einer Vormundschaft gesprochen, um einen Gegensatz für den Fall zu behalten, wenn dem Abwesenden wegen der nicht ausreichenden Vollmacht seines zurückgelassenen Mandatars, ein Curator bestellt werden soll. Andrerseits folgt aus der allgemeinen Fassung des §. 19. d. T., daß der Vormund des Abwesenden nicht allein auf die Vorsorge über das im Lande befindliche Vermögen des Abwesenden beschränkt ist. Es wird dies behauptet[1]), weil die §§. 19. f. d. T. nur Vorschrifeen enthielten, welche das Vermögen betreffen, weil ferner der §. 821. d. T. ausdrücklich diese Vormundschaft als über das Vermögen eingeleitet, bezeichne, und weil endlich auch in der That die Person des Abwesenden jeder Einwirkung des Staats entzogen sei. Allein einmal sagt ja der §. 19. d. T. ausdrücklich, daß die Vorsorge der Vormundschaft des Staats über Abwesende sich auf die „Erhaltung ihres zurückgelassenen Vermögens", und auf die „Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten", erstrecke. Deutlicher kann kein Gesetzgeber seinen Willen aussprechen. Schon um desswillen muß es daher zum andern gleichgültig sein, wenn der §. 821 nur von dem Aufhören der Vormundschaft „über das Vermögen des Abwesenden" spricht, für den Fall, daß dieser zurückkehre oder Nachricht von sich gebe. Es erscheint überhaupt nichts gewagter, als aus einer solchen Fassung jenen Willen des Gesetzgebers deduciren zu wollen. Endlich ist es völlig unrichtig, daß die Person des Abwesenden jeder Einwirkung des Staats entzogen sei, wenn unter der „Einwirkung", was nach dem Begriffe der Obervormundschaft geschehen muß, nur eine Obsorge verstanden werden kann. Nach der Theorie des Geh. Ob. Trib. hätten z. B., wenn der Abwesende in fremder Gefangenschaft

---

1) Vom Geh. Ob. Trib. Entscheidungen Bd. 8. S. 320. f.

wäre, der Staat von Obervormundschaftswegen, und der Vormund keine Schritte für seine Befreiung zu thun. Ja nicht einmal um die zurückgebliebenen unmündigen Kinder des Abwesenden hätten sie sich zu bekümmern. Beide sollen ja nur für das im Lande gebliebene Vermögen sorgen! Es ist hiernach namentlich kein Grund abzusehen, warum der Vormund des Abwesenden nicht befugt sein sollte, die Rechtmäßigkeit eines, von der zurückgelassenen Frau des Abwesenden gebornen Kindes anzufechten. Daß er im Gegentheil hierzu wohl befugt ist, geht schon aus den §§. 23. 24. d. T. hervor. Es ist endlich unzweifelhaft anzunehmen, daß der Abwesende eine solche Anfechtung seinem zurückgelassenen Mandatar speziell auftragen konnte. Für alle Vorfälle aber, auf welche die ertheilte Vollmacht nicht lautet, soll dem Abwesenden ein besonderer Curator bestellt werden. — Zweitens ist noch Folgendes zu bemerken: Wenn ein Ehemann sich mit Zurücklassung seiner Ehefrau entfernt, so kann diese in gewissen Fällen den Mann durch ihre Handlungen verpflichten [1]). In diesen Fällen ist die Frau unbedenklich als die Bevollmächtigte des Mannes anzusehen. Denn ohne Einwilligung des Mannes kann sie weder sich noch den Mann obligiren. Es kann angenommen werden, daß der Mann zu den Handlungen der Frau im Voraus seine Einwilligung ertheilt habe, oder diese nachträglich ertheilen müsse. Der abwesende Mann hat mithin einen Bevollmächtigten zurückgelassen. Es frägt sich, ob auf diesen Fall die Vorschriften der §§. 23. f. d. T. Anwendung finden. Die Frage ist von Erheblichkeit. Wird sie verneint, muß also eine Vormundschaft über ihn (für seine Angelegenheiten) bestellt werden, so würde die Vormundschaft sich z. B. auch über seine zurückgebliebenen Kinder erstrecken müssen. Andrenfalls würde es nur einer Curatel für solche Angelegenheiten bedürfen, welche von der Frau allein gesetzlich nicht besorgt werden können. Man könnte geneigt sein, die Frage in der That zu verneinen. Das Gesetz fordert (§. 23),

---

1) II. 1. §§. 325. f. 389. Lehrb. §§. 240. 244.

daß der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt habe, und daß dessen Vollmacht sich über seine Angelegenheiten überhaupt verbreite. Beides liegt hier nicht vor. Nicht der Ehemann durch Willenserklärung, sondern das Gesetz hat die Frau zur Bevollmächtigten bestellt. Diese ist auch nicht bevollmächtigt für den ganzen Complex seiner Angelegenheiten, sondern nur für einen bestimmten, geringen Theil derselben. Gleichwohl wird man die Frage bejahen müssen. Es ist doch einmal eine gültige Bevollmächtigte des Abwesenden da. Die Art ihrer Bestellung muß für gleichgültig erachtet werden. Eben so der Umfang ihrer Vertretungs-Befugnisse, da ja das Gesetz selbst (§. 24. d. T.) eine solche Befugniß für alle Angelegenheiten des Abwesenden nicht fordert. Es würden auch in der That, wenn ohne Antrag eine eigentliche Vormundschaft eingeleitet werden müßte, aus den §§. 143. 181. d. T. eigenthümliche Conflicte entstehen, da einerseits die Vormundschaft, indem sie über alle der Sorge des Staats möglicher Weise anheim fallenden Angelegenheiten des Abwesenden, mithin in sofern über diesen selbst eingeleitet wird, die Ehefrau nicht Vormünderin werden könnte, andrerseits aber eine Mutter das Recht hat, als Vormünderin über ihre Kinder bestellt zu werden, gleichwohl die Sorge für die Kinder des Abwesenden auch zu dessen Angelegenheiten gehört.

---

§. 10.

Fortsetzung.

Neben der persönlichen Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten ist im vorigen Paragraphen als zweites Erforderniß zur Einleitung der Vormundschaft angegeben, daß der Unfähige nicht unter väterlicher Gewalt stehen müsse. Hierüber ist Folgendes zu bemerken: 1. Es gehören hierher alle eheliche Kinder, deren Vater entweder nicht mehr am Leben ist, oder die väterliche Gewalt aus irgend einem Grunde verloren hat. Im letztern Falle findet jedoch nach der Praxis

eine Ausnahme bei verheiratheten minderjährigen Töchtern statt, deren Vater noch lebt. Sie werden weder bevormundet, noch auch wird ihnen ein Curator bestellt. Der Vater bleibt ihr natürlicher Vormund [1]). Zu den ehelichen Kindern werden auch die aus einer Ehe zur linken Hand gerechnet. Dem leiblichen Vater steht in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Bevormundung der Adoptivvater gleich. Den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand, so wie den Adoptivkindern kann, so lange der leibliche, beziehungsweise Adoptivvater noch lebt, nur ein Curator bestellt werden. Auch nach dem Tode des Adoptivvaters bedarf es keiner Bevormundung des Adoptivkindes, wenn dessen leiblicher Vater noch lebt, indem es in dessen Gewalt zurückfällt. Eben so bedürfen keines Vormundes die Kinder aus nichtigen oder ungültigen Ehen, wenn der lebende Vater bei Eingehung der Ehe in gutem Glauben war [2]). Ob in allen Fällen, wenn der Vater nicht mehr lebt, oder seine Gewalt verloren hat, der väterliche Großvater oder ein entfernterer väterlicher Ascendent noch am Leben sei, ist gleichgültig. Der aus dem §. 95. Anh. z. A. L. R. [3]) gezogene Schluß, daß Enkel von verstorbenen Kindern, welche der väterlichen Gewalt noch nicht entlassen waren, in die Gewalt des väterlichen Großvaters fallen [4]), entbehrt aller rechtlichen Begründung. Der §. 95. Anh. enthält eine völlig singuläre Bestimmung, und ist, wie das Rescr. v. 16. Decbr. 1800 klar

---

1) Rescr. v. 2. Aug. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 124.) Vgl. Lehrb. §. 259. und unten.

2) S. über alles dieses Lehrb. §§. 259 — 262. Im §. 259. sind auch die Fälle angegeben, in denen der Vater die väterliche Gewalt verliert. Zu verwechseln sind damit nicht die gleichfalls dort aufgeführten Fälle der bloßen Beschränkung der väterlichen Gewalt, in denen es nur einer Curatel bedürfen kann. Wohl aber ist eine eigentliche Vormundschaft einzuleiten in denjenigen Fällen, in denen die väterliche Gewalt blos ruhet, A. L. R. II. 2. §§. 260 — 263.

3) Entnommen aus dem Rescr. v. 16. Decbr. 1800 (Rabe, Bd. 6. S. 381.)

4) Koch, Lehrb. §. 768.

ergiebt, auf einen noch in der Vormundschafts-Ordnung vom 23. Septbr. 1718. §. 5. enthaltenen Satz gegründet, der aber von dem A. L. R. völlig nicht mehr anerkannt wird. Es ist dies der Satz des Röm. R., daß der Großvater auch die Kinder des noch in seiner Gewalt befindlichen Sohnes in der väterlichen Gewalt hat, ein Satz, der in unserer Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, aus allgemeinen Prinzipien derselben aber auch nicht folgt. 2. Besonders hervorzuheben ist der bereits angedeutete Fall der Verheirathung einer minderjährigen Tochter. Die Tochter geht durch ihre Verheirathung aus der Gewalt des Vaters. Dieser behält jedoch, bis zu ihrer Volljährigkeit, „alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes (Tit. 18. Absch. 8);"[1]). Den Worten nach müßte hier eine eigentliche Vormundschaft eingeleitet werden, wobei nur der Vater einen ausschließlichen Anspruch auf das Amt des Vormundes hätte. Durch Rescr. v. 2. August 1824[2]) ist aber bestimmt, daß es der Einleitung einer Vormundschaft nicht bedürfe. Es wird angenommen, daß der Vater die in seiner väterlichen Gewalt liegenden vormundschaftlichen Rechte, und zwar ohne weitere Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, beibehalte. Dieses Rescr. wird von der Praxis befolgt. Ob es dem Willen des Gesetzes entspricht, ist eine andere Frage. 3. Uneheliche Kinder bedürfen nur dann der Bevormundung, wenn die Mutter nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht. Befindet sie sich unter dieser, so hat das vormundschaftliche Gericht nur die Verpflichtung, den Großvater aufzufordern, daß er für das Beste seines unehelichen Enkels sorge[3]).

---

1) II. 2. §§. 228. 229.

2) Jahrb. Bd. 24. S. 124.

3) II. Anh. §. 95 (zu II. 2. §. 614). Daß die Vorschrift des §. 95. auf einer unrichtigen juristischen Voraussetzung beruhet, ist bereits (Nr. 1.) bemerkt.

§. 11.

Von den Gerichten, welche zur Bestellung der Vormünder competent sind.

Die vormundschaftliche Obsorge ist ein Recht und eine Pflicht des Staats. Nur der Staat kann daher Vormünder ernennen und bestellen. Weiter können dies nur diejenigen Gerichte, denen der Staat die Obervormundschaft übertragen hat. Die im Röm. R. geltenden verschiedenen Delationsgründe der Tutel fallen bei uns fort. Das Preußische Recht kennt nur die s. g. Dativ-Tutel. — Grundsatz ist, daß der persönliche Richter des zu Bevormundenden, als derjenige, unter dessen Gerichtsbarkeit dieser Letztere seinen Wohnsitz hat, zur Einleitung der Vormundschaft competent ist [1]). Besondere Anwendungen, theilweise auch Ausnahmen dieses Grundsatzes sind:

I. Bei Bevormundung von Minderjährigen ist 1. dasjenige Gericht competent, unter welchem der Vater aus einer Ehe zur rechten Hand seinen persönlichen Gerichtsstand entweder zur Zeit seines Ablebens hatte, oder zur Zeit des eintretenden Bevormundungsfalls wirklich hat [2]). Es ist dies lediglich eine Anwendung der Regel, da minderjährige Kinder auch nach dem Tode des Vaters dessen Gerichtsstand behalten, und die Mutter denselben eigenmächtig nicht verändern kann [3]). Hat der Vater einen doppelten Gerichtsstand, so geht, wenn ein Ober- und Untergericht concurriren, jenes, anderenfalls dasjenige Gericht vor, unter welchem entweder beim Ableben des

---

1) II. 18. §§. 56. 63. 110. 111.

2) II. 18. §. 56. Kinder von Vagabonden und Bettlern, welche in den Landarmenhäusern versterben, sollen, wenn kein anderes bekanntes forum personale existirt, von den Justitiariaten der gedachten Häuser bevormundet werden, Rescr. v. 26. Jan. 1795, (N. C. C. Bd. 9. S. 2477). Ein Obergericht kann die ihm zustehende Leitung einer Vormundschaft nicht einem Untergerichte delegiren, Rescr. v. 30. Juni 1841 (J. M. Bl. S. 220).

3) II. 2. §. 60.

Vaters dieser wirklich wohnte, oder aber, wenn er noch lebt, bei welchem zuerst die Einleitung der Vormundschaft beantragt wird [1]). 2. Bei Kindern, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand abstammen, also auch bei unehelichen, bestimmt der persönliche Gerichtsstand der Mutter das Recht und die Pflicht der Bevormundung [2]); bei einer Concurrenz mehrerer Gerichtsbarkeiten unzweifelhaft mit Anwendung der Sätze zu 1. 3. Die Bevormundung ausgesetzter Kinder, deren Eltern unbekannt sind, liegt dem Untergerichte des Orts ob, wo sie gefunden werden [3]).

II. Bei Bevormundungen aus anderen Gründen, als wegen Minderjährigkeit, entscheidet gleichfalls jedesmal der persönliche Gerichtsstand des zu Bevormundenden selbst, in Beziehung auf einen Abwesenden also der Gerichtsstand, den dieser zur Zeit seiner Entfernung hatte. Bei einer Concurrenz hat auch hier das Obergericht vor dem Untergerichte, und außerdem dasjenige Gericht den Vorzug, unter welchem der zu Bevormundende zur Zeit des eintretenden Falles der Bevormundung wirklich wohnt, oder aber, wenn er unter keiner der concurrirenden Gerichtsbarkeiten wohnt, dasjenige Gericht, bei welchem der erste Antrag gemacht wird [4]).

III. In Beziehung auf Fremde kann natürlich für den

---

1) II. 18. §. 57 — 60.

2) II. 18. §§. 61. In Beziehung auf Kinder aus einer Ehe zur linken Hand ist hierbei jedoch zu beachten, daß auch bei dieser Ehe die Frau in die Gerichtsbarkeit des Mannes übergeht, II. 1. §. 866. In Beziehung auf die Bevormundung unehelicher Kinder großjähriger weiblicher Dienstboten bestimmt ein Rescr. v. 13. April 1832, daß der Gerichtsstand der Mutter zur Zeit der Bevormundung, nicht der zur Zeit der Geburt entscheide (Erg. und Erl. zu §. 61. d. T.) Andrerseits soll, wenn eine solche Dienstbotin ein eximirtes forum originis hat, nicht dieses competent sein. Rescr. v. 19. Febr. 1823. (Jahrb. Bd. 21. S. 254.)

3) II. 18. §. 62.

4) II. 18. §§. 63 — 66.

Staat weder ein Recht noch eine Pflicht der obervormundschaftlichen Obsorge bestehen. Schon die A. G. O. hat aber eine modificirte Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte über Fremde anerkannt. Einmal hat sie überhaupt den nothwendigen Satz aufgestellt, daß Fremde, die zwar hier im Lande sich niederzulassen im Begriffe stehen, aber noch keinen bestimmten Wohnsitz genommen haben, überall im Lande, wo sie sich factisch aufhalten, belangt werden können. Zum andern ist der, wenigstens zweckmäßige Satz ausgesprochen, daß solche Fremde, wenn sie über den Ort ihres künftigen Wohnsitzes sich schon deutlich geäußert haben, während ihres Aufenthalts im Inlande so angesehen werden sollen, als wenn sie an diesem Orte ihren Wohnsitz bereits genommen hätten [1]). Hiermit übereinstimmend ist verordnet, daß die zurückgelassenen Kinder dieser zuletzt genannten Fremden von dem Gerichte ihres bezeichneten künftigen Domicils bevormundet werden sollen. Die Vormundschafts-Einleitung über die Kinder jener Fremden dagegen, welche zwar hier im Lande sich niederzulassen im Begriffe stehen, aber als fest domicilirt noch nicht betrachtet werden, soll dem Obergerichte der Provinz, in welchem der Fremde verstorben ist, zustehen. Kinder blos durchreisender, oder sonst, ohne eine erklärte Absicht der Niederlassung sich hier aufhaltender Fremden werden hier gar nicht bevormundet. Es muß ihnen nur unter Umständen ein Curator bestellt werden. Was von den Kindern der Fremden gesagt ist, gilt von diesen selbst, wenn ein Fall ihrer Bevormundung eintritt [2]).

IV. Seitdem die Civilgerichtsbarkeit der Militairgerichte aufgehoben ist [3]), steht auch die Bevormundung der Kinder von Militairpersonen nach allgemeinen Grundsätzen den Civilgerichten zu, und die anders bestimmenden Vorschriften des A. L. R. [4]) haben keine Geltung weiter. Es ist nur noch die Be-

---

1) A. G. O. I. 2. §§. 26 — 29.
2) II. 18. §§. 68 — 71.
3) A. G. O. Anh. §§. 12 — 20.
4) II. 18. §§. 75 — 79.

stimmung zu beachten, daß, wenn eine Militairperson im Felde stirbt, die Sorge für den Feldnachlaß derselben, bis dieser oder dessen Erlös dem Civilgerichte abgeliefert werden kann, dem Kriegsgerichte obliegt [1]).

---

§. 12.

Von den zur Uebernahme der Vormundschaft fähigen Personen.

Grundsatz ist zwar, daß jeder, der fähig ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, auch eine Vormundschaft übernehmen kann. Indeß kann für den Zweck des Staats dieser Satz allein nicht ausreichen. Es müssen zugleich die Verhältnisse des zu ernennenden Vormundes der Art sein, daß sie im Allgemeinen eine Garantie gewähren, er werde für das Beste des Pflegebefohlenen gehörig zu sorgen im Stande sein und den Willen haben [2]). Von diesen Gesichtspunkten aus hat das Gesetz drei Grade von Unfähigkeit zur Uebernahme von Vormundschaften aufgestellt. Danach können einige Personen gar keine, andere nur gewisse Vormundschaften nicht, und noch andere nur unter besonderer Erlaubniß gewisser Personen oder Behörden, Vormundschaften übernehmen.

I. Absolut unfähig zur Uebernahme von Vormundschaften sind: 1. Frauenzimmer, mit Ausnahme jedoch der leiblichen Mutter und Großmutter des Pflegebefohlenen [3]). 2. Minderjährige, die für großjährig erklärt sind. Hat der Vater des Pflegebefohlenen sie zu Vormündern ernannt, so können sie erst nach erlangter natürlicher Volljährigkeit bestellt werden [4]). Auf gleicher Stufe müssen natürlich minderjährige Beamte stehen, wiewohl sie für ihr Amt als großjährig behandelt werden.

---

1) II. 18. §. 80. Anh. §. 155.
2) II. 18. §§. 129. 130.
3) II. 18. §. 143.
4) II. 18. §§. 131. 132.

3. Personen, die ein klösterliches Ordensgelübde abgelegt haben [1]. Doch hört diese Unfähigkeit auf, wenn das Gelübde vom Staate (als nichtig) oder den geistlichen Obern aufgelöset wird [2]. 4. Personen, die wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder bekanntlich ein ruchloses und schändliches Leben führen [3]. Der letztere Satz, indem er überhaupt ein unmoralisches Leben im Sinne hat, giebt zugleich zu erkennen, was unter einem „groben Verbrechen" zu verstehen sei. Man wird dafür ein jedes Verbrechen ansehen müssen, welches einen Mangel an ehrliebender oder patriotischer Gesinnung an den Tag legt. 5. Personen, welche wegen Untreue oder grober Fahrlässigkeit einer Vormundschaft bereits entsetzt sind [4].

II. Relativ, zur Uebernahme gewisser Vormundschaften, unfähig sind: 1. Nichtchristen für christliche, und Christen für nichtchristliche Pflegebefohlene [5]; es möchte denn ein Erblasser des Pupillen, mit Kenntniß der Verhältnisse, den an sich Unfähigen zum Vormunde berufen haben. Daher kann über das uneheliche Kind einer Jüdin von einem Christen, kein Jude zum Vormund bestellt werden [6]. 2. Stiefväter für ihre Stiefkinder, ausgenommen, wenn ein erheblicher Vortheil für diese aus der Uebernahme der Vormundschaft zu erwarten ist [7]. 3. Ehemänner für ihre minderjährigen Ehefrauen, außer, wenn der Fall der Bevormundung nach vollzogener Heirath eintritt, und zugleich das Vermögen der Frau sichergestellt ist, oder der Erblasser der Pupille den Mann zum Vormunde ernannt hat [8]. 4. Wen der Vater der Pflegebefohlenen von der Führung

---

1) II. 18. §. 134. Vgl. II. 11. §. 1199.

2) Vgl. II. 11. §§. 1176. 1178.

3) II. 18. §. 135.

4) II. 18. §. 136.

5) II. 18. §§. 137. 179. Für Curatoren über einzelne Vermögensangelegenheiten besteht diese Unfähigkeit nicht, Vgl. §. 138.

6) Vgl. II. 2. §. 643. Rescr. v. 26. Jan. 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 190).

7) II. 18. §. 139. Vgl. hierzu II. 2. §§. 694. 699. 700. 733.

8) II. 18. §§. 140. 183.

der Vormundschaft mit ausdrücklichen Worten ausgeschlossen hat[1]). Auf die Form der Erklärung kann es weiter nicht ankommen. Eben so wenig darauf, ob der Vater das Kind in der väterlichen Gewalt hatte. Daß die Ausschließung der Mutter gleiche Wirkung habe[2]), ist eine unrichtige Annahme. Der §. 17. d. T., auf den man sich bezieht, spricht nur von den, von der Mutter ernannten, nicht von den, von ihr ausgeschlossenen Personen. 5. Wer von einem Andern als dem Vater (und hierher gehört auch die Mutter), unter gleichzeitiger Hinterlassung von mehr, als der Pflichttheil des Pflegebefohlenen beträgt, ausdrücklich ausgeschlossen ist[3]). 6. Personen, welche mit dem Pflegebefohlenen, oder deren Eltern, in öffentlicher Feindschaft gelebt haben oder noch leben. Eine rechtliche Vermuthung für diese begründen gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen; verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit; ehrenrührige Schmähungen; Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens. Hat eine Wiederaussöhnung stattgefunden, oder ist namentlich auch durch Zeitverlauf eine Aufhebung der feindseligen Gesinnungen anzunehmen, so fällt die Unfähigkeit weg[4]). Die Wiederaussöhnung wird als bewiesen angenommen, wenn der Erblasser dem Pupillen selbst einen ehemaligen Feind zum Vormunde gewählt hat[5]). Der Ausdruck: „öffentliche Feindschaft" giebt übrigens keinen richtigen Sinn, wie schon die Beispiele des §. 145 beweisen. Es kann nach §. 129 d. T. nur darauf ankommen, ob die feindseligen Gesinnungen der Art sind, daß die Absicht für das Beste des Pflegebefohlenen gehörig zu sorgen, nicht vorausgesetzt werden kann[6]). 7. Gläubiger und Schuldner des Pflegebefohlenen, so wie überhaupt alle, deren

---

1) II. 18. §. 141.

2) Ges. Revis. in Erg. und Erl. zu §. 140. d. T.

3) II. 18. §. 142.

4) II. 18. §§. 144 — 146.

5) II. 18. §. 182.

6) Was die Ges. Revis. (Erg. und Erl. zu §. 144), hier sagt, kann wohl nicht überall als richtig angenommen werden.

Rechte mit den Rechten oder Interessen der Pflegebefohlenen in Wiederspruch stehen, so lange über die gegenseitigen Ansprüche noch Zweifel herschen, Schuldner aber überhaupt, wenn sie ihre Schuld nicht gehörig sicher stellen[1]). Dieser Unfähigkeitsgrund kommt jedoch nicht in Betracht, wenn er erst nach übernommener Vormundschaft eintritt (s. indeß unten §. 32.), ferner, wenn ein Erblasser des Pupillen, mit Kenntniß des Verhältnisses, den Unfähigen zum Vormunde berufen hat; es muß alsdann in beiden Fällen für die in Frage stehenden Angelegenheiten dem Pflegebefohlenen ein besonderer Curator bestellt werden[2]). 8. Personen, welche unter einer andern Jurisdiction wohnen, es möchten denn erhebliche Ursachen für ihre Bestellung vorliegen. Solche Ursachen werden aber nur dann angenommen, wenn der fremde Gerichtseingesessene mit dem Pflegebefohlenen durch Verwandtschaft oder gemeinsames Interesse in näherer Verbindung steht, oder wenn es in dem vormundschaftlichen Gerichtsbezirke an tauglichen Personen fehlt[3]). Auch dieser Unfähigkeitsgrund fällt endlich fort, wenn ein Erblasser des Pupillen den an sich Unfähigen, mit Kenntniß des Verhältnisses, zum Vormund berufen hat[4]). 9. Fremde, die in königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, können nur aus überwiegenden Gründen des Besten der Pflegebefohlenen, und wenn sie sich in allen, die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten ausdrücklich der Jurisdiction des vormundschaftlichen Gerichts unterwerfen, zugleich nur unter Genehmigung des Justizministeriums, zu Vormündern bestellt werden[5]). Endlich 10. müssen Kinder

---

1) II. §§. 147. 149. Vgl. mit §. 487. Zur ferneren Ueberwachung der bestellten Sicherheit kann übrigens ein besonderer Curator bestellt werde.

2) II. 18. §§. 148. 179. 180.

3) II. 18. §§. 150 — 154.

4) II. 18. §§. 179. 180.

5) II. 18. §§. 156. 157. Daß der Vater den Fremden testamentarisch zum Vormund ernannt habe, ändert nichts, Rescr. v. 7. Decbr. 1815. (Jahrb. Bd. 6. S. 180.)

für unfähig erachtet werden, die Vormundschaft über ihre Eltern zu übernehmen, wenigstens alsdann, wenn diese wegen Verschwendung oder wegen Wahn- oder Blödsinns zu bevormunden sind. Das Gesetz schweigt zwar über diesen Fall. Allein eine solche Vormundschaft, da sie mit einem Rechte der Zucht verbunden ist, würde das auch vom Gesetze anerkannte Verhältniß der Kinder zu den Eltern geradezu umkehren.

III. Nur mit der Einwilligung Dritter fähig sind: 1. Großjährige unter väterlicher Gewalt bedürfen der Einwilligung des Vaters [1]). 2. Königliche und prinzliche Domainenpächter und (Domainen) Beamte; Verwalter und Empfänger Königlicher, prinzlicher oder anderer öffentlicher, ingleichen der den priviligirten Corporationen und milden Stiftungen zugehörigen Güter, Gelder und Einkünfte, bedürfen der Einwilligung derjenigen Behörde, welcher sie wegen ihrer Pacht oder Verwaltung untergeben sind, und müssen außerdem, wenn mit der Vormundschaft zugleich eine Vermögensverwaltung verknüpft ist, eine hinreichende und zugleich von aller Verhaftung für die Pacht oder Kasse freie Caution bestellen [2]). 3. Militairpersonen (auch Militairbeamte) bedürfen des Consenses ihres Chefs oder Commandeurs; Generale und Stabsoffiziere der unmittelbaren Erlaubniß des Königs [3]). 4. Civilbediente bedürfen der Einwilligung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten. Namentlich der Consens muß für Räthe königlicher (höherer und niederer) Collegien von dem vorgesetzten Departements-Chef, und für Dirigenten und Bürgermeister in den Städten

1) II. 18. §. 133.

2) II. 18. §§. 158. 159.

3) II. 18. §. 160. Anh. §. 156. (Publ. v. 14. März 1797, Nr. 15. Rabe, Bd. 4. S. 45). Beurlaubte Landwehr-Männer und Offiziere werden in ihren heimathlichen Verhältnissen nicht als im wirklichen Kriegsdienste stehend, betrachtet, und sind daher an einen Consens nicht gebunden, Rescr. des Kriegs-Minist. v. 18. August 1834. (v. Kamptz, Annalen, Bd. 18. S. 642). Anders ist es mit den auf Wartegeld stehenden Militairpersonen. Rescr. v. 1. März 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 306).

von dem vorgesetzten Landescollegium ertheilt werden [1]. — Es ist hierbei noch zu bemerken: a. Geistliche werden als Beamte angesehen. Die katholischen Geistlichen müssen daher von ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde, und die evangelischen von dem betreffenden Provinzial-Consistorium den Consens beibringen [2]. b. Justiz-Commissarien sind zwar unzweifelhaft als Civilbeamte zu betrachten. Es trifft indeß der rechtliche Grund der relativen Unfähigkeit der Civilbeamten bei ihnen nicht zu. Dieser ist die Besorgniß vor Collissionen zwischen dem Civil- und Vormundschaftsamte. Das Civilamt der Justiz-Commissarien besteht eben darin, Jedem aus dem Publikum in Rechtsangelegenheiten zu dienen. Die Praxis mancher Gerichte läßt sie daher ohne Consens ihrer Vorgesetzten als Vormünder zu. Streng gesetzlich läßt sich dies allerdings nicht rechtfertigen. c. Daß zu den Civilbeamten auch die mittelbaren Staats-Beamten gehören, ist unzweifelhaft [3]. Zweifelhaft ist aber geworden, ob auch die, nur auf bestimmte Jahre gewählten unbesoldeten städtischen Beamten dahin zu rechnen. Es wird dies bejahet, da ihre vorübergehende Verwaltung nur die Genügung einer Bürgerpflicht, aber keine Civilbedienung im Sinne des §. 161. des T. sei [4]. Indeß liegt hierin kein vom Gesetze auch nur auf irgend erkennbare Weise ausgesprochener Ausnahmegrund, den man deshalb nicht wird annehmen können. d. Auch die Lehrer an öffentlichen Schulen gehören zu den hier gemeinten Beamten. Für die Professoren und übrigen Angestellten bei den Universitäten ist vorgeschrieben, daß

---

1) II. 18. §§. 161. 162. Zu Curateln ohne Vermögens-Verwaltung ist ein Consens nicht nöthig. Auf Wartegeld stehende Civilbeamte werden den wirklich Bediensteten gleich geachtet (Rescr. v. 1. März 1822).

2) Rescr. v. 11. April und 14. August 1818 (Jahrb. Bd. 11. S. 198. Bd. 12. S. 71).

3) II. 10. §. 69.

4) Ges. Revis. in Erg. und Erl. zu §. 161. d. T.

ihnen der erforderliche Consens von den Universitäts-Regierungs-Bevollmächtigten zu ertheilen sei [1]).

---

§. 13.

Von der Verpflichtung zur Anzeige der Unfähigkeit.

I. Der Unfähige dem eine Vormundschaft angetragen wird, muß seine Unfähigkeit dem Richter anzeigen. Unterläßt er dies, und wird er demzufolge wirklich als Vormund bestellt, so muß er, sobald seine Unfähigkeit bekannt wird, nicht nur sofort entlassen werden, sondern er verliert auch alle für die Uebernahme der Vormundschaft gezogenen Vortheile oder Belohnungen. Außerdem finden in besonderen Fällen noch andere Rechtsnachtheile statt: 1. Ist die Unfähigkeit, gleichviel ob auf ausdrückliches Befragen des Richters oder nicht, vorsätzlich und geflissentlich verschwiegen, so haftet der Unfähige dem Pflegebefohlnen auch für das geringste Versehen. Der Gläubiger des Pupillen ferner verliert zur Strafe, und zwar zum Besten des Pupillen, seine Forderung, und der Schuldner desselben, der zugleich eine, der richtigen Forderung gleiche Summe als fiskalische Strafe entrichten muß, seine Einwendungen gegen die Forderung. 2. Wenn die Unfähigkeit nicht vorsätzlich und aus Gefährde verschwiegen war, so findet nur für den Gläubiger und Schuldner eine willkührliche Strafe bis zum zehnten Theile der (richtigen) Forderung statt [2]). Die Beziehung des §. 169. auf den §. 167 d. T. ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber nach §. 147 das. bei dem vorliegenden gleichen Grunde nicht zu bezweifeln.

---

1) Rescr. des Cult. Min. v. 2. April 1825. Annal. Bd. 9. S. 382.

2) II. 18. §§. 164 — 169. Die willkührliche Strafe des §. 169. hat nicht die Bedeutung des Strafrechts §. 35.

II. Ein Dritter, der wissentlich dem Gerichte einen Unfähigen zum Vormunde vorgeschlagen hat, haftet zugleich für diesen als Bürge [1]).

III. Der Richter selbst, der wissentlich oder auch nur aus grobem Versehen einem Unfähigen zum Vormunde bestellt hat, muß dem Pupillen frü allen daraus entstehenden Schaden haften [2]).

IV. Tritt, da wo dies überhaupt geschehen kann, die Unfähigkeit erst nach der Uebernahme der Vormundschaft ein, so ist dies ein nach den später vorzutragenden Grundsätzen zu behandelnder Entlassungsgrund [3]).

---

§. 14.

Von den Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen.

Aus dem Grundsatze, daß nur die Obrigkeit das (öffentliche) Recht der Bestellung des Vormundes hat, folgt, daß keiner Privatperson ein erzwingbares Recht auf Uebernahme einer Vormundschaft zusteht. Es ist daher auch wenigstens eine überflüssige Entscheidung einer gemeinrechtlichen Controverse, daß die durch Vertrag erfolgte Ernennung eines Vormundes von dem Ernennenden einseitig wiederrufen werden könne [4]). Da hier ein dem Privatverkehr der Contrahenten nicht unterworfenes Object vorliegt, so ist überhaupt kein bindender Vertrag vorhanden und es kann auch der andere Theil als an denselben gebunden nicht erachtet werden. Das Gesetz hat zwar einige als solche Personen benannt, welche wegen vorliegender

---

1) II. 18. §. 171.

2) II. 18. §. 170.

3) II. 18. §§. 944. f. Uebrigens hat die Unfähigkeit eines in einem Testamente ernannten Vormundes zur Folge, daß er die ihm in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft ausgesetzten Legate verliert, §§. 218. 219. d. T.

4) II. 18. §. 178.

besonderer Verhältnisse, bei Einleitung der Vormundschaft, vorzüglich berücksichtigt werden sollen. Allein es ist einmal dem Richter die Befugniß eingeräumt, auch diese Personen zu übergehen, wenn er bei gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung derselben dem Pflegebefohlenen nachtheilig oder gefährlich sein könnte [1]), und zum andern, wenn gleich einigen dieser Personen bei einer Zurückweisung nachgelassen ist, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen [2]), so hat doch dieses Gehör und Erkenntniß eben nur bei dem Vormundschaftsrichter selbst statt, und es sind gegen das ergangene Erkenntniß, welches im Prozeßgesetze selbst nur als eine „Resolution" benannt wird, keine ordentliche Rechtsmittel, sondern nur ein Rekurs zugelassen [3]); Bestimmungen, die auch durch das neueste Prozeßgesetz (Verord. vom 21. Juli 1846. §. 29 [4]). nicht aufgehoben sind. — Zu solcher fakultativen vorzüglichen Berücksichtigung empfohlen sind: 1) Diejenigen Personen, welche durch Familienverträge, oder von den leiblichen Eltern des Pupillen, oder von einem Dritten, der diesem unter Lebenden oder von Todeswegen etwas zuwendet, unter Lebenden oder in einer letztwilligen Verordnung zu Vormündern ernannt sind. Auf die Form der Ernennung kommt es dabei nicht an [5]). Die Streitfragen, ob der Vater aus einer Ehe zur linken Hand, ferner Großeltern, Pflege- und Adoptiv-Eltern die Rechte der leiblichen Eltern haben, können bei dem rechtlichen Standpunkte der Sache nur von untergeordneter Bedeutung sein, sind übrigens aber wohl sämmtlich zu verneinen, da vom Gesetze ausdrücklich nur die leiblichen Eltern genannt sind, und der wahrscheinliche Grund der ausgesprochenen Berücksichtigung nur in der Annahme gefunden werden kann, daß gerade die leiblichen Eltern, neben dem größeren Interesse für ihre Kin-

---

1) II. 18. §. 184.
2) II. 18. §. 200.
3) A. G. O. I. 39. §§. 1. 5. 6. 11. 12.
4) Gesetzs., Jahrg. 1846. S. 300.
5) II. 18. §§. 172—177. 200.

der, zugleich am besten beurtheilen können, welche Person den tüchtigsten Vormund für ihre nachgelassenen Kinder abgeben werde. Aus demselben Grunde, und da hier von nichts weniger als von einem, im Röm. R. allerdings begründeten Rechte der väterlichen Gewalt die Rede ist, kann es auch bei dem Vater auf das Vorhandensein der letzteren nicht ankommen. 2) Nächst dem vom Vater ernannten Vormunde ist vorzüglich die leibliche Mutter der Pflegebefohlenen selbst zu berücksichtigen. Diese ist oder wird jedoch unfähig, wenn sie zu einer anderweiten Ehe schreitet. Ihre Fähigkeit, nicht aber ihr vorzüglicher Anspruch, lebt nach Trennung dieser Ehe nur dann wieder auf, wenn aus derselben keine Kinder vorhanden sind [1]). 3) In Ermangelung der Mutter sind die übrigen Blutsverwandten des Pupillen besonders zu berücksichtigen. Auf eine Nähe des Grades kommt es hierbei nicht an. Unter den weiblichen Verwandten ist nur die Großmutter fähig. Selbst die Kinder des Pflegebefohlenen können als Vormünder bestellt werden, jedoch nicht, wenn die Vormundschaft wegen Verschwendung, Wahn- oder Blödsinns eingeleitet wird [2]). 4) Nächst den Verwandten sind die Mitglieder der Zünfte und Innungen bei Vormundschaften über ihre Zunftgenossen oder deren hinterlassene Kinder vorzüglich zu beachten [3]). Was das Rechtsverhältniß der sämmtlichen genannten Personen in Beziehung auf die Uebernahme der Vormundschaft betrifft, so haben zunächst die zu 4. genannten Zunft- und Innungsgenossen gar kein Recht, sondern nur eine Verpflichtung, die ihnen angetragene Vormundschaft zu übernehmen [4]). Die übrigen Per-

---

1) II. 18. §§. 186—191.

2) II. 18. §§. 192—196., oben §. 12. Für uneheliche Kinder soll in der Regel kein Verwandter der Eltern als Vormund genommen werden; doch ist der Richter hieran nicht gebunden, wenn der Vortheil der Pflegebefohlenen dadurch befördert wird, und ein Verwandter willig ist. Das. §§. 197. 198.

3) II. 18. §. 199. Diesen Personen müssen gleichstehen die im §. 213. d. T. genannten Lehrer und Geistlichen.

4) II. 18. §. 199. vergl. mit §§. 200. 201.

sonen haben dagegen, wie bereits angedeutet, insofern zwar allerdings ein Recht auf die Vormundschaft, als sie zu dessen Geltendmachung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß provociren können [1]). Allein, wie gleichfalls bereits bemerkt, ist ihr Recht bedingt durch die in das Ermessen des Gerichts gestellten Prüfung, ob ihre Bestellung den Pflegebefohlenen nicht nachtheilig oder auch nur gefährlich sein könne; eine Prüfung, die allerdings auf jedesmal anzugebenden Thatsachen wird beruhen müssen [2]). Andererseits findet nur ein sehr summarisches rechtliches Gehör und nur eine Entscheidung durch eine Resolution statt, gegen welche blos ein Rekurs, freilich an den Appellationsrichter, zuläßig ist [3]). Das Verfahren ist übrigens in der A. G. O. ganz richtig nur dahin gedacht, daß es zwischen dem Uebergangenen und dem Vorgezogenen, der, wenn er nicht als Vormund schon verpflichtet ist, als Interims-Curator bestellt werden muß, eintrete. Von einem, wenn auch nur summarischen Rechtsstreite zwischen jenem und dem Vormundschaftsgerichte kann nicht die Rede sein.

---

§. 15.

Von den Personen, welche von Uebernahme der Vormundschaft sich entschuldigen können.

I. Zur Uebernahme von Vormundschaften können nicht gezwungen werden: 1) Alle in wirklichen Königlichen Militärdiensten stehende Personen. 2) Räthe, die in Königl. Collegien Sitz und Stimme haben. 3) Dirigenten und Bürger-

---

1) II. 18. §§. 200. 201. Der Mutter steht die Provocation auf rechtliches Gehör unzweifelhaft auch dann zu, wenn ihr nicht blos ein „Fremder", sondern ein anderer Verwandter vorgezogen ist. Der §. 201. ist schlecht redigirt.

2) II. 18. §§. 184. 185. vergl. mit §§. 110. 111.

3) A. G. O. I. 39. §§. 11. 12.

meister in den Städten. 4) Königliche Domainenpächter und (Domainen-) Beamte. 5) Wirkliche Verwalter Königlicher und anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Kassen. 6) Die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind, oder verschickt zu werden im Begriff stehen, oder noch nicht über ein Jahr von ihrer Sendung zurückgekehrt sind. 7) Alle, die das sechszigste Jahr ihres Alters überschritten haben [1]. 8) Die durch anhaltende Krankheitszufälle so geschwächt sind, daß ihnen die gehörige Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten unmöglich wird [2]. 9) Welche fünf oder mehr eheliche, noch unter ihrer Gewalt stehende oder noch unversorgt in ihrem Hause lebende Kinder haben. Söhne, die in Königlichen Militärdiensten stehen oder vor dem Feinde ihr Leben verloren haben, werden mitgerechnet [3]. 10) Wer zwei wirkliche (also nicht Curatelen) mit Vermögensverwaltung verknüpfte, oder zwar nur eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft bereits führt [4]. 11) Ordentliche Lehrer an Schulen, Gymnasien und Universitäten, auch Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden [5]. II. Diese sämmtlichen Entschuldigungsgründe berühren nur die **Uebernahme** einer Vormundschaft. Von der **Fortführung** einer bereits übernommenen Vormundschaft befreien sie nicht [6].

---

1) II. 18. §. 208. Bloße Titularräthe, auch wenn sie in einem Collegium Sitz und Stimme haben, können nicht hierher gehören; daher z. B. nicht die Mitglieder der Inquisitoriate, vergl. Rescr. v. 28. Febr. 1823. (Jahrb., Bd. 21. S. 258.)

2) II. 18. §. 209.

3) II. 18. §§. 210. 211. Nicht in väterlicher Gewalt stehende, außer dem Hause unterhaltene Kinder, z. B. die aus dem Hause verheirathete Tochter, welche vom Vater unterhalten werden muß, können nicht mitgerechnet werden.

4) II. 18. §. 212.

5) II. 18. §. 213.

6) II. 18. §. 941.

III. Dagegen sind sie gültig auch für diejenigen Personen, welche der Erblasser der Pflegebefohlenen als Vormünder berufen hat. Sie befreien aber unter allen Umständen wiederum nicht, wenn die privilegirte Person, des Privilegiums unerachtet (also mit Verzichtung auf dasselbe), zur Uebernahme der Vormundschaft sich schriftlich verpflichtet hatte [1]).

IV. Wer sich mit Erfolg entschuldigt, verliert die ihm in Rücksicht seiner Ernennung in einem Testamente hinterlassenen Vortheile, wobei die Vermuthung gilt, daß das einer in einem Testamente zum Vormunde ernannten Person Vermachte, eben nur in Rücksicht die zu übernehmende Vormundschaft ausgesetzt sei [2]).

V. Ueber die Entschuldigungsgründe wird rechtliches Gehör verstattet. Es findet aber, da ein Gegner des Provocanten nicht da ist, die Sache vielmehr nur zwischen diesem und dem vormundschaftlichen Gerichte abgemacht wird, ein eigentliches Streitverfahren nicht statt. Der Provocant wird vielmehr blos mit seinen Gründen gehört, er muß diese sodann, ohne förmliches Beweisverfahren, bescheinigen, und es wird darauf durch eine Resolution des vormundschaftlichen Gerichts selbst entschieden, gegen welche nur der Rekurs an die betreffende Appellationsbehörde zulässig ist [3]).

VI. Eine Verwerfung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe hat zur Folge, daß der Weigernde den durch den Aufenthalt dem Pflegebefohlenen zugefügten Schaden erstatten muß, und für den an seiner Statt bestellten Vormund als Bürge (aber immer nur unmittelbar aus dem Gesetze) verhaftet wird [4]). In dem hierüber einzuleitenden ordentlichen Prozeßverfahren kann der Weigernde die bereits verworfenen Entschuldigungsgründe wiederholt zur ordentlichen Instruktion und Beweisung vorbringen, ohne daß ihm aus seiner Resolution der Einwand der Rechtskraft entgegengesetzt werden kann [5]).

1) II. 18. §§. 214—216.
2) II. 18. §§. 218. 219.
3) II. 18. §§. 204—207.
4) Allg. G. O. I. 39. §§. 1—8.
5) A. G. O. I. 39. §§. 9. 10.

§. 16.

Von dem Verfahren bei Bestellung der Vormünder.

I. Sobald der Fall einer Bevormundung eintritt, muß das vormundschaftliche Gericht von Amtswegen für die Bestellung des Vormundes sorgen [1]). Richter, welche dies verabsäumen, werden in eine fiscalische Strafe genommen, und machen sich außerdem nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich [2]). Damit die Gerichte dieser ihrer Amtspflicht für jeden einzelnen Fall desto zuverlässiger nachzukommen in den Stand gesetzt werden, hat das Gesetz mehreren Personen, selbst Behörden, die Verpflichtung auferlegt, jeden eintretenden Fall dem betreffenden vormundschaftlichen Gerichte zur Anzeige zu bringen. Zu solcher Anzeige sind verpflichtet: 1. der Richter des Orts, wo der Fall sich ereignet, wenn das Vormundschaftsgericht sich nicht an demselben Orte befindet [3]). 2. Verwandte und Ehegatten des zu Bevormundenden. Auf die Nähe der Verwandtschaft kommt hierbei nichts an; auch werden entferntere Verwandte dadurch von ihrer Verpflichtung nicht befreiet, daß nähere zwischen ihnen und dem zu Bevormundenden stehen [4]). 3. Prediger, Dorfgerichte und andere Personen, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist [5]). 4. Zunftälteste und andere Zunftmitglieder, die mit dem Vater des Pflegebefohlenen oder mit diesem selbst, z. B. als Handlungsgesellschafter, in näherer Verbindung gestanden haben [6]). — Es ist hier noch zu be-

---

1) II. 18. §. 90.

2) II. 18. §§. 107. 109.

3) II. 18. §. 91. Bei Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen ist der Prozeßrichter gleich nach dem ersten verurtheilenden Erkenntnisse zu solcher Anzeige verpflichtet; A. G. O. I. 38. §§. 8. 26.

4) II. 18. §§. 92. 97. ff.

5) II. 18. §. 93. Vgl. II. 11. §§. 478—480. 491.

6) II. 18. §. 94. Vgl. II. 8. §. 221. Das Wort: Mitbürger im §. 94. ist ein Druckfehler, Rscr. v. 23. Spt. 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 469).

merken: 1. Ist dem zur Anzeige Verpflichteten das competente Vormundschaftsgericht nicht bekannt, so muß er sich an ein am Orte oder in der Nähe befindliches Gericht wenden, welches die Anzeige weiter zu befördern verpflichtet ist. [1]) 2. Eine dergestalt vorzügliche Verpflichtung für eine oder einige der genannten Personen, daß dadurch die übrigen befreit würden, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Es ist nur bestimmt, daß in Fällen, wo einer verheiratheten Person ein Vormund (oder Curator) bestellt werden muß, der andere Ehegatte vorzüglich vor allen Andern zur Anzeige verpflichtet ist. [2]) Aus einer solchen blos vorzüglichen Verpflichtung folgt aber noch keinesweges die Aufhebung der an sich vorhandenen Verpflichtung der übrigen Personen, zumal da an einem anderen Orte [3]) verordnet ist, daß bei einer Versäumniß der leiblichen Mutter die übrigen Verwandten nicht etwa von ihrer Verantwortlichkeit befreit sein, sondern nur subsidiarisch nächst der Mutter haften sollen. 3. Die von einer der zur Anzeige verpflichteten Personen gehörig gemachte Anzeige befreit von da an die übrigen Verpflichteten von ihrer Verpflichtung. [4]) Dasselbe muß gelten, wenn der Bevormundungsfall dem Gerichte durch einen Nichtverpflichteten oder auf irgend eine andere Weise amtlich bekannt wurde. Denn der Zweck, der durch die Anzeige bewirkt werden sollte: das Amt des Richters aufzurufen, ist nun schon erreicht. Es wird alsdann blos der Richter verantwortlich. [5]) 4. Die Folgen der Verabsäumung der Anzeige sind verschieden: a. Die Prediger, Dorfrichter und andere zur Anzeige von Todesfällen verpflichtete Personen, so wie die Aeltesten und Mitglieder von Zünften verfallen in eine nach den Umständen und nach Verhältniß des entstandenen Schadens zu bestimmende fiscalische Strafe von 5 bis 50 Thlr. [6])

1) II. 18. §§. 95. 96.
2) II. 18. §. 104.
3) II. 18. §. 102.
4) II. 18. §. 106.
5) II. 18. §. 107.
6) II. 18. §. 105.

b. Die sämmtlichen übrigen Personen, auch die Gerichte, werden den Pflegebefohlenen für allen durch die Versäumniß entstandenen Schaden verantwortlich, Verwandte aber, die entweder weiter als im vierten Grade zu dem Pflegebefohlenen stehen, oder die mit diesem nicht an Einem Orte leben, nur alsdann, wenn sie die Anzeige vorsätzlich und in der Absicht, die Bevormundung zu hindern, unterlassen haben.[1]) Darüber, wer bei Concurrenz mehrerer Versäumnisse principal verhaftet sei, fehlt es an allgemeinen Vorschriften. Es ist nur speziell festgesetzt: aa. Wenn minderjährige Kinder wegen Ablebens des Vaters zu bevormunden sind, so haftet die Mutter vor allen übrigen Verwandten.[2]) bb. Im Uebrigen haften unter mehreren Verwandten die dem Grade nach Näheren vor den Entfernteren, gleich Nahe aber zu gleichen Theilen.[3]) cc. Ferner ist aus der Vorschrift, daß bei der Bevormundung eines Ehegatten der andere Ehegatte vorzüglich zur Anzeige verpflichtet sei, der Schluß auch einer vorzüglichen Verhaftung des Letzteren zu ziehen.[4]) Es fehlt sonach namentlich eine Vorschrift für den Fall einer concurrirenden Versäumniß des Gerichts und der Verwandten, beziehungsweise des Ehegatten. Es ist indeß kein Grund vorhanden, den allgemein gültigen Grundsatz, daß der Richter nur erst dann verhaftet wird, wenn alle gesetzmäßige Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen seines Versehens abgeholfen werden kann, nicht mehr verfangen wollen [5]), hier auszuschließen. Denn zu solchen gesetzmäßigen Mitteln gehört auch die Beanspruchung der säumigen Verwandten und Ehegatten. Daß dagegen, wenn auch ohne Anzeige eines Verpflichteten der Bevormundungsfall dem vormundschaftlichen Gerichte amtlich bekannt geworden ist, jede fernere Verantwortlichkeit aus der Versäumniß der Anzeige

---

1) II. 18. §§. 98. 99. 108.
2) II. 18. §§. 101. 102.
3) II. 18. §§. 97—99.
4) II. 18. §. 104.
5) II. 10. §. 91.

fortfällt, ist bereits angemerkt (oben 3). Im Uebrigen müssen über die hier in Frage stehende Verantwortlichkeit die allgemeinen Grundsätze von Vertretung unerlaubter Handlungen außer dem Falle eines Vertrages gelten. — c. Verwandte, welche bei der Bevormundung eines Wahnsinnigen die Anzeige unterlassen, haften auch einem Dritten für den nach dieser Vernachlässigung von dem Wahnsinnigen ihm zugefügten Schaden, nach allgemeinen Grundsätzen über die Verhaftung Dritter aus unerlaubten Handlungen [1]). d. Eine Mutter, welche bei Bevormundung ihrer minderjährigen Kinder wegen Ablebens des Vaters die Anzeige sechs Wochen lang nach diesem Ableben unterläßt, verliert zugleich allen Anspruch auf die Vormundschaft [2]).

II. Der vormundschaftliche Richter ist berechtigt, Vorschläge eines zum Vormunde zu bestellenden Subjects von den Anverwandten oder Zunftältesten zu erfordern [3]). Daß er an diese Vorschläge nicht gebunden ist, folgt aus dem Wesen unserer Obervormundschaft. Er hat unter den fähigen, und nicht entschuldigungsberechtigten Subjecten die freie Auswahl, und ist nur an die ihm vom Gesetze empfohlene Berücksichtigung, nach den oben (§. 14.) entwickelten Grundsätzen gebunden [4]).

III. Der Richter hat freies Ermessen in Ansehung der Zahl der zu bestellenden Vormünder für Eine und dieselbe Vormundschaft. Er kann, wenngleich zu dieser nur Eine Person gehört, mehrere Vermünder bestellen. Es ist aber auch hinreichend, wenn mehreren, zu Einer Vormundschaft gehörigen Personen nur Ein Vormund bestellt wird [5]).

---

1) II. 18. §. 99. Vgl. Lehrb. §. 152.

2) II. 18. §§. 101. 102. Von den Strafen der Eingehung einer ferneren Ehe ohne vorhergegangene Auseinandersetzung mit den Kindern der vorigen Ehe, §. 103. d. T. f. u. Lehrb. §. 250.

3) II. 18. §. 111. Auch wendet man sich an die mit den Verhältnissen der Eingesessenen am besten vertrauten Ortsobrigkeiten.

4) II. 18. §§. 110. 172. 184.

5) II. 18. §§. 112. 113. 952.

Diese letztere Vorschrift ist den Worten nach zwar nur für den Fall gegeben, wenn mehrere Geschwister zu Einer Vormundschaft gehören. Allein es ist nicht zu ersehen, warum sie nicht auch dann sollte zur Anwendung gebracht werden, wenn mehrere andere Personen, z. B. ein minorenner Sohn und ein minorenner Enkel ein gemeinschaftliches Interesse haben [1]). — Wenn zu Einer Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt sind, so werden diejenigen von diesen, welchen keine Theilnahme an der wirklichen vormundschaftlichen Verwaltung, mithin nur eine Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen ist, Ehrenvormünder genannt [2]). Scheidet von den mehreren bestellten Vormündern aus irgend einem Grunde Einer aus, so hängt es allein von dem Ermessen des Gerichts ab, ob dessen Stelle wieder besetzt, oder die Vormundschaft von dem oder den übrigen allein fortgesetzt werden soll [3]).

IV. Die Bestellung des Vormundes kann zwar, anders wie bei der Dativtutel des Röm. R., auch auf Zeit und unter einer auflösenden Bedingung, es soll dies aber nicht ohne Noth geschehen. Wenn die Eltern des Pflegebefohlenen oder sonst Jemand, der diesem etwas zuwendet, eine Person von einer gewissen oder ungewissen Zeit an, oder bis auf eine solche, zum Vormund berufen hat, so soll der Vormundschaftsrichter nur aus erheblichen, zum offenbaren Besten des Pflegebefohlenen gereichenden Gründen von dergleichen Verfügungen abgehen dürfen [4]).

V. Die zum Vormunde erwählte fähige Person muß, wenn sie keine gesetzliche Entschuldigungsgründe hat (ob. §. 15),

---

1) Vgl. Ges. Rev. in Erg. u. Erl. zu §§. 112. 113. d. T. Freilich ist dem Verf. kein solcher Fall einer gemeinsamen Bevormundung, aber auch kein Fall, wo diese abgelehnt wäre, aus der Praxis bekannt geworden.

2) II. 18. §. 120.

3) II. 18. §. 952.

4) II. 18. §§. 125—128. Der §. 127. spricht zwar nur vom Vater, er ist nach §. 174. d. T. aber auch von der Mutter zu verstehen.

zur Uebernahme der Vormundschaft durch Geldstrafen angehalten werden. Diese Strafen werden nach den Vermögensumständen des Gewählten, aber immer nur in mäßigen Verhältnissen bestimmt. [1]) Bleiben sie fruchtlos, so findet zwar ein weiterer directer Zwang nicht statt. Das Gericht muß vielmehr einen anderen Vormund bestellen. Der Weigernde wird aber nicht nur dem Pflegebefohlenen für den aus seiner Weigerung entstandenen Schaden verhaftet, sondern es ist auch aus seinem Vermögen dem bestellten Vormunde ein Honorar auszusetzen, und er haftet für diesen als Bürge, und zwar dergestalt, daß zugleich für denselben eine (vormundschaftliche) Caution auf seine Grundstücke eingetragen werden kann. [2])

VI. 1. Die Bestellung des Vormundes selbst geschieht durch gerichtliche, eidesstattliche Verpflichtung desselben mittelst Handschlags. [3]) 2. Derselben soll eine, wenigstens allgemeine Bekanntmachung und Erklärung der vormundschaftlichen Obliegenheiten vorhergehen. [4]) Die Unterlassung dieser Bekanntmachung und Erklärung kann den Richter in einzelnen Fällen allerdings regreßpflichtig machen. 3. Der Verpflichtung folgt eine, dem Vormunde zuzufertigende Bestallung, welche enthalten muß: die Ursache der veranlaßten Vormundschaft; den Namen des Pflegebefohlenen; bei dessen Minderjährigkeit sein Alter; die Hauptobliegenheiten des vormundschaftlichen Amts; endlich die dem Vormunde bei dessen Führung etwa gemachten besonderen Einschränkungen. [5]) 4. Erst durch diese Bestallung erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amts. Doch ist er auch vor Aushändigung derselben, sobald er nur verpflichtet ist, so befugt als schuldig, Angelegenheiten des Pflegebefohlenen, bei welchen Gefahr im Verzuge sein könnte, zu besorgen. [6]) 5. Sofort nach der Ver-

1) II. 18. §§. 202. 205.

2) II. 18. §§. 204—207.

3) II. 18. §. 220.

4) II. 18. §. 221.

5) II. 18. §§. 222. 223. Vgl. §. 437. das.

6) II. 18. §§. 225. 226.

pflichtung, jedoch ohne dadurch die Aushändigung der Bestallung aufhalten zu dürfen, muß der Richter für Berichtigung der von dem Vormunde zu leistenden (unten §. 23.) Caution von Amtswegen Sorge tragen. [1])

§. 17.

Von Nichtvormündern, welche als Vormünder handeln.

Die Grundsätze des Röm. R. von dem Protutor konnten, da unser Recht nur einen Dativtutor hat, in ihrem vollen Umfange bei uns nicht zur Anwendung kommen. Das Hauptsächlichere derselben ist jedoch vom A. L. R. aufgenommen. Wer nämlich ohne Auftrag des Gerichts gewissen Angelegenheiten eines, gleichviel ob bevormundeten oder nicht bevormundeten Pflegebefohlenen sich unterzieht, der wird in Ansehung dieser Anlegenheiten nicht etwa lediglich nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag [2]) angesehen, sondern er überkommt, jedoch eben nur in Ansehung jener Angelegenheiten, alle Obliegenheiten und Verbindlichkeiten eines wirklichen Vormundes. Er muß ferner dem vormundschaftlichen Gerichte sofort Anzeige machen, und zugleich, wenn der Pflegebefohlene noch nicht bevormundet ist, die Bestallung eines Vormundes beantragen. Versäumt er in dieser Anzeige etwas, so muß er, neben seiner hiervon unabhängigen Verantwortlichkeit als Protutor, wobei er von Zeit seiner Mora an geringes Versehen vertritt, zugleich für allen denjenigen Schaden aufkommen, der dem Pupillen aus dem Mangel der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts bei dem übernommenen Geschäfte erwächst. Wenn der Protutor zu denjenigen Personen gehört, welche auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sind, so muß er zugleich für den übrigen, aus Mangel der Bevormundung dem Pflege-

1) II. 18. §. 224.
2) Lehrb. §. 205.

befohlenen erwachsenen Nachtheil einstehen. [1]) Dieser letzte Satz versteht sich in Beziehung auf die Ehegatten und Verwandten des Pupillen von selbst. Er ist aber nach der allgemeinen Fassung des §. 230, und dessen unbeschränkter Verweisung auch auf die in den §§. 93. u. 94. benannten Dorfgerichte, Prediger, Zunftältesten u. s. w. zu beziehen, und insofern enthält er etwas Besonderes. — Im Uebrigen, namentlich in Beziehung auf Dritte, insbesondere auf das Rechtsverhältniß des Pflegebefohlenen zu dem Dritten, treten die Grundsätze von der Geschäftsführung ohne Auftrag ein.

1) II. 18. §§. 227. 230. 281.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 18.

Von der obervormundschaftlichen Direction.

Das Wesen der Obervormundschaft ist oben (§. 6) erörtert. Es ist namentlich dort zugleich angegeben, daß die Functionen des obervormundschaftlichen Amts, nächst der Bestellung des Vormundes, nicht in einem unmittelbaren Handeln Namens des Pflegebefohlenen, sondern vielmehr in einem mittelbaren Handeln für denselben durch besondere Organe, die Vormünder, folglich in einem Anweisen und Beaufsichtigen dieser Organe bestehen. Dies ist die den vormundschaftlichen Gerichten zustehende sogenannte „Direction der Vormundschaft" [1]).

I. Die Direction der Vormundschaft gebührt in allen Fällen demjenigen Gerichte, welches den Vormund bestellt hat (ob. §. 11). Sie verbleibt diesem Gerichte [2]), wenngleich die Pflegebefohlenen oder deren Eltern ihren Wohnort verändern. Doch ist bei einer solchen Wohnortsveränderung das Vormundschaftsgericht befugt, die Vormundschaft dem Gerichte des neuen Wohnorts zu übertragen, und dieses ist sie zu übernehmen verpflichtet, wenn dadurch das Beste des Pflegebefohlenen befördert wird [3]). Durch eine solche Uebernahme wird alsdann,

---

1) Vgl. II. 18. §. 81 und Marg. dazu.

2) II. 18. §. 81.

3) II. 18. §§. 85. 86. Dies gilt auch bei einem Verziehen in

falls dies nicht schon durch den factischen Aufenthalt an dem neuen Orte selbst sollte geschehen sein, auch das (rechtliche) Domicil des Pflegebefohlenen verändert. Namentlich ist dies bei Minorennen und Wahn- und Blödsinnigen der Fall. Daß die Direction der Vormundschaft auch bei einem Verziehen in das Ausland bleibt, namentlich für den Fall, wenn eine diesseitige Pupille in das Ausland heirathet, versteht sich nach der bestimmten Fassung und dem klaren Willen des Gesetzes von selbst. Ebenso kann es, ungeachtet des entgegenlaufenden Rescripts vom 10. März 1826 [1]), nicht zweifelhaft sein, daß, wenn mit der Veränderung des Wohnorts eine wirkliche Veränderung des Domicils eintritt, die Frage: ob der Pupille noch ferner bevormundet werden müsse, nur nach den Gesetzen des neuen Domicils beurtheilt werden, mithin von Fortsetzung der Vormundschaft nicht die Rede sein kann, wenn z. B. eine 21 Jahre alte Pupille aus den alten Provinzen nach der Rheinprovinz sich verheirathet. —

II. Die Direction des competenten vormundschaftlichen Gerichts erstreckt sich über die ganze Vormundschaft, mithin sowohl über die Person als auch über das gesammte Vermögen des Pupillen (soweit dies überhaupt nach der Natur der Vormundschaft möglich ist), gleichviel ob dasselbe innerhalb oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Gerichts gelegen ist [2]). Eine Folge davon ist, daß die Direction einer früher bereits eingeleiteten Curatel, wenn später eine eigentliche Bevormundung nothwendig wird, allerdings hierdurch von selbst sich verändert und von dem Richter der Curatel an den Richter der Vormundschaft abgegeben werden muß [3]). Wenn der Pupill „Güter und Vermögen" in einer

---

die Preuß. Rheinprovinz, Rescr. v. 15. Febr. 1841 (J. M. Bl. S. 100).

1) Jahrb. Bd. 32. S. 87.

2) II. 18. §§. 81. 231.

3) II. 18. §§. 87. 88. Der §. 88 ist gegenwärtig antiquirt.

anderen Provinz des Landes besitzt, so soll indeß dafür der Richter der Sache auf Ansuchen des Vormundschaftsrichters einen besonderen Curator bestellen und auch die besondere obervormundschaftliche Aufsicht über diesen Curator führen [1]). Schon daraus, daß hier von einer Art von Realforum die Rede ist, geht hervor, daß der Ausdruck „Güter und Vermögen" in strengerem Sinne und nicht von jedem Vermögensstücke zu verstehen ist. Es werden stets Immobilien erforderlich, und es wird zugleich nothwendig sein, daß diese von dem Vormunde unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts nicht füglich verwaltet werden können. Daß der Grundsatz über den Umfang der obervormundschaftlichen Direction eine Ausnahme in Beziehung auf Immobilien, die der Pflegbefohlene im Auslande besitzt, erleiden muß, folgt aus den Grundsätzen des internationalen Rechts. Es ist deshalb für einen solchen Fall verordnet, daß der Vormundschaftsrichter den auswärtigen Richter ersuchen muß, dieses Vermögen in Verwaltung zu nehmen, und die Einkünfte desselben dem inländischen Vormunde zu überliefern [2]).

III. Ihrem Inhalt nach ist die obervormundschaftliche Direction eben nur anweisend, beaufsichtigend und bestätigend [3]). Nur in einzelnen Fällen muß das Vormundschaftsgericht unmittelbar handelnd für die Pupillen auftreten [4]). Diese Fälle betreffen nur die Vermögensverwaltung und sind: 1) Das Gericht muß selbst durch seine eignen Beamten in den geeigneten Fällen das Vermögen der Pflegebefohlenen in gerichtliche Sperre nehmen und versiegeln [5]). 2) Das Gericht selbst muß durch seine Beamten, jedoch mit Zuziehung des Vormundes (oder

---

1) II. 18. §. 82.

2) II. 18. §. 83. Eine gleiche Reciprocität soll von inländischen Gerichten gegen ausländische beobachtet werden, das. §. 84.

3) S. oben §. 6.

4) Vgl. oben §. 8.

5) II. 18. §§. 154. f.

eines einstweilen zu bestellenden Curators), die Aufnahme des Inventariums von dem Vermögen des Pupillen veranlassen[1]). 3) Das Gericht muß in den betreffenden Fällen den Vormund zur Bestellung der Caution anhalten, und diese eventuell auf die Immobilien des Vormunds eintragen lassen[2]). 4) Es muß, wenn ein Vormund ohne Caution bestellt ist, die Einkünfte des Pupillen-Vermögens unmittelbar zu seinem Depositorium einziehen[3]). Außerdem ist noch in zwei Fällen dem vormundschaftlichen Gerichte ein unmittelbares vormundschaftliches Handeln wenigstens gestattet, wenn auch nicht unbedingt zur Pflicht gemacht. Dasselbe kann nämlich, mit oder ohne Antrag des Vormundes, die Mobilien des Pflegbefohlenen durch gerichtliche Auction verkaufen, und die Subhastation der dem Pflegbefohlenen gehörigen Immobilien selbst verfügen[4]). Das Nähere über diese Fälle kann, um des Zusammenhanges willen, erst unten bei der Lehre von der Verwaltung des Pupillen-Vermögens vorgetragen werden.

---

§. 19.

Von den Verbindlichkeiten des Vormundschaftsrichters.

Der Vormundschaftsrichter überkommt aus der Führung seines Vormundschaftsamtes Verbindlichkeiten nach denselben allgemeinen Grundsätzen, nach denen Beamte aus ihrer Amtsverwaltung überhaupt dritten Personen obligirt werden (oben §. 6). In Bezug auf die Obligation gegen den Pflegbefohlenen sind diese Grundsätze jedoch in einigen Punkten modificirt. Es ist vorgeschrieben: 1) Der Vormundschaftsrichter

---

1) II. 18. §§. 376. f.
2) II. 18. §§. 424. ff. Vgl. §. 296 das. S. auch §. 23.
3) II. 18. §§. 436. f. 658.
4) II. 18. §§. 439. f. 536. 568.

vertritt, während der Beamte überhaupt für jedes Versehen haftet, nur mäßiges Versehen, sowohl bei der Bestellung, als bei der Beaufsichtigung und Direction des Vormundes[1]. Dritten gegenüber ist an den allgemeinen Grundsätzen über die Vertretungsverbindlichkeiten der Beamten hier nichts geändert. In einigen Fällen haftet er aber dem Pupillen nur für grobe Versehen, nämlich: a) Bei Prüfung der Sicherheit der vom Erblasser bereits ausgeliehenen Capitalien nach rechtlichen Grundsätzen, wenn der Erblasser ein Rechtsverständiger war[2]. b) Bei Beaufsichtigung eines Vormundes, welcher von den in den §§. 422—678 d. T. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Verwaltung gültig, ganz oder zum Theil befreit ist[3]. Ist die Befreiung nur zum Theil ausgesprochen, so kann auch die Ausnahme nur für diesen Theil der Verwaltung gelten. c) Endlich haftet der, dem Vormundschaftsrichter vorgesetzte höhere Richter nur für grobes Versehen, wenn er zu einer Veräußerung von Immobilien des Pflegebefohlenen seine Genehmigung ertheilt hat[4]. 2) Die Regreßverbindlichkeit des Vormundschaftsrichters ist nur eine subsidiarische; sie tritt erst dann ein, wenn kein anderes gesetzliches Mittel mehr übrig ist, den Pflegebefohlenen zu entschädigen, mithin wenn auch weder die verwaltenden, noch die Ehren-Vormünder, noch deren Bürgen, noch die Erben dieser Verpflichteten zu dem Ersatze des Schadens schuldig oder vermögend sind[5]. Ausnahmsweise wird jedoch der Richter a) prinzipal. vor dem Vormunde verhaftet, wenn er bei Beurtheilung der Sicherheit ausgeliehener Capitalien des Pflegebefohlenen gegen rechtliche Grundsätze ge-

---

1) II. 18. §§. 301. 464. 465. 472. 474. 514. Vgl. das. §§. 107. 170. 588. 591. 795. 809. II. 10. §. 89.

2) II. 18. §. 464. Ueber den Begriff eines Rechtsverständigen s. unt. §. 63.

3) II. 18. §§. 681. 690.

4) II. 18. §§. 555—557.

5) II. 18. §§. 302. 303. 476. Vgl. II. 10. §. 91.

fehlt hat [1]). Ferner b) ohne den Vormund wird er verhaftet für sämmtliche Handlungen, die er ohne Zuziehung des Vormundes oder gar wider dessen Willen vorgenommen hat [2]). Wegen der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen oder mehrerer Mitglieder des ein Collegium bildenden Vormundschaftsgerichts gelten ganz die allgemeinen Vorschriften über die Vertretung der Mitglieder von Beamten-Collegien überhaupt [3]). 3) Selbst die Nachfolger im Amte sind, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen über die Verantwortlichkeit der Beamten, für die Versehen ihrer Vorgänger verantwortlich gemacht, freilich nur alsdann, wenn sie dieselben hätten entdecken und die schädlichen Folgen davon abwenden können, und eins oder das andere aus grobem Versehen unterlassen haben. Doch haften sie auch nur subsidiarisch nächst sämmtlichen regreßpflichtigen Vorgängern und deren Erben [4]). 4) Endlich werden nämlich auch die Erben des für sich selbst regreßpflichtigen Richters für die Versehen ihrer Erblasser verantwortlich, jedoch, in sofern die Klage gegen den Erblasser noch nicht angestellt und von diesen noch nicht beantwortet war, nur für die groben Versehen [5]). Der dies verordnende §. 304 könnte zwar seiner Stellung nach nur auf die Erben desjenigen Richters bezogen werden, der selbst das Versehen gemacht hat. Allein indem er einen allgemeinen Grundsatz des Ueberganges der Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben ausspricht, muß er von den Erben sämmtlicher überhaupt für verantwortlich erklärter Richter, auch der erwähnten Amtsnachfolger, gelten. Freilich hat dieser allgemeine Grundsatz hier eine erheb-

---

1) II. 18. §. 475.

2) II. 18. §§. 299. 513. 520.

3) II. 18. §. 305. Vgl. II. 10. §§. 127. f. Vgl. hierüber Villaume, Vormundschaftsrecht S. 75. f.

4) II. 18. §§. 306. 307. Vgl. Rescr. v. 5. Jan. 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 185).

5) II. 18. §§. 293. 294. 304.

liche Modification erlitten. Aber diese kann in jener erweiterten Anwendbarkeit des §. 304 um so weniger etwas ändern, als sie lediglich eine Begünstigung der Erben enthält. Der allgemeine Grundsatz lautet nämlich dahin, daß auf die Erben die Verbindlichkeit des Erblassers zum Schadenersatz ohne alle weitere Beschränkung übergeht, was namentlich auch für Beamte überhaupt verordnet ist [1]).

1) I. 6. §. 28. II. 10. §. 145.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen des Vormundes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 20.

Einleitung.

Der Vormund hat, und zwar unter Aufsicht und Direction des vormundschaftlichen Gerichts, die vormundschaftliche Vorsorge über die Person und über das Vermögen des Pflegebefohlenen. Das Gesetz erklärt hiernach die Person und die Rechte und das Vermögen des Pflegebefohlenen als Gegenstände der Pflichten und Befugnisse des Vormundes[1]) und hebt demgemäß ferner als zwei wesentliche allgemeinste Bestandtheile der Sorge des Vormundes heraus: 1) Die Sorge für die Person muß sowohl auf das körperliche als moralische Wohl des Pflegebefohlenen gerichtet sein. 2) Die Sorge für das Vermögen erstreckt sich auf dessen Sicherstellung und Erhaltung, ordentliche wirthschaftliche Verwaltung und Verbesserung[2]). Für beide Bestandtheile ist im Fall einer Collision die allgemeine Regel aufgestellt, daß die Sorge für das Vermögen der für das auch künftige Wohl der Person des Pflegebefohlenen nachstehen müsse[3]). Es leuchtet ein, daß auch noch

1) II. 18. §. 231.
2) II. 18. §§. 232. 233.
3) II. 18. §. 234.

eine dritte Seite der vormundschaftliche Wirksamkeit, und zwar eine sehr wesentliche, sich wirksam machen muß; dies ist die über Vertretung der juristischen Persönlichkeit des Pflegbefohlenen durch den Vormund. Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Pupillen kann nur durch den Vormund vermittelt werden; nur durch diese kann er Rechte erwerben und darüber verfügen. Freilich bezieht sich dies nur auf Rechte der Person und des Vermögens. Jener Grundsatz für Collisionsfälle kann dadurch nicht weiter modificirt werden.

---

§. 21.

Von den Verhältnissen des Vormundes zu dem vormundschaftlichen Gerichte.

Die allgemeine Natur dieses Verhältnisses ist oben (§. 8) bereits hervorgehoben. Es ist dort namentlich auch gezeigt, wie der Vormund nicht lediglich ein bloßes, nach Willkür auf die Seite zu schiebendes Werkzeug des vormundschaftlichen Gerichts, sondern ein in dem Organismus der Obervormundschaft des Staats wesentliches Glied, mit einer beamtlichen Stellung ist, wenngleich ohne das öffentlich rechtliche, eigentlich obrigkeitliche Element (ob. §. 7). Es bleibt daher hier nur noch übrig, die sonstigen rechtlichen Seiten des Verhältnisses darzustellen. Diese sind indeß im Grunde nur Folgerungen aus ihrer amtlichen Stellung. 1) Indem der Vormund, wie jeder Beamte, Bevollmächtigter des Staats ist, hat er sich überhaupt nach den im Gesetze selbst für die Ausübung seines Amts enthaltenen Vorschriften zu achten[1]). 2) Er ist aber auch ferner, nach den Grundsätzen über die Stellung der unteren Beamten zu den vorgesetzten, schuldig, sich der Aufsicht und den Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts zu un-

---

1) II. 18. §§. 235. 236.

terwerfen [1]). Hierzu kann er durch Ordnungsstrafen, wie jeder Beamte, angehalten werden. Fruchten diese nicht, liegt aber auch außerdem kein Grund vor, den Vormund zu entlassen, so hilft sich die Praxis damit, daß sie zu dem Acte, auf den es gerade ankommt, dem Pupillen auf Kosten des renitenten Vormundes einen Curator bestellt. Eine Inconsequenz oder gar Gesetzwidrigkeit liegt in diesem Verfahren nicht, indem es vielmehr einerseits eine klare Vorschrift des Gesetzes ist, den Vormund nur dann zu entlassen, wenn dies dem Besten des Pupillen zuträglich ist [2]), was bei einer vereinzelten, oft auf ehrenwerther Gesinnung ruhenden Renitenz nicht sofort angenommen werden kann, und indem es andrerseits oft als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen wird, da wo der Schutz des Vormundes dem Pflegebefohlenen nicht zu Theil werden kann, diesem einen besonderen Curator zu bestellen [3]). 3) In einigen Fällen muß der Vormund sogar specielle Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts einholen, nämlich überhaupt alsdann, wenn in Ansehung der Person oder des Vermögens des Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, ganz besonders aber, wenn von einer Handlung oder von einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlenen entstehen können [4]). Es ist klar, daß diese Vorschrift nur für die Verantwortung des Vormundes, dem Pflegebefohlenen gegenüber, von Einfluß sein kann. Sie berührt namentlich nicht die Frage, in wiefern Rechtsgeschäfte, welche der Vormund ohne Autorisation oder Bestätigung des vormundschaftlichen Gerichts, Namens des Pupillen abgeschlossen hat, für Letzteren verbindlich seien. Diese Frage kann nur aus den allgemeinen, auch für Beamte, und namentlich für den Vormund geltenden Grundsätzen vom Mandate beantwortet werden. Sie ist hiernach unzweifelhaft dahin zu entscheiden, daß, inso-

1) II. 18. §§. 236. 237.
2) II. 18. §. 918.
3) II. 18. §§. 46—48. 377. 996.
2) II. 18. §§. 238. 239.

fern nicht das Gesetz oder specielle in dem Tutorium ausgedrückte Beschränkungen eine bestimmte Ausnahme aufstellen, der Vormund vermöge der ihm allgemein über Person und Vermögen des Pflegbefohlenen obliegenden Vorsorge, ohne Autorisation, Genehmigung oder Bestätigung des vormundschaftlichen Gerichts, gültig Rechtsgeschäfte Namens des Pupillen abschließen kann [1]). Daß dies der Wille des Gesetzes sei, ist unzweifelhaft. Es wären sonst namentlich die §§. 251. 252. d. T. nicht wohl zu erklären. Das Geheime Obertribunal geht in seinem Plenarbeschlusse vom 22. Juni 1846 [2]) noch weiter, indem es nur diejenigen Verträge des Vormundes für nichtig hält, für welche das Gesetz die Bestätigung oder Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit erfordert. Die nähere Begründung dieses Beschlusses muß erwartet werden. Es ist bis jetzt nur auf die §§. 49. 977. 999. II. 1. A. L. R. Bezug genommen. Allein es muß einleuchten, daß es sehr bedenklich erscheint, von speciellen Vorschriften, die sich auf die Heiligkeit der Ehe beziehen, eine solche Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte anderer Art zu machen, wobei noch die Anomalie zu beachten ist, daß bei der Ehe nicht einmal der Vormund im Namen des Pupillen, sondern dieser selbst und nur im Beistande des Vormundes den Vertrag abschließt. Dagegen steht jenem Plenarbeschlusse erheblich, und wie es scheint, unwiderleglich, schon allein der Grundsatz entgegen, daß jedes Rechtsgeschäft, welches ein Beamter über die Befugnisse seines Amts und ein Bevollmächtigter über die Grenzen seines Auftrags hinaus vornimmt, für den Staat, beziehungsweise den Auftragenden als rechtlich gar nicht existirend zu betrachten ist,

---

1) Vgl. Sommers Neues Archiv f. 1835. S. 437. f. Um so klarer ist es, daß der Vormund zu Geständnissen von Thatsachen, aus denen für den Pflegbefohlenen Verbindlichkeiten entstehen, keiner obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen kann. Dies hat auch dah Geh. Ob.-Tr. angenommen. J. Wochenschr. f. 1842. S. 271. f.

2) J. M. Bl. f. 1846. S. 211.

also, insofern es gerade nur für den Staat oder den Machtgeber geschlossen ist, überhaupt rechtlich nicht existiren kann. Der Vormund kann nun aber nur als Beamter oder als Bevollmächtigter betrachtet werden. Er kann den Pupillen immer nur soweit verpflichten, als sein Mandat reicht. Sein Mandat liegt theils unmittelbar im Gesetze, theils in den speziellen Vorschriften des ihm von der Obrigkeit ertheilten Tutoriums. Es ist zwar ein allgemein auf die gesammte vormundschaftliche Verwaltung lautendes. Wo aber besondere Ausnahmen gemacht sind, da müssen diese selbstredend auch beachtet werden. Ob sie im Gesetze oder im Tutorium stehen, ist hierbei völlig gleichgültig. Eben so gleichgültig ist es aber auch, ob das Gesetz oder Tutorium die Vornahme der ausgenommenen Geschäfte ausdrücklich als nichtig bezeichnet hat. Diese Nichtigkeit folgt nothwendig und von selbst eben daraus, daß die Geschäfte vorzunehmen dem Vormunde nicht gestattet ist.

---

§. 22.

Von den Verhältnissen mehrerer Vormünder zu einander.

Für eine und dieselbe Vormundschaft können mehrere Vormünder bestellt werden (ob. §. 16). Die Verhältnisse solcher Mitvormünder zu einander sind von drei Gesichtspunkten aus verschieden, je nachdem sie nämlich gemeinschaftlich besorgen und verwalten, oder die Besorgung der Angelegenheiten des Pupillen unter ihnen getheilt ist, oder einer oder einige an der Besorgung gar keinen Antheil haben (Ehrenvormünder s. ob. §. 16). Ob der eine oder der andere dieser Fälle stattfinden soll, hängt lediglich von der gerichtlichen Bestellung der Vormünder ab. Nicht diesen Letzteren, sondern nur dem Gerichte steht die Befugniß zu, die vormundschaftlichen Geschäfte unter den Mitvormündern in irgend einer Art zu theilen, oder einen oder einige derselben davon ganz auszuschließen. Jedes

Privatabkommen der Vormünder unter einander ändert an sich in ihren von dem Gesetz bestimmten rechtlichen Verhältnissen nichts, mit Ausnahme einer Modification in Beziehung auf die Regreßverbindlichkeit[1]). Die verschiedenen Verhältnisse sind folgende: 1) Mehrere Vormünder, welche gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Pupillen besorgen, stellen in soweit eine moralische (juristische) Person vor[2]). Sie würden hiernach, da es überhaupt nur zweierlei Arten von juristischen Personen giebt, solche, die durch Verbindung mehrerer physischer Personen bestehen (Corporationen), und solche, deren Persönlichkeit an einen Gegenstand des Vermögens gebunden ist[3]), als Corporation zu betrachten sein. Dies ist jedoch nicht völlig der Fall. Nach außen hin, Dritten gegenüber, stellen die mehreren Vormünder eben gar keine juristische Person vor. Sie können z. B. auf ihren Namen als Vormundschaft weder klagen noch belangt werden, weder contrahiren, noch sonst ein Rechtsgeschäft abschließen. Sie vertreten hier vielmehr immer nur die Person des Pupillen, und so wie sie für denselben handeln, so handeln sie auch nur Namens desselben. Handelten sie auf ihren Namen als Corporation, als Vormundschaft, so könnten ja nach Aufhebung der Vormundschaft die so erworbenen Rechte nicht anders als durch ausdrückliche Uebertragung auf den gewesenen Pupillen gelangen. Jener Ausdruck des Gesetzes will daher nur bedeuten, daß mehrere, gemeinschaftlich besorgende Vormünder die inneren Rechte der Corporationen haben, daß namentlich ihre Befugniß, für den Pupillen zu handeln, nach den Vorschriften für Corporationen beurtheilt werden soll. Eine Bestimmung, die in gleicher Weise für jede Gesellschaft ohne Vermögenszwecke gilt[4]). Als Folge hieraus ist besonders festgesetzt, daß die mehreren Vormünder immer nur gemeinschaftlich handeln

1) II. 18. §§. 114. 118.
2) II. 18. §. 115.
3) Lehrb. §§. 18. 335.
4) II. 6. §§. 13. 14. Lehrb. §. 218.

können, daß mithin Alles, was einer oder mehrere von ihnen ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, für den Pflegebefohlenen völlig unverbindlich ist. Als Ausnahme von allgemeinen Grundsätzen ist jedoch bestimmt, daß bei einer Meinungsverschiedenheit nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Entscheidung des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag giebt [1]. 2) Soweit die Besorgung aller oder gewisser Angelegenheiten des Pflegebefohlenen vom Gerichte unter den Mitvormündern getheilt worden, ist keiner von ihnen zu einer Mitbesorgung der ihm nicht zugetheilten Geschäfte befugt oder verpflichtet. Der Ausgeschlossene wird, soweit seine Ausschließung reicht, nur als Ehrenvormund angesehen [2]. 3) Der Ehrenvormund hat also zwar an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft (ganz oder theilweise) keinen Antheil; er ist aber zu einer Beaufsichtigung der verwaltenden Vormünder so berechtigt als verpflichtet [3]. — Von der Vertretungs-Verbindlichkeit der mehreren Vormünder kann erst im Folgenden die Rede sein.

---

§. 23.

Von dem Verhältnisse des Vormundes zu dem Pflegbefohlenen.

Das Rechtsverhältniß des Vormundes zu dem Pflegebefohlenen ist kein vertragsmäßiges; es ist namentlich nicht etwa aus einem Vertrage entstanden, den der Vormundschaftsrichter Namens des Pupillen mit dem Vormunde abgeschlossen hätte. Es ist vielmehr lediglich ein durch das Gesetz unmittelbar bestimmtes amtliches Verhältniß (ob. §§. 7. 8). Dieses Verhältniß ist im Allgemeinen vom Gesetze dahin aufgefaßt, daß der Vormund zunächst die Stelle der Eltern des Pflegbefohlenen, unter

---

1) II. 18. §§. 116. 117.

2) II. 18. §§. 119. 120.

3) II. 18. §. 120.

den Beschränkungen der obervormundschaftlichen Aufsicht und Direction, vertritt [1]). Eine Vertretung, die hinsichtlich der Person lediglich auf den Pupillen selbst beschränkt ist, hinsichtlich des Vermögens aber sich auch auf das Vermögen der in der väterlichen Gewalt des Pupillen befindlichen Kinder desselben erstreckt [2]). Es ergeben sich hieraus folgende einzelne gegenseitige Rechte und Verpflichtungen, beziehungsweise Verbindlichkeiten:

I. Der Vormund hat von dem Pflegebefohlenen, wie ein Vater von seinen Kindern unter väterlicher Gewalt, Ehrerbietung, Gehorsam und Folgsamkeit zu fordern [3]). Der Pupille muß mithin auch den Verfügungen des Vormundes über seine Person nnd sein Vermögen sich unterwerfen, und er hat dagegen nur den Weg der Beschwerde an das vormundschaftliche Gericht [4]). Nur wenn er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann er verlangen, daß von erheblichen Vorfällen, welche das Vermögen betreffen, so wie von Hauptveränderungen in der Verwaltung desselben der Vormund ihn benachrichtige, und seine Meinung darüber einhole. An diese Meinung kann jedoch selbstredend der Vormund nicht gebunden sein, und der Pflegebefohlene kann sie nur insofern geltend machen, als im Falle einer Beschwerde über den Vormund die vormundschaftliche Behörde sie auch zu der ihrigen macht [5]).

II. Der Vormund hat ferner den Pflegebefohlenen in dessen Rechtsgeschäften dergestalt zu vertreten, daß der Letztere nur vermittelst des Vormundes einem Dritten durch Willenserklärungen sich verpflichten kann [6]). Nicht der Pupille, auch wenn er das

---

1) II. 18. §. 240.

2) II. 18. §§. 804. 806.

3) II. 18. §§. 241. 242.

4) II. 18. §. 243.

5) II. 18. §§. 244—246. Eine Ausnahme, indem der Wille des Pflegebefohlenen den Ausschlag giebt, enthält §. 561 d. T. Vgl. auch noch A. G. O. I. 10. §. 264.

6) II. 18. §. 247. Dies gilt selbst für den Fall, wenn dem

achtzehnte Jahr schon überschritten hat, ist hiernach derjenige, der die Willenserklärung, etwa unter Zustimmung des Vormundes, abgiebt, sondern der Vormund allein ist der Handelnde. Der Pflegebefohlene kann auch hier, so wie er nur durch Beschwerde gegen eigenmächtige Handlungen des Vormundes sich schützen kann, so nur auf demselben Wege den Vormund zwingen, daß derselbe für ihn handelnd auftrete [1]). Das Gesetz spricht offenbar nicht genau, wenn es (§§. 247. 248. d. T.) sagt, daß der Pflegebefohlene nur „ohne Zuthun" des Vormundes sich nicht verpflichten könne, und daß er auf „Ergänzung dieser Beistimmung" bei dem vormundschaftlichen Gerichte antragen müsse. Daß das vormundschaftliche Verhältniß auf die Verpflichtung des Pflegebefohlenen aus seinen unerlaubten Handlungen nicht von Einfluß sein kann, versteht sich von selbst [2]). — Aus der Unfähigkeit des Pflegebefohlenen, sich durch Willenserklärungen zu verpflichten, folgt übrigens, daß der Vormund in keiner Weise mit dem Pflegebefohlenen selbst Rechtsgeschäfte schließen kann, durch welche Letzterer obligirt werden soll. Es ist hierzu immer die Bestellung eines für den Pflegebefohlenen handelnden besonderen Curators erforderlich [3]).

Minderjährigen auch die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes vom Vormunde gestattet sein sollte, in Ansehung der von ihm, ohne den Vormund, mit Dritten geschlossenen Geschäfte. Nur in Beziehung auf ein ihm übertragenes Staatsamt wird der Pupille als ein selbstständiger Großjähriger betrachtet, das. §§. 809—811.

1) II. 18. §. 248. Vgl. I. 5. §§. 10. f. II. 1. §§. 49. f. Ausnahme I. 12. §. 16.

2) II. 18. §. 249. Vgl. I. 6. §§. 41. f.

3) II. 18. §§. 253. 254. Nach dem Rescr. v. 6. Sept. 1802 (Rabe, Bd. 7. S. 237) soll der Vormund Grundstücke des Pflegebefohlenen in öffentlichen Subhastationen als Meistbietender nicht erstehen können. Es ist dies richtig, insofern auch bei nothwendigen gerichtlichen Verkäufen der Schuldner immer der eigentliche Verkäufer ist, Lehrb. §. 184. Daß übrigens die von dem Vormunde für den Pflegebefohlenen geschlossenen Rechtsgeschäfte zu ihrer Gültigkeit

III. Der Vormund handelt für den Pflegebefohlenen als dessen Stellvertreter. Aus den von ihm im Namen des Pflegebefohlenen geschlossenen Rechtsgeschäften muß mithin, nach allgemeinen Grundsätzen [1]), der Letztere unmittelbar sowohl Rechte als Verbindlichkeiten überkommen [2]). Nach einer anderen Seite hin hat das Gesetz die allgemeinen Grundsätze vom Vollmachtsvertrage hier wesentlich modificirt. Es verordnet nämlich wörtlich [3]): „Hat jedoch der Vormund ein Geschäft zwar nur in seinem eigenen Namen abgeschlossen, es ergiebt sich aber aus den damals schon vorhandenen und dem Dritten bekannt gewesenen Umständen, daß es wirklich ein vormundschaftliches Geschäft ist, so hat der Dritte die Wahl, ob er an den Vormund oder an das Vermögen des Pflegebefohlenen sich halten wolle." „Ebenso erlangt der Pflegebefohlene Rechte gegen einen Dritten, wenn zwar der Vormund das Geschäft nur in seinem eigenen Namen abgeschlossen hat, aus den Umständen aber klar erhellt, daß dasselbe wirklich den Pflegebefohlenen betroffen, und daß dieses dem Dritten bekannt gewesen sei." Das hierdurch bestimmte Verhältniß ist also das, daß die durch das geschlossene Geschäft entstandene Obligation ursprünglich nur zwischen dem Vormunde und dem Dritten, nicht aber zwischen diesem und dem Pflegebefohlenen besteht, vielmehr der Dritte nur das Recht hat, den Pflegebefohlenen als seinen Schuldner in die Obligation zu ziehen, der Pflegebefohlene aber befugt ist, anstatt des Vormundes in die Obligation einzutreten, und zwar unmittelbar aus dem Gesetze, ohne daß es einer Cession bedarf. Dieses Verhältniß könnte

---

nur in den ausdrücklich vom Gesetze bestimmten Fällen der Bestätigung des vormundschaftlichen Gerichts bedürfen, ist bereits oben (§. 21) bemerkt worden.

1) Lehrbuch §. 203.

2) Lehrbuch §. 250.

3) II. 18. §§. 251. 252. Ueber die Entstehung der §§. 250—252., mit welchen die §§. 46. 47. I. 5. zu vergleichen, s. Ges. Rev. in Erg. u. Erl. zu denselben.

zwar in Beziehung auf das Recht des Pflegebefohlenen zweifelhaft sein. Man könnte aus den Worten des §. 252 folgern, daß der Vormund aus dem geschlossenen Geschäfte gar keine Rechte erwerbe, vielmehr diese unmittelbar dem Pflegebefohlenen erworben werden. Allein einmal läßt das Eingangswort des §. 252.: „Ebenso" darauf schließen, daß der Pflegebefohlene nur in derselben Weise, wie der Dritte, sein Recht erwerbe, also die Wahl habe, als Berechtigter in die Obligation einzutreten. Andrerseits enthalten die §§. 251. 252. nichts weiter, als eine theilweise Anwendung der für Verwalter und für solche Bevollmächtigte, welche zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt sind, auf den gleichen Fall gegebenen Vorschriften [1]). Nach diesen hat der Dritte gleichfalls die Wahl, ob er sich an seinen Contrahenten, oder an dessen Machtgeber halten will. Dagegen ist dem Letzteren nicht das Recht des activen Eintretens in die Obligation eingeräumt. Zwar will man ihm dies dadurch verschaffen, daß er das Recht haben soll, von seinem Mandatar oder Verwalter Cession der Rechte desselben aus dem Vertrage zu erlangen. Allein das Gesetz weiß speziell hiervon nichts, und nach allgemeinen Grundsätzen kann der Machthaber nur auf Erfüllung klagen, und wenn diese nicht geleistet wird, Execution nach dem bekannten §. 9. der Verordn. I. v. 4. März 1834 beantragen. Um so weniger kann man annehmen, daß das Gesetz den Pflegebefohlenen zum unmittelbaren Berechtigten in einem Rechtsgeschäft habe machen wollen, das ausdrücklich zwischen anderen Personen geschlossen ist.

IV. Es ist die Frage aufgeworfen, ob, wenn der Vormund einem Dritten durch dolus oder culpa geschadet habe, der Pflegebefohlene daraus Vortheil oder Nachtheil erlangen könne [2])? Die Frage ist in spezieller Beziehung gerade auf den Vormund sehr überflüssig. Sie ist aus allgemeinen Grundsätzen zu beantworten, die ausschließlich mit den Ver-

1) I. 13. §. 156. I. 14. §. 130.

2) Ges. Revis. in Erg. und Erl. zu §§. 250—252. d. T.

hältnissen des Vormundes nichts zu schaffen haben. Die Frage ist danach im Allgemeinen zu verneinen. Einerseits kann der Vormund eben so wenig, wie für sich selbst, für seinen Pflegebefohlenen Rechte aus seinen unerlaubten Handlungen erwerben. Andrerseits kann durch unerlaubte Handlungen, die nicht in seinem Auftrage liegen, weder ein Bevollmächtigter seinen Machtgeber, noch ein Beamter den Staat, oder auch nur, selbst wenn er fiscalischer Beamter ist, den Fiscus verpflichten [1]). Von selbst versteht es sich dabei, daß wenn der Pflegebefohlene aus dem, von dem Vormunde geschlossenen Geschäfte einen unrechtmäßigen Vortheil bereits erlangt hat, er denselben dem Dritten wieder herausgeben muß. Weiter kann aber seine Entschädigungs-Verbindlichkeit niemals gehen.

V. Eine fernere Frage ist, ob der Vormund, auch mit Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts, zu unentgeltlichen Veräußerungen berechtigt sei? Man pflegt sie wohl zu verneinen, weil nach §. 233 d. T. die Sorge für das Vermögen des Pflegebefohlenen in Sicherstellung und Erhaltung, sowie in ordentlicher wirthschaftlicher Administration und Verbesserung des Pupillen-Vermögens bestehe. Aber gerade hieraus läßt sich ein erhebliches Argument gegen die allgemeine Verneinung der Frage entnehmen. Mit den Grundsätzen einer „ordentlichen, wirthschaftlichen Administration" müssen sogar unter Umständen Schenkungen sich vereinigen lassen können [2]). Es ist auch schon deshalb nicht zu bezweifeln, daß die Vormundschaft befugt ist, von der einem Pupillen haftenden Sicherheit einen Theil aufzugeben, wenn die verbleibende Sicherheit noch ausreicht.

VI. Der Vormund ist für die Ausübung der ihm anvertrauten Sorge dem Pflegebefohlenen verantwortlich. 1) Er vertritt dabei mäßiges Versehen (culpa levis in abstracto) [3]).

---

1) Lehrb. §. 153. Bd. I. S. 426 Note 4.

2) I. 14. §. 113.

3) II. 18. §§. 275. 911. 912. Daß das Gesetz hier einen an-

Bei einem solchen muß er aber für die hiernächst daraus auch nur zufällig entstehenden Folgen aufkommen [1]). Einen reinen Zufall vertritt er nie. Ausnahmsweise vertritt der Vormund 2) ein geringes Versehen: a. Wenn er Umstände, die ihn zur Uebernahme der Vormundschaft gesetzlich unfähig machen, dem Gerichte geflissentlich verschwiegen hat [2]). b. Wenn er Geschäfte, die eine besondere Sachkenntniß erfordern, eigenmächtig ohne Zuziehung eines Sachverständigen, unternommen hat [3]). c. Wenn er selbst ein Sachverständiger ist, und in dieser Eigenschaft Angelegenheiten des Pflegebefohlenen besorgt hat [4]). d. Endlich jedesmal, wenn er in denjenigen Fällen, in welchen er nach den Gesetzen bei dem vormundschaftlichen Gerichte anfragen soll, diese Anfrage unterlassen hat [5]). 3) Der Vormund haftet ausnahmsweise nur für grobes Versehen: a. Wenn bei einem, von dem Vater oder Erblasser des Pflegebefohlenen oder von einem abgegangenen Vormunde bereits angefangenen Geschäfte, nach dem Antritte der Verwaltung des Vormundes Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu einer Abänderung der getroffenen Maaßregeln vernünftiger Weise Anlaß geben könnten, und er diese Abänderung nicht vorgenommen hat [6]). Hiernach haftet er z. B. nur für grobes Versehen bei Beurtheilung der Sicherheit solcher Capitalien, die der Erblasser auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat. Es macht ihn dagegen wieder ein mäßiges Versehen verantwortlich, wenn seit der von ihm angetretenen Vormundschaft die Umstände des Schuldners oder des Unterpfandes sich ver-

---

deren Begriff des mäßigen Versehens aufgestellt hätte, als im §. 20. I. 3. (Bielitz, Commentar, Bd. 8. S. 411) ist völlig unerfindlich.

1) II. 18. §. 282. Vgl. Lehrb. §. 38. Entsch. des Geh. Ob. Trib. Bd. 8. S. 378. f.

2) II. 18. §. 277.

3) II. 18. §. 278.

4) II. 18. §. 279. Vgl. I. 5. §. 281.

5) II. 18. §. 280.

6) II. 18. §§. 283—285.

schlimmern[1]). b. Wenn er bei einem (wie sich nach dem Obigen von selbst versteht, nach der Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts erhobenen oder fortgesetzten) Prozesse, in Einziehung der erforderlichen Nachrichten nicht sorgfältig verfährt. Außerdem vertritt er auch bei solchen Prozessen mäßiges Versehen, namentlich in Verschweigung der ihm bekannten, für die Entscheidung der Sache erheblichen Umstände[2]. — 4) Mehrere Vormünder, welche gemeinschaftlich die Geschäfte besorgen, haften Einer für Alle und Alle für Einen, so daß also jeder von ihnen für die ganze Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden kann[3]). Insofern dies auch für solche Fälle gilt, in denen der Schade nicht durch gemeinsamen dolus oder gemeinsames grobes Versehen zugefügt ist, liegt eine Ausnahme von allgemeinen Grundsätzen vor[4]). Von dem Regreß der mehreren Vormünder unter sich gelten ganz die allgemeinen Grundsätze. Zwar ist ohne Einschränkung verordnet[5]), daß wenn keinem von ihnen ein Uebergewicht der Schuld zur Last falle, ein jeder an die Uebrigen für ihre Antheile sich halten könne. Allein es leidet wohl keinen Zweifel, was auch durch das Wort: „Schuld" bestätigt wird, daß hierdurch von der Regel[6]), wonach bei einem von Mehreren durch Vorsatz verübten Schaden ein Regreß nicht stattfinden kann, nicht hat sollen abgewichen werden. 5) Die Mitverhaftung der mehreren Vormünder wird durch eine unter ihnen stattgehabte Privattheilung der Geschäfte nicht aufgehoben. Diese hat nur zur Folge, daß der von denjenigen Geschäften, bei welchen die Verschuldung vorfiel, ausgeschlossene Vormund blos subsidiarisch nach demjenigen Vormunde, der das Versehen (beziehungsweise den dolus) begangen hat, und nach denjenigen Mitvor-

---

1) II. 18. §§. 462. 463.
2) II. 18. §. 513.
3) II. 18. §. 288.
4) I. 6. §§. 31. 32. Vgl. Lehrbuch §. 137.
5) II. 18. §. 229.
6) I. 6. §. 24.

mündern, welche mit diesem ungetheilt die Geschäfte zu besorgen hatten, haftet[1]). 6) Ehrenvormünder, auch diejenigen, unter welche der Richter die Geschäfte getheilt hat (man pflegt sie auch Nebenvormünder zu nennen) vertreten nur die ihnen selbst angewiesenen Geschäfte. Außerdem haften sie, und zwar blos subsidiarisch, für grobes Versehen in der Aufsicht über die verwaltenden Vormünder[2]). 7) Die Erben eines Vormundes treten (ähnlich wie bei den Erben des Vormundschaftsrichters) nur dann völlig in die Verbindlichkeit ihres Erblassers ein, wenn dieser noch zu seinen Lebzeiten verklagt war und die Klage noch beantwortet hat, außerdem nur, wenn er ein grobes Versehen begangen hatte[3]). 8) Die Vertretungs-Verbindlichkeit des Vormundes tritt nicht ein für solche Handlungen, die er nur nach Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts vorgenommen, vorausgesetzt jedoch, daß er dem Gerichte seinen Widerspruch vorher angezeigt hat. Zu einer Beschwerde an die höhere Behörde ist er also nicht verpflichtet. Es versteht sich ferner von selbst, daß er für solche Handlungen nicht aufkommen kann, welche das vormundschaftliche Gericht ohne seine Zuziehung vorgenommen hat[4]).

VII. Für seine Ansprüche an den Vormund hat der Pflegebefohlene: A. in dessen Vermögen das Vorrecht der vierten Classe und in Folge dessen zugleich einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte auf die Immobilien desselben. Es können daher auch die ausgemittelten Defecte des Vormundes wider seinen Willen, und ohne vorhergegangenes gerichtliches Erkenntniß auf seine Immobilien eingetragen werden[5]). Das Vorzugsrecht des Pupillen erstreckt sich nicht auf Ehrenvormünder, die nicht

---

1) II. 18. §. 287.

2) II. 18. §§. 290—292.

3) II. 18. §§. 293. 294.

4) II. 18. §§. 299. 300.

5) II. 18. §§. 295. 296. A. G. O. I. 50. §. 421. Das Wort: fünfte im §. 295. ist ein Druckfehler, Rscr. vom 17. Juni 1831. (Jahrb. Bd. 37 S. 323). Vgl. A. G. O. I. 50. §. 422.

wirklich an einer Verwaltung Theil genommen haben, also nicht auf deren Verbindlichkeiten aus der mangelnden Aufsicht über die verwaltenden Vormünder, dies auch dann nicht, wenngleich von solchen Ehren- (Neben-) Vormündern die Rede ist, welchen durch den Richter ein bestimmter Theil der Geschäfte überwiesen war [1]). Das Vorzugsrecht des Pupillen nimmt seinen Anfang von dem Tage der Verpflichtung, und bei denjenigen Personen, die sich als Vormünder blos gerirt haben, von dem Tage, da sie die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten sich anmaßten [2]). Es hört auf mit dem Tage, da der gewesene Pflegebefohlene dem Vormunde über die geführte Vormundschaftsverwaltung Quittung geleistet hat [3]). — B. Neben dem eben genannten Vorrechte des Pupillen in das Vermögen des Vormundes muß dieser für seine vormundschaftliche Verwaltung dem Pupillen eine besondere Caution bestellen. Hierüber Folgendes: 1) Die Verbindlichkeit zur Cautionsbestellung hat nur ein solcher Vormund, welcher Vermögen des Pflegebefohlenen zur Verwaltung erhält, also auch schon derjenige, welcher die Einkünfte des Pupillenvermögens in Händen bekommt [4]). Es haben diese Verbindlichkeit also nicht die Vormünder von solchen Pupillen, welche kein Vermögen besitzen, ferner nicht Ehrenvormünder. Außerdem sind durch positive Vorschrift ausgenommen die von dem Erblasser ernannten Vormünder, so lange sie sich keiner unordentlichen oder unwirthschaftlichen Verwaltung verdächtig machen, oder nicht die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen länger als sechs Monate nach dem dazu bestimmten Termine vernachlässigen [5]). Diese Befreiung haben jedoch hinsichtlich des gesammten Vermögens des Pflegebefohlenen nur die vom Vater oder

---

1) II. 18. §. 298.
2) II. 18. §. 297.
3) II. 18. §§. 888. 892. Vgl. Hyp.-O. II. §. 264.
4) II. 18. §. 424.
5) II. 18. §. 433.

von der Mutter[1]) ernannten Vormünder, indem nur diesen, nicht aber auch anderen Erblassern, die Befugniß zusteht, einen Vormund für die Verwaltung des ganzen Pupillenvermögens zu ernennen[2]). 2) Die Caution wird nicht etwa dem Richter, sondern dem Pflegebefohlenen bestellt[3]). 3) Das vormundschaftliche Gericht muß von Amtswegen für die Bestellung der Caution sorgen. Es darf sonach zu einer mit Vermögensverwaltung verbundenen Vormundschaft keinen Vormund berufen, der zur Leistung der Caution nicht im Stande ist. Darum darf indeß ein sonst im Rufe der unbescholtenen Redlichkeit und der ordentlichen Wirthschaft stehender Vormund nicht ganz zurückgewiesen werden. Vielmehr muß der Richter, wenn er einen anderen tüchtigen und zugleich zur Bestellung der Caution vermögenden Vormund nicht bekommen kann, den hierzu unvermögenden allerdings annehmen; er muß denselben nur in der Verwaltung des Vermögens in solcher Weise einschränken, daß ihm jede Gelegenheit zu nachtheiligen und willkürlichen Dispositionen soviel möglich genommen werde. Insbesondere dürfen ihm keine Hebungen von baaren Geldern anvertraut werden. Es müssen deshalb die Zinsen, Pacht- und Miethgelder, sowie andere fixirte Hebungen, selbst die gewöhnlichen Gutseinkünfte (an Gelde), unmittelbar zum Gerichts-Depositorium eingezogen und somit auch wieder die aus dem Vermögen des Pupillen zu machenden Zahlungen unmittelbar aus dem Depositorium an die Empfänger geleistet werden. Dergleichen besondere Maaßregeln sind zugleich in der vormundschaftlichen Bestallung auszudrücken[4]). 4) Die Caution wird bestellt für die Verwaltung des Pupillen-Vermögens. Sie haftet also für alle Verbindlichkeiten des Vormundes aus dieser Verwaltung, nicht aber für andere Ansprüche des Pflegebefohlenen an denselben. 5) Die Caution ist daher auch nur nach

---

1) Rescr. vom 4. Mai 1805 (Rabe, Bd. 8. S. 286).

2) II. 18. §§. 173—175.

3) II. 18. §. 432.

4) II. 18. §§. 434—437. 494. 542.

Verhältniß des dem Vormunde anzuvertrauenden Vermögens, immer aber auf eine bestimmte Summe zu bestellen, so daß ein Vormund zur Bestellung einer, dem Betrage nach unbestimmten Caution nicht gezwungen werden kann[1]. 6) Die Bestellung der Caution kann nur durch Bürgen, Unterpfänder oder gerichtliche Eintragung auf Grundstücke geschehen. Geschieht sie durch Bürgen, so muß in der Regel der Bürge sie innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths seiner Immobilien eintragen lassen. Werden Activforderungen verpfändet, so müssen diese dieselbe hypothekarische Sicherheit haben, gegen welche Capitalien von Pflegebefohlenen überhaupt nur ausgeliehen werden können (unten §. 32). Bestellt der Vormund die Caution durch Verpfändung seines eigenen Immobiliarvermögens, so soll er nicht angehalten werden können, die erste Hälfte des Werthes desselben damit zu belasten, und selbst wenn dies auch mit seiner Bewilligung geschehen ist, kann er jederzeit verlangen, daß die Caution zum Besten anderer Eintragungen bis auf diese Hälfte zurücktrete[2]. Sonderbarerweise sind alle diese Vorschriften, so bestimmt sie für sich lauten, zum großen Theile in die Kategorie bloßer, nach den Umständen zu beobachtender Anweisungen durch die fernere Anweisung zurückgedrängt, daß der Richter der vormundschaftlichen Caution nur diejenige Sicherheit zu verschaffen habe, welche der Vormund nach der Lage seiner Umstände und nach der Beschaffenheit seines Vermögens dafür gewähren könne[3]. Hierin liegt auch in der That nichts Bedenkliches, sobald man nur die anderweite Anweisung damit in Verbindung bringt, nach welcher der Richter stets ein Verhältniß zwischen dem dem Vormunde anvertrauten Pupillenvermögen und der von demselben bestellten Caution festzuhalten hat (5). 7) Für die Bestellung der Caution muß der Richter sofort bei Ausantwortung der Bestallung des Vormundes sorgen. Der Regel nach

---

1) II. 18. §§. 424. 431.
2) II. 18. §§. 425. 427—430. Vgl. dagegen I. 14. §§. 188. 192.
3) II. 18. §. 426.

muß er noch vor Ausantwortung der letzteren den Vormund dazu anhalten [1]). Kann aber bis dahin die Cautionssumme noch nicht hinlänglich festgestellt werden, so muß der Richter einstweilige andere Sicherheitsmaaßregeln ergreifen. Bei nicht angesessenen Vormündern bestehen diese Maaßregeln einfach darin, daß das Gericht ihm nach dem Obigen (Nr. 3) so wenig als möglich Pupillenvermögen in die Hände giebt. Sind die Vormünder aber mit Grundstücken angesessen, so muß auf diese ein vorläufiger Vermerk der künftig einzutragenden Caution eingetragen werden [2]). Dieser Vermerk kann keine andere Bedeutung haben, als die einer protestatio pro conservando jure et loco [3]). 8) Zu der Bestellung der Caution kann der Vormund nur durch einen förmlichen Rechtsstreit angehalten werden. Der Vormundschaftsrichter darf daher ohne Erkenntniß weder die Caution selbst, noch die obengenannte Protestation (7) auf die Grundstücke des Vormundes eintragen lassen. Es folgt dies aus den allgemeinen Vorschriften über das s. g. richterliche Pfandrecht, nämlich den gesetzlichen Titel zum Pfandrechte des Cautionsberechtigten [4]). Es ist daher eine unrichtige Ansicht, sowohl daß der Vormundschaftsrichter durch unmittelbare Execution den Vormund zur Leistung der Caution nöthigen könne, als auch daß der von dem Vormundschaftsrichter requirirte ordentliche Richter des Vormundes ohne weitere rechtliche Erörterung solchen Executionsanträgen willfahren müsse [5]). 9) Die bestellte Caution haftet so lange, bis der Vormund von derselben durch das Gericht oder den gewesenen Pupillen entbunden worden [6]). 10) Das Gesetz behandelt einen besonderen Fall der Sicherstellung des Pupillenvermögens, wiewohl nicht in allen Punkten,

---

1) II. 18. §. 224.
2) II. 18. §. 432.
3) Hyp. O. II. §§. 289. 299.
4) I. 20. §. 4. Hyp. O. II. §. 194. Lehrb. §§. 117. 119.
5) Bielitz, Comm. Bd. 8. S. 443.
6) II. 18. §§. 888. 889. Vgl. unten §. 51.

analog den Grundsätzen über die vormundschaftliche Caution [1]), nämlich wenn der Ehemann Vormund seiner Frau wird [2]).

VIII. Der Vormund hat für die Führung seines Amtes, wenn auch nicht ganz, doch im Ganzen nach denselben Grundsätzen, nach welchen Beamte, ingleichen Bevollmächtigte behandelt werden, eine doppelte Art von Vergütigung aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen zu fordern. 1) Zunächst hat er einen Anspruch auf Schadenersatz, und zwar in mehrfacher Weise, nämlich a. auf Ersatz desjenigen Schadens, den er bei Erfüllung seiner vormundschaftlichen Pflichten, ohne eigenes grobes oder mäßiges Versehen erlitten hat, natürlich vorausgesetzt, daß ihm derselbe außerdem nicht widerfahren sein würde [3]). Insbesondere soll er für Reisen, die er in Angelegenheiten des Pflegebefohlenen nothwendig machen, und durch welche er in seinem Gewerbe einen, auf keine Weise zu vermeidenden Schaden erleiden mußte, außer dem Ersatze der Reisekosten, auch Diäten nach seinem Stande fordern können [4]). Das Geheime Ober-Tribunal hat [5]) diese Vorschrift so ausgelegt, als ob sie davon ausgehe, daß schon die Thatsache des Unternehmens einer nothwendigen Reise allein die Vermuthung begründe, daß dadurch nicht allein Kosten erwachsen, sondern auch ein nicht zu vermeidender Schade entstanden sei. Es soll dies namentlich durch das Wort „muß" im §. 257 bestätigt werden. Hiernach soll also nicht der Vormund einen wirklichen Schaden zu beweisen haben, vielmehr nur dem Pupillen den Beweis des Gegentheils zugestehen. — Eine solche Auslegung dürfte indeß in der That unerfindlich sein. Der §. 257 hat vielmehr einfach und klar folgenden Sinn: Wenn

---

1) Register z. A. L. R. s. v. cautio pupillaris.

2) II. 18. §§. 140. 183. Vgl. ob. §. 12. Vgl. ferner II. 18. §§. 750. f. 773. 992. II. 2. §§. 176. f.

3) II. 18. §§. 255. 256.

4) II. 18. §. 257.

5) In einem Nichtigkeits-Erkenntnisse v. 5. Febr. 1846 in der Tilsiter Prozeßsache Buddrus wider Killat.

der Vormund eine nothwendige Reise in vormundschaftlichen Angelegenheiten hat machen müssen, so kann er zuerst unter allen Umständen den Ersatz der Reisekosten fordern. Zur Begründung dieses Anspruchs gehört nichts weiter als der Nachweis, einmal, daß die Reise in vormundschaftlichen Angelegenheiten gemacht ist, zum andern, daß sie nothwendig war, und zum dritten, daß die Reisekosten, deren Ersatz gefordert wird, wirklich entstanden sind. Zweitens kann er aber auch, wenn er durch die Reise in seinem Gewerbe einen auf keine Weise zu vermeidenden Schaden erlitten hat, nach Verhältniß seines Standes Diäten fordern. Daß zur Begründung dieses Anspruchs die Existenz eines durch die Reise erlittenen unvermeidlichen Schadens gehört, ist nicht zu bezweifeln, und wird auch in jenem Nichtigkeits-Erkenntnisse nicht bezweifelt. Hiernach kann denn auch unmöglich ferner bezweifelt werden, daß der Vormund, wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Jeder, der den Ersatz eines Schadens fordert, die Existenz des Schadens beweisen muß. Das Gegentheil, eine gesetzliche Präsumtion für die Existenz des Schadens, begründet allein durch die Thatsache der (nothwendigen) Reise, ist etwas so Anomales, daß es nothwendig ganz klar und deutlich vom Gesetze hätte ausgesprochen werden müssen. Daß es in dem Worte „muß" nicht ausgesprochen sei, bedarf wohl kaum der Anführung. Es würde dies zudem geradezu den §§. 255. 256. d. T. widersprechen, nach denen der Vormund zwar seinen Schaden, aber auch eben nur seinen Schaden vergütet verlangen kann. Daher ist es ferner wohl nicht zu bezweifeln, daß der Vormund, wenn er einen größeren Schaden nachweisen kann, als ihm durch die standesmäßigen Diäten vergütet wird, auch diesen ersetzt verlangen kann. Es folgt dies gleichfalls aus dem allgemeinen Grundsatze der §§. 255. 256. d. T. — Uebrigens setzt die Praxis, was auch durch das mehrgenannte Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals für gerechtfertigt erklärt ist, die Sätze der Reisekosten und Diäten nach Analogie der Bestimmungen der Allgem. Gebühren-Taxe von 1815 und gegenwärtig der

Verordnung vom 29. März 1844[1]) fest. Endlich versteht es sich von selbst, daß da der Vormund in keinem Vertragsverhältnisse zu dem Pupillen steht, daß zwar nicht die Reisekosten, wohl aber die, nur als Schadenersatz anzusehenden Diäten in drei Jahren verjähren. b. Soll der Vormund Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, den er blos bei Gelegenheit der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte erleidet, nach denselben Grundsätzen, wie ein Bevollmächtigter haben[2]). Diese Grundsätze sind, daß der Machtgeber denjenigen Schaden, den er auch nur durch geringes Versehen veranlaßt hat, sowie selbst den zufälligen Schaden, wenn die ertheilte Vorschrift ohne Gefahr einer solchen Ceschädigung nicht befolgt werden konnte, dem Bevollmächtigten ersetzen muß[3]). Es leuchtet ein, daß diese Grundsätze auf den Vormund nicht ohne Weiteres Anwendung finden können. Als Machtgeber des Vormundes für das Verhältniß in Frage können zwei verschiedene Subjecte gedacht werden: der Pupill und das vormundschaftliche Gericht. Daß das Letztere ausscheidet, kann nach dem Obigen (§§. 7. 8.) als außer Frage betrachtet werden. Für jene, welche überhaupt annehmen, daß der Vormund durch einen mit dem Vormundschaftsgerichte Namens des Pupillen geschlossenen Vollmachtsvertrag Bevollmächtigter des Pupillen geworden sei, kann natürlich nur der Pupille als der Machtgeber vorhanden sein. Alsdann kann natürlich der erste Fall der Entschädigungsverbindlichkeit aus einem Versehen des Machtgebers gar nicht eintreten, eben weil der Pupill selbst und unmittelbar dem Vormunde die Ausrichtung seiner Geschäfte nicht auftragen, und mithin dabei eines Versehens sich nicht schuldig machen kann. Der zweite Fall der Entschädigungsverbindlichkeit aber wird für den Pupillen nur in seltenen Fällen eintreten können. Nämlich nur dann, wenn das vorzunehmende Geschäft im Interesse des Pupillen so nothwendig war, daß

---

1) Ges.-S. f. 1844 S. 73. f.

2) II. 18. §. 258.

3) I. 16. §§. 80. 81. Vgl. Lehrb. §. 202.

es ungeachtet der drohenden Gefahr der Beschädigung nach vernünftigem Ermessen vorgenommen werden mußte. Denn, fehlt es an einer solchen Nothwendigkeit, so muß jedenfalls ein, aus dem Vermögen des Pupillen nicht zu vertretendes Versehen vorliegen, entweder des Vormundes selbst, wenn er aus eigener Bewegung, oder des vormundschaftlichen Gerichts, wenn er auf dessen Anweisung das Geschäft vornahm. Der Vormund wird also nur selbst den Schaden zu tragen, oder nur das vormundschaftliche Gericht wird ihm denselben zu ersetzen haben. In gleicher Weise wird, auch in jenem ersten Falle, wenn der Schade des Vormundes durch ein Versehen des vormundschaftlichen Gerichts veranlaßt ist, dieses Letztere denselben zu ersetzen haben. In beiden Fällen haftet nun aber das Vormundschaftsgericht nicht etwa als Machtgeber, und mithin nicht aus dem §. 258 d. T. und den von ihm allegirten §§. 80. 81. I. 13, weil ja eben nur ein Vollmachtsverhältniß zwischen dem Pupillen und dem Vormunde bestehen soll; sondern lediglich nur aus den allgemeinen Vorschriften über die Verbindlichkeit der Beamten aus ihren, im Amte begangenen Versehen. Deshalb wird der Vormundschaftsrichter hier auch nicht etwa blos aus einem mäßigen Versehen verpflichtet; er hat vielmehr auch ein geringes Versehen zu vertreten, zumal da die Ausnahme der Vertretung blos des mäßigen Versehens nur für das Rechtsverhältniß zwischen dem Vormundschaftsrichter und dem Pupillen aufgestellt ist. Es ist oben (§. 8) indeß dargethan, daß auch der Pupill nicht als der Machtgeber des Vormundes betrachtet werden kann; vielmehr ist der Letztere eben nur als Beamter anzusehen. Es kann also in dem §. 258 d. T. nur eine analoge Anwendung der Grundsätze des Vollmachtsvertrages gemeint sein, und zwar in der Weise, als ob der Pupill der eigentliche Machtgeber wäre. Die Verhältnisse stellen sich danach freilich ganz in der eben angegebenen Art heraus, und es bleibt nur zu bemerken, daß, da ein wirkliches Vollmachtsverhältniß nicht vorliegt, eine Verjährung des Entschädigungsanspruchs nach allgemeinen Grundsätzen in drei Jahren stattfindet. c. Alle für den

Pflegebefohlenen und in dessen Angelegenheiten verwendete Kosten müssen aus dessen Vermögen dem Vormunde erstattet werden, wenn sie entweder nützlich verwendet sind, oder, falls der beabsichtigte Nutzen nicht erreicht worden oder wieder verloren gegangen ist, wenn nur vernünftiger Weise von ihrer Verwendung ein verhältnißmäßiger Vortheil für den Pflegebefohlenen erwartet werden konnte [1]). Die Erstattung dieser sämmtlichen Kosten muß mit landesüblichen Zinsen vom Tage der Verwendung an geschehen, vorausgesetzt natürlich, daß nicht etwa durch Schuld des Vormundes baares Vermögen des Pupillen, aus welchem die Auslagen hätten genommen werden können, fehlte [2]). Es versteht sich von selbst, daß diese Verzinsungsverbindlichkeit auch für die im §. 257 d. T. erwähnten Reisekosten gilt. Von den dort genannten Diäten kann man dasselbe nicht behaupten. Es treten hier die allgemeinen Grundsätze von der Mora bei solchen Obligationen ein, die unmittelbar aus dem Gesetze entspringen [3]). d. Für Dienste, welche der Vormund mit seiner erlernten Wissenschaft, Kunst oder Profession dem Pflegebefohlenen geleistet hat, kann er, gleich Fremden, also nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen über Handlungen, Bezahlung fordern [4]). Hierzu sind eine Menge spezieller Bestimmungen für den Fall ergangen, wenn ein Justiz-Commissarius als Vormund Prozesse für seinen Mündel führt. Nach dem aufgestellten Grundsatze ist nicht zu ersehen, warum der Justiz-Commissarius nicht ganz in derselben Weise sollte Gebühren fordern können, wie von einem fremden Mandanten. Indeß ist gesetzlich hiervon die Ausnahme gemacht, daß er keine Informations- und Instructionsgebühren, sondern nur allenfalls Versämnißkosten, und außerdem das gesetzliche Honorar für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen, so wie die baaren

---

1) II. 18. §§. 259. 260.
2) II. 18. §. 261.
3) I. 16. §§. 20. 21. 71.
4) II. 18. §. 262.

Auslagen fordern könne [1]). Daß diese Vorschrift nicht zutrifft, wenn ein Justiz-Commissarius als Litis-Curator, oder als der Vormundschaft bestellter Official-Mandatar einen Prozeß führt, daß alsdann vielmehr der Justiz-Commissarius Gebühren ganz wie für eine fremde vermögende oder arme Person liquidirt, versteht sich von selbst. Eben so versteht es sich, daß dritten Personen, welche in dem von dem Justiz-Commissarius als Vormund geführten Prozesse Streitgenossen sind, jene in Beziehung auf den Pupillen gemachte Beschränkung des Vormundes nicht zu Gute kommen kann [2]). Andrerseits kann aber auch ein zum Vormund bestellter Justiz-Commissarius für seine Mühewaltnng, also auch namentlich für Berichte u. s. w., in nicht prozessualischen Angelegenheiten des Pupillen gar kein Honorar fordern, sondern nur die baaren Auslagen nach den Grundsätzen des §. 259 d. T. erstattet verlangen [3]). Dies gilt für den Fall, wenn der Justiz-Commissarius mit Berücksichtigung auf seine amtliche Stellung zum Vormunde erwählt und ihm in dieser Berücksichtigung zugleich ein bestimmtes Honorar zugebilligt ist, unbedingt, für den Fall aber, wenn es an einer solchen Honorar-Bewilligung fehlt, nur von solchen Mühwaltungen, die auch von einem Anderen als einem Justiz-Commissarius vorgenommen werden können. — 2) Für seine vormundschaftlichen Arbeiten und Bemühungen, also für die eigentliche Verwaltung seines Amts, kann der Vormund ein Gehalt oder eine sonstige Belohnung zwar der Regel nach nicht fordern [4]). Es finden hiervon indessen folgende Ausnahmen statt: a. Der Vormund eines Abwesenden kann ein verhältnißmäßiges jährliches Honorar fordern, wenn von den Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Ausgaben noch ein reiner Ueber-

---

1) Anh. z. A. G. O. §. 137 (Rescr. v. 13. März 1797. Rabe, Bd. 4. S. 40).

2) Rescr. v. 30. Sept. 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 166).

3) Rescr. v. 25. u. 31. März 1831 und v. 14. Novbr. 1833 (Jahrb. Bd. 37. S. 69. 334. Bd. 42. S. 427).

4) II. 18. §. 263.

schuß verbleibt. Dieses Honorar kann bei Güter-Verwaltungen auf ein bis drei, und bei Capital-Verwaltungen auf ein Prozent der Einkünfte bestimmt werden [1]). Daß unter diesen „Einkünften" die von dem ganzen Vermögen, und nicht blos die von jenem Ueberschuß zu verstehen seien, ist nach der Fassung des Gesetzes nicht bedenklich [2]). b. Gleiche Rechte hat der Vormund eines Wahn- oder Blödsinnigen, dem das Gericht alsdann, wenn die Vormundschaft schon über zehn Jahre gedauert hat, ein noch höheres Honorar zubilligen kann [3]). Unter „Vormundschaft" kann hier unzweifelhaft nur die Amtsführung des gerade in Rede stehenden Vormundes gemeint sein. c. Wenn der Erblasser des Pupillen dem Vormunde ein jährliches Honorar oder ein für allemal eine bestimmte Summe für die Führung der Vormundschaft ausgesetzt hat, so hat natürlich der Vormund aus der letztwilligen Disposition oder dem Vertrage Anspruch hierauf. Doch steht es ihm frei, diese Belohnung auszuschlagen und dafür das ihm nach dem eben Gesagten gesetzlich zustehende Honorar zu fordern. Auf keinen Fall hat er aber auf dieses neben jener vom Erblasser bestimmten Belohnung einen Anspruch [4]). d. Außerdem hat der Vormund zwar kein, durch eine Klage geltend zu machendes Recht auf eine Belohnung; doch kann der Richter in den beiden Fällen: aa. wenn der Vormund durch vorzüglich kluge und mühsame Administration das Vermögen des Pflegebefohlenen vergrößert, oder die Einkünfte desselben beträchtlich vermehrt hat; bb. wenn die Vormundschaft mit einer weitläufigen und beschwerlichen Verwaltung verknüpft ist und zu-

---

1) II. 18. §§. 272. 273.

2) Rescr. v. 22. Jan. 1804 (Rabe, Bd. 8. S. 1).

3) II. 18. §. 274. Daß diese Vorschrift auch für den Vormund eines Verschwenders gelte, weil unbesonnene Verschwendung einen Mangel der Fähigkeit, die Folgen seiner Handlungsweise zu überlegen, andeute, der Verschwender also zu den Blödsinnigen gehöre (Bielitz, Comm. Bd. 8. S. 410), ist eine völlig ungerechtfertigte Behauptung. Die gemeinte Analogie trifft völlig nicht zu.

4) II. 18. §§. 269—271.

gleich von den Einkünften, nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskosten ein Ansehnliches erübrigt wird, dem Vormunde ein verhältnißmäßiges Honorar bewilligen. Ueber diese Bewilligung an sich sowohl als über die Höhe derselben müssen aber wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des vormundschaftlichen Gerichts einig sein, widrigenfalls bei Hofe (d. h. beim Justizminister) angefragt werden muß. Untergerichte können ohne Genehmigung des Pupillen-Collegiums (gleichfalls mit zwei Drittel der Stimmen oder Anfrage beim Justizminister) kein Honorar, welches jährlich mehr als fünf Thaler beträgt, zubilligen[1]). Es ist allerdings kein zureichender Grund zu ersehen, warum Vormünder anderer Pupillen, als der Abwesenden, Wahn- und Blödsinnigen, kein erzwingbares Recht auf ein Honorar haben, sondern ganz dem Ermessen des Gerichts sich unterwerfen sollen. Allein daß dies der Wille des Gesetzes ist, kann nach den §§. 266. 267 d. T., wonach die Bewilligung des Honorars lediglich der Vereinigung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vormundschaftsgerichts anheimgegeben ist, keinen Augenblick bezweifelt werden. Es kann daher auch nicht dagegen geltend gemacht werden, wenn im §. 264 gesagt wird, der Richter dürfe dem Vormund ein verhältnißmäßiges Honorar nicht versagen. Dieser Ausdruck erscheint nur ungenau. Daß aber andererseits die Vormünder der Abwesenden und der Wahn- oder Blödsinnigen auf das im Gesetz beschriebene Honorar ein, durch eine gerichtliche Klage zu verfolgendes Recht haben, geht eben so unzweideutig aus den §§. 272. 274 d. T. hervor, die ausdrücklich von einem Rechte des Vormundes, und daß er fordern könne, sprechen. — 3) Der Vormund kann seine Ansprüche auf Entschädigung sowohl als auf Belohnung unbedenklich schon während der Dauer der Vormundschaft geltend machen, falls nicht etwas Anderes gültig ausgemacht ist. 4) Hat er nach Beendigung seines Amts, nicht blos der Vormundschaft überhaupt, und nach gelegter Schlußrechnung noch Vorschüsse und

---

1) II. 18. §§. 264—268.

Auslagen zurückzufordern, die ihm zwar bestritten werden, die aber in der Rechnung mit unverdächtigen Belegen bestärkt sind, so hat er freilich nicht ein Retentionsrecht, das ihm nach allgemeinen Grundsätzen zustehen würde [1]), jedoch das Recht des Arrestschlages auf einen verhältnißmäßigen Theil des seiner Verwaltung unterworfen gewesenen und von ihm auszuantwortenden Pupillenvermögens, welches Recht, wenn der Pupill Grundstücke besitzt, auch durch Eintragung einer Protestation auf dieselben (im Wege des Arrestes) geltend gemacht werden kann [2]). Des Nachweises oder der Bescheinigung einer besonderen Gefahr für die Forderung bedarf es bei diesen Arrestschlägen weiter nicht. 5) Die vom Erblasser ausgesetzte Belohnung verliert der Vormund schon dann, wenn er bei Führung seines Amtes sich eines groben Versehens schuldig gemacht hat, sollte er auch deshalb seines Amtes nicht entlassen sein [3]).

---

§. 24.

Von dem Verhältnisse des Vormundes zu Dritten.

Der Vormund kann als solcher, mithin in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Pflegebefohlenen, und durch Ausübung seines vormundschaftlichen Amtes, dritten Personen nur in Einer Weise verpflichtet werden, nämlich durch Uebertretung seiner Befugnisse. Zwar wird er nach dem Obigen (s. d. v. §.) einem Dritten auch dann verhaftet, wenn er mit demselben ein eigentlich vormundschaftliches Geschäft in seinem eigenen Namen abgeschlossen hat [4]). Allein es leuchtet ein, daß er hier, da er in seinem eigenen Namen handelte, eben nicht sein vormundschaftliches Amt ausübte, und folglich nicht als Vormund verhaftet wird. Deshalb kann man auch hier nicht behaupten,

---

1) Lehrb. §. 128.
2) II. 18. §§. 882—884. Vgl. unt. §. 51.
3) II. 18. §. 938.
4) II. 18. §. 251.

daß der Pflegebefohlene die unmittelbar gesetzliche Verbindlichkeit habe, den Vormund von den so gegen Dritte übernommenen Verpflichtungen zu befreien [1]). Eine solche Verbindlichkeit tritt vielmehr für den Pflegebefohlenen erst dann ein, wenn er nach §. 252 d. T. auf die aus dem geschlossenen Geschäfte entstandenen Vortheile Anspruch macht, in Folge der Uebernahme dieser Rechte. — In Beziehung auf seine Verhaftung aus einer Ueberschreitung seiner vormundschaftlichen Befugnisse kommt nun wesentlich seine Stellung als Beamter in Betracht. Es gelten hier lediglich die allgemeinen Grundsätze von der Vertretungsverbindlichkeit der Beamten (ob. §§. 6. 19), so daß er jedes Versehen vertreten muß. Im Allgemeinen wird namentlich der Vormund in allen denjenigen Fällen regreßpflichtig, wenn er ein Geschäft, zu welchem er der vormundschaftlichen Einwilligung bedurfte, ohne diese für den Pupillen geschlossen hat. Insbesondere zählt das Gesetz hierher: 1) Wenn er als Kläger, Widerkläger oder Intervenient ohne ausdrückliche Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts Prozesse anstellt; wenn er ohne Anzeige bei dem vormundschaftlichen Gerichte im Prozesse ein Rechtsmittel einwendet und fortsetzt [2]); wenn er, selbst mit Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts, einen unnützen oder offenbar ungegründeten Prozeß anfängt oder fortsetzt [3]). 2) Wenn er, ohne ausdrückliche Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, für den Pflegebefohlenen ein neues Darlehn aufnimmt. Der Pupille wird hier nur aus der nützlichen Verwendung verhaftet. Das Darlehn

---

1) Dies behauptet Koch, Lehrb. §. 796.

2) Das bloße Einwenden kann hierher nicht gehören; der Vormund kann im Gegentheile dazu verpflichtet sein, wenn es an Zeit zu einer vorherigen Anzeige an das vormundschaftliche Gericht mangelt. Auch fällt jede Verbindlichkeit des Vormundes in soweit fort, als der Pupill Vortheile durch die Einwendung und Fortsetzung des Rechtsmittels erlangt hat, §. 510 d. T.

3) II. 18. §§. 501. 502. 508. 509. 517—520.

an sich ist also nichtig [1]). 3) Wenn er eine nichtige Veräußerung des Pupillenvermögens vorgenommen hat [2]). Es versteht sich indeß in allen Fällen von selbst, daß der Dritte keinen Anspruch an den Vormund hat, wenn er sich selbst in Dolus oder in einer Culpa befand, die nach allgemeinen Grundsätzen [3]) sein Recht auf Schadenersatz aufheben [4]).

Zweites Kapitel.

Von der vormundschaftlichen Sorge für die Person des Pflegebefohlenen.

§. 25.

Grundsätze.

Die vormundschaftliche Vorsorge für die Person des Pupillen umfaßt besonders dessen Verpflegung und Erziehung, tritt aber auch außerdem in einzelnen anderen Fällen ein.

I. In Beziehung auf die Verpflegung des Pupillen hat der Vormund dafür Sorge zu tragen, daß der Pupill aus dessen Vermögen, in Ermangelung von Vermögen aber durch die dazu nach den Gesetzen verpflichteten Verwandten, und wenn auch diese fehlen, durch die Communen, denen derselbe angehört, nach allgemeinen Grundsätzen [5]) verpflegt werde [6]).

---

1) II. 18. §§. 525. 526.

2) II. 18. §. 592.

3) Lehrb. §. 153.

4) II. 18. §. 592.

5) Lehrb. §§. 225. 266. A. L. R. II. 19. §§. 9—31. Daß die zur Alimentation des Pupillen verpflichteten Verwandten und Communen erst alsdann zuzutreten haben, wenn das Vermögen des Pupillen selbst völlig absorbirt ist, versteht sich schon nach allgemeinen Grundsätzen von selbst; vgl. Rescr. v. 7. Octbr. 1826 (Erg. u. Erl. zu §. 308 d. T.).

6) II. 18. §§. 308—310. Wenn die Unzulänglichkeit des Nach-

II. In Bezug auf die Erziehung des Pupillen muß der Vormund sorgen, daß der Pupille eine, seinem Stande, seinem Vermögen und seinen Fähigkeiten angemessene Erziehung erhalte[1]). 1) Hat der Vater des Pupillen hierüber etwas bestimmt, so muß dies befolgt werden. Erscheinen indeß die Bestimmungen des Vaters dem Vormunde aus irgend einem Grunde nicht angemessen, namentlich weil Vermögen oder Fähigkeiten des Pupillen nicht zureichen, oder weil letztere sogar eine höhere Ausbildung wünschenswerth erscheinen lassen, so muß er bei dem vormundschaftlichen Gerichte Anfrage machen, und dieses muß, nach Prüfung der Sache unter Zuziehung eines oder des anderen der nächsten, in der Gegend befindlichen Verwandten des Pupillen, das Erforderliche festsetzen[2]). 2) Fehlt es an einer Bestimmung des Vaters, so ist die Erziehung des Pflegebefohlenen lediglich nach dem pflichtmäßigen Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts anzuordnen und zu leiten, so daß der Vormund den Anordnungen desselben unbedingt Folge geben muß[3]). Dem Gerichte sind hierin nur folgende Beschränkungen gesetzt, aus denen aber für Niemanden Privatrechte entstehen, über deren Beachtung oder Nichtbeachtung vielmehr nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben ist[4]): a. Wenn der Vater nicht mehr am Leben oder auch sonst, z. B. wegen Wahnsinns, die Erziehung zu leiten außer

---

lasses nicht schon aus dem Inventarium klar ist, so kann, bis zur Concurseröffnung oder bis zur Abfassung der Präclusoria im erbschaftlichen Liquidationsprozesse, ohne Besorgniß eines Regresses gegen die Erbschaftsgläubiger, unvermögenden minderjährigen Erben der nothdürftige Unterhalt aus den Revenüen der unter der Rechtswohlthat angetretenen Erbschaft angewiesen werden, Rescr. v. 5. Febr. 1798 (Rabe, Bd. 5. S. 33).

1) II. 18. §. 311.

2) II. 18. §§. 312—314. 316.

3) II. 18. §. 320.

4) II. 18. §§. 321. 324. Nur von den gesetzlichen Vorschriften darüber, in welcher Religion der Pupille zu erziehen ist, darf die Behörde unter keiner Bedingung abgehen, das. §. 323.

Stande ist, so gebührt diese vorzüglich der Mutter, selbst, wenn sie auch ohne vorherige Auseinandersetzung zur anderweitigen Ehe geschritten ist; in Ermangelung der Mutter den Großeltern, und nach diesen den Seitenverwandten, jedoch ohne daß das vormundschaftliche Gericht bei den Letzteren an eine Nähe des Grades weiter gebunden ist[1]). b. Wenn ein unvermögender Pupill von einem zur Alimentation verpflichteten Verwandten verpflegt wird, so hat dieser zugleich einen vorzüglichen Anspruch auf die Erziehung des Pupillen[2]). 3) Was insbesondere die Wahl einer künftigen Lebensart für den Pupillen betrifft, so gelten auch hier, mit dem oben (Nr. 1) bemerkten Vorbehalte, die Bestimmungen des Vaters, in deren Ermangelung aber die gesetzlichen Vorschriften[3]), wobei indeß der Vormundschaftsrichter verpflichtet ist, das Gutachten des Vormundes, der Mutter oder der Großeltern, bei Kindern von Zunftsgenossen auch der Zunftgenossen, zu hören. Besondere Sorgfalt ist aufzuwenden, wenn der Pupill zum Studiren (einem gelehrten Fache) gewidmet werden soll. In allen Fällen kann die Lebensart nicht von dem Vormunde, sondern nur von dem vormundschaftlichen Gerichte bestimmt werden[4]). 4) Die Kosten der Erziehung können gleichfalls nur vom vormundschaftlichen Gerichte festgesetzt werden, welches dabei auf die Art der Erziehung und Lebensart und auf das Vermögen des Pupillen Rücksicht zu nehmen hat. Es kann zu deren Aufbringung, wenn es nothwendig ist, auch die Substanz des Pupillenvermögens, sogar das Capital eines Fideicommiss-Vermögens[5]), und selbst gegen die Bestimmung des väterlichen Erblassers[6]), verwendet werden[7]). 5) Von der über die Erziehung

---

1) II. 18. §§. 315—320.
2) II. 18. §§. 324. 325.
3) II. 18. §§. 109. f.
4) II. 18. §§. 329—334.
5) Rescr. v. 7. Jan. 1812 (Jahrb. Bd. 1. S. 20).
6) Rescr. v. 14. Novbr. 1815 (Jahrb. Bd. 6. S. 182).
7) II. 18. §§. 335—337.

einmal getroffenen Einrichtung des vormundschaftlichen Gerichts darf ohne dessen Genehmigung der Vormund in keiner Weise, auch nicht in Ansehung des Orts, abgehen [1]). 6) Der Vormund muß in allen Fällen die Erziehung gehörig überwachen, und wenigstens einmal im Jahre dem vormundschaftlichen Gerichte einen sogenannten Erziehungsbericht erstatten, d. h. von dem Aufenthalte, der Verpflegung und der Erziehung des Pflegebefohlenen getreue und pflichtmäßige Anzeige machen [2]). 7) Eine Ehe des Pupillen kann ohne Einwilligung des Vormundes gültig nicht geschlossen werden, und der Vormund kann seinen Consens ohne Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen. Ist die Ehe ohne Consens des Vormundes geschlossen, so ist sie ungültig. Der Mangel des Consenses des vormundschaftlichen Gerichts hat auf die Gültigkeit der Ehe weiter keinen Einfluß [3]). Das Gesetz hat auch sonst ausdrückliche Folgen nicht daran geknüpft. Ein Vormund, der ohne diesen Consens seine Einwilligung ertheilt hat, kann daher nur nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich werden, z. B. für Schäden und Kosten bei Wiederauflösung der Ehe. Außerdem kann er, wenn Ungehorsam vorliegt, unzweifelhaft in eine Ordnungsstrafe genommen werden. In Beziehung auf die Grundsätze, nach welchen Vormund und vormundschaftliches Gericht bei der Ertheilung oder Versagung des Consenses sich zu richten haben, gelten die allgemeinen Vorschriften [4]). Von diesen enthält der §. 59 den generellen Grundsatz, der in den folgenden §§. nur durch Beispiele verdeutlicht ist. Es kommt also nur darauf an, ob eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß vorhanden ist, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte. Mit Recht ist hiernach der Behörde zur Pflicht gemacht, den

---

1) II. 18. §. 328.

2) II. 18. §§. 326. 327. Rescr. v. 10. Novbr. 1838 (Erg. u. Erl. zu §. 327. d. T.)

3) II. 18. §. 338. II. 1. §§. 49—54. 972. Der §. 972 verweiset nicht auch auf den §. 54. Vgl. Lehrb. §§. 229. 249.

4) II. 18. §§. 59—67. Vgl. Lehrb. §. 229.

Heirathsconsens für einen Pupillen nicht anders zu ertheilen, als wenn man sich davon versichert hat, daß die künftigen Eheleute im Stande sein werden, ihren und ihrer Familie Unterhalt zu erwerben, wobei ferner richtig bemerkt ist, daß bei Leuten, welche auf den Verdienst durch ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, kein strenger Beweis über die Mittel zu ihrem Unterhalt gefordert werden darf. Zugleich ist den Gerichten allgemein folgendes Verfahren vorgeschrieben: Sie sollen sich durch den Vormund und die Verwandten der Brautleute von der Lage der Letzteren die nöthigen Nachrichten verschaffen. Handelt es sich dabei um eine weibliche Pupille, und es findet sich, daß diese durch eine unüberlegte Heirath für die Zukunft in Noth gerathen dürfte, so soll der Richter sie durch Ermahnungen und Vorhaltungen von der übereilten Heirath abzuhalten sich bemühen; wenn sie aber zu einer Aussetzung der Heirath nicht zu bewegen, der Bräutigam auch ein ordentlicher Mann, und die Möglichkeit, daß die Eheleute sich und ihrer Familie künftig, wenn auch mit großer Anstrengung, den nöthigen Unterhalt erwerben können, vorhanden ist, so soll ihnen der Consens gewöhnlich nicht versagt werden. Einem männlichen Pupillen soll der Consens nur mit seltenen Ausnahmen verweigert werden [1]). — Bei der Verheirathung eines Pflegebefohlenen muß der Vormund gleichzeitig dafür sorgen, daß demselben entweder von den Eltern oder von den gesetzlich dazu verpflichteten Geschwistern eine Ausstattung nach allgemeinen Grundsätzen zu Theil werde [2]). 8) Besondere Vorschriften sind ertheilt in Ansehung der zu der Erziehung von Pflegebefohlenen erforderlichen Zwangsmaßregeln. So wie die Eltern, so hat unzweifelhaft auch der Vormund das Recht, ohne weitere Anfrage bei dem vormundschaftlichen Gerichte diese Zwangsmaßregeln gegen den Pflegebefohlenen in soweit in Anwendung zu bringen, daß dieselben der Gesundheit jener

---

1) Rescr. v. 23. Novbr. 1835 (Erg. u. Erl. zu §. 338 d. T.).

2) II. 18. §§. 339. 340. Vgl. II. 2. §§. 13. f. II. 3. §. 14. Lehrb. §§. 259. 330.

nicht nachtheilig sind [1]). Hiervon ist nur die eine positive Ausnahme gemacht, daß der Vormund eines Verschwenders Zwangsmittel jeder Art nur unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts anwenden darf [2]). Finden aber, fährt das Gesetz fort, die Eltern, mithin auch der Vormund, jene Zwangsmaßregeln nicht ausreichend, so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht auf gebührendes Anmelden hülfreiche Hand leisten. Dieses soll alsdann nach vorgängiger summarischer, nicht förmlich prozessualischer Untersuchung, die nach den Umständen erforderlichen Besserungsmittel ihrer Art und Dauer nach festsetzen [3]). Hierbei ist nun zwar von der einen Seite gewiß, daß auch das vormundschaftliche Gericht keine Zwangsmaßregeln anordnen darf, welche der Gesundheit des Pflegebefohlenen schädlich sind oder auch nur werden können. Ebenso ist es von der andern Seite klar, daß Eltern und Vormund ohne höhere Autorisation Einsperrungen nur zu einer Dauer von vierundzwanzig Stunden vornehmen dürfen [4]). Es fehlt aber im Uebrigen an aller Bestimmung darüber, von welcher Art die von dem vormundschaftlichen Gericht zu verhängenden Zwangsmaßregeln sein sollen, und namentlich auf wie lange dasselbe eventuell eine Einsperrung veranlassen darf. In ersterer Beziehung muß freilich die Art der Zwangsmittel sich zunächst aus den Umständen ergeben. Da jedoch nach dem Obigen Eltern und Vormund unbeschränkt sind, so lange sie nur keine der Gesundheit schädliche Mittel und keine Einsperrung über vierundzwanzig Stunden anwenden, so wird für gewöhnliche Fälle als Züchtigungsmittel, welches bei dem vormundschaftlichen Gerichte zu beantragen, nur eine Freiheitsberaubung auf länger als vierundzwanzig Stunden übrig bleiben. Auf wie lange nun aber diese Freiheitsberaubung von dem Gerichte festgesetzt werden kann, darüber fehlt es an allem gesetz-

---

1) II. 2. §. 86. II. 18. §. 240.

2) II. 18. §. 350.

3) II. 2. §§. 87—89.

4) II. 20. §. 1074.

lichen Ausspruche. Nach einer Ansicht des Justizministeriums [1]) soll der höchste Zeitraum ein zweijähriger sein. Nach der Absicht des §. 89. II. 2. wird indeß auch hier das vernünftige Ermessen des Gerichts entscheiden müssen. Zweckmäßig bleibt immer die Einrichtung, daß bei außergewöhnlichen Veranlassungen und Maßregeln an den Justizminister, und nach Bewandtniß der Umstände von diesem an den König um höhere Vorbescheidung einberichtet werde [2]). — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das vormundschaftliche Gericht unter allen Umständen die Ausführung der von ihm verfügten Zwangsmaßregeln überwachen muß [3]).

III. In Beziehung auf Wahn- und Blödsinnige hat der Vormund noch besondere Obliegenheiten. Diese haben die Beaufsichtigung und mögliche Heilung der Pflegebefohlenen zum Gegenstande. 1) So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung da ist, muß der Vormund für die Anwendung der erforderlichen Heilmittel nach Möglichkeit sorgen. Die Heilungskosten haben gleiche Rechte mit den Erziehungskosten [4]). 2) Die Beaufsichtigung muß dahin gerichtet sein, daß der Pflegebefohlene weder sich selbst noch Anderen schaden könne. Im Uebrigen finden hinsichtlich derselben mehrere Unterschiede statt, je nachdem mit der Geisteskrankheit zugleich Raserei (Tobsucht) verbunden ist oder nicht, jenachdem also der Kranke Anfälle einer Wuth zu Gewaltthätigkeiten und zum Zerstören hat oder nicht [5]). a. Ist der Pflegebefohlene ein Rasender, so muß, nach allgemeinen Grundsätzen über Handhabung der Polizei [6]),

---

1) Schreiben an das Minist. des Innern v. 11. Octbr. 1822 (Erg. u. Erl. zu §. 87. II. 2).

2) Rescr. v. 11. März 1806 (Matthis, Bd. 10. S. 19), v. 21. Jan. 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 126), Rescr. d. Minist. d. J. u. d. Pol. v. 24. April 1831 (v. Kamptz, Annal. Bd. 15. S. 369).

3) Vgl. übrigens unten §. 57.

4) II. 18. §§. 347. 348.

5) Vgl. Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 268.

6) II. 17. §. 10.

der Staat selbst durch seine Organe die Aufsicht übernehmen, und diese kann weder dem Vormunde noch einem Verwandten, noch irgend einer physischen oder juristischen Privatperson aufgedrungen werden. Der Rasende muß also, wenn eine andere Gelegenheit zu seiner Unterbringung sich nicht findet, in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufgenommen werden [1]). Von selbst versteht es sich jedoch, daß die Kosten dieser Beaufsichtigung von dem Vermögen des Pflegebefohlenen getragen werden müssen. Von den zur Alimentation verpflichteten Verwandten können sie zwar nicht verlangt werden. Allein diese können durch den Umstand, daß der Staat für Beaufsichtigung des Rasenden zu sorgen hat, von ihrer Alimentations-Verbindlichkeit nicht befreit werden. Sie haben also blos diejenigen Mehrkosten der Detention des Rasenden nicht zu tragen, welche lediglich durch die Beaufsichtigung verursacht werden. b. Die Beaufsichtigung bloßer Wahn- oder Blödsinniger muß, wie deren Erziehung, regulirt werden. Sie muß also auch, wenn der Pflegebefohlene kein eigenes Vermögen besitzt, von den zur Alimentation verpflichteten Verwandten übernommen werden, und diese müssen nach allgemeinen Grundsätzen die Kosten derselben tragen [2]). —

IV. Auch bei Verschwendern hat der Vormund besondere Obliegenheiten. 1. Er muß sie gleichfalls unter beständiger Aufsicht halten; diese muß dahin gerichtet sein, daß sie zur Arbeit und zu einer nützlichen Thätigkeit angehalten werden, und von ihren Fehlern sich bessern [3]). Das vernünftige Ermessen des Vormundes muß hierbei in rechtlicher Hinsicht zugleich durch die Rücksicht geleitet werden, daß der Verschwender handlungsunfähig ist [4]). 2. Bei beharrlicher Fortsetzung der unordentlichen Lebensart des Verschwenders muß dieser durch Zwangsmittel zu einer ordentlichen und regelmäßigen Aufführ-

---

1) II. 18. §§. 343. 344.

2) II. 18. §§. 343. 345. 346.

3) II. 18. §. 349.

4) Vgl. II. 18. §. 812.

rung angehalten werden. Es gelten hierüber dieselben Grundsätze, nach denen auch ein Vater, eventuell unter Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts, gegen seine unordentlichen Kinder Zwangsmaßregeln in Ausübung bringen kann [1]). Daß der Vormund in allen Fällen nur unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts handeln kann, versteht sich nach den allgemeinen Vorschriften über Erziehung der Pflegebefohlenen von selbst. 3. Auch der bevormundete Verschwender kann nur mit Consens des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts heirathen [2]). Doch kann man nicht mit der allgemeinen Meinung unserer Rechtslehrer, annehmen, daß der Mangel des vormundschaftlichen Consenses die Ungültigkeit der Ehe nach sich ziehe. Der §. 972. II. 1., welcher die Ungültigkeit der Ehe wegen Mangels der Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, ausspricht, verweiset ausdrücklich nur auf die §§. 45. 49. 50. 52. Man kann ihn also um so weniger auf den Fall des §. 55. ausdehnen, als einmal hiergegen schon die Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses streitet, und als zum andern auch das Verhältniß jener Ehe ein verschiedenes ist. Bei den Minderjährigen wird überhaupt noch nicht eine solche Reife des Verstandes und Einsicht in die Verhältnisse vorausgesetzt, daß er in allen Angelegenheiten seines Lebens für sein eigenes Beste das Rechte und Wahre allein und ohne fremde Leitung zu treffen wisse. Der Verschwender dagegen kann sehr wohl eine vollkommene Reife an Verstand und eine richtige Einsicht in die Verhältnisse haben; er hat aber gewisse Leidenschaften so stark und mächtig werden lassen, daß er mit und trotz jenen Eigenschaften des Geistes ihnen nicht mehr zu widerstehen vermag. Oder aber es fehlen ihm diese Eigenschaften nur eben bei Beurtheilung seiner Vermögens-Angelegenheiten. Bei jenem, dem Minderjährigen, muß das Gesetz also consequent annehmen, daß er auch bei der

1) II. 18. §. 350. Thl. II. 2. §§. 868. f. u. oben II.
2) II. 1. §. 55.

Abschließung des Ehebündnisses ohne den Beistand des Vormundes sein wahres Beste nicht treffen könne; wogegen die Schließung der Ehe nicht als eine Vermögens-Angelegenheit angesehen werden kann, zu welcher der Verschwender des Beistandes eines Vormundes mit Nothwendigkeit bedürfte. Hat das Gesetz gleichwohl diesen Beistand festgesetzt, so darf man auf keinen Fall über seine wörtliche Bestimmung hinausgehen. Der Gedanke des Gesetzes ist hierbei einfach folgender: Das Glück der Ehe ist vielfach abhängig von den Vermögensverhältnissen. Darum muß auch der Vormund des Verschwenders bei Schließung der Ehe concurriren. Indessen steht die Heiligkeit der Ehe zu hoch, als daß diese, einmal geschlossen, um bloßer Geldrücksichten willen wieder aufgehoben werden könnte. —

V. In Beziehung auf Taubstumme und Abwesende hat das Gesetz besondere Vorschriften nicht ertheilt [1]). Die etwa nöthige besondere Vorsorge für sie kann sich auch nur aus den Umständen ergeben.

Drittes Kapitel.

Von der vormundschaftlichen Sorge für das Vermögen des Pflegebefohlenen.

§. 26.

Von der Feststellung und Sicherstellung des Vermögens. Besonders von der Siegelung.

Sobald einem Bevormundeten oder auch erst noch zu Bevormundenden Vermögen zufällt, muß von dem Vormunde, oder wenn ein solcher noch nicht ernannt ist, oder aber dessen Vorsorge nicht sofort eintreten kann, unmittelbar von dem vormundschaftlichen Gerichte, mit vorläufiger Ermittelung und Si-

---

1) Der §. 346. d. T. betrifft nur den Fall einer Gemüthsschwäche.

cherstellung des zugefallenen Vermögens verfahren werden [1]). Selbst andere Gerichte, als das betreffende vormundschaftliche, sind in einzelnen Fällen zur Vornahme der angeordneten vorläufigen Maßregeln angewiesen. Es ist Folgendes vorgeschrieben: 1) Die Vorsorge für die vorläufige Sicherstellnng des dem Pupillen von Todeswegen zugefallenen Vermögens liegt immer unmittelbar, ohne Antrag eines Vormundes oder einer anderen Behörde, demjenigen Richter ob, in dessen Gerichtsbezirke dergleichen Vermögen sich befindet, gleichviel ob der Erblasser seiner Gerichtsbarkeit unterworfen war oder nicht. Wenn das Gericht, unter welchem der Erblasser stand, an demselben Orte sich befindet, so ist derselbe allein competent für die Sicherstellung des an diesem Orte vorhandenen Vermögens [2]). Ist an dem Orte kein Gericht, so sind selbst Dorfgerichte und Polizeimagistrate zur Vornahme der vorläufigen Sicherheitsmaßregeln so befugt als verpflichtet; sie müssen aber dem competenten Gerichte sofort Anzeige machen [3]). Auch Notarien sind zu dergleichen Handlungen berechtigt, jedoch nur, wenn das competente Gericht sie ihnen aufträgt, oder aber, wenn sie von dem verstorbenen Erblasser selbst, oder endlich bei Abwesenheit eines Gerichts von den großjährigen Erben, oder von Gläubigern, darum requirirt waren. Sie müssen gleichfalls den Vorfall sofort dem competenten Gerichte anzeigen [4]). Es kann die Frage entstehen, wer zurücktreten müsse, wenn, außer dem Falle eines gerichtlichen Auftrages oder einer Requisition Seitens des Erblassers selbst, ein von den Interessenten requirirter Notar und zugleich ein Dorfgericht oder Polizeimagistrat einschreiten wollte. Es wird den Letzteren der Vorzug gebühren und dem Notar nur freistehen, dem Acte zur Wahrnehmung der Interessen seiner Requirenten beizuwohnen. Wenn eine im Felde oder auf Commando befindliche Militairperson

---

1) II. 18. §. 351.
2) II. 18. §§. 352. 353.
3) II. 18. §§. 355. 356. A. G. O. II. 5. §§. 19. 43.
4) II. 18. §. 357. A. G. O. II. 5. §. 20. III. 7. §. 88.

an einem Orte, wo kein Gericht ist, verstirbt, so hat der commandirende Offizier für den Nachlaß vorläufig zu sorgen [1]). Sind die Maßregeln von einem incompetenten Gerichte vorgenommen, so hat dies nur zur Folge, daß das Gericht auf die gesetzlichen Gebühren keinen Anspruch hat, auch unbedenklich der competente Richter alle ihm erforderlich erscheinenden Sicherungsmaßregeln zu wiederholen berechtigt ist [2].) 2) Die vorläufige Vorsorge für das zu dem Nachlasse gehörige bewegliche Vermögen besteht darin, daß dasselbe sofort in gerichtliche Sperre genommen werde [3]). Dies geschieht in der Regel nicht dadurch, daß die Sachen unmittelbar an das Gericht, namentlich in dessen Depositorium, abgeliefert, sondern dadurch, daß sie an dem Orte selbst, wo sie sich befinden, unter gerichtliche Siegel gelegt werden. Wie hierbei zu verfahren, ist in der A. G. O. vorgeschrieben [4]). 3) Von der Versiegelung müssen unter allen Umständen ausgenommen werden: a. Die in dem Nachlasse vorgefundenen Schuldinstrumente, baaren Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen. Sie müssen zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert werden [5]). b. Alle diejenigen Gegenstände: Vorräthe, Betten u. s. w., welche zu den nothwendigen Bedürfnissen der anwesenden Erben erforderlich sind. Sie müssen Einem von diesen zur Verwendung und künftigen Berechnung belassen werden [6]). c. Sachen, die bei längerer Aufbewahrung dem Verderben oder der Entwerthung ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und unnützen Kosten verbunden sein würde. Sie müssen sofort zu bestellenden Aufsehern überwiesen, und es muß für ihren schleu-

---

1) II. 18. §§. 358—360. A. G. O. II. 5. §. 17. Anh. z. A. G. O. §§. 434. 435. — Ueber die Competenz der Berggerichte v. Edict v. 21. Febr. 1816. §. 5. (Ges.-S. S. 105.)

2) A. G. O. II. 5. §. 21.

3) II. 18. §. 354.

4) A. G. O. II. 5. §§. 25. f.

5) II. 18. §§. 423. 454. Anh. z. A. G. O. §. 432.

6) A. G. O. II. 5. §§. 26. 28.

nigen Verkauf gesorgt werden [1]. d. Eine zum Nachlasse gehörige Handlung. Der Richter muß dafür sorgen, daß sie entweder durch den vom Erblasser bereits bestellten Disponenten, oder durch einen sofort zu bestellenden Aufseher fortgesetzt werde. Sowohl jener Disponent, als dieser Aufseher müssen vereidigt werden. Im Uebrigen findet der erhebliche Unterschied statt, daß dem Disponenten die Fortführung oder Handlung ganz in der bisherigen Weise überlassen, dem vom Gerichte bestellten Aufseher aber nur eine gewisse Quantität von Waaren zur Fortsetzung des Geschäfts nach einem darüber aufgenommenen Verzeichnisse verabfolgt, das übrige Waarenlager aber mit unter Sperre genommen werde [2]. e. Auch andere Geschäfte, die ihrer Natur nach ohne augenscheinlichen Nachtheil für den Pflegebefohlenen nicht unterbrochen werden können, müssen in dem Gange, in welchem sie sich befinden, fortgesetzt werden. Es muß auch hier, z. B. bei einem Handwerke, oder bei einem sonstigen Gewerbe, ein Aufseher zu dessen Fortsetzung bestellt, und von den vorhandenen Geräthschaften soviel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, außer Sperre gelassen, und, wie bei einer Handlung, dem Aufseher übergeben werden [3]. 4) Der versiegelnde Richter darf sich weitern Verfügungen, als im Vorigen (No. 3) angegeben, über den Nachlaß nicht anmaßen [4]. 5) Der versiegelnde Richter muß, wenn er nicht zugleich der Vormundschaftsrichter ist, diesem Letzteren unverzüglich nicht nur von der geschehenen Siegelung, sondern auch von jenen vorläufigen Vorkehrungen zum Besten des Pflegebefohlenen (No. 3) Nachricht geben [5]. 6) In einigen Fällen darf gar keine Siegelung vorgenommen werden: a. Ueberhaupt, wenn der Erblasser die Versiegelung seines Nachlasses verboten hat. Zu einem

1) II. 18. §§. 365. 366. A. G. O. II. 5. §§. 26. 27.
2) II. 18. §§. 368—370.
3) II. 18. §. 367. A. G. O. II. 5. §. 30.
4) II. 18. §. 363. vgl. mit §§. 364. f.
5) II. 18. §§. 361. 364.

solchen Verbote ist jeder berechtigt. Dasselbe ist auch keiner weiteren Förmlichkeit unterworfen, als daß es schriftlich, (oder gegen das Gericht oder einen Notarius mündlich zu Protocoll) erklärt werde [1]). Das Verbot der Siegelung darf indeß vom Richter nicht beachtet werden, wenn Umstände zum Vorschein kommen, nach welchen der Nachlaß einer, von dem Erblasser nicht vorhergesehenen Gefahr ausgesetzt ist. Als ein solcher Fall ist namentlich vom Gesetze hervorgehoben, wenn das Verbot mit ausdrücklicher Beziehung auf eine bestimmte Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlaß von ihm anvertraut worden, ausgesprochen ist, und diese Person bei dem Ableben des Erblassers schon verstorben aber am Orte nicht zugegen ist [2]). Unstreitig muß dasselbe gelten, wenn diese Person aus anderen Gründen, z. B. wegen körperlicher oder geistiger Krankheit an Uebernahme der Obsorge und Aufsicht verhindert sein sollte. b. Wenn der Erblasser eine am Orte anwesende Ehegattin hinterlassen hat. Diese Ausnahme gilt selbst dann, wenn der überlebende Ehegatte der Erbschaft entsagt. Es kann in allen Fällen nur auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Bewilligung des Ueberlebenden versiegelt werden, der Letztere möchte denn den Nachlaß ohne Bestellung irgend einer Aufsicht verlassen haben [3]).

---

1) II. 18. §§. 372. 373. A. G. O. II. 4. §. 7.

2) II. 18. §§. 374. 375.

3) II. 18. §. 371. A. G. O. I. 50. §. 8. II. 5. §. 4. No. 3. Die Frage, ob gesiegelt werden könne, wenn die überlebende Wittwe, mit Uebergehung der minderjährigen Kinder, von dem Ehemanne zur Universalerbin berufen ist (vgl. J. M. Bl. f. 1841 S. 71), ist nach den allgemeinen Grundsätzen über den Vorzug im Besitze der Erbschaft (Lehrb. §. 319.) unbedenklich zu verneinen. — Von der Wiederaufsiegelung, A. G. O. II. 5. §§. 36. f.

§. 27.

Von der Inventur des Vermögens.

Nachdem die (im v. §.) beschriebene vorläufige Ermittelung und Sicherstellung des Pupillenvermögens vorgenommen ist, muß mit dessen vollständiger und specieller Aufzeichnung, Inventur, verfahren werden [1]). 1. Die Anordnungen wegen Aufnahme des Inventariums stehen ausschließlich dem vormundschaftlichen Gerichte zu. Dieses muß daher um Inventirung solcher Gegenstände, die sich unter einer anderen Gerichtsbarkeit befinden, das gehörige Gericht des Orts ersuchen [2]). 2. Das vormundschaftliche Gericht muß die Aufnahme des Inventariums ohne Zeitverlust veranlassen [3]). 3. Nach den Worten des Gesetzes hat es zwar nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Vormundes, zu welchem dieser von dem Gesetze verpflichtet worden ist, zu verfahren. Es muß jedoch, wenn ein Vormund noch nicht bestellt ist, und dessen Bestellung sich so in die Länge zieht, daß ohne Nachtheil für den Pupillen die Inventur nicht ferner ausgesetzt werden kann, behufs Formirung eines solchen Antrags einen besondern Curator bestellen [4]). Schon hieraus rechtfertigt sich die Praxis, nach welcher die Gerichte in der Regel von Amtswegen, freilich unter Zuziehung des Vormundes oder eines Curators, für die Inventur des Pupillen-Vermögens sorgen. 4. Von der bevorstehenden Aufnahme des Inventariums muß, außer dem Vormunde, den etwa vorhandenen Miterben bei Zeiten Nachricht gegeben, und sie müssen, auf ihr Verlangen, bei derselben zugelassen werden [5]). 5. In der Regel muß das Inventarium von dem Gerichte selbst aufgenommen werden, dem vormundschaftlichen, insofern die Gegenstände sich unter dessen Gerichtsbarkeit befinden, oder dem von ihm requirirten fremden Ge-

1) II. 18. §. 376.
2) II. 18. §§. 378—381.
3) II. 18. §. 376.
4) II. 18. §§. 376. 377.
5) II. 18. §. 382.

richte, insofern unter des Letzteren Gerichtsbarkeit Sachen sind. Die alsdann aufzunehmenden Special-Inventarien fließen jedoch bei dem Vormundschaftsrichter zusammen, der daraus das Generalinventarium aufstellt [1]). Die Aufnahme des Inventariums braucht nicht nothwendig durch eine richterliche Person, sie kann auch durch einen Secretair geschehen; um so weniger braucht der Richter, wenn er selbst sie besorgt, einen Protokollführer zuzuziehen. Ist der Vermögensinbegriff gering, so können auch Dorfgerichte oder Polizeimagistrate damit beauftragt werden [2]). 6. In folgenden Fällen bedarf es eines gerichtlichen Inventariums nicht, es genügt vielmehr ein Privatverzeichniß (Privatinventarium): a. Wenn der Erblasser die gerichtliche Inventur verboten hat. Dies kann von jedem Erblasser und unter denselben Formen geschehen, unter denen die Siegelung des Nachlasses verboten werden kann. Auch begreift das Verbot der Siegelung das Verbot der gerichtlichen Inventur von selbst unter sich [3]). Dasselbe findet statt, wenn der Erblasser, welcher dem Pupillen keinen Pflichttheil schuldig war, aber ihm mehr als diesen hinterlassen, einen Testaments-Executor bestellt hat [4]). b. Wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers in dem Besitze der Erbschaft sich befindet, und ein Privatverzeichniß einzureichen erbötig ist [5]). c. Ueberhaupt kann das Gericht sich mit einem Privatinventarium begnügen, wenn entweder eins der Eltern oder sonst ein naher Verwandter des Pflegebefohlenen sich im Besitze des Nachlasses befindet, oder wenn bekannt ist, daß der Nachlaß nicht beträchtlich sei, und daß derjenige, welcher ihn hinter sich hat, wegen sei-

1) II. 18. §§. 379. 380. 383.

2) A. G. O. II. 5. §. 43. Circ. Ver. v. 30. Decbr. 1798. Abth. 5. §. 1. — Von dem Verfahren bei der Aufnahme des Inventariums s. A. G. O. II. 5. §§. 40. f.

3) II. 18. §§. 395—397. Der §. 398. versteht sich insofern schon von selbst, als in dem Falle desselben ein bedingtes Verbot vorliegt, und die Bedingung nicht eingetreten ist.

4) Anh. §. 157.

5) II. 18. §. 383. Anh. §. 157.

ner Verbindung mit dem Pflegebefohlenen oder aus andern Gründen ein vorzügliches Vertrauen verdiene [1]). d. Insbesondere darf eine zum Nachlasse gehörige Handlung, so lange sie nicht aufgehoben werden soll, nicht gerichtlich inventirt werden. Es ist vielmehr von derselben nur ein Privatinventarium durch den Vormund oder Disponenten aufzunehmen, und dasselbe von dem Gerichte dergestalt zu verwahren, daß das Innere der Handlung zum Nachtheile des Pupillen nicht veröffentlicht werde. Zum Zweck der Anfertigung eines solchen Handlungs-Inventariums sind die Handlungsbücher bis zum Tode des Erblassers nachzutragen und abzuschließen [2]). 7. Jedes Privatinventarium muß (gleich dem gerichtlichen) enthalten: ein möglich vollständiges Verzeichniß aller, zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke und aller daran gemachten Ansprüche, ferner die Angabe des Werths der Vermögensstücke, oder doch eine solche Beschreibung derselben, woraus der Werth erforderlichen Falls näher beurtheilt werden kann [3]). 8. Die eidliche Bestärkung eines gerichtlich aufgenommenen Inventariums kann nur von den, beim Ableben des Erblassers im Sterbehause vorhanden gewesenen, oder nachher in den Besitz der Erbschaft gesetzten Miterben, und auch nur dann gefordert werden, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen, oder wenn dieselbe von ihnen später als vierundzwanzig Stunden nach der Zeit, da der Erblasser verstorben, oder dessen Ableben ihnen bekannt geworden, nachgesucht ist [4]). 9. Ein Privatinventarium muß aber von demjenigen, der zu dessen Legung verstattet worden, jedesmal eidlich bestärkt werden. Hiervon findet nur insofern eine Ausnahme statt, als ein solcher Erblasser, welcher dem Pflegebefohlenen (bei mehreren also einem jeden derselben) mehr als den Pflichttheil zugewendet hat, die eidliche Bestärkung untersagen

---

1) II. 18. §. 384. Es gehört hierher auch der Fall, wenn der Erblasser einen Testamentsexecutor ernannt hat, Anh. §. 157.

2) II. 18. §. 385—388.

3) I. 9. §§. 434. 435.

4) I. 9. §. 441. A. G. O. I. 22. §. 29. No. 3.

kann. Doch ist dieses Verbot ohne Wirkung, sobald gegründete Vermuthung einer begangenen Unrichtigkeit entsteht [1]). Diese letztere Bestimmung ist indeß nicht ohne Einschränkung zu verstehen. Sie kann namentlich nicht gelten, wenn und in soweit der Erblasser das nicht nothwendige Erbrecht des Pupillen an die Bedingung geknüpft hat, daß dieser oder dessen Vormundschaft die eidliche Bestärkung nicht fordern solle. Denn einmal ist eine solche bedingungsweise Erbeseinsetzung nirgends verboten, und zum andern würde es geradezu unzulässig sein, wenn, um dem §. 394. d. T. zu genügen, das Vormundschaftsamt dem Pupillen die Erbschaft entziehen wollte. — Die eidliche Bestärkung muß in der Regel sofort erfolgen; doch kann das vormundschaftliche Gericht sie bei Verwandten in auf- und absteigender Linie, und bei solchen Seitenverwandten, welche für den Pflegebefohlenen als Respectspersonen anzusehen sind, bis zu einer näheren Veranlassung aussetzen. Als eine solche Veranlassung ist vom Gesetze selbst der Fall angegeben, wenn eine Wittwe zur anderweiten Ehe schreiten will. Es muß alsdann noch vor Eingehung dieser Ehe der Manifestationseid von ihr gefordert werden [2]). Außerdem werden aber als jene Veranlassung nur solche Umstände anzusehen sein, welche den Verdacht einer begangenen Unrichtigkeit begründen.
10. „Die Aufnahme eines Privatverzeichnisses kann von dem Erblasser nie verboten, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlenen nachtheilige Bedingung eingeschränkt werden". Dieser allgemeinen Fassung nach würde die Vorschrift ein allgemeines Verbotsgesetz enthalten, und kein Erblasser, der einen ihm ganz fremden Pupillen zum Miterben einsetzt, würde die Legung des Privatinventariums von Seiten seiner übrigen, im

---

1) II. 18. §§. 389. 393. 394. I. 9. §. 440.

2) II. 18. §§. 391. 392. Vgl. Ges. Revis. z. d. §. (Erg. u. Erl. zu demselben). Es versteht sich von selbst, daß wenn der Wittwe der Eid einmal rechtsbeständiger Weise *erlassen* ist, derselbe später blos auf Grund des §. 392. nicht wieder gefordert werden kann.

Besitze des Nachlasses befindlichen Erben, z. B. seiner überlebenden Ehegattin, verbieten können; es würde die Bedingung, daß der eingesetzte Pupill die Legung des Inventars nicht fordern solle, für nicht beigefügt zu erachten sein. Dies kann aber unmöglich in dem Willen des Gesetzes liegen. Es wäre eine Bestimmung, die geradezu dem Interesse der Pflegebefohlenen entgegen liefe. Ein Fremder würde bei solchem Verbotsgesetze sich schwerlich zu Dispositionen zu Gunsten eines Pflegebefohlenen verstehen, die ihn nach einer anderen Seite hin nothwendig in der freien Verfügung über seinen Nachlaß zu Gunsten seiner eigenen Angehörigen beschränken würden. Die Entstehungsgeschichte des §. 399. ergiebt auch in der That, daß er einen ganz anderen, beschränkteren Sinn hat. Er ist nemlich entnommen aus der Entscheidung der Gesetz-Commission vom 6. Decbr. 1785 [1]), in welcher bestimmt wurde, „daß in dem Falle, wenn ein Testator seine minderjährigen Kinder in einer gewissen Summe zu Erben eingesetzt und die Anfertigung eines Inventarii oder einer eidlichen Specification des Nachlasses untersagt, die vormundschaftlichen Gerichte wohl befugt seien, von den Miterben die Einreichung einer versiegelten Specification des Nachlasses zu fordern, und wenn der Testator auch diese unter angehängter Cautela Socini untersagt haben sollte, dieses Verbot dergestalt für unwirksam zu erachten sei, daß demungeachtet die Erbeinsetzung der Kinder nicht auf den Pflichttheil einzuschränken." Nur auf den hier genannten Fall, wenn der Erblasser bei Einsetzung seiner eigenen Kinder (oder Enkel), denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig ist, die Privatspecification verboten hat, kann sich hiernach der §. 399. beziehen [2]). — Freilich muß das Privatinventarium nicht zur Ermittelung des Vermögens des Pupillen durchaus nothwendig sein. Wäre eine solche Nothwendigkeit da, so würde das

---

1) Kleins Annalen, Bd. I. S. 217.

2) Vgl. II. 18. §. 404. I. 21. §. 117. u. Ges. Rev. zu §. 399. d. T. (in Erg. u. Erl. dess.). Cab. O. v. 19. August 1809. (Rabe, Bd. 10. S. 149.)

Verbot von selbst unwirksam sein. 11. Wohl steht es dagegen einem jeden Erblasser frei, zu verordnen, daß der Inhaber des Nachlasses das Privatinventarium desselben nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung geben dürfe. Eine solche Verordnung wird immer angenommen, wenn jenes Verbot des Privatinventariums als ungültig angesehen werden muß [1]). Ein versiegelt zu überreichendes Privatinventarium muß auch alsdann, wenn Eltern oder Großeltern, die ihren Kindern oder Enkeln eine bestimmte Sache oder Summe zu ihrem Erbtheile hinterlassen haben [2]), die Aufnahme eines gerichtlichen oder Privatverzeichnisses von ihrem Nachlasse gänzlich untersagen, von den Haupterben zur künftigen Beurtheilung, ob eine Verletzung im Pflichttheil vorhanden sei, aufgenommen werden [3]). Die Einsiegelung eines Privatinventariums muß in Gegenwart entweder des vormundschaftlichen Gerichts (eines richterlichen Deputirten desselben), oder eines Justiz-Commissarius, der zugleich Notarius ist, geschehen. Diese Beamten müssen sich durch persönliche Einsicht davon überzeugen, daß in dem versiegelten Umschlage wirklich ein Verzeichniß des in Frage stehenden Nachlasses enthalten sei. Zu einer weitern speciellen Einsicht sind sie nicht berechtigt. Doch kann das vormundschaftliche Gericht bei der gerichtlichen Uebergabe des versiegelten Inventariums von dem Uebergebenden eine eidesstattliche Versicherung verlangen, daß dasselbe nicht nur den Erfordernissen eines Nachlaßverzeichnisses (oben No. 7.) entspreche, sondern auch, daß es von ihm seiner besten Wissenschaft und Kenntniß nach getreu aufgenommen sei [4]). Bei einer Weigerung der eidlichen Beståkung hat das Gericht unbedenklich das Recht, das Inventarium zu öffnen, und nun den Umständen nach weitere Maßregeln zu dessen allenfallsiger Vervollständigung zu ergreifen. Das versiegelt übergebene Inventarium

---

1) II. 18. §. 400.
2) Lehrb. §§. 284. 331.
3) II. 18. §. 404.
4) II. 18. §§. 401—403.

muß bei dem vormundschaftlichen Gerichte aufbewahrt werden, zwar nicht nothwendig im Depositorium, jedoch in einem besondern verschlossenen Behältnisse [1]). 12. Das verschlossene Privatinventarium hat den Zweck, zwar einerseits, dem Willen des Erblassers gemäß, den Bestand des Nachlasses nicht einer allgemeineren Kenntniß auszusetzen, andrerseits aber auch den Pupillen gegen möglichen Schaden durch Verschweigung von Nachlaßgegenständen zu schützen. Es muß daher das vormundschaftliche Gericht zu einer Eröffnung des Inventariums berechtigt sein, sobald sich Umstände ergeben, aus denen auf eine Benachtheiligung des Pupillen geschlossen werden muß, welche nur durch Einsicht des Inventariums näher herausgestellt und beseitigt werden kann. Das Gesetz zählt indeß ausdrücklich nur folgende Fälle hierher: a. Wenn ein erheblicher Verdacht der Verkürzung des Pflegebefohlenen im Pflichttheil eintritt. b. Wenn gegen den Besitzer des Nachlasses eine schlechte Verwaltung oder gar Verschwendung glaubhaft angezeigt wird. c. Wenn das Andringen von Gläubigern das Offenlegen unvermeidlich macht [2]). d. Außerdem ist die Eröffnung für den Fall anbefohlen, wenn die zwischen dem Pupillen und dem überlebenden Ehegatten des Erblassers fortgesetzte Gütergemeinschaft aufhört [3]). Tritt keiner dieser Fälle ein, so muß das Inventarium bis zur Beendigung der Vormundschaft über den letzten der mehreren Pflegebefohlenen verschlossen bleiben [4]). Von selbst, obwohl nicht in Folge der Vorschriften des Privat- und Criminalrechts [5]), versteht es sich, daß der Richter zu der Eröffnung denjenigen, der das Inventarium überreicht hat, zuziehen muß. Es erfordert dies schon das öffentliche Vertrauen, welches der Richter unter allen Umständen sich zu erhalten zu suchen verpflichtet ist.

---

1) II. 18. §. 400. Rescr. v. 7. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 51. S. 363.)

2) II. 18. §§. 405. 407.

3) II. 18. §. 406.

4) II. 18. §. 408.

5) I. 14. §. 26. II. 20. §. 1362. (Vgl. Bielitz, Comm. Bd. 8. S. 457.)

§. 28.

Von der Vermögens-Auseinandersetzung.

Wenn das Inventarium berichtigt und somit das Vermögen des Pupillen festgestellt ist, so muß, in sofern letzteres nicht alleiniges des oder der mehreren unter einer Vormundschaft stehenden Pflegebefohlenen, vielmehr eine Gemeinschaft mit anderen Personen vorhanden ist, mit deren Auseinandersetzung verfahren werden.

I. Es gilt die Regel, daß jedes Miteigenthum des Pupillen mit einem Dritten aufgehoben werden muß, sei es durch Erbrecht oder in anderer Weise auf ihn überkommen [1]). — Hiervon finden nur folgende Ausnahmen statt: 1) Eine Aufhebung der zwischen den Pupillen und dem Vater bestehenden Gemeinschaft kann in der Regel von Seiten der Vormundschaft nicht beantragt werden. Ausnahmsweise kann der Vater nur dann zu einer Auseinandersetzung gezwungen werden: a. Wenn er zu einer anderweiten Ehe schreitet [2]). b. In denjenigen Fällen, in denen der Vater nach Vorschrift der Gesetze für das eigenthümliche, nicht freie Vermögen der Kinder Sicherheit bestellen muß [3]). Diese Fälle sind: aa. Wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt, wenn Sequestration oder Subhastation seiner Grundstücke, oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt, oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird, oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt. bb. Wenn er wegen eines Amtes (d. h. einer Bedienung, vermöge deren der Beamte Geld oder andere Vermögensstücke des Fiscus oder einer anderen öffentlichen Anstalt zur Verwaltung oder Aufbewahrung überkommt), einer Kasse oder Stiftung, dem Fiscus oder einer anderen, mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist

1) II. 18. §. 409.

2) II. 18. §. 35. Von dem Fall einer Curatel vgl. das. §§. 970. f. Vgl. ferner II. 2. §§. 156. f.

3) II. 18. §. 36.

oder verhaftet wird, oder wenn er zu der Zeit, da er das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung bekommt, schon in Diensten einer anderen öffentlichen Anstalt steht, welche in den Gütern ihrer Kassenbedienten oder Administratoren das Vorrecht der vierten Klasse hat, vorausgesetzt, daß der Vater nicht durch Bestellung einer besonderen Caution sein übriges Vermögen von den Ansprüchen des Fiscus u. s. w. befreit hat[1]). Da nach Anh. §. 88 der Vater zur Sicherheitsbestellung nicht angehalten werden kann, wenn die Mutter ihn testamentarisch davon befreit hat, so kann auch für diesen Fall die Auseinandersetzung nicht gefordert werden. 2) Die überlebende Mutter des Pupillen kann, wenn sie mit dem verstorbenen Vater in Gütergemeinschaft gelebt hat, zur Auseinandersetzung mit dem Pupillen nicht gezwungen werden. Das Gesetz sagt, es stehe ihr frei, auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit ihren nicht abgefundenen Kindern anzutragen[2]). Das Gutachten der Gesetz-Commission vom 17. April 1805[3]), und mit ihm ein großer Theil der Preußischen Gerichtshöfe, diesem Gutachten Gesetzeskraft zuschreibend, haben hieraus den Schluß gezogen, daß es sich um eine eigentliche fortgesetzte Gütergemeinschaft (communio bonorum prorogata) zwischen der Mutter und den Kindern handele. Allein, daß diese Ansicht theoretisch eine völlig unrichtige sei, ist nicht zu bezweifeln. Diejenigen Gesetzesstellen, auf welche der §. 410 d. T. sich bezieht, haben ganz klar nur ein gewöhnliches Miteigenthum (communio incidens) im Sinne. Dies geht schon daraus hervor, daß einmal dasjenige, was den Genossen durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder andere Glücksfälle zu Theil wird, nicht in die Gemeinschaft fällt, was einer Gemeinschaft aller Güter geradezu widerstreitet, und daß zum andern der überlebende Vater den Nießbrauch von dem gesammten gemeinschaftlichen

---

1) II. 2. §§. 179—181. Anh. §§. 86—88. Vgl. A. G. O. I. 50. §§. 405. 429. S. unt. §. 57.

2) II. 18. §. 410.

3) Rabe, Bd. 8. S. 271. f.

Vermögen hat, da doch bei der ehelichen Gütergemeinschaft ein nicht einmal nach ideellen Theilen getrenntes Miteigenthum da ist, bei dem mithin von einem Nießbrauch, der nur bei fremdem Eigenthum gedacht werden kann, nicht die Rede sein könnte. Das Gutachten der Gesetz-Commission aber kann um deswillen keine verbindende Kraft haben, weil es schon nach seiner Fassung nicht etwa eine Rechtsnorm, sondern nur eine Rechtsansicht ausspricht, die geradezu eine irrige ist [1]. — Ausnahmsweise kann der Vormund nur dann auf Auseinandersetzung mit der Mutter antragen: a. Wenn diese zu einer anderweiten Ehe schreitet. b. Wenn eine Tochter heirathet, oder ein Sohn seine eigene Wirthschaft anstellt, für Beide also das Recht zur Forderung einer Ausstattung eintritt [2]. c. Wenn die Mutter sich der Verschwendung oder auch nur einer schlechten Verwaltung verdächtig macht [3]. 3) Wenn der Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft verordnet hat, so muß auch der Vormund sich hiernach achten [4], freilich nur in soweit, als der Erblasser zu einem solchen Theilungsverbote überhaupt rechtlich befugt war [5]. Will er dennoch eine Theilung, so kann er diese nur aus den allgemein zum Antrage auf Theilung des Miteigenthums berechtigenden gesetzlichen Gründen verlangen [6]. 4) In den Fällen, in denen Erben überhaupt die Gemeinschft fortzusetzen verpflichtet sind, kann auch der Pflegebefohlene sich derselben nicht entziehen [7]. 5) Auf Theilung des Miteigenthums von Grundstücken insbesondere kann der Vormund nur in solchen Fällen antragen, in denen überhaupt eine Veräußerung von Grundstücken des Pflegebefohlenen gesetzlich zuläßig ist [8].

---

1) Vgl. über das Weitere Lehrb. §. 246. u. unt. §. 41.

2) II. 18. §. 412.

3) II. 18. §. 413. Der Unterschied zwischen diesem §. und dem §. 179. II. 2. leuchtet sofort ein.

4) II. 18. §. 415.

5) Lehrb. §. 328.

6) II. 18. §. 416.

7) II. 18. §. 417. Vgl. I. 17. §. 282.

8) II. 18. §. 418. S. unt. §. 35.

II. Die Auseinandersetzung geschieht in der Regel unter der Direction des vormundschaftlichen Gerichts [1]). Sie kann also unzweifelhaft auch ohne dessen Mitwirkung in sofern gültig erfolgen, als der Vormund nicht aus anderen Gründen einer obervormundschaftlichen Genehmigung der von ihm Namens des Pupillen geschlossenen Rechtsgeschäfte, zu deren Rechtsbeständigkeit bedarf. Kommt sie in Güte nicht zu Stande, so muß nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen von dem competenten Gerichte darüber instruirt und erkannt werden [2]).

§. 29.

Von der Verwaltung des Pupillen-Vermögens.

Einleitung.

Nach erfolgter Ausmittelung des Pupillen-Vermögens muß das vormundschaftliche Gericht von Amtswegen dafür sorgen, daß eine gehörige Verwaltung desselben eingeleitet werde [3]). Die Verwaltung wird geführt durch den Vormund. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn ein Erblasser, der dem Pupillen entweder keinen Pflichttheil schuldig war oder ihm mehr als denselben hinterließ, einen Testamentsexecutor ernannt und diesem die Verwaltung des Nachlasses

---

1) II. 18. §. 419. Vgl. hierzu Rescr. v. 24. Mai 1817 (Jahrb. Bd. 10 S. 8). Daß die Befreiung des Vormundes von der Aufsicht des Gerichts über seine Verwaltung, sowie das Verbot der Siegelung oder eines gerichtlichen Inventars, auf die Auseinandersetzung nicht einwirken kann, ist unzweifelhaft, Rescr. v. 5. Mai 1844 (J. M. Bl. S. 108).

2) II. 18. §. 420. Es darf kaum darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei jeder Erbschafts-Auseinandersetzung der Vormund und das vormundschaftliche Gericht für eine gehörige Bekanntmachung der Theilung nach I. 17. §§. 137. f. zu sorgen haben.

3) II. 18. §. 421.

aufgetragen hat[1]). Der Vormund ist bei Verwaltung des Pupillen-Vermögens befugt und schuldig, Alles das vorzunehmen, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines eigenen Vermögens obliegt, insofern er nicht durch ausdrückliche Gesetze, den Willen des Erblassers oder besondere richterliche Verfügungen beschränkt ist[2]). — Die besonderen gesetzlichen Vorschriften sind in den folgenden Paragraphen enthalten. Allgemein ist dabei dem vormundschaftlichen Gerichte zur Pflicht gemacht, von dem Vermögen des Pupillen dem Vormunde in der Regel nur soviel in Händen zu belassen, als zum Unterhalte und zur Erziehung des Pupillen und zur Fortsetzung der Administration erforderlich ist[3]). Mehr darf auch der Vormund, und zwar theilweise unter besonders bestimmter Verantwortlichkeit, nicht in Händen behalten[4]). In wiefern der Vormund in der Verwaltung, namentlich wegen ganz fehlender oder nicht zureichender Caution im Einzelnen eingeschränkt werden muß, ist bereits (ob. §. 23. Nr. VII.) vorgetragen.

---

§. 30.

Fortsetzung.

In Ansehung der Mobilien.

1) Unter Mobilien werden hier sämmtliche bewegliche Sachen, mit Ausnahme des baaren Geldes und der Schuld-

---

1) Anh. §. 157 (Rescr. v. 25. Jan. 1796.) Rabe, Bd. 3 S. 246). Die Praxis schwankt darüber, ob die Verwaltung des Nachlasses dem Testamentsexecutor schon als solchem, oder erst dann gebühre, wenn der Erblasser sie ihm ausdrücklich aufgetragen hat. Rescr. v. 19. Mai 1804, v. 19. April 1806 (Rabe, Bd. 8. S. 60. 512), v. 12. Octbr. 1837 (Jahrb. Bd. 50. S. 480), v. 13. März 1842 (J. M. Bl. S. 138). Vgl. Lehrb. §. 320.

2) II. 18. §. 438.

3) II. 18. §. 422.

4) II. 18. §§. 546. 547 (unt. §. 31).

forderungen, verstanden[1]). 2) Insofern der Erblasser nicht etwas Anderes bestimmt hat, wird mit den Mobilien lediglich so verfahren, wie ein vernünftiger Hausvater sie behandeln würde. Sie werden mithin conservirt, in soweit dies zum Nutzen des Pupillen gereicht, und sie werden veräußert, in soweit ein Nutzen nicht, vielmehr ein Schade von ihrer Conservation zu erwarten steht. Positiv ist hierbei Mehreres in Ansehung von Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr bestimmt. Sie sollen nur veräußert werden, wenn entweder in ihnen ein beträchtliches Capital steckt und vorauszusehen ist, daß der Pupill in den nächsten fünf Jahren von ihnen keinen Gebrauch werde machen können; oder aber, wenn das Vermögen des Pflegebefohlenen mit Schulden belastet ist, welche auf eine andere Art nicht getilgt werden können[2]). 3) Sollen die Mobilien nicht veräußert werden, so hängt die Art ihrer Aufbewahrung, namentlich auch, in wiefern sie dem Pflegebefohlenen selbst zum Gebrauche zu überlassen sind, von der Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts ab. In Beziehung auf die oben genannten Kostbarkeiten ist dabei jedoch positiv vorgeschrieben, daß sie in der Regel im Gerichtsdepositorium verwahrt, daß sie aber auch andererseits dem Pupillen, besonders einer weiblichen Pupille bei ihrer Verheirathung, zum Gebrauche unter Aufsicht des Vormundes nicht vorenthalten werden sollen[3]). 4) Soll eine Veräußerung der Mobilien stattfinden, so kann dieselbe in der Regel nur im Wege eines öffentlichen gerichtlichen Verkaufs, jetzt nur Auction, erfolgen[4]). Ausnahmsweise findet, jedoch immer nur auf Grund einer gerichtlichen Taxe, ein Zuschlag aus freier Hand statt: a. An die Mutter oder an majorenne Miterben, wenn Bedingungen geboten werden, welche dem Minorennen vortheilhafter sind, als wahr-

1) Vgl. I. 2. §. 10. II. 18. §§. 439. 454. 455.
2) II. 18. §§. 439—441. 445. 446. 554.
3) II. 18. §§. 440. 449—453.
4) II. 18. §§. 441. 447. Vgl. A. G. O. I. 50. §§. 227—229. I. 51. §. 465. Ver. II. v. 4. März 1834 §. 1.

scheinlicher Weise der öffentliche Verkauf sein würde. b. An andere Personen, wenn wenigstens die volle Taxe geboten und zugleich von dem Vormunde nebst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder, in deren Ermangelung, von anderen Sachverständigen, als welche die Taxe aufgenommen haben, der Verkauf vortheilhaft für den Pflegebefohlenen gefunden wird [1]).

---

§. 31.

Fortsetzung.

In Ansehung des baaren Geldes.

Die zu dem Vermögen des Pflegebefohlenen gehörigen baaren Gelder, in soweit sie nicht nach dem Obigen (§. 29), als nothwendig zur Verwaltung 2c. dem Vormunde in Händen zu belassen sind, müssen zum gerichtlichen Depositorium gebracht werden [2]). Hier dürfen sie aber selbstredend nicht ungenutzt liegen bleiben. Vielmehr müssen sie, wenn sich eine andere Gelegenheit zu ihrer besseren Unterbringung nicht darbietet, bei der Bank gegen drei Procent Zinsen belegt werden. Diese Belegung muß der Depositalrichter von Amtswegen besorgen, und zwar nach Ablauf von sechs Wochen seit der Deposition [3]). — Nach der Praxis wird gewöhnlich der Vormund aufgefordert, innerhalb dieser sechs Wochen Anträge wegen Belegung bei

---

1) II. 18. §§. 442—444. 448. Wenn Villaume, Vormundschaftsrecht S. 144 von einer — mir übrigens nicht bekannt gewordenen — Praxis fast aller Gerichte redet, nach welcher für den Fall des §. 441 ein Zuschlag von 10 Procent gefordert werde, so hat diese Praxis den §. 444 geradezu gegen sich, indem nach diesem, da an einen Fremden der Zuschlag für wenigstens die volle Taxe erfolgen kann, im Falle des §. 441 sogar unter der Taxe muß zugeschlagen werden können.

2) II. 18. §. 454.

3) Deposit. O. I. §. 35. Anh. §. 160.

Privatpersonen zu einem höheren Zinsfuße zu machen. Auch ohne diese Aufforderung macht sich indeß der Vormund unbedenklich verantwortlich, wenn er eine sich ihm darbietende Gelegenheit zur vortheilhafteren Unterbringung verabsäumt [1]). In Beziehung auf die Verwaltungs-Ueberschüsse ist speziell verordnet, daß der Vormund sie, wenn er sie länger als sechs Wochen ungenutzt bei sich liegen läßt, von diesem Zeitpunkte an landüblich verzinsen muß [2]). Von den Erfordernissen einer anderen Art der Unterbringung als bei der Bank, ist in den folgenden §§. die Rede.

---

§. 32.

Fortsetzung.

In Ansehung der Capitalien.

I. Bereits vorhandene ausstehende Geldforderungen des Pupillen. 1) Die nächste Sorge des Vormundes in Ansehung derselben ist zu prüfen und sodann dem Gerichte gutachtlich vorzutragen, in wiefern sie ausstehen bleiben können, oder aber eingezogen werden müssen. Die Entscheidung hierüber steht dem vormundschaftlichen Gerichte zu [3]). 2) Diese Entscheidung muß besonders durch folgende zwei Umstände geleitet werden: Forderungen, welche entweder a. ohne gehörige Sicherheit, oder aber b. ohne Zinsen ausstehen, müssen sofort, eventuell nach Ablauf einer bestimmten Kündigungsfrist eingezogen werden [4]). 3) Ausnahmsweise können aber auch die zu a. und b. genannten Forderungen nicht eingezogen werden, wenn der Erblasser des Pupillen schriftlich verordnet hat, daß

1) II. 18. §§. 466. 545—548.

2) II. 18. §. 547.

3) II. 18. §. 455.

4) II. 18. §§. 456. 457. Dasselbe muß nach der Ratio des Gesetzes von solchen Capitalien gelten, die gegen geringere als vier Prozent Zinsen ausstehen. Dep. O. I. §. 49. A. L. R. II. 18. §. 490.

sie stehen bleiben sollen. Es muß alsdann diesem Willen Folge geleistet werden: a. unbedingt, wenn der Wille des Erblassers dahin erhellt, daß die Forderung bei dem Schuldner so lange stehen bleiben solle, bis sich dessen Vermögens-Umstände bessern, und wenn dadurch zugleich der Pupill im Pflichttheil nicht verletzt wird; b. außerdem so lange, als nicht eine offenbare Unsicherheit für den Pflegebefohlenen entsteht [1]). 4) Doch fällt auch diese Ausnahme (Nr. 3) fort, und die vom Erblasser gestundeten Capitalien können eingezogen werden, sobald es die eigene unumgängliche Nothdurft der Pupillen erfordert [2]). 5) Wie die gehörige Sicherheit der ausstehenden Capitalien beschaffen sein müsse, ist positiv nicht bestimmt. Es ist nur verordnet, daß Forderungen, die weder durch Pfand noch durch Hypothek gedeckt sind, sofort oder nach Ablauf der etwa bestimmten Kündigungsfrist eingezogen, also in diesem Falle sofort gekündigt werden müssen [3]). Was aber zu jener Deckung gehöre, darüber fehlt es an aller speziellen Vorschrift. Es muß also auf die allgemeine Bestimmung zurückgegangen werden, wonach der Vormund wie ein vernünftiger Hausvater zu verwalten hat, eine Vorschrift, die auch für Austhuung neuer Capitalien besonders wiederholt ist [4]). Hiernach wäre ein ein- für allemal bestimmtes Maaß von Sicherheit nicht zu fordern, die letztere vielmehr in jedem einzelnen Falle nach vernünftigem Ermessen des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts zu bestimmen [5]). So verfahren auch manche Gerichte. Im Allgemeinen kann man aber wohl die Praxis der Gerichte als dahin feststehend annehmen, daß sie, um sich keinen möglichen Regressen auszusetzen, nach den gesetzlichen Vorschriften für die Sicherheit bei Cautionen und beim Spezialmoratorium verfahren, und danach eine Ver-

---

1) II. 18. §§. 458—460.
2) II. 18. §. 461.
3) II. 18. §. 456.
4) II. 18. §§. 275. 472.
5) Rescr. v. 20. Juli 1803 (Rabe, Bd. 7. S. 476).

pfändung von Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel und bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths verlangen [1]). Hierfür spricht sich auch ein Ministerial-Rescript aus [2]), dessen Grund indeß, daß ein vernünftiger Hausvater mit einer anderen, als der vom Gesetze für genügend anerkannten Sicherheit sich nicht begnügen werde, nicht richtig erscheint. 6) Bei Beurtheilung der Sicherheit der von dem Erblasser bereits ausgeliehenen Capitalien haftet a. der Vormund nur für ein grobes Versehen. In Beziehung auf eine fortdauernde Beachtung der Sicherheit und derjenigen Umstände, welche eine Verringerung dieser letzteren anzeigen, vertritt er aber mäßiges Versehen [3]). b. Nach denselben Grundsätzen ist auch das vormundschaftliche Gericht verhaftet; doch vertritt dieses auch dann ein mäßiges Versehen, wenn es sich um die Beurtheilung der vorgefundenen Sicherheit nach rechtlichen Grundsätzen handelt und der Erblasser nicht selbst ein Rechtsverständiger war. War derselbe dies, so vertritt auch das Gericht, gleich dem Vormunde, nur grobes Versehen [4]). —

II. Neu zu beschaffende Capitalien des Pupillen. 1) Daß und wie der Vormund für die sichere und nutzbare Unterbringung der Pupillengelder sorgen müsse, ist bereits vorgetragen [5]). Es ist hier jedoch noch Folgendes zu bemerken: Die Ausleihung soll nur gegen den in der Provinz gewöhnlichen Zinssatz bei dem Capitalsverkehre auf Grundstücke geschehen. An Privatpersonen darf, ohne Genehmigung der dem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten Behörde, zu niedrigeren Zinsen als vier vom Hundert, niemals ausgeliehen werden. Doch ist im zweifelhaften Falle eine bessere Sicherheit einem höheren Zinssatze vorzu-

---

1) I. 14. §. 188. A. G. O. I. 47. §. 17. Ueber die Sicherheit bei verpfändeten Mobilien u. Capitalien rc. Vgl. das. §§. 19—21.

2) Rescr. v. 14. April 1840 (J. M. Bl. S. 151).

3) II. 18. §§. 462. 463.

4) II. 18. §§. 464. 465. Darüber, was unter einem Rechtsverständigen zu verstehen sei, s. unt. §. 63.

5) Ob. §. 31.

ziehen [1]. 2) Die Ausleihung von Pupillengeldern kann, wenn nicht der Vormund für die Substanz des Pupillenvermögens vollständige Sicherheit geleistet hat, in welchem Falle er ohne besondere Rückfrage an das vormundschaftliche Gericht auszuleihen befugt ist, nur unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen [2]. Das ohne diese Genehmigung von dem Vormunde contrahirte Darlehnsgeschäft ist nichtig. Es folgt dies von selbst aus allgemeinen Grundsätzen, ist auch speziell bestätigt durch die Bestimmung, daß der Schuldner, welcher wissentlich Pupillengelder auf bloße Wechsel oder Schuldscheine zum Darlehn erhalten hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten Zahlungs- oder Aufkündigungs-Termine sich niemals soll schützen können [3]. Die getroffenen Verabredungen, also der Vertrag, werden hiernach als rechtlich nicht existent angenommen [4]. Freilich können mit Bezug auf den §. 479 sonderbare Conflicte entstehen. 3) Die Ausleihung von Pupillengeldern darf nur gegen gehörige Sicherheit geschehen. Ist sie ohne diese, einseitig vom Vormunde vorgenommen, also nichtig, so hat das Gericht für sofortige Wiedereinziehung zu sorgen [5]. 4) Auch hier fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, was unter gehöriger Sicherheit zu verstehen sei (Nr. I. 5). Es ist nur negativ bestimmt, einerseits, daß auf Wechsel oder bloße Schuldverschreibungen keine Pupillengelder ausgethan werden sollen [6], andererseits, daß die strenge depositalmäßige Sicherheit der aus dem Generaldepositum zu leihenden Capitalien nicht erfordert werde [7]. Im Uebrigen ist

1) II. 18. §§. 489—491. Dep. O. I. §. 49.

2) II. 18. §. 471. vgl. mit §§. 467. 479.

3) II. 18. §. 469.

4) Nach dem ob. 21. Gesagten nimmt das Geh. Ob.-Trib. hier eine Nichtigkeit nicht an. Wie der §. 469 beseitigt werden soll, muß der weiteren Begründung des Plen.-Beschl. überlassen werden.

5) II. 18. §§. 467. 468.

6) II. 18. §. 467.

7) Anh. §. 160 (Rescr. v. 5. Mai 1794. Rabe, Bd. 2. S. 628). Dep. O. I. §§. 46. 47.

blos verordnet, daß sowohl der Vormund als das vormundschaftliche Gericht bei Prüfung der Sicherheit die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anwenden müssen [1]). Es gilt hier also lediglich Alles, was vorher über die Sicherheit der bereits von dem Erblasser des Pupillen ausgeliehenen Capitalien gesagt ist. 5) Sowohl der Vormund als das vormundschaftliche Gericht vertreten bei Prüfung der Sicherheit, so wie auch bei der nach der Ausleihung noch fortwährend auf die Sicherheit zu verwendenden Aufmerksamkeit, mäßiges Versehen [2]). Nach allgemeinen Grundsätzen ist die Haftbarkeit des Vormundes die prinzipale. Vermöge positiver Vorschrift ist aber der Vormundschaftsrichter für den Prinzipalverpflichteten erklärt, wenn bei Beurtheilung der Sicherheit zur Zeit der Ausleihung des Capitals, das Versehen in Ansehung von rechtlichen Grundsätzen begangen ist [3]).

III. Actien und auf jeden Inhaber lautende Papiere. Die Sicherheit solcher Documente läßt sich nach den im Obigen vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen nicht immer füglich beurtheilen. Andererseits gewähren sie nicht immer die vorgeschriebenen niedrigsten Zinsen. Sie dürfen daher für den Pupillen nur acquirirt, und wenn sie in seinem Vermögen bereits vorhanden sind, nur beibehalten werden, insofern dies durch ausdrückliche Gesetze gestattet ist. Hierüber bestehen folgende Vorschriften: 1) Pfandbriefe werden an und für sich als sicher angesehen. Sie dürfen selbstredend nur gegen das coursmäßige Aufgeld neu acquirirt werden [4]). Auch convertirte Pfandbriefe dürfen angekauft werden [5]). 2) Dasselbe gilt von Staatsschuldscheinen, 3) von den Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe des Jahres 1830 und 4) von

---

1) II. 18. §. 472.

2) II. 18. §§. 473. 474. 478.

3) II. 18. §§. 475—477.

4) Anh. §. 158. (Rescr. vom 4. März 1799; Rabe Bd. 5. S. 353.)

5) Cab.-O. v. 27. Mai 1838. (Ges-S. S. 280.)

den Chur- und Neumärkischen ständischen Obligationen [1]). 5) In Beziehung auf Actien ist allgemein verordnet, daß Actien solcher Institute, welche durch ausdrückliche, von dem Könige selbst vollzogene Bekanntmachung, Darlehne von Privatpersonen aufzunehmen autorisirt sind, wenn sie von dem Erblasser des Pupillen bereits acquirirt waren, so lange stehen bleiben können, bis sich Gelegenheit findet, das Geld zu höheren Zinsen und gegen gewöhnliche gesetzmäßige Sicherheit unterzubringen [2]). Eine neue Acquirirung derselben für den Pupillen ist also der Vormundschaft nicht gestattet. Hiervon ist jedoch eine besondere Ausnahme 6) in Beziehung auf Eisenbahn-Actien gemacht. Nachdem nämlich früher durch Rescr. des Justizministeriums vom 23. Mai 1842 [3]) bestimmt war, daß Pupillenvermögen in Eisenbahn- und Prioritäts-Actien weder angelegt werden, noch darin angelegt bleiben solle, ist durch die Cab.-O. vom 22. December 1843 [4]) verordnet worden, daß diejenigen Eisenbahn-Actien oder Eisenbahn-Obligationen, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Capitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, als pupillar- und depositalmäßig sicher angesehen, mithin auch für Pupillen sollen acquirirt werden dürfen. Zu dieser Acquisition soll indeß in dem Falle die Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde hinzutreten, wenn der vom Staate garantirte Zinssatz weniger als drei und ein halbes Procent beträgt [5]).

---

1) Cab.-O. v. 3. Mai 1821. (Ges.-S. S. 46.) Cab.-O. v. 27. Mai 1838.

2) Anh. §. 159. (Rescr. v. 29. März 1796; Rabe, Bd. 3. S. 314.)

3) Just.-Min.-Bl. für 1842. S. 217.

4) Ges.-S. für 1844. S. 45.

5) Wenn von den Herausgebern der Erg. und Erl. (Anm. 1. zu §. 455 d. T.) behauptet wird, eine Garantie des Staats für den Ertrag von Eisenbahnen könne gültig nicht eintreten, da sie dem Gesetze vom 17. Jan. 1820 zuwider laufen würde, so ist dies mit

IV. Besonders das in Geldforderungen bestehende Erbtheil des Pupillen. Im Allgemeinen gelten für den Fall, wenn die Erbtheile der Pflegebefohlenen bei einem Miterben stehen bleiben sollen, dieselben Vorschriften, wie für die Ausleihung von Capitalien. Hiervon sind jedoch zwei Ausnahmen gemacht: 1) Wenn Eltern sich mit ihren Kindern auseinandersetzen und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amts, oder zum ferneren Betriebe ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuße, außer Stand gesetzt zu werden, so müssen der Vormund und das Gericht mit derjenigen Sicherheit sich begnügen, welche die Eltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind [1]). Es ist unzweifelhaft, daß diese Begünstigung sich nur auf diejenigen Verhältnisse der Eltern bezieht, welche zur Zeit des, die Auseinandersetzung bedingenden Ereignisses vorhanden waren, also namentlich auf ein neues Amt, oder ein neues Gewerbe, welche der Parens in der Zwischenzeit zwischen diesem Vorfall und der wirklichen Auseinandersetzung übernommen hat, oder gar auf noch spätere, nicht bezogen werden kann. 2) Dieselbe nach Kräften aufzubringende Sicherheit muß für ausreichend angenommen werden, wenn majorenne Geschwister das väterliche Gewerbe übernehmen und zugleich die Pflegebefohlenen in ihrer Verpflegung und Erziehung behalten [2]).

V. Besonders Geldforderungen des Pupillen an den Vormund selbst. 1) Es ist bereits oben (§. 12) vorgetragen, daß Schuldner des Pupillen, welche ihre Schuld nicht anerkannt, oder nicht vorschriftsmäßig sicher gestellt ist, zu Vormündern nicht bestellt werden sollen. An sich kann also ein Schuldner

---

Beziehung auf das im Lehrbuch, §. 2. Vorgetragene völlig unrichtig.

1) II. 18. §§. 482. 483. Ueber den Fall, wenn der Vater zur anderweiten Ehe schreitet und mit Immobilien angesessen ist, vgl. II. 2. §§. 187. 188 und unten §. 57.

2) II. 18. §. 484.

des Pupillen dessen Vormund wohl sein. Das vormundschaftliche Gericht muß nur vor seiner Verpflichtung dafür sorgen, daß ein zuverlässiges Anerkenntniß und zugleich die gehörige Sicherheit vorhanden sei. Das Gericht ist vom Gesetze ermächtigt, hierbei einen, dem Pupillen einstweilen zuzuordnenden Curator zuzuziehen. Daß übrigens das Anerkenntniß unter allen Umständen zum gerichtlichen Protokoll erklärt sein müsse, ist nicht vorgeschrieben [1]). Neue Darlehne sollen dem Vormunde (so wie auch den Mitgliedern des vormundschaftlichen Gerichts) aus dem Vermögen des Pupillen niemals gegeben werden [2]). Wenn gegen dieses ganz klare Verbotsgesetz behauptet wird [3]), daß gegen gehörige Sicherheit dem Vormunde, während der Vormundschaft, aus dem Pupillenvermögen ein Darlehn gegeben werden könne, so ist dies offenbar unrichtig. 3) Wenn der Vormund Gelder des Pflegebefohlenen für sich genutzt hat, so muß er dieselben sofort, bei wechselmäßiger Execution, zurückzahlen, und, jedoch erst von Zeit der Verwendung in seinen Nutzen [4]), mit acht Procent verzinsen [5]). Es ist hierbei unzweifelhaft: a. Daß diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn der Vormund das Geld mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts genützt haben sollte. Denn eine solche Genehmigung ist nach §. 485 d. T. ungültig, und wenn der Vormund das Geld ohne Vorwissen des Gerichts genutzt hat, so soll er sogar removirt werden [6]). b. Daß die Execution ohne Zulassung

1) II. 18. §. 487.

2) II. 18. §. 485. Ueber die dem Vater aus dem Vermögen der Kinder zu gebenden Darlehne, s. Rescr. v. 2. Mai 1796. (Rabe, §. 3. S. 337.)

3) Bielitz, Comment. Bd. 8. S. 453.

4) Mit Unrecht nimmt Bielitz, Comment. Bd. 8. S. 453, an, daß die Verzinsung schon von Zeit der Empfangnahme der Geldes geschehen müsse. Der von ihm citirte §. 37. I. 14. findet hier keine Anwendung.

5) II. 18. §. 486.

6) II. 18. §. 925.

eines Processes, nach einer, auf Grund summarischer Verhandlungen vom Vormundschaftsrichter ausgesprochenen Festsetzung des Betrages, und zwar c. in allen Fällen von dem Vormundschaftsrichter selbst verfügt wird, der nur, wenn er nicht des Vormundes persönlicher Richter ist, diesen letzteren um die Vollstreckung der Execution ersuchen muß [1]).

VI. Die Einziehung der Zinsen von dem Capitalvermögen des Pupillen ist lediglich Sache des Vormundes, der dabei weder einer Anweisung, noch selbst für den Fall einer nöthigen Einklagung, einer Autorisation zur Klage von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts bedarf. Der Vormund hat nur von der Anstellung der Klage dem Gerichte Nachricht zu geben. Sind freilich die Capitalien unmittelbar aus dem Generaldepositum des Gerichts verliehen, so hat der Vormund um die Zinseneinziehung sich gar nicht zu bekümmern, und sollte das Gericht diese Einziehung ausdrücklich an sich genommen und entweder sich selbst vorbehalten oder einem Dritten aufgetragen haben (was als eine Beschränkung der Verwaltung des Vormundes, den Schuldnern bekannt gemacht werden muß), so soll der Vormund nur verpflichtet sein, bei der Legung der Rechnung sich nach ihrem Eingange zu erkundigen und eventuell das Gericht an ihre Beitreibung zu erinnern [2]).

VII. Aufkündigung und Einziehung der Pupillen-Capitalien. 1) Capitals-Aufkündigungen kann der Vormund für sich allein vornehmen. Indeß soll er der Regel nach und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts einholen. Bei verzögerten Zinszahlungen muß er sich zugleich gutachtlich über die Zweckmäßigkeit der Aufkündigung äußern [3]). 2) Zur Einziehung von Capitalien ist er ohne ausdrückliche Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts nicht berechtigt. Alle an den Vormund geleisteten Capitalszahlungen sind also nichtig, wenn

---

1) II. 18. §. 670. A. G. O. I. 24. §. 27.

2) II. 18. §§. 492—496. Vgl. §. 436.

3) II. 18. §§. 493. 497. 498.

der Vormund zur Annahme derselben nicht entweder in seiner Bestallung oder durch besondere Verfügung autorisirt ist [1]).

---

§. 33.

Fortsetzung.

In Ansehung der Prozesse.

Die gesetzlichen Vorschriften sind hier in Betreff der Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts nicht überall klar und consequent. Indeß erscheint Folgendes als der richtige Sinn derselben: 1) Zur Anstellung eines Prozesses, sei es als Kläger, Widerkläger oder Intervenient, bedarf der Vormund immer der Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts. Hiervon finden drei Ausnahmen statt: a. Zur Einklagung rückständiger Zinsen von den Capitalien des Pflegebefohlenen bedarf es gar keiner Autorisation [2]). Diese Ausnahme kann schon als solche auf andere wiederkehrende Einkünfte des Pupillen, z. B. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethzinsen, nicht bezogen werden [3]). b. Zu Arrest- und anderen schleunigen Klagen muß er ohne Autorisation zugelassen werden; er muß diese aber in einer ihm zu bestimmenden Frist nachbringen [4]). c. Die dritte Ausnahme ist von der Art, daß sie, strenge genommen, die ganze Regel aufhebt. „Ein Vormund nemlich, welcher wider den Willen des vormundschaftlichen Gerichts einen Prozeß anfangen oder fortsetzen will, soll zwar dazu verstattet werden; er haftet aber alsdann dem Pflegebefohlenen für allen daraus entstandenen Schaden [5]).“ Die Verhältnisse gestalten

---

1) II. 18. §§. 499. 500. Es ist hierdurch eine gemeinrechtliche Controverse entschieden.

2) II. 18. §. 501. (S. den v. §.)

3) Vgl. II. 18. §. 541.

4) II. 18. §. 503.

5) II. 18. §§. 515. 516.

sich hiernach folgendermaßen: Der Vormund hat die Verpflichtung, von jedem Prozesse den er anfangen will, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen und dessen Autorisation einzuholen. Hiermit hat er aber auch, um den Prozeß wirklich anzufangen, genug gethan. Der Prozeßrichter mithin, so wie er einerseits die Klage nicht zulassen darf, wenn ihm eine solche, dem Vormundschaftsrichter gemachte Anzeige nicht nachgewiesen ist, muß andererseits diese Einleitung verfügen, sobald ihm der Nachweis jener Anzeige geführt wird, und er kann auf Beibringung des decretum ad agendum nicht bestehen. Der Prozeß wird in diesem Falle nur auf Gefahr des Vormundes geführt, ist übrigens, auch in Beziehung auf den Pupillen keineswegs nichtig. Eine gänzliche Nichtigkeit des Verfahrens ist dagegen für den Fall ausgesprochen, wenn der Prozeß ohne Anzeige beim vormundschaftlichen Gerichte eingeleitet ist, und die Genehmigung des Letzteren nicht beigebracht wird. Es versteht sich von selbst, daß der Vormund alsdann dem Dritten für Schaden und Kosten haftet. Außerdem soll das Gericht, welches die Klage ohne Decret angenommen hat, seiner Gebühren verlustig sein [1]), was jetzt, da die Beamten nicht mehr den Sportelgenuß haben, nur dahin zu verstehen sein kann, daß diejenigen Beamten, welche das Versehen begangen haben, der Salarienkasse die Kosten erstatten müssen. 2) Als Verklagter oder Intervent bedarf der Vormund eines Decrets zur Einlassung und Fortsetzung des Prozesses nicht. Er hat nur in Beziehung auf das Interesse des Pupillen, die Verpflichtung, dem vormundschaftlichen Gerichte von dem erhobenen Anspruche Anzeige zu machen, und dessen Anweisung über den Prozeß einzuholen; der Prozeßrichter muß sich eine solche Anzeige bescheinigen lassen [2]). 3) Zur Einwendung und Fortsetzung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Rechtsmittel bedarf er gleichfalls keiner besonderen richterlichen Autorisation. Er muß vielmehr von dem Prozeßrichter, selbst wider den Wil-

1) II. 18. §. 502. A. G. O. I. 16. §. 2. Nr. 4.
2) II. 18. §§. 504—506.

len des Vormundschaftsrichters, dazu verstattet werden [1]). Doch ist er verpflichtet, von dem Ausfalle eines jeden ergangenen Erkenntnisses sofort Anzeige zu machen, selbst dann, wenn er vermeint, sich dabei beruhigen zu müssen. Eben so ist er zur Anzeige des etwa, sei es von ihm oder dem Gegner, eingewendeten Rechtsmittels verpflichtet. Hat er diese Anzeige unterlassen, oder untersagt das vormundschaftliche Gericht die Einlegung oder Fortsetzung eines Rechtsmittels, so haftet er dem Pupillen nicht nur für allen Schaden, sondern er muß auch die Kosten des in solcher Weise eigenmächtig eingelegten oder fortgesetzten Rechtsmittels selbst tragen. Dieses letztere selbst in dem Falle, wenn er dem Pupillen dadurch wirklich Vortheile verschaffen sollte; er kann alsdann nur verlangen, daß die Kosten auf diese Vortheile zu gute gerechnet werden [2]). 4) Ist in Beziehung auf Anzeige und Autorisation nicht gefehlt, so treten für andere Versehen bei dem Prozesse, sowohl des Vormundes als des vormundschaftlichen Gerichts, die allgemeinen Grundsätze von der Vertretungsverbindlichkeit derselben ein. Es wird also mäßiges Versehen vertreten. Hiervon findet nur in sofern eine Ausnahme statt, als der Vormund, welcher den Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts wegen Anstellung oder Fortsetzung des Prozesses Folge geleistet hat, in Hinsicht der Einziehung der Information nur ein grobes, wogegen er aber bei Mittheilung seiner Information an das vormundschaftliche Gericht, wiederum mäßiges Versehen zu vertreten hat [3]). Auch diese Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes und Vormundschaftsrichters ist indeß nur eine subsidiäre, indem der Pupill nach den allgemeinen Grundsätzen der Prozeß-Ordnung Restitution nachsuchen kann und muß, wenn er in einem, durch seinen Vormund geführten Prozesse in irgend einer Weise, auch durch den Vormund selbst, verletzt ist. Nur bei einer Verletzung durch Verabsäumung der

1) II. 18. §§. 507. 515.
2) II. 18. §§. 508—512. 515. 516.
3) II. 18. §§. 513. 514. Vgl. §§. 517—520.

Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln, findet nach neuerer Gesetzgebung diese Restitution nicht mehr statt [1]). 5) Vergleiche in Prozessen und Compromisse kann der Vormund ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts gültig gar nicht abschließen [2]). Auf Vergleiche außerhalb des Prozesses läßt sich diese Vorschrift, die sich als Ausnahme einer allgemeinen Regel darstellt (ob. §. 21.), nicht anwenden.

§. 34.

Fortsetzung.

In Ansehung der Schulden.

I. Die vorhandenen Schulden müssen nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaftsführung abgetragen werden, und zwar die lästigeren zuerst. Wenn eine beträchtliche Schuldenlast vorhanden ist, so muß der Vormund, bevor er auf Bezahlung von Schulden sich einläßt, dem vormundschaftlichen Gerichte wegen etwaiger Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses Anzeige machen und weitere Maßregeln erwarten [3]).

II. Ueber Contrahirung neuer Schulden ist im Allgemeinen nichts verordnet. Der Vormund muß auch in dieser Hinsicht wie ein guter Hauswirth verfahren. Nur in Ansehung neuer Darlehne ist vorgeschrieben, daß der Vormund dieselben ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht machen darf. Die ohne diese Genehmigung contrahirten Darlehne

---

1) A. G. O. I. 16. §§. 12—16. Decl. v. 6. April 1839. Art. 13. (Ges.=S. S. 131.) — Von der Perhorrescenz des Proceßrichters bei Prozessen, an deren Einleitung oder Betriebe er als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde Theil genommen, s. Decl. a. a. O. Art. 3.

2) II. 18. §. 520.

3) II. 18. §§. 522—524.

sind nichtig, und der Pupill kann für das hergegebene Geld nur etwa aus der nützlichen Verwendung nach allgemeinen Grundsätzen haften [1]). Unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kann übrigens der Vormund selbst der Darleiher sein [2]).

---

§. 35.

Fortsetzung.

In Ansehung der Grundstücke.

I. Der Vormund muß zunächst dafür sorgen, daß der Besitztitel und die übrigen Realrechte des Pupillen gehörig in das Hypothekenbuch eingetragen, und die eingetragenen, aber nicht mehr bestehenden Realschulden und Lasten gelöscht werden [3]).

II. Der Vormund muß ferner für die wirthschaftliche Verwaltung, Verpachtung oder Vermiethung der Immobilien sorgen. 1) Einer Anfrage an das vormundschaftliche Gericht bedarf es hierbei nur nach allgemeinen Grundsätzen (ob. §. 21), also namentlich, wenn in der Art der Bewirthschaftung oder Benutzung eine Hauptveränderung vorgenommen werden soll. Hierher sind speciell gerechnet die Fälle, wenn die bisherige Selbstadministration in eine Pacht, oder umgekehrt diese in jene verwandelt, wenn ein neuer Pächter angenommen, der abgelaufenene Pachtvertrag verlängert, endlich wenn in den Forsten über den gewöhnlichen Wirthschaftsetat hinaus ein außer-

---

1) II. 18. §§. 525. 526.

2) II. 18. §. 523. Von der Belastung der Immobilien mit Schulden, s. d. f. §.

3) II. 18. §§. 528—530. Für die Besitztitel-Berichtigung muß auch gegenwärtig noch gesorgt werden, Rescr. v. 12. April 1843 (Just.-Min.-Bl. S. 102); vgl. Cab.-O. vom 31. October 1831 (Ges.-S. S. 251.).

ordentlicher Holzschlag vorgenommen werden soll [1]). 2) Ob eine Verpachtung aus freier Hand oder durch öffentliche und gerichtliche Licitation geschehen soll, hängt von dem Ermessen des Vormundes, beziehungsweise des vormundschaftlichen Gerichts ab. Die gerichtliche Verpachtung kann auch dann, wenn das Immobile einem andern Realrichter unterworfen ist, von dem Vormundschaftsrichter verfügt und unbedenklich auch geleitet und abgeschlossen werden [2]). 3) Der Vormund hat natürlich die Einziehung der Gutseinkünfte, Pacht- und Miethzinsen, sofern ihm dieselbe nicht ausdrücklich vom vormundschaftlichen Gericht entzogen ist [3]). 4) Remissionen an Pächter kann der Vormund eigenmächtig nicht bewilligen; sie sind also ohne Consens des vormundschaftlichen Gerichts nichtig. Eine Ausnahme tritt nur insofern ein, als dem Vormunde, was gleich zu Anfang der Einleitung der vormundschaftlichen Verwaltung geschehen soll, ein bestimmtes Quantum zu Remissionen ausgesetzt ist, und dieses nicht überschritten wird [4]). 5) Auch zu Bauten, Reparaturen und Meliorationen soll der Vormundschaftsrichter gleich zu Anfang der vormundschaftlichen Verwaltung dem Vormunde eine bestimmte Summe aussetzen. Neue Baue, Hauptreparaturen und beträchtliche Meliorationen, zu denen diese Summe nicht ausreicht, darf der Vormund ohne Consens des Gerichts nicht vornehmen. Das Gericht muß dabei, wenn die zu verwendenden Kosten mehr als

---

1) II. 18. §§. 531—534. Daß diese Vorschriften keine bloße Anweisungen an den Vormund enthalten, mithin die gegen dieselben ohne Consens des Gerichts geschlossenen Rechtsgeschäfte ungültig sind, muß gegen das Erkenntniß des Geh. Ob.-Trib. v. 11. Dec. 1837 (Themis f. 1838. S. 281.) behauptet werden. Es liegen überall Verträge vor, welche der Vormund mit dritten Personen abschließt, zu deren selbstständiger Abschließung ihm aber die Befugniß geradezu genommen ist (vgl. ob. §. 21.).

2) II. 18. §§. 535. 536. II. 17. §. 56. A. G. O. Anh. §. 417.

3) II. 18. §§. 541—544. Ob. §§. 23. 29.

4) II. 18. §§. 539. 540.

50 Thaler betragen, sowohl die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Anstalt selbst, als die erfolgte zweckmäßige Verwendung, durch Sachverständige prüfen lassen [1]).

III. Ein Ankauf von Grundstücken für den Pupillen ist dem Vormunde, und zwar insofern es sich blos um die Gültigkeit des Geschäfts handelt, ohne Consens des vormundschaftlichen Gerichts gestattet. Doch versteht es sich nach allgemeinen Grundsätzen (ob. §. 21.) von selbst, daß der Vormund um seiner eigenen Verantwortlichkeit willen, vorher bei dem Gerichte anfragen muß. Dieses hat alsdann die Nützlichkeit des Erwerbes mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, und namentlich wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besondere Vortheile zu erwarten sind, eine sichere zinsbare Unterbringung der Pupillengelder dem Ankaufe vorzuziehen [2]).

IV. Eine Beschwerung der Immobilien des Pupillen mit Realschulden oder anderen Realbelästigungen können von dem Vormunde nur mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts vorgenommen werden; ohne diese sind sie nichtig [3]).

V. Eine Menge specieller Vorschriften hat das Gesetz über die Veräußerung der Immobilien von Pflegebefohlenen und zwar zur Conservation des Grundbesitzes derselben erlassen [4]). Zur Gültigkeit derselben wird erfordert: 1) Eine wichtige Ursache der Veräußerung. Diese Ursache kann in

---

1) II. 18. §§. 537. 538. 540.

2) II. 18. §§. 597—599.

3) II. 18. §. 549. Daß das Wort: Reallasten in diesem §. nicht auf den technischen Begriff (Lehrbuch §. 350.) zu beschränken sei, ist unbedenklich, zumal da das Wort in diesem Sinne dem A. L. R. gar nicht bekannt ist.

4) Daß diese Vorschriften nicht blos für Immobilien der Minorennen, sondern auch anderer Pupillen, daß sie dagegen nicht auf hiesige Immobilien ausländischer, hier nicht bevormundeter Pupillen anwendbar sind, kann wohl kaum zweifelhaft sein. Eben so ist es als unzweifelhaft anzunehmen, daß diese Vorschriften sich nicht blos auf das volle Eigenthum, sondern auch auf ein getheiltes Eigenthum an Immobilien beziehen, Anh. §. 161.

einer Nothwendigkeit der Veräußerung, sie kann aber auch in einem bloßen Nutzen für den Pupillen bestehen. A. Eine Nothwendigkeit ist in folgenden Fällen da: a. Wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, welche weder aus dem übrigen Vermögen befriedigt, noch zur Gestattung eines Indults rechtlich angehalten werden können [1]. b. Wenn die Immobilien in so großen Verfall gerathen sind, daß zu ihrer Wiederherstellung das übrige Vermögen des Pupillen nicht ausreichen würde, die Immobilien selbst aber über zwei Drittel ihres Werths verschuldet werden müßten [2]. c. Wenn erhellt, daß durch fernere Beibehaltung des Grundstücks das Vermögen des Pupillen in Zukunft einen erheblichen Abbruch erleiden würde [3]. Hierher gehört namentlich auch der Fall, wenn bei einem zwischen dem Pupillen und einem Dritten gemeinschaftlichen Grundstücke die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pupillen schädlich sein würde [4]. d. Wenn der Erblasser die Veräußerung befohlen, wohin nicht gehört, wenn er sie blos erlaubt hat [5]. e. Außerdem in allen Fällen, in welchen nach allgemeinen Grundsätzen, in und außer dem Wege der Execution, eine nothwendige Subhastation stattfindet, also namentlich, wenn auch nur ein einziger (großjähriger und nicht bevormundeter) Miteigenthümer dieselbe zum Zwecke der Theilung beantragt [6]. B. Ein, die Veräußerung zulassender bloßer Nutzen muß ein erheblicher sein, und dieser wird nur dann angenommen, wenn der dem Pflegebefohlenen durch die Veräußerung zu verschaffende Vortheil eine, nach wirthschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe des Grundstücks wenigstens um ein Viertel übersteigt [7]. Hierbei sind jedoch nach zwei Seiten hin Aus-

1) II. 18. §. 551.

2) II. 18. §. 552.

3) II. 18. §. 553.

4) II. 18. §§. 567. 568.

5) II. 18. §§. 564. 565.

6) Verord. II. v. 4. März 1834. §. 2. II. 18. §. 566. Anh. §. 162.

7) II. 18. §§. 555. 558. 563.

nahmen gemacht. a. Der Justizminister kann auch dann eine Veräußerung des bloßen Nutzens wegen gestatten, wenn ihm die Ueberzeugung verschafft wird, daß dadurch das wahre Beste des Pupillen nicht gefährdet, sondern befördert werde. Es ist unter diesen Voraussetzungen nicht einmal erforderlich, daß das Gebot die Taxe erreiche, viel weniger also, daß es diese um ein Viertel übersteige [1]. b. Ganze Landgüter dürfen des bloßen Nutzens wegen (zwar wohl im Ganzen verkauft, aber) nicht zerstückelt werden [2]. Unter Landgütern werden auch hier zwar allerdings solche Grundstücke verstanden, mit denen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist [3]. Allein, indem das Gesetz ausdrücklich von ganzen Gütern spricht, kann nur ein, zur selbstständigen landwirthschaftlichen Benutzung geeigneter Complex von Grundstücken gemeint sein.

---

1) Cab.-Ord. vom 23. September 1812, Decl. vom 7. Februar 1835. (Ges.-S. für 1812. S. 177., für 1835. S. 17.) Es ist ein, sonderbarer Weise allgemeiner, Irrthum, daß zu dieser Gestattung der Veräußeruug überhaupt die dem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten Behörden, also auch die Pupillen-Collegien befugt seien; vgl. Rescr. vom 11. November 1839 (Just.-Min.-Bl. S. 359.). Lehrbuch §. 279. Koch, Lehrbuch §. 799. Villaume, Vormundsch. R. S. 231. Diese Annahme gründet sich auf die Cab.-Ord. vom 10. November 1830 (Ges.-S. S. 144.). Allein dieses Gesetz ertheilt den Pupillen-Collegien ausdrücklich nur die Befugniß zu der in der Cab.-Ord. vom 23. September 1812 erwähnten Dispensation von der Subhastation, also von der Form der Veräußerung, berührt aber in keiner Weise die außerdem in dieser letzteren Cab.-Ord. besonders eingeräumte Befugniß, den Grund der Veräußerung nach einem andern Maßstabe als dem des §. 563. d. T. zu bestimmen. Die Decl. vom 7. Februar 1835 declarirt aber eben nur die Cab.-Ord. vom 23. September 1812, und spricht daher auch überhaupt nur vom Justizminister, ohne der Cab.-Ord. vom 10. November 1830 weiter zu gedenken.

2) II. 18. §. 562. Anh. §. 163. (Rescr. v. 28. August 1797; Rabe, Bd. 4. S. 232.)

3) I. 21. §. 400.

2) Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts [1]. Bei Veräußerungen des bloßen Nutzens wegen wird außerdem noch erfordert: a. Genehmigung der dem vormundschaftlichen Gerichte unmittelbar vorgesetzten höheren Instanz, also bei Untergerichten des betreffenden Landes-Pupillen-Collegiums und bei Obergerichten des Justizministeriums [2]. Daß die höhere Instanz nur in Folge vorhergegangener Untersuchung ihre Genehmigung ertheilen darf, versteht sich von selbst. Nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes vertritt sie hierbei aber nur ein grobes Versehen [3]. b. Zustimmung des über achtzehn Jahre alten Pupillen, bei dessen Widerspruche eine Veräußerung gar nicht stattfindet [4]. c. Bei adeligen Gütern, und solchen Immobilien, welche nicht bestehen aus Häusern, Landgütern (ohne adelige Rechte) Gärten, Weinbergen, Zehnten, Zinsen und anderen Gerechtigkeiten (welche nicht zugleich Pertinenzstücke eines adeligen Gutes sind), aus Bergantheilen, die noch keine Ausbeute tragen oder aus einzelnen Grundstücken, welche weder Pertinenzstücke eines adeligen Gutes sind, noch mit der Bewirthschaftung desselben in einer natürlichen Verbindung stehen, muß außerdem hinzukommen ein Gutachten der zwei nächsten Anverwandten des Pflegebefohlenen und jedenfalls die Genehmigung des Justizministers [5]. 3) Eine gerichtliche Taxe des zu veräußernden Immobile [6]. Diese Taxe kann fortfallen, wenn der Eblasser befohlen hat, daß das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden soll. Doch muß auch in diesem Falle natürlich dann mit der Taxation verfahren werden, wenn sich eine nicht offenbar ungegründete Besorgniß äußert, daß unter der Verordnung des Erblassers eine Verkürzung des Pflegebefohlenen im Pflichttheile

---

1) II. 18. §. 550.
2) II. 18. §. 556.
3) II. 18. §. 557.
4) II. 18. §§. 560. 561.
5) II. 18. §. 559.
6) II. 18. §. 568.

verborgen liege, auf dessen Ergänzung oder aber auf Subhastation alsdann bestanden werden muß [1]). 4) Gerichtliche Subhastationen [2]). A. Die Subhastation ist nicht nothwendig, d. h. der Vormundschaftsrichter ist nicht gezwungen, sie vorzunehmen, woraus aber natürlich Dritte kein Recht herleiten können, auf ihrer Ausschließung zu bestehen: a. In dem eben erwähnten Ausnahmefalle, wenn nach der Verordnung des Erblassers das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden soll [3]). b. Wenn der Erblasser die Subhastation verboten hat. Doch darf in diesem Falle das Grundstück aus freier Hand nicht unter der Taxe veräußert, es muß vielmehr, wenn das Gebot der Taxe aus freier Hand nicht zu erhalten ist, trotz des Verbotes mit Subhastation verfahren werden [4]). Es gelten diese absoluten Vorschriften unbedenklich auch dann, wenn der Erblasser mit dem Verbote der Subhastation die Verordnung verbunden hätte, das Grundstück auch unter der Taxe zu veräußern, ohne daß dabei eine bestimmte Person als Uebernehmer von ihm genannt wäre. Das Gesetz hat ein solches Verbot wohl aus dem richtigen Grunde nicht berücksichtigt, weil daraus eben nur Nachtheil für den Pupillen, aber kein Vortheil für eine bestimmte Person erwachsen kann. c. Wenn bei einer Theilung unter mehreren Miterben (unzweifelhaft auch anderen Miteigenthümern) das Grundstück von dem Pupillen selbst, unter richterlicher Genehmigung übernommen werden soll [5]). Indem hierbei indeß ganz richtig weiter verordnet ist, daß diese Vorschrift nicht Anwendung finden soll, wenn unter den übrigen Miteigenthümern gleichfalls Pflegebefohlene sind [6]) so scheidet diese ganze Ausnahme als solche hier aus; denn es ist ja nun-

---

1) II. 18. §§. 569—571.
2) II. 18. §§. 550. 568.
3) II. 18. §§. 569—571.
4) II. 18. §§. 572. 573.
5) II. 18. §. 574.
6) II. 18. §. 575. Ueber die (in das Erbrecht gehörende)

mehr nicht weiter von der Veräußerung eines Pupillengutes, sondern von der Erwerbung des vollen Eigenthums an einem Immobile für den Pupillen, die Rede; weshalb auch die Vorschriften über den Ankauf von Grundstücken für den Pupillen hier zur Anwendung kommen müssen. d. Wenn ein (großjähriger) Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und zugleich dem Pupillen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat. Es kann selbst ein Gebot unter der Taxe angenommen werden, wenn die angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und Taxe erheblich übersteigen [1]). Man darf diese, wohl nur in Betracht des nahen Verhältnisses der Miterben zu einander gemachte Ausnahme auf Miteigenthum aus anderen Gründen nicht ausdehnen. Bei diesem letzteren können nur die allgemeinen Grundsätze von der Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums zur Anwendung kommen. Freilich kann die vorgesetzte höhere Behörde auch hier unter den geeigneten Voraussetzungen dispensiren. e. Wenn mehrere majorenne Miterben sich vereinigen, daß das Grundstück Einem unter ihnen, oder einem Dritten, aus freier Hand soll zugeschlagen werden [2]). Das Gesetz sagt, der Vormund müsse einer solchen Vereinigung beitreten, und es ist hieraus gefolgert worden, daß der Vormund auf diesen Beitritt von Seiten der majorennen Miterben belangt werden könne [3]). Daß diese Folgerung unrichtig ist, leuchtet ein. Die Rechte der großjährigen Miterben, dem Pupillen gegenüber, können keine andere sein, als die der Miterben und insoweit der Miteigenthümer gegeneinander in Beziehung auf Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums überhaupt. Die Vorschrift des §. 578 enthält eben nichts weiter als eine Dispensation von der öffentlichen Versteigerung. Hierzu wird nun

---

Frage, wann ein auf den Pflichttheil eingesetzter Miterbe, als Miteigenthümer des Nachlasses zu betrachten sei, s. Anh. §. 161.

1) II. 18. §§. 576. 577.

2) II. 18. §. 578.

3) Vgl. Just.-Min.-Bl. f. 1843. S. 54. f.

jedoch erfordert: aa. Es müssen mehrere Miterben vorhanden sein, denen das gemeinschaftliche Grundstück durch Erbrecht zugefallen ist. Auf gemeinschaftliches Eigenthum aus anderen Gründen läßt sich die Ausnahme schon als solche, und vermöge des eben zu d. erwähnten Grundes nicht beziehen [1]). bb. Es müssen mehrere großjährige Miterben vorhanden sein, mithin außer dem oder den Pupillen, wenigstens zwei. Diese Zahl reicht auch dann aus, wenn der Annehmende selbst unter ihnen ist [2]). Ferner alsdann, wenn auch der Zahl nach mehrere Pupillen da sein sollten. cc. Die sämmtlichen großjährigen Miterben müssen unter sich einig sein, indem sonst nach allgemeinen Grundsätzen von Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums verfahren werden muß. dd. Es muß eine gerichtliche Taxe des Grundstücks aufgenommen werden [3]). ee. Das Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt werden soll, muß jedenfalls die Taxe erreichen, und es dürfen auch außerdem keine besondere Umstände vorliegen, welche die Besorgniß eines Nachtheils für den Pupillen begründen [4]). f. Wenn der überlebende Ehegatte von seinem, nach allgemeinen Grundsätzen ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen will, das Grundstück entweder nach dem Anschlage bei der Einbringung, oder nach einer von den übrigen Erben zu setzenden Taxe anzunehmen [5]). Dem Vater kann hierbei das Grundstück selbst ohne gerichtliche Taxe und zwar für den Erwerbspreis überlassen werden, wenn er sich nur dem, auf das Grundstück einzutragenden Vorbehalte unterwirft, daß bei einem später von ihm ausgehenden Verkaufe des Grundstücks zu einem höheren

1) Vgl. jedoch Rescr. vom 9. Juni 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 277.)

2) Vgl. Rescr. vom 27. März 1801. (Erg. und Erläut. zu §. 578. d. T.)

3) II. 18. §§. 579. 580.

4) II. 18. §§. 579. 580. Von den, bei einem stattgehabten Betruge, und zwar zum Besten des Pupillen, festgesetzten Strafen, §§. 581. 582. d. T.

5) II. 1. §§. 570. f. 648. Vgl. Lehrb. §§. 236. 246.

Preise das Mehrere der gemeinschaftlichen Masse zuwachsen, mithin künftig zwischen ihm und den Kindern getheilt werden solle [1]). Diese Vorschrift, die übrigens für den Vormundschaftsrichter eine rein facultative ist, und auf deren Anwendung mithin der Vater in keinem Falle bestehen kann, gibt indeß gewöhnlich späterhin zu so vielen Streitigkeiten und selbst Machinationen zum Nachtheil des Pupillen Veranlassung, daß die Vormundschaftsgerichte mit Recht nur selten und vorsichtig auf sie zurückgehen. g. Endlich in dem speziellen Falle, wenn Jemand unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (unt. §. 38.) eine Handlung übernimmt, und mit dieser ein Grundstück untrennbar verbunden ist [2]). B. Von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Subhastation kann dispensirt werden, wenn außerordentliche Fälle vorkommen, in welchen dem Pupillen bei einem Verkaufe aus freier Hand offenbare Vortheile verschafft werden, die bei einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwarten stehen [3]). Diese Dispensation, bei der zwar allerdings eine gerichtliche Taxe vorausgesetzt wird, zu welcher aber ein Gebot bis zu dieser Taxe nicht immer als erforderlich erachtet werden kann, muß von der, dem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten höheren Instanz, mithin wenn das Vormundschaftsgericht ein Landes-Justiz- (Pupillen-) Collegium ist, von dem Justizminister ausgehen. Sie setzt eine Prüfung der Sache, weiter aber keine Formalitäten voraus [4]). C. Ob die Form der Subhastation die einer nothwendigen oder freiwilligen sei, hängt von den deshalb bestehenden allgemeinen Vorschriften ab [5])

---

1) Anh. §. 79.

2) II. 18. §. 636.

3) II. 18. §. 586.

4) II. 18. §. 586. Cab.-Ord. vom 23. September 1812, vom 10. November 1830. Decl. vom 7. Februar 1835. S. ob. 1) B.

5) A. G. O. I. 52. Verord. II. vom 4. März 1834. Ueber die bei Festsetzung der freiwilligen Subhastation zu beachtenden Rücksichten s. Rescr. vom 15. Februar 1841. (Just.-Min.-Bl. S. 102.) Von selbst versteht es sich, daß auch die allgemeinen gesetzlichen Wirkungen der nothwendigen, beziehungsweise freiwilligen Subhastation

und steht mit dem Umstande, ob der Verkauf selbst für den Pupillen ein nothwendiger oder blos vortheilhafter sei (ob. 1), durchaus nicht in Verbindung. 5) Endlich tritt selbstredend das negative Erforderniß hinzu, daß nicht ein gültiges Verbot einer Veräußerung des Grundstücks bestehe. Die Verbindlichkeit eines solchen Verbots ist nach allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen, namentlich auch in Beziehung auf eine Theilung unter mehreren Miterben. Das Verbot kann auch ein relatives sein. Für ein solches ist speciell vorgeschrieben, daß, wenn der Erblasser einen bestimmten Preis festgesetzt hat, unter welchem der Verkauf nicht stattfinden soll, zwar bei Veräußerungen des bloßen Nutzens wegen ein minderes Gebot niemals angenommen werden, eine nothwendige Veräußerung dagegen durch jene Preisbestimmung nicht aufgehalten werden soll [1]).

Die aufgezählten Erfordernisse der Veräußerung von Pupillengütern sind indeß nicht sämmtlich dergestalt nothwendig, daß eine Veräußerung unter Nichtbeachtung derselben nichtig wäre. Inwiefern die Veräußerung gegen ein Verbot derselben nichtig sei, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Außerdem tritt aber eine Nichtigkeit der Veräußerung nur dann ein, wenn entweder keine gerichtliche Subhastation, deren Gültigkeit nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften beurtheilt werden muß, oder aber keine Dispensation von derselben Seitens der zuständigen Behörden erfolgt ist. Im Uebrigen macht der Umstand, daß bei Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung, hinsichtlich der Aufnahme der Taxe oder in anderer Weise gefehlt worden, die geschehene Veräußerung keineswegs nichtig. Vielmehr erlangt der Erwerber des Grundstücks trotz solcher Mängel das unwiderrufliche Eigenthum und der Pupill hat nur nach allgemeinen Grundsätzen seinen Regreß an denjenigen, der ge-

---

keine andere sein können, wenn ein Verkauf von Pupillengütern vorliegt; vgl. Rescr. vom 3. December 1840. (Just.=Min.=Bl. für 1841. S. 8.)

1) II. 18. §§. 583. 584.

fehlt hat [1]). Wenn übrigens der Pflegebefohlene sein Recht, in Folge der Nichtigkeit der geschehenen Veräußerung das Grundstück zu vindiciren, ausübt, so treten dabei lediglich die allgemeinen Grundsätze sowohl von Vindicationen, als von dem Anspruche auf Schadenersatz Seitens des Ankäufers ein [2]). Das Vindicationsrecht des Pupillen wird zwar dadurch nicht ausgeschlossen, daß er Erbe des (veräußernden) Vormundes geworden, (weil eine Nichtigkeit von Anfang an vorliegt) wiewohl dieses Verhältniß ihn allerdings zugleich zum Schadenersatz verpflichten kann [3]). Dagegen wird es verloren: 1) Wenn der Pupill, nachdem er der Vormundschaft entlassen worden, die geschehene Veräußerung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. Für eine stillschweigende Genehmigung wird es angesehen, wenn er die Bezahlung der rückständigen Kaufgelder ganz oder theilweise annimmt, oder wenn er auch nur das Grundstück von dem Ankäufer oder dessen Besitznachfolger ganz oder theilweise pachtet oder miethet [4]). Da von einer vermutheten Willenserklärung die Rede ist, so versteht es sich in beiden Fällen von selbst, daß der Pupill von seinem Rechte der Vindication Kenntniß gehabt haben muß. Es hängt freilich die Beweislast hierbei von allgemeinen Grundsätzen ab [5]). 2) Wenn er die Vindicationsklage nicht binnen zehn Jahren nach aufgehobener Vormundschaft anstellt [6]). Es liegt hier keine ersitzende Verjährung auf Seiten des Erwerbers, vielmehr eine eigentliche erlöschende (Klage-) Verjährung vor, weshalb es auch auf den besonderen guten Glauben der Ersitzung nicht ankommt.

---

1) II. 18. §§. 587. 588. Vgl. übrigens Rescr. vom 15. Februar 1841. (Just.-Min.-Bl. S. 101.)

2) II. 18. §§. 589—592.

3) II. 18. §. 596.

4) II. 18. §§. 593. 594.

5) Vgl. I. 4. §§. 63. 64.

6) II. 18. §. 595. Vgl. I. 11. §. 351.

§. 36.

Fortsetzung.

In Ansehung des Ankaufs von Leibrenten und Pensionen.

In Fällen, in denen ein vorsichtiger Vater seinem Kinde eine Leibrente kaufen würde, z. B. bei vorhandenem Blödsinn, kann auch eine Erwerbung derselben für den Pupillen keinem Bedenken unterliegen. Dies folgt aus allgemeinen Grundsätzen. Eine specielle Vorschrift ist in Beziehung auf Pensionen aus Wittwen-Verpflegungsanstalten erlassen. Wenn der Vormund die Versicherung einer solchen für eine verheirathete Pupille rathsam findet, so muß der Ehemann sich gefallen lassen, daß der jährliche Beitrag zu derselben aus den, zu seinem Nießbrauche stehenden Einkünften des Vermögens der Frau genommen werde [1]). Allerdings werden einerseits zunächst die Einkünfte des etwa vorhandenen vorbehaltenen Vermögens zu verwenden sein; wogegen er andererseits aber nur die Erwerbung einer dem Stande und den sonstigen Verhältnissen der Frau angemessenen Wittwenpension sich wird gefallen lassen müssen. Uebrigens muß von dem Erwerbe der Pension abgestanden werden, wenn der Mann der Frau eine gleich gute und sichere Versorgung auf andere Art anweiset [2]).

---

§. 37.

Fortsetzung.

In Ansehung der Uebernahme von Pachtungen.

1) Eine neue Pachtung zu übernehmen, soll einem Pflegebefohlenen nicht gestattet werden [3]). Diese Vorschrift enthält

---

1) II. 18. §. 600.
2) II. 18. §. 601.
3) II. 18. §. 602.

nur eine Anweisung für die Vormundschaftsbehörden, ist aber weiter nicht materiell civilrechtlichen Inhalts; ein von dem Pupillen mit Beistimmung des Vormundes und gar auch des vormundschaftlichen Gerichts eingegangener Pachtvertrag kann daher nicht als ungültig angesehen werden. Der Vormund und beziehungsweise das vormundschaftliche Gericht machen sich nur regreßpflichtig. Dagegen bleiben diejenigen Rechtsgeschäfte, welche der Pupill, wenngleich in Beziehung auf die Pachtung, mit dritten Personen, ohne den Vormund, schließt, nach allgemeinen Vorschriften ungültig [1]). 2) Eine auf den Pupillen vererbte Pachtung darf nur so lange fortgesetzt werden, als hierzu für den Erben vermöge des Vertrags oder der Gesetze, eine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden ist. Doch kann aus der Verwaltung einer solchen Pacht eine Veranlassung zur Großjährigkeits-Erklärung des minorennen Pupillen genommen werden, wenn zugleich deren sonstige Erfordernisse vorliegen [2]).

---

§. 38.

Fortsetzung.

In Ansehung von Kaufmannshandlungen.

Das Gesetz hat eine Menge specieller Vorschriften darüber, inwiefern für einen Pupillen eine Kaufmannshandlung neu zu übernehmen oder eine schon bestehende und ihm angefallene fortzusetzen sei. Im Allgemeinen ist vorab festzustellen, was hier unter einer Kaufmannshandlung zu verstehen sei. Im strengen gesetzlichen Sinne ist nur derjenige ein Kaufmann, „welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln als

---

1) Vgl. II. 18. §. 808.
2) II. 18. §§. 603. 604.

sein Hauptgeschäft treibt [1])," oder mit anderen Worten, wer den Einkauf und Verkauf von Waaren (auch Wechseln) als Gewerbe für eigene Rechnung treibt. Hiernach ist nur der sogenannte Propre- oder Eigenhandel als der eigentliche kaufmännische Handel zu betrachten, und eine Commissions- und Speditionshandlung würden als Kaufmannshandlung nicht gelten können. Diese sind, strenge genommen, nur Hülfsgewerbe des eigentlichen (Eigen-) Handels [2]). Eben so wenig kann man andererseits, dem Begriffe nach, Fabrikunternehmer zu den Kaufleuten zählen, indem ihr Gewerbe zwar wohl in einem Verkaufe von Waaren, aber nicht zugleich in einem Einkaufe dieser letzteren zum Zwecke des Wiederverkaufs besteht, wiewohl sie allerdings in Beziehung auf den Betrieb ihrer Fabriken und auf den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte haben [3]). Gleichwohl stehen, abgesehen von diesen rechtlichen Begriffen, in Beziehung auf Lebens- und Verkehrsverhältnisse, namentlich auf die aus einer Handlung zu erzielenden Subsistenzmittel einerseits und auf die mit der Uebernahme einer Handlung verbundenen Vermögensgefahren andererseits, der Proprehandel mit dem Speditions- und Commissionshandel und einer Fabriken-Unternehmung auf so völlig gleicher Linie, daß in dieser Hinsicht ein guter Hausvater zwischen ihnen keinen Unterschied machen wird, und daß man daher die von dem Gesetze in Beziehung auf Pflegebefohlene über Handlungen gegebenen Vorschriften nothwendig auch auf solche Geschäfte zur Anwendung bringen muß. Ein Gleiches läßt sich jedoch nicht von Apotheken sagen, bei denen namentlich auch nach den hervorgehobenen Seiten hin ganz andere Verhältnisse vorliegen. Die speciellen Vorschriften des Gesetzes über Uebernahme und Fortsetzung einer Handlung sind:

I. Es soll weder dem Pupillen eine neue Handlung an-

---

1) II. 8. §. 475.
2) Lehrb. §. 363.
3) II. 8. §§. 407. 408. 413.

zufangen erlaubt, noch soll überhaupt das Vermögen desselben zur Anlegung einer neuen Handlung verwendet werden [1]). Eine Uebertretung dieser Vorschriften kann nur dieselben civilrechtlichen Folgen haben, wie die Ueberschreitung der ähnlichen Vorschriften hinsichtlich einer Pachtung.

II. Wenn eine schon bestehende Handlung durch Erbrecht auf den Pupillen gelangt, so muß 1) vor allen Dingen ein handlungskundiger Vormund bestellt werden, der einstweilen, bis zur definitiven Bestimmung über Fortsetzung oder Aufgebung der Handlung, die Fortsetzung derselben besorgt. Der Bestellung eines solchen Vormundes, natürlich als Nebenvormundes, bedarf es auch alsdann, wenn eine Mutter des Pupillen vorhanden ist und die Vormundschaft übernimmt [2]). Dieser Nebenvormund wird auch selbst in dem Falle, wenn in der Ehe der Eltern des Pupillen Gütergemeinschaft bestanden hätte, vor erfolgter Auseinandersetzung Antheil an der Besorgung der Handlungsangelegenheiten haben müssen, zumal da rechtlich (s. ob. §. 28.) eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrecht sich nicht denken läßt. Dem Vormunde, nicht aber dem Nebenvormunde neben der Mutter, wenn diese selbst den Handlungsgeschäften vorzustehen fähig und bereit ist, muß, wenn Beschaffenheit und Umfang der Handlung dies erheischen, noch ein Sachkundiger, besonders zu verpflichtender Beistand zugeordnet werden [3]). Zu Vormündern und Beiständen dürfen übrigens selbstredend nur solche Personen genommen werden, von denen ein Mißbrauch der Geheimnisse der Handlung nicht zu befürchten ist, also in der Regel wohl keine Concurrenten der Handlung; eben so selbstredend muß bei der Auswahl den Verwandten vor Fremden der Vorzug gegeben werden [4]). — Nachdem in solcher Weise für die erste

---

1) II. 18. §§. 602. 605.
2) II. 18. §§. 606. 608.
3) II. 18. §§. 607. 608. 611.
4) II. 18. §§. 609. 610.

Fortführung der Handlung gesorgt worden [1]), muß 2) geprüft werden, ob die Handlung definitiv für den Pupillen fortzusetzen, oder aber aufzuheben sei. Hat der Erblasser etwas hierüber verordnet, so muß es dabei, wenn die Aufhebung der Handlung befohlen ist, unbedingt, wenn die letztere aber fortgesetzt werden soll, nur unter der Voraussetzung, daß der Erblasser dem Pupillen mehr als den Pflichttheil hinterlassen hat, und auch nur so lange verbleiben, als nicht neue Umstände die Fortsetzung für den Pupillen bedenklich machen [2]). Hat der Erblasser nichts verordnet, so muß das vormundschaftliche Gericht eine sorgfältige Prüfung darüber veranlassen, ob die Fortsetzung oder Aufhebung der Handlung (im Fall einer Handlungssocietät also das Verbleiben in oder das Ausscheiden aus derselben) dem Vortheile des Pupillen entsprechender sei. Diese Prüfung muß durch den Vormund und einen oder zwei eidlich [3]) zu verpflichtende Sachverständige, mit Zuziehung eines oder zweier der nächsten, am Orte oder in der Provinz befindlichen Verwandten des Pupillen, erfolgen. Sie muß sich außer auf den Zustand der Handlung selbst und auf die Eigenschaften der zur Fortsetzung derselben etwa zu verwendenden Personen, vorzüglich auch darauf richten, ob der Pupill, vermöge seines Alters und seiner Fähigkeiten, die Handlung künftig zu seinem wahren Nutzen werde übernehmen können. Wenn nun sämmtliche prüfende Personen, also Vormund, Sachverständige und Verwandte, einverstanden sind, so muß lediglich nach deren Gutachten verfahren werden. Entsteht aber eine Meinungsverschiedenheit unter ihnen, so sind neue (also zwei) Sachverständige zu wählen, und es muß mit diesen die Prüfung wiederholt werden. Treten alsdann

---

1) Ueber die Besonderheiten bei der Siegelung und Inventur, s. ob. §§. 26. 27.

2) II. 18. §§. 612—614. 639. 640. Warum es in dem Falle des §. 614. auf den Pflichttheil nicht ankommen soll, ist nicht zu ersehen.

3) Vgl. Erg. und Erläut. zu §. 615. d. T.

die neuen Sachverständigen den vorigen bei, so giebt die Meinung des Vormundes den Ausschlag. Stimmen aber die neuen Sachverständigen mit den Verwandten, so muß nach dem Antrage der Letzteren entschieden werden [1]). Es ist hier überall vom Gesetze vorausgesetzt, daß nur jedesmal Sachverständige und Verwandte einander gegenüber stehen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß sowohl jene als diese unter sich uneinig sind. Für diesen Fall fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Da indeß eben nur die Fortsetzung der Handlung als das Gefährliche für den Pupillen angesehen wird, so wird in einem solchen Falle die Aufhebung der Handlung veranlaßt werden müssen. In jedem Fall muß übrigens die fortgesetzte Handlung wieder aufgehoben werden, sobald sich aus der jährlich einzureichenden Balance ergiebt, daß dabei Schaden herauskomme; es möchte denn nach dem Gutachten des Vormundes und des Beistandes ein den Schaden überwiegender Vortheil mit einem vorzüglichen Grade von Wahrscheinlichkeit für die Folge zu erwarten sein [2]). 3) Ist die Fortsetzung der Handlung beschlossen, so muß zur Führung derselben ein Disponent bestellt werden [3]). Der Vormund selbst kann also die Handlung nicht fortführen, was indeß bei einer Mutter, zumal wenn sie mit den Kindern in Gemeinschaft des Vermögens (Miteigenthum) lebt, nicht wird Anwendung finden dürfen. Hat der Erblasser einen Disponenten ernannt, so ist dieser zu wählen; sonst hat natürlich der Vormund ihn vorzuschlagen [4]). Daß der Disponent vereidigt werden müsse, ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, folgt aber schon daraus, daß bei einer anderen Gelegenheit die Vereidigung selbst nur des Buchhalters vorausgesetzt

---

1) II. 18. §§. 615—622. 640. Wegen der Verbindlichkeit des Pupillen, in der Societät zu bleiben, gelten die allgemeinen Vorschriften, das. §. 639.

2) II. 18. §. 623.

3) II. 18. §. 624.

4) II. 18. §§. 625. 626.

wird [1]). Der Disponent führt die Geschäfte unter der Aufsicht des Vormundes [2]), sonst aber im Ganzen selbstständig. Er kann namentlich auch ohne weitere Rückfrage soweit Credit sowohl geben als nehmen, als dies zum ordinairen Betriebe der Handlung gehört und insbesondere die Deckung für den genommenen Credit aus dem Handlungscapital bestritten werden kann. Nur insofern ist er beschränkt, daß er ein neues Capital zum Zweck des Handlungsverkehrs ohne Rücksprache mit dem Vormunde und mit dem sachverständigen Beistande nicht aufnehmen kann [3]). Es leuchtet ein, daß diese Beschränkung nur das Verhältniß des Disponenten zu dem Vormunde, nicht aber zu Dritten berühren kann, da es für den Dritten an jedem thatsächlichen Anhalt fehlt, um beurtheilen zu können, ob der Fall der Beschränkung da sei oder nicht. Daher kann diese Beschränkung auch eben so wenig in die Procura des Disponenten aufgenommen werden, als ein durch Ueberschreitung derselben eingegangenes Rechtsgeschäft für ungültig erachtet werden kann [4]). Der Vormund steht in seiner Aufsicht über den Disponenten, seinerseits wieder unter der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, nach allgemeinen Grundsätzen. Er muß daher bei besonders wichtigen und bedenklichen Fällen, neben dem Gutachten der Beistände, die Genehmigung des Gerichts einholen. Als solche Fälle sind namentlich bezeichnet: wenn die Person des Disponenten, oder der Gegenstand des Handels verändert; wenn zur Erlangung eines besonderen Vortheils ein, sonst bei dieser Art von Handlung nicht gewöhnliches Risico übernommen; wenn das Handlungscapital aus

---

1) II. 18. §. 653.

2) II. 18. §. 624.

3) II. 18. §§. 630. 631.

4) Es tritt hierdurch allerdings die Eigenthümlichkeit heraus, daß der Disponent wohl, der Vormund aber nicht, ohne Genehmigung des Gerichts Darlehne aufnehmen kann. Allein es hat dies in dem für den Disponenten nothwendigen Credite seinen völlig zureichenden Grund.

dem übrigen Vermögen des Pupillen verstärkt werden soll [1]). Eben so ist der Vormund in Beziehung auf das Aufnehmen von Darlehnen nach allgemeinen Grundsätzen beschränkt (ob. §. 34.) [2]). 4) Soll die Handlung nicht fortgesetzt, also veräußert werden, so lassen sich zwei Arten der Veräußerung denken, die der Handlung im Ganzen, und die der einzelnen Objecte derselben. Das Gesetz giebt jener den Vorzug, und zwar so entschieden, daß damit zugleich selbst die zur Handlung gehörenden Immobilien ohne weitere Solennitäten, namentlich ohne Subhastation und Genehmigung der höheren Instanz, freilich wohl nicht ohne gerichtliche Taxe, weil einmal diese nicht ausdrücklich für unnöthig erklärt, zum andern sie auch zu den bloßen Solennitäten nicht gerechnet werden kann, veräußert werden können. Erst wenn sich kein tauglicher Uebernehmer der ganzen Handlung findet, muß mit stückweisem Verkauf der Waaren und mit Einziehung der ausstehenden Forderungen, und zwar durch den Disponenten, vorgeschritten werden. Hierbei ist überall nach kaufmännischen Grundsätzen zu verfahren, so daß namentlich neue Geschäfte nur insofern gemacht werden dürfen, als dies zur Abwickelung des Geschäfts nöthig oder zweckmäßig ist [3]). 5) Bei dem Vorhandensein einer Handlungssocietät muß, wenn diese fortgesetzt werden soll, der die Handlung fortsetzende Gesellschafter, da jeder Gesellschafter in Betreff der von ihm abgeschlossenen Geschäfte für die Societät als Factor angesehen wird, allen dem sich unterwerfen, was (ob. Nr. 3.) für den dem Pupillen bestellten Disponenten vorgeschrieben ist [4]). Selbstredend kann von ihm, da er

1) II. 18. §§. 628. 629.

2) II. 18. §. 632. Aus den Worten dieses §: „Ist keine Gefahr im Verzuge" sollte man zwar schließen mögen, daß bei Gefahr im Verzuge der Vormund für sich allein gültig ein Darlehn aufnehmen könne. Sie beziehen sich aber offenbar nur auf den Disponenten, dem, wie gesagt, eine die Gültigkeit des Darlehnsgeschäfts bedingende Beschränkung nicht gemacht werden konnte.

3) II. 18. §§. 633—638.

4) II. 18. §§. 641. 642.

Gesellschafter und also Disponent schon aus dem bestehenden Vertrage ist, nicht verlangt werden, daß er sich als Disponent vereidigen lasse.

---

§. 39.

Fortsetzung.

In Ansehung der anfallenden Erbschaften.

Es handelt sich hier um Erbschaften, welche dem Pupillen während des Laufs der Vormundschaft zufallen. 1) Der Vormund muß den Anfall einer solchen Erbschaft sofort dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen [1]). 2) Er kann sie nur mit der Rechtswohlthat des Inventariums antreten. Zu einer Antretung ohne Vorbehalt kann ihn zwar das vormundschaftliche Gericht autorisiren; ohne diese Autorisation ist sie aber ungültig, mithin nur als Antretung mit Vorbehalt zu Recht bestehend. Dasselbe gilt von einer Ausschlagung der Erbschaft [2]). Diese Vorschriften sind ausdrücklich für den Fall wiederholt, wenn die Mutter selbst Vormünderin ist [3]). Nach welchen Grundsätzen das vormundschaftliche Gericht bei Ertheilung der Autorisation verfahren solle, ist nicht gesagt; es gelten also die allgemeinen Grundsätze von der Direction der vormundschaftlichen Verwaltung. 3) Der Vormund muß in allen Fällen ein Inventarium der Erbschaft einreichen [4]). Daß dieses nicht gerade beim Nachlaßrichter niedergelegt zu werden brauche, daß ferner durch die Unterlassung der Einreichung der Pupill die Rechtswohlthat des Inventariums nicht verliere, sind Grund-

---

1) II. 18. §. 645.

2) II. 18. §§. 643. 644.

3) Anh. §. 165. (Rescr. vom 18. April 1797. Rabe, Bd. 4. S. 99.)

4) II. 18. §. 645.

säße, welche dem Erbrecht angehören [1]). 4) Wegen Ausmittelung, Regulirung, Sicherstellung und Verwaltung einer solchen Erbschaft, sowie wegen Bezahlung der Erbschaftsschulden gilt alles das, was wegen des ursprünglichen Vermögens des Pupillen vorgeschrieben ist (ob. §§. 26—38).

---

§. 40.

Von der Rechnungslegung des Vormundes.

I. Wie jeder Verwalter fremden Guts, so muß auch der verwaltende Vormund von seiner Verwaltung Rechnung ablegen. Wo es an einer eigentlichen Verwaltung fehlt, kann auch von einer Rechnungslegung nicht gesprochen werden. Daher findet diese nicht statt, wenn die Einkünfte des Pupillenvermögens der Mutter oder einem Dritten, oder auch dem Vormunde selbst, gegen die Erziehungs- und Verpflegungskosten in Pausch und Bogen überlassen sind. Es soll alsdann nur ein jährlicher Nachweis der Substanz des Vermögens beigebracht werden [2]). Haben mehrere Vormünder gemeinschaftlich verwaltet, so muß auch von ihnen gemeinschaftlich die Rechnung gelegt werden. Ein Privatabkommen kann natürlich hierin nichts ändern. War aber durch den Richter die Verwaltung unter ihnen vertheilt, so legt jeder nur Rechnung von seiner besonderen Administration. War dabei einem Vormunde die Hauptdirection der Verwaltung übertragen, so muß dieser aus den ihm einzureichenden Specialrechnungen die Hauptrechnung anfertigen und einreichen [3]).

II. Das vormundschaftliche Gericht muß von Amtswegen den Vormund zur Einreichung der Rechnung anhalten [4]). Es stehen ihm hierzu alle executivischen Maßregeln zu Gebote.

---

1) Lehrbuch §. 326.
2) II. 18. §. 652.
3) II. 18. §§. 647—650.
4) II. 18. §. 662.

III. Die Rechnungslegung muß alljährlich an das vormundschaftliche Gericht erfolgen, und zwar spätestens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres. Bei geringen Vormundschaften kann, wenn die erste Rechnung gelegt ist, der Termin für die folgenden auf zwei oder drei Jahre bestimmt werden [1].

IV. 1) Die vormundschaftliche Rechnung muß das Inventarium oder das Verzeichniß, nach welchem dem Vormunde das Vermögen übergeben worden, zur Grundlage haben. 2) Sie muß sodann ein vollständiges Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode, auch der durch das Gerichtsdepositorium gegangenen, enthalten. 3) Die einzelnen Posten müssen nothdürftig mit Belägen versehen, und überhaupt soll der Vormund bei seiner Rechnungslegung wie ein Verwalter fremden Gutes zu betrachten sein [2]. Hierbei erscheint ein Umstand nicht völlig klar. Der Verwalter soll seine Rechnung mit bündigen Belägen rechtfertigen [3]. Von dem Vormunde werden nur nothdürftige Beläge gefordert. Daß hierin ein Unterschied liegt, leuchtet ein, wiewohl der Vormund nach §. 661. d. T. überhaupt wie ein Verwalter angesehen werden soll. Es fehlt aber an einem directen Anhalt zur näheren Bestimmung des Unterschieds. Hier wird man nun nicht zu weit gehen, wenn man eine dritte Gesetzstelle zu Hülfe nimmt. In der Lehre vom Gesellschaftsvertrage ist nämlich bestimmt, daß bei der Rechnungslegung eines Socius solche Posten, deren Verwendung nach den Umständen wahrscheinlich ist, wenn die Beibringung eines eigentlichen Belags oder anderen Beweises mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, durch bloße eidesstattliche Angabe, oder wirkliche eidliche Bestärkung, nach richterlichem Ermessen, als richtig nachgewiesen werden können [4]. 4) Die vormundschaftliche Rech-

---

1) II. 18. §§. 647. 651.

2) II. 18. §§. 655. 657—661.

3) I. 14. §. 136.

4) I. 17. §. 220.

nung muß schließlich jedesmal nach Anleitung des Inventariums und des etwaigen Theilungsrecesses, den Zustand des Vermögens nachweisen, und zwar so wie er sich am Anfange und am Ende der Rechnungsperiode herausgestellt hat [1]). 5) Stehen mehrere Pupillen unter derselben Vormundschaft, und leben sie nicht mehr in ungetheilten Gütern, so muß über die Verwaltung des Vermögens eines jeden von ihnen besondere Rechnung gelegt werden. Nach denselben Grundsätzen bedarf es, wenn die mehreren Pupillen theils gemeinschaftliches, theils besonderes Vermögen besitzen, für jenes einer gemeinschaftlichen, für dieses der besonderen Rechnungen [2]).

V. Die von dem Vormunde gelegte Rechnung muß durch das vormundschaftliche Gericht sorgfältig geprüft werden. Diese Prüfung muß sich sowohl auf die Richtigkeit der Rechnung und der Beläge, als auf den Inhalt, die Beschaffenheit und die Nützlichkeit der vorgefallenen Geschäfte, mithin auf die ganze Vermögensverwaltung, erstrecken. Wenn ein Ehrenvormund da ist, so muß dieser dabei zugezogen und mit seinen Ausstellungen gehört werden [3]).

VI. 1) Wenn der Vormund einen baaren Cassenbestand hat, so muß sowohl er, wie das vormundschaftliche Gericht, soweit er seiner nicht zur Fortsetzung der Administration bedarf, für dessen zinsbare Unterbringung oder Ablieferung an das Gerichts-Depositorium sorgen, wie dies überhaupt für die in den Händen des Vormundes befindlichen Pupillengelder vorgeschrieben ist [4]). 2) Für die Berichtigung der dem Vormunde gezogenen Defecte muß das Gericht unverzüglich Sorge tragen [5]). 3) Wegen der dem Depositorium einzuzahlenden Bestände, so wie wegen der gezogenen Defecte hat das Vormundschaftsgericht, insofern beide anerkannt sind, ohne vorgängigen

---

1) II. 18. §. 656.
2) II. 18. §. 672. 673.
3) II. 18. §§. 662—666.
4) II. 18. §. 668. Ob. §. 31.
5) II. 18. §. 667.

Proceß das Recht der Execution. Sie können mithin aus diesem Grunde ohne Weiteres auf die Immobilien des Vormundes eingetragen werden [1]). Insofern ein Anerkenntniß des Vormundes fehlt, muß gegen den Vormund, und zwar theilweise in summarischer Weise, der Weg Rechtens betreten werden [2]), und es kann daher bis nach ausgemachter Sache auch eine, selbst nur protestativische Eintragung auf die Immobilien des Vormundes, insoweit nicht die allgemeinen Gründe eines Arrestschlages vorliegen, nicht veranlaßt werden.

VII. Ueber die gelegte und richtig befundene Rechnung muß von dem vormundschaftlichen Gerichte dem Vormunde eine Quittung ertheilt werden [3]).

VIII. Besonderheiten hinsichtlich der Vormundschaftsrechnung treten ein, wenn zu dem verwalteten Pupillenvermögen ein, in einer andern Provinz belegenes Grundstück gehört. So wie über ein solches Grundstück auf Ansuchen des Vormundschaftsgerichts der Realrichter die unmittelbare Aufsicht eines speciell zu bestellenden Verwaltungs-Curators übernehmen muß (ob. §. 18.), so muß auch die über diese Verwaltung zu legende besondere Rechnung bei diesem Richter eingebracht und von diesem geprüft und abgenommen werden. Derselbe muß jedoch die Verhandlungen darüber mit der Rechnung dem Vormundschaftsrichter zustellen, der zu einer nochmaligen Prüfung und Vergleichung derselben mit der Hauptrechnung verpflichtet ist [4]). Auch nur dieses Vormundschaftsgericht ist zu jenen Verfügungen in Betreff des Cassenbestandes und der Defecte berechtigt [5]). Uebrigens muß der bei einer solchen Separatverwaltung sich ergebende Rechnungs-Ueberschuß an den eigentlichen

---

1) II. 18. §§. 669. 670. Ob. §. 23.

2) II. 18. §. 671. A. G. O. I. 39. §§. 26. 27.

3) II. 18. §. 678.

4) II. 18. §§. 674. 676. 677. Daß die Prüfung des Vormundschaftrichters sich auf beide Rechnungen erstrecken müsse, erscheint unbedenklich.

5) A. G. O. I. 2. §. 156.

Vormund abgeliefert und von diesem in seiner Hauptrechnung aufgeführt und nachgewiesen werden [1]).

IX. Wenn endlich eine Handlung zum Pupillen-Vermögen gehört, so muß, anstatt einer eigentlichen Rechnungslegung, jährlich durch einen vereideten Buchhalter aus den Büchern eine Balance gezogen, diese von dem Vormunde nach vorgängiger Revision attestirt, und dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden, welches sie in derselben Weise, wie des Handlungs-Inventarium, zu verwahren hat [2]).

---

§. 41.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung, wenn bei bestandener ehelicher Gütergemeinschaft die überlebende Mutter mit den Kindern sich nicht auseinandersetzt.

Wenn die Eltern der Pupillen in der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft gelebt haben, so soll der überlebenden Mutter freistehen, auf die Fortsetzung dieser Gemeinschaft mit ihren noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen [3]). Nach den Worten des Gesetzes wäre hier eine eigentliche fortgesetzte Gütergemeinschaft vorhanden. Dies hat auch ein Gutachten der Gesetz-Commission vom 17. April 1805 [4]) in der That angenommen. Daß aber das Gesetz selbst durch jene, blos verweisende, und materiell gar nichts bestimmende Vorschrift das Institut einer wahren fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht hat schaffen wollen, diese auch in denjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf welche der §. 410. d. T. verweiset, völlig nicht anzutreffen ist, dieselben vielmehr nur ein ganz gewöhnliches Miteigenthum aus einer zufälligen Begebenheit festsetzen, ist so

---

1) II. 18. §. 675.
2) II. 18. §§. 653. 654.
3) II. 18. §. 410.
4) (Mathis) Neues Archiv Bd. 4. S. 8. Rabe, Bd. 8. S. 271.

klar, daß theoretisch gar kein Zweifel darüber herrschen kann. Von der anderen Seite kann aber auch jenem Gutachten der Gesetz-Commission um so weniger eine allgemein gesetzliche Kraft beigemessen werden, als dasselbe einmal nur in dem Neuen Archive, nicht aber zugleich auch in der Edictensammlung publicirt [1]), als es zum andern nicht allgemein, sondern nur den Landes-Justiz-Collegien zu Münster und Paderborn zur Achtung und Befolgung zugefertigt ist, und als es endlich eben nur eine unrichtige rechtliche Ansicht, keinesweges aber eine zu befolgende Rechtsvorschrift ausspricht [2]). Nach richtigen Grundsätzen, denen sich der Schlendrian der Praxis leider noch wenig angeschlossen hat, kann daher die überlebende Mutter auch mit dem Pupillen nur in einem Miteigenthum des gütergemeinschaftlichen Vermögens (in einer Rechtsgemeinschaft) leben, an welchem der Mutter einerseits und den Kindern andererseits die ideelle Hälfte zusteht. Wird von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus das Rechtsverhältniß aufgefaßt, so ergeben sich die Folgen in Beziehung auf die vormundschaftliche Verwaltung leicht. Es ist nämlich eine Eigenthümlichkeit dieses zwischen der Mutter und den Kindern bestehenden Miteigenthums, daß die Mutter, so wie dessen Fortsetzung überhaupt, so insbesondere auch die alleinige Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen kann [3]). Es fehlt nun zwar an einer besonderen Bestimmung darüber, in welchem Rechtsverhältnisse wegen dieser Verwaltung die Mutter zu den Kindern, mithin auch zu deren Vormundschaft stehe. Es ist vielmehr blos verordnet, daß der die Gemeinschaft fortsetzende Ehegatte, insofern ihm nicht der Nießbrauch an dem gemeinschaftlichen Vermögen zustehe, seinen Miterben von seiner Verwaltung Rechnung legen solle [4]). Allein gerade bei dem

---

1) Ueber die Nothwendigkeit dieser letzteren Art der Publication, s. Lehrb. §. 3.

2) Vgl. Lehrb. §. 246. und ob. §. 28.

3) II. 1. §. 656.

4) II. 1. §. 657.

Mangel aller positiven Bestimmung kann es nicht zweifelhaft sein, daß hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Verwaltung fremder Sachen zur Anwendung kommen müssen, mit Ausnahme freilich derjenigen, welche die Befugniß des Prinzipals zur Aufhebung der Verwaltung aussprechen. Zwar wird diese Ansicht in einem Ministerial-Rescr. v. 1. Novbr. 1836 [1]) bestritten, weil der eigentliche Verwalter sein Recht blos vom Prinzipal herleite und nur in dessen Namen verwalte. Indeß juristisch ist dieser Grund nicht, indem es sonst an Rechtsgrundsätzen überhaupt für die Verwaltung eines Miteigenthümers fehlen würde. Die verwaltende Mutter hat hiernach also genau keine mehrere und keine wenigere Rechte und Verbindlichkeiten, als jeder Verwalter fremder Sachen, und wo diesem die Gesetze namentlich die Einholung der Einwilligung des Prinzipals vorschreiben, muß die Mutter die des Vormundes einholen, welcher alsdann seinerseits nach allgemeinen Grundsätzen der Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts bedarf oder nicht bedarf. — Jenes Gutachten der Gesetz-Commission hat freilich zum Theil andere, von der Praxis der Vormundschaftsgerichte wohl durchweg befolgte, Grundsätze aufgestellt. Es soll danach 1) die Verwaltung der Mutter ganz analog der Verwaltung des Vermögens einer minderjährigen Ehefrau durch den Mann (unt. §. 43.) sein. In Folge dessen sollen der Mutter namentlich die Capitalien, welche sie zum Betriebe ihres Gewerbes bedarf, ohne Caution in die Hände gegeben, und eine jährliche Rechnungslegung soll von ihr nur insoweit gefordert werden, als die Einkünfte von Grundstücken und die Zinsen von den Capitalien das zum gewöhnlichen Unterhalte, beziehungsweise zur Erziehung, der Mutter und der Kinder, nach einem billigen Ueberschlage und nach vormundschaftlicher Festsetzung erforderliche Quantum übersteigen. 2) Die Mutter soll das bewegliche Vermögen einseitig veräußern und mit Schulden belasten können, die Vormundschaft aber berechtigt sein, darauf zu halten, daß die Mutter

1) Erg. u. Erl. zu §. 410. d. T.

keine, nicht zum Gewerbetriebe, zur Erhaltung der Vermögenssubstanz und zum nothwendigen Unterhalte der Kinder erforderliche Verfügungen der Art vornehme. Im Widerspruche mit dieser freien Disposition der Mutter steht es nun allerdings, wenn durch ein späteres Rescr. [1]) ausgesprochen ist, daß ausstehende Capitalien, gleichviel ob sie eingetragen sind, oder nicht, von der Mutter nicht einseitig, sondern nur gemeinschaftlich mit dem Vormunde eingezogen, ja sogar auch eingeklagt werden dürfen. 3) Unbewegliche Sachen sind sowohl für ihre Veräußerung als Verpfändung der freien Disposition der Mutter entzogen. 4) Endlich muß, freilich nicht nach jenem Gutachten, der Mutter ein Ehrenvormund zur Seite gesetzt werden, wenn sie anfängt, in sichtbaren Vermögensverfall zu gerathen, oder wenn sie nach angetretener Vormundschaft eine königliche (oder prinzliche) Cassenbedienung, Domainen-Administration oder Pachtung übernimmt [2]).

---

§. 42.

Von der Verwaltung des Vermögens minderjähriger Pupillen, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

Einem minderjährigen Pupillen, wenn er das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann: 1) der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuß zur eigenen Verwaltung und Verwendung, so wie 2) auch sein gesammtes übriges Vermögen [3]) zur eigenen Verwaltung überlassen werden. Gemeinschaftliche Grundsätze für beide Arten

---

1) Vom 4. November 1836 (Erg. u Erl. a. a. O.).

2) Anh. §. 168.

3) Mit der Ausnahme, daß eine Pachtung und die Führung eines bürgerlichen Gewerbes dem Pflegebefohlenen niemals überlassen werden darf, §§. 602. 807. d. T.

des Vermögens sind hierbei: 1) Gegen den Willen des Pupillen kann der Vormund und das vormundschaftliche Gericht der Verwaltung sich nicht entäußern. 2) Dagegen hat aber auch der Pupill kein unbedingtes Recht auf die Verwaltung. Das vormundschaftliche Gericht kann, nach seinem Ermessen, sie ihm übertragen [1]). Es kann sie ihm daher auch zu jeder Zeit wieder nehmen, wenn der Pupill das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt. 3) Der Pupill bleibt sowohl hinsichtlich der Verwaltung als der Verwendung, der Aufsicht des Vormundes unterworfen, und muß dem Vormunde auf dessen Erfordern darüber Auskunft geben [2]). Zu einer Rechnungslegung kann er selbstredend nicht verpflichtet sein, auch namentlich in dem zweiten Falle nicht, indem die Einkünfte als solche ihm ja immer wieder zu seiner Verwendung zufließen. Für die Verwaltung der Vermögenssubstanz allein gelten besonders folgende Grundsätze: 1) Der Pupill hat die gesammte Verwaltung des Vermögens, aber auch nur diese, freilich einmal mit der eben erwähnten Modification, daß er keine Rechnung zu legen braucht und die Einkünfte selbst zieht, zum andern mit der sich gleichfalls von selbst verstehenden Maßgabe, daß ihm kein Berechtigter gegenüber steht, dem er aus der Verwaltung obligirt werden könnte. 2) Er kann über die Substanz des Vermögens nicht weiter disponiren, als ein Verwalter dies darf. Indeß ist diese Dispositionsbeschränkung ausdrücklich nur für Immobilien, Juwelen und Kostbarkeiten, und ausstehende Capitalien ausgesprochen. Diese darf er nach allgemeinen Grundsätzen weder veräußern, verpfänden, noch sonst beschweren, beziehungsweise die Capitalien nicht einziehen oder auch nur aufkündigen [3]). Daß diese Vorschrift auf die genannten Vermögensobjekte sich nicht insofern beziehen kann, als dieselben aus den ihm zur Verwendung überwiesenen Einkünften seines Vermögens herrühren, ist außer Frage. 3) Zur Schließung

1) II. 18. §§. 728. 729.
2) II. 18. §. 730.
3) II. 18. §§. 731. 732.

von Verträgen, welche zur Führung der ihm übertragenen Verwaltung nothwendig sind, ist er natürlich selbstständig fähig [1]). Speciell ausgenommen ist nur Folgendes: a. Darlehne kann er nur nach allgemeinen Grundsätzen unter Approbation des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichtes aufnehmen [2]). Das Gesetz spricht zwar ganz allgemein. Gleichwohl müssen Darlehne, welche ein solcher Pupill aufgenommen hat, insofern für gültig erachtet werden, als sie aus den Einkünften des Vermögens berichtigt werden können. Denn einmal will das Gesetz überhaupt nur die Substanz des Pupillenvermögens schützen; zum andern ist es nach dem Obigen unzweifelhaft, daß der Pupill die aus seinen Einkünften von ihm selbst angeschafften Immobilien u. s. w. veräußern und verpfänden kann. b. Aus den Forsten des Vermögens darf der Pupill außerordentliche Holzverkäufe, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, ohne Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen [3]). Der Käufer kann also mit Sicherheit nur nach Einsicht des Verwaltungs- und Bewirthschaftungs-Etats mit dem Pupillen sich einlassen [4]). Für den Fall, wenn dem Pupillen die Vermögensverwaltung überlassen ist, gilt noch die besondere Vorschrift, daß der Vormund eine Entbindung von der geleisteten Caution fordern kann [5]). Indeß kann er hierauf eine Klage gegen den Pupillen nicht haben, weil die Entbindung von der Caution kein Act der Verwaltung ist.

---

1) II. 18. §. 734.

2) II. 18. §. 733.

3) II. 18. §. 735.

4) Oben ist gezeigt (§. 35), daß der verwaltende Vormund, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, dergleichen Verkäufe gültig nicht vornehmen kann. Der dort angegebene Grund trifft auch hier zu. Durch die Einwilligung des Vormundes wird also der Verkauf des Pupillen nicht rechtsgültig.

5) II. 18. §. 889.

§. 43.

Von der Verwaltung des Vermögens verheiratheter weiblicher Pupillen.

Einerseits hebt die Verheirathung einer oder eines Pflegebefohlenen die Vormundschaft über diese nicht auf [1]). Andererseits kann aber auch die Fortdauer der Vormundschaft an sich auf die gesetzlichen Rechte des Mannes, namentlich an dem Vermögen der Frau, nicht einwirken. Jenen allgemeinen Satz hat das A. L. R. vollständig anerkannt [2]), den letzteren aber nur mit mehrfachen Modificationen. Es ist vorgeschrieben [3]).

I. Inwiefern schon vor der Heirath durch einen Ehevertrag das Vermögen der Frau ganz oder theilweise vorzubehalten, oder zum Erbschatze zu bestellen sei, hängt lediglich von dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte ab, welche Beide sich dabei in keiner Weise verantwortlich machen können. Nur zu der Bestellung des Erbschatzes aus ihrem Vermögen muß die Pupille ihre Einwilligung geben [4]).

II. Das vorbehaltene Vermögen der Frau und dessen Einkünfte bleiben natürlich [5]) lediglich unter der vormundschaftlichen Verwaltung [6]).

III. Für das nicht vorbehaltene (also eingebrachte) Vermögen und den Erbschatz gelten folgende Grundsätze: 1) Der Ehemann hat die Verwaltung und den Nießbrauch desselben [7]), jedoch mit folgenden Beschränkungen: a. Außerordentliche Holz-

---

1) II. 18. §§. 736. 800. 802.

2) II. 18. §. 713.

3) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für eine Ehe zur rechten Hand. Eine Ehe zur linken Hand ändert in der Vormundschaft nichts, §§. 800. 801. d. T.

4) II. 18. §§. 738—740.

5) Lehrb. §. 235.

6) II. 18. §. 741.

7) II. 18. §. 737. 742.

schläge in den zum Vermögen gehörigen Waldungen darf er ohne Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen [1]). b. Zum Vermögen gehörende baare Gelder und ausstehende Capitalien dürfen ihm nur dann anvertraut werden, wenn er dafür nach allgemeinen Grundsätzen Sicherheit bestellt [2]). 2) Auf die Substanz des Vermögens erhält der Ehemann gar keine Rechte. Er kann deshalb auch namentlich die Immobilien weder veräußern noch verpfänden [3]). Ferner kann er, insofern er nicht Sicherheit dafür bestellt hat (Nr. 1. b.), die ausstehenden Capitalien nicht einziehen [4]). Er hat nicht einmal ein Widerspruchsrecht gegen Verfügungen, welche das vormundschaftliche Gericht über die Substanz trifft. Dieses muß nur bei vorzunehmenden Veräußerungen mit der Substanz sein Gutachten hören [5]). 3) Die Vermögensverwaltung des Ehemannes ist allerdings ein Recht, sie ist aber auch, insofern er auf den Nießbrauch Anspruch macht, eine Verbindlichkeit desselben. Gleichwohl kann der Fall eintreten, und das Gesetz setzt dessen Möglichkeit voraus, daß der Vormund die Verwaltung des Vermögens der Ehefrau fortsetzt. Diese Verwaltung ist alsdann an sich die gewöhnliche vormundschaftliche Vermögensverwaltung. Nur treten zwei Modificationen ein: a. Bei vorzunehmenden Veränderungen in der Art der Administration muß der Ehemann vorher mit seinem Gutachten, an welches jedoch Vormund und Gericht nicht gebunden sind, gehört, und b. von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung sowie von dem Termine zur Abnahme derselben muß ihm Nachricht gegeben, ferner muß ihm auch freigelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen und der Abnahme beizuwohnen [6]).

---

1) II. 18. §. 744. Sie sind ohne diese Genehmigung ungültig.

2) II. 18. §§. 750—752.

3) II. 18. §. 743.

4) II. 18. §. 745. Daß er sie auch nicht aufkündigen könne, wie es im §. 732. d. T. heißt, ist nicht gesagt.

5) II. 18. §§. 743. 746. 748.

6) II. 18. §§. 747—749.

IV. Von den aufgestellten Grundsätzen sind einzelne Ausnahmen zu Gunsten des Mannes gemacht, die übrigens nicht lediglich in der Verbindlichkeit der Frau zur Alimentation des Mannes ihren Grund haben: 1) Wenn der Mann durch unverschuldete Unglücksfälle „in Abnahme seiner Nahrung oder sonst in Verlegenheit" gerathen ist, so kann auch die Substanz des Vermögens der Frau zu seiner Unterstützung soweit verwendet werden, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie ernähren kann, zu erhalten, oder ihn in denselben wieder zu versetzen [1]). Daß es sich hier nicht blos um eine Alimentations-Verbindlichkeit handelt, ist klar. Der Ehemann hat daher auch niemals ein Recht, diese Unterstützung zu verlangen, deren Gewährung lediglich facultativ dem vormundschaftlichen Gerichte, nicht dem Vormunde allein [2]) überlassen ist; deshalb kann aber auch andererseits hier nicht blos von dem eingebrachten Vermögen die Rede sein. 2) In gleicher Weise kann der Vormund mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts aus der Substanz des Vermögens der Frau für den Ehemann eine Caution bestellen, wenn dieser entweder bei einer, ihm bereits übertragenen Cassenbedienung ohne eine solche Caution nicht zu erhalten ist, oder aber wenn er auf Cassen- und Rechnungssachen sich gelegt hat und ihm kein anderer Ausweg offen steht, sich und seiner Familie den standesmäßigen Unterhalt zu erwerben [3]). Für beide Fälle ist jedoch Folgendes zu beobachten: a. Die Caution darf nur gegeben werden, wenn sorgfältige Erkundigungen die Fähigkeiten, den Charakter und die Wirthschaftlichkeit des Ehemannes bewähren [4]). b. Sie muß auf eine bestimmte Summe geleistet werden [5]). c. Es muß ein möglich kurzer Termin der Auf-

---

1) II. 18. §§. 762. 763.
2) II. 18. §. 762. vgl. mit §. 753.
3) II. 18. §§. 753. 754.
4) II. 18. §. 755.
5) II. 18. §. 756.

kündigung vorbedungen werden [1]. d. Der Vormund muß sich von dem Ehemaune jährlich, binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Cassenjahres, die erfolgte Legung der Rechnung und später die Dechargirung derselben nachweisen lassen [2]. e. Dem vormundschaftlichen Gerichte muß er theils periodisch, theils sobald irgend ein bedenklicher Umstand sich äußert, von dem Verhalten und der Wirthschaft des Ehemannes, sowie von dessen Ordnung in Führung der Casse und Legung der Rechnung, und von den dabei sich zeigenden Bedenken, Anzeige machen [3] f. Ergeben sich erhebliche Besorgnisse einer die Pflegebefohlene bedrohenden Vertretung, so muß das Gericht sofort den Vormund anweisen, die Caution zu kündigen, und in der Zwischenzeit durch Beigebung eines Aufsehers, oder durch andere passende Maßregeln, die drohende Gefahr möglich abzuwenden [4].

V. Besondere Vorschriften bestehen endlich noch, wenn die Pflegebefohlene einen Kaufmann geheirathet hat, oder der Ehemann einer Handlung erst noch übernehmen will. 1) Wenn sie an einen Kaufmann, der bereits Handlungsgeschäfte treibt, verheirathet ist, so kann dieser, falls er den Ruf einer hinlänglichen Handlungkenntniß und ordentlichen Wirthschaft für sich hat, die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien der Frau, auch ohne besondere Sicherheitsbestellung, „verlangen“ [5]. Es ist hierdurch ohne Zweifel nur ein allgemeiner Grundsatz über die Rechte des Mannes an dem Eingebrachten der Frau speziell ausgesprochen. Daraus ergiebt sich, wie weit einerseits der Mann in seinen hier allerdings durch eine Klage geltend zu machenden Forderungen, andrerseits der Vormund und das Gericht in seinen Bewilligungen gehen kann [6]. Bei

---

1) II. 18. §. 757.
2) II. 18. §§. 758. 759.
3) II. 18. §. 760.
4) II. 18. §. 761.
5) II. 18. §. 764.
6) Lehrb. §. 236.

einer solchen Ausantwortung sind aber folgende Rechts- und Verwaltungsgrundsätze maßgebend: a. Der Ehemann muß durch eine, vermittelst seiner vorzulegenden Bücher als richtig nachzuweisende Balance über den Zustand seiner Handlung die Ueberzeugung verschaffen, daß das Vermögen der Pflegebefohlenen in der Handlung, nach deren gegenwärtiger Verfassung nicht gefährdet ist. Zu der desfallsigen Prüfung muß der Vormund, wenn er nicht selbst ausreichende Handlungskenntnisse besitzt, einen sachkundigen Assistenten zuziehen. Das vormundschaftliche Gericht kann in Folge einer solchen Prüfung, falls sie ein genügendes Resultat liefert, schon dann die Vermögens-Verabfolgung bewilligen, wenn ihm die Balance auch nur versiegelt überreicht wird [1]). b. Der Ehemann muß auch fernerhin bei dem jährlichen Abschlusse und der Formirung der Balance den Vormund und dessen Assistenten zuziehen, und die jährliche Balance muß dem Gerichte versiegelt übergeben werden. Eben so kann der Vormund nach seinem Ermessen außerordentliche Revisionen der Handlungsbücher vornehmen [2]). c. Der Vormund muß von jeder bemerkten Gefährdung des Vermögens der Pupille dem Gerichte Anzeige machen, auch unter dessen Direction Vorkehrungen treffen, daß durch Beigebung eines Aufsehers oder durch andere schickliche Mittel die Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde [3]). 2) Wenn der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung übernehmen will, so ist zu unterscheiden: a. Er will eine ganz neue Handlung anfangen oder die Handlung eines Dritten übernehmen. Alsdann kann er das Vermögen der Frau nur gegen vollständige Sicherheitsbestellung ausgeantwortet verlangen [4]). b) Er will eine, der Pupille zugefallene Handlung übernehmen. Hierzu muß er gelassen werden, wenn er einerseits seine Fähigkeit, Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit durch

1) II. 18. §§. 765—767.
2) II. 18. §§. 768—770.
3) II. 18. §§. 771. 772.
4) II. 18. §. 773.

glaubwürdige Zeugnisse erweisen kann, und wenn nicht andererseits solche Verhältnisse vorliegen, welche überhaupt die Aufhebung der Handlung als zweckmäßig erscheinen lassen (ob. §. 38.) [1]. Ist dem Manne die Handlung übertragen worden, so steht er dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte gegenüber ganz in dem Verhältnisse eines, für die Handlung eines Pupillen bestellten Disponenten [2]. Nur seine Vereidigung wird man, aus Rücksicht des Verhältnisses zu der Ehefrau, nicht verlangen dürfen.

---

§. 44.

Von der Verwaltung des von der obrigkeitlichen Aufsicht entbundenen Vormundes.

Vermöge des staatsrechtlichen Charakters des Vormundschaftsrechts kann selbstredend eine Privatverfügung, daß eine, der Bevormundung des Staates anheimfallende Person nicht bevormundet werden solle, in keiner Weise von rechtlicher Wirkung sein (ob. §§. 2. 3.) [3]. Wohl aber hat das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen nachgelassen, daß der bestellte Vormund in der Verwaltung des Vermögens von der Beaufsichtigung und Direction des vormundschaftlichen Gerichts befreiet werden könne. Es gelten hierüber folgende Grundsätze: 1) Zu einer solchen Befreiung des Vormundes von der obrigkeitlichen Aufsicht ist nur derjenige befugt, welcher dem Pupillen ein Vermögen, gleichviel ob unter Lebendigen oder von Todeswegen, jedoch mehr als den schuldigen Pflichttheil, zuwendet [4]. 2) Die Befreiung bezieht sich

---

1) II. 18. §. 774.

2) II. 18. §. 775. Ob. §. 38.

3) II. 18. §§. 679. 680.

4) II. 18. §§. 681. 683. Das Gesetz spricht zwar nur von Erblassern; es ist aber nicht zu bezweifeln, daß es auch von Zuwendungen unter Lebenden zu verstehen sei.

nur auf den, von dem Zuwendenden selbst ernannten Vormund; auf die in dessen Ermangelung oder bei seinem Abgange an seine Stelle tretenden Vormünder aber nur dann, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt hat [1]). Daß diese an die Stelle des Ersteren tretenden Vormünder von dem Zuwendenden als solche ernannt sein müssen, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Insofern steht es mit der betreffenden Vorschrift in Widerspruch, wenn späterhin verordnet ist, daß ein Erblasser nicht befugt sei, einer anderen Person die Wahl eines befreiten Vormundes zu übertragen [2]). Andererseits ist aber die Bestimmung consequent, daß, wenn von mehreren befreiten Vormündern Einer abgeht, die übrigen (indem sie als eine juristische Person angesehen werden) sofort unter die gewöhnliche obervormundschaftliche Aufsicht fallen [3]). 3) Die Befreiung bezieht sich nur auf dasjenige Vermögen, welches der Pupill von dem Zuwendenden erhalten hat. Nur der Vater des Pupillen hat das Recht, auch für das diesem von Anderen zugefallene Vermögen den Vormund von der obrigkeitlichen Aufsicht zu befreien. Das Recht der Befreiung des Vormundes fällt insoweit zusammen mit dem Rechte zur Ernennung eines Vormundes (ob. §. 19.). Es ist daher nicht consequent, wenn später verordnet wird, daß dem Vater diese Befugniß nur in Beziehung auf das, vor seinem Tode dem Kinde zugefallene Vermögen und auch nur dann zustehe, wenn der Zuwender nicht etwa den Vater ausdrücklich von der Verwaltung des dem Kinde zugewendeten Vermögens ausgeschlossen hatte [4]). 4) Die Befreiung kann nur durch gerichtliche

---

1) II. 18. §§. 681. 692.

2) Cab.-Ord. vom 11. April 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 527.)

3) Rescr. vom 26. Mai 1804. (Rabe, Bd. 8. S. 61.) Vgl. ob. §. 22.

4) II. 18. §. 681. Anh. §. 166. Rescr. vom 18. Jan. und 14. Mai 1796. (Rabe, Bd. 3. S. 237. 305.) Daß es nicht blos auf den Anfall vor dem Tode des Vaters, sondern auch auf des letzteren Wissenschaft vor dem Anfalle ankommen soll, mag aus

Erklärung (welcher natürlich auch ein gerichtlich auf- oder angenommenes Testament oder Codicill gleichsteht) verordnet werden [1]). 5) Der Wille des Zuwendenden, den Vormund zu befreien, muß, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, doch deutlich [2]) ausgesprochen sein. Speciell ist bestimmt, daß die Befreiung nicht folgen soll aus der Dispensation von der Einreichung eines offenen Inventariums. Dagegen soll aus dieser Dispensation zugleich das Verbot der Rechnungslegung gefolgert werden, dieses letztere Verbot aber nicht die Dispensation von Nachweisung über die Substanz des Vermögens in sich begreifen [3]). 6) Die Befreiung des Vormundes von der obrigkeitlichen Aufsicht hat die allgemeine Wirkung, daß der Vormund in allen denjenigen Fällen, in denen er nach dem Obigen (§§. 29—40.) in seiner eigentlichen Verwaltung zu Anfragen oder Anzeigen an das vormundschaftliche Gericht verpflichtet ist, oder aber ohne dessen Autorisation oder Genehmigung nicht handeln darf, nunmehr völlig frei und selbstständig dasteht, also weder zu jenen Anfragen oder Anzeigen verpflichtet ist, noch irgend einer Autorisation oder Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts bedarf. Alle über die obervormundschaftliche Aufsicht und Direction der Verwaltung in den §§. 422—678. d. T. ertheilten Vorschriften haben auf den befreiten Vormund keine Anwendung [4]). Hiervon findet nur die eine Ausnahme statt, daß bei Veräußerung von Immobilien das Gericht die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung, jedoch nur nach den von dem Vormunde an die Hand zu gebenden und in ihrer Richtigkeit nicht weiter zu erörternden Thatsachen, prüfen und zugleich die Art derselben

---

den Worten jener Rescripte vielleicht entnommen werden können. In das Gesetz ist diese Bestimmung nicht übergegangen. Vgl. noch §. 805. d. T.

1) II. 18. §. 682.

2) I. 4. §§. 58. 59.

3) II. 18. §§. 693. 694. Anh. §. 169.

4) II. 18. §. 681.

nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmen muß [1]). Daß übrigens der Vormund von der sonstigen obrigkeitlichen Aufsicht nicht befreiet, so wie daß noch weniger seine Verpflichtung als Vormund untersagt werden kann, versteht sich von selbst [2]). Zweifelhaft könnte es aber sein, inwiefern eine Befreiung des Vormundes auch von derjenigen obrigkeitlichen Aufsicht verordnet werden könne, welcher der Vormund in seiner Verwaltung in besonderer Beziehung auf einen Pupillen, der sein zwanzigstes Jahr zurückgelegt hat, und auf eine verheirathete weibliche Pupille unterworfen ist (ob. §§. 42. 43.). Für einzelne Fälle sollte man fast unbedenklich die Frage zu bejahen geneigt sein [3]). Gleichwohl wird man sich allgemein für das Gegentheil entscheiden müssen, wenn man erwägt, daß nach dem Principe unserer Gesetzgebung die Befreiung des Vormundes von der obrigkeitlichen Aufsicht nur eine positive und zugleich singuläre Ausnahme ist, welche ausdrücklich nur für bestimmte Paragraphen des Gesetzes nachgelassen worden, und für welche eine Analogie in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann. 7) Das vormundschaftliche Gericht vertritt bei der Aufsicht über den befreiten Vormund nur grobes Versehen. Doch ist es zu einer sofortigen näheren Untersuchung verpflichtet, wenn erhebliche Anzeigen eines unordentlichen, oder offenbar unbesonnenen oder gar unredlichen Verfahrens gegen den Vormund zu seiner Wissenschaft gelangen, oder wenn der Vormund in sichtbaren Vermögensverfall zu gerathen anfängt, oder (nach angetretener Vormundschaft) eine königliche (oder prinzliche) Cassenbedienung, Domainen-Administration oder Pachtung übernimmt. Der Vormund muß in solchen Fällen zur Bestellung einer ausreichenden Caution angehalten, der Mutter aber, wenn sie Vormünderin ist, ein Nebenvormund an die Seite gesetzt werden [4]). 8) Die Befreiung

---

1) II. 18. §§. 686. 787. Anh. §. 167.
2) II. 18. §§. 684. 685.
3) Vgl. z. B. II. 18. §§. 534. 735. 744. mit einander.
4) II. 18. §§. 688—690. Anh. §. 168.

muß von dem Gerichte aufgehoben werden, wenn sich findet, daß der Vormund auch bei einem einzigen Falle oder Geschäfte, durch offenbare Unordnung, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblassers (Zuwenders) zuwidergehandelt habe [1]). Das Verfahren hierbei ist überall kein formell processualisches [2]).

---

§. 45.

Von der vormundschaftlichen Vorsorge für das Vermögen des Pupillen bei einer Verheirathung desselben.

Das Gesetz hat mehrere Vorschriften über die vormundschaftliche Obsorge für die Vermögensrechte eines Pupillen bei dessen Verheirathung erlassen. Sie berühren zwar nicht unmittelbar die eigentliche Verwaltung des Pupillenvermögens. Indessen stehen sie dieser doch nahe. Es war deshalb hier der schicklichste Platz zu ihrer Darstellung. Die verbindende Kraft dieser Vorschriften ist, nach dem allgemeinen Character des Vormundschaftrechts, eine so absolute, daß sie auch namentlich durch entgegenstehende provinzial- oder statutarrechtliche Vorschriften nicht beeinträchtigt werden kann [3]). 1) Eheverträge eines (männlichen oder weiblichen) Pupillen, wenn sie zugleich einen Erbvertrag enthalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit immer der Approbation des vormundschaftlichen Gerichts. Es kann in denselben übrigens solchen Vortheilen, welche die Gesetze dem Pupillen in dem künftigen Nachlasse seines Ehegatten anweisen, gültig entsagt werden, und weder das Gericht noch der Vormund machen sich dadurch verantwortlich, wenn nur

---

1) II. 18. §. 691.

2) Vgl. A. G. O. I. 39. §. 1.

3) Cab.-Ord. vom 5. August 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 124.) Ueber die Beziehungen auf das Lübische und Magdeburgische Recht, vgl. Erg. und Erläut. zu §. 780. d. T.

dagegen dem Pupillen andere Vortheile versprochen werden, von welchen vernünftiger Weise erwartet werden kann, daß sie jene aufgegebenen Vortheile überwiegen würden. Dagegen entsteht für sie aber auch niemals eine Verantwortlichkeit, wenn sie in Ansehung der Erbfolge bei den gesetzlichen Vorschriften stehen bleiben [1]). 2) An Orten, wo keine Gütergemeinschaft gilt, soll diese für die Ehe des (oder der) Pupillen durch einen Vertrag nur eingeführt werden, sofern davon ein offenbarer Vortheil mit völliger Sicherheit für ihn zu erwarten ist [2]). 3) An Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft besteht, tritt diese kraft des Gesetzes für die Ehe eines (männlichen oder weiblichen) Pupillen nicht ein, sie bleibt vielmehr ausgesetzt [3]). Doch kann der Vormund mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich dieser Aussetzung begeben, wenn dies offenbar zuträglich für den Pupillen gefunden wird [4]). Aussetzung sowohl wie Begebung derselben bedürfen keiner öffentlichen Bekanntmachung [5]). Wohl aber ist diese nach allgemeinen Grundsätzen nothwendig, wenn, was gleichfalls zulässig, bei Eingehung der Ehe die Gütergemeinschaft nicht blos ausgesetzt, sondern, mit Beistimmung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, sogleich definitiv aufgehoben ist [6]). Besondere Vorschriften sind für die Dauer der Aussetzung der Gemeinschaft gegeben. Bestritten ist dabei, ob sie sich blos auf weibliche, oder auch auf männliche Pflegebefohlene beziehen. Nimmt man letzteres nicht an, so fällt mit dem Mo-

---

1) II. 18. §§. 776—779.

2) II. 18. §. 799.

3) II. 18. §. 782. Lehrb. §. 243. Dieser, so wie die weiteren Grundsätze des Textes beziehen sich indeß nicht auf die Gemeinschaft des Erwerbes, für welche vielmehr, da wo sie nach Statuten oder Provinzialgesetzen stattfindet, ganz die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gelten, §. 798. d. T.

4) II. 18. §. 783.

5) II. 18. §. 784.

6) II. 18. §. 793.

mente des Aufhörens der Vormundschaft für den männlichen Pupillen sofort und von selbst die Suspension der Gütergemeinschaft fort, und diese tritt mithin ohne Weiteres für seine Ehe ein. Er hat also nicht das Recht der einseitigen Aufhebung der Gemeinschaft, und die einzige Wirkung der Suspension derselben ist, daß die Gemeinschaft gar nicht eintritt, wenn die Ehe vor Aufhebung der Vormundschaft aufgelöset war. Diese Ansicht ist nun aber die allein richtige [1]). Die für weibliche Pupillen erlassenen Vorschriften sind folgende: a. Die Aussetzung der Gütergemeinschaft tritt ein für die ganze Dauer der Vormundschaft, dergestalt, daß, wenn während dieser die Ehe getrennt wird, eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten gar nicht stattgefunden ist [2]). b. Die ausgesetzte Gütergemeinschaft tritt nach Aufhebung der Vormundschaft nicht ohne Weiteres und von selbst ein. Vielmehr hängt es alsdann von dem freien Willen der gewesenen Pupille ab, die Gütergemeinschaft nunmehr entweder definitiv auszuschließen oder eintreten zu lassen. Dieser Entschluß der Pupille ist so frei und selbstständig, und zugleich in seiner Einseitigkeit auch für den Ehemann so bindend, daß dieser, die Entscheidung mag auf Ausschließung oder Einführung lauten, sich ihr ohne Weiteres fügen muß [3]). c. Ueber die ihr zustehende Befugniß muß die gewesene Pflegebefohlene gleich nach Aufhebung der Vormundschaft, unter Zuziehung eines Assistenten, der von ihr auch in der Person des gewesenen Vormundes gewählt werden kann, mit dem Bedeuten der Folgen der Eingehung der Gemeinschaft, und daß im Falle der Ausschließung derselben deren öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsse, vom Richter belehrt und es muß ihre Erklärung erfordert werden. Daß dies geschehen, und wie die Erklärung ausgefallen sei, ist in dem ihr zu ertheilenden Zeugnisse über ihre Entlassung

---

1) Lehrb. §. 243.
2) II. 18. §. 796.
3) II. 18. §§. 785. 792.

aus der Vormundschaft auszudrücken [1]). d. Erklärt die gewesene Pupille sich binnen drei Monaten, nach aufgehobener Vormundschaft, über Eingehung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft nicht, so ist diese nunmehr von selbst eingetreten. Dies ist selbst dann der Fall, wenn das Gericht es unterlassen haben sollte, sie zu belehren und ihre Erklärung zu erfordern. Gericht und Vormund können sich in diesem Falle ihr nur regreßpflichtig machen, wenn die Pupille in der Folge aus der Nichtausschließung Schaden leiden sollte [2]). Ueber die Form der Erklärung ist nichts vorgeschrieben. Sie muß nur dem vormundschaftlichen Gerichte gemacht werden. Dies kann auch durch eine schriftliche Eingabe geschehen. e. Ebenfalls wird die Gemeinschaft für eingegangen erachtet, wenn die Ehe nach aufgehobener Vormundschaft, aber noch innerhalb jener dreier Monate getrennt wird, ohne daß die gewesene Pupille sich erklärt hat [3]). f. Willigt die Pupille in die Gemeinschaft, oder wird sie nach dem Obigen, als darin willigend angesehen, so erstrecken sich die rechtlichen Wirkungen der Gemeinschaft bis auf den Anfang der Ehe zurück [4]). g. Hat die gewesene Pupille die Gemeinschaft definitiv ausgeschlossen, so muß das vormundschaftliche Gericht wegen der öffentlichen Bekanntmachung das Erforderliche von Amtswegen besorgen [5]). Die Bekanntmachung erfolgt nach allgemeinen Vorschriften. Wenn daher die Eheleute einem anderen Gerichte unterworfen sind, so muß dieses von dem vormundschaftlichen Gerichte um dieselbe requirirt werden. Die Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung kann übrigens auf die Wirksamkeit der durch die Erklärung einmal vorhandenen Ausschließung der Gemeinschaft in keiner Weise einen Einfluß äußern. Das Allgemeine

---

1) II. 18. §§. 785—788.

2) II. 18. §§. 791. 794. 795.

3) II. 18. §. 797.

4) II. 18. §§. 790. 791. 794.

5) II. 18. §. 789. Daß der Richter dies von Amtswegen besorgen müsse, dem steht der §. 791. d. T. nicht entgegen.

Landrecht knüpft die Ausschließung der Gemeinschaft, mit der Wirkung, daß von Anfang der Ehe an keine Gemeinschaft bestanden hat, ausdrücklich an die bloße Erklärung der Ehefrau [1]), und hierin hat die spätere Gesetzgebung über Ausschließung und Aufhebung der Gütergemeinschaft nichts geändert [2]).

---

1) II. 18. §. 794.

2) Vgl. Ges. vom 20. März 1837. (Ges.=S. S. 63.)

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Vormundschaft.

---

§. 46.

Einleitung.

Unter der Rubrik: „Aufhebung der Vormundschaft", behandelt das Allgemeine Landrecht zwei sehr verschiedene Fälle: Einmal die eigentliche Beendigung der Vormundschaft, wenn diese, durch Heraustreten des Pupillen aus derselben, völlig aufhört [1]). Zum andern, wenn nicht die Vormundschaft selbst, sondern nur das vormundschaftliche Amt einer bestimmten Person, bei überhaupt fortdauernder Vormundschaft, aufhört, so daß an des ausscheidenden Vormundes Stelle ein anderer bestellt werden muß [2]). Daß in diesem letzteren Falle von einer eigentlichen Aufhebung der Vormundschaft nicht die Rede sei, leuchtet ein. Indessen hindert dies nicht, der an sich verständlichen Anordnung des Allgemeinen Landrechts zu folgen.

1) II. 18. §. 695.
2) II. 18. §. 900.

Erstes Kapitel.

Von dem Aufhören der Vormundschaft selbst.

§. 47.

Gründe der Aufhebung der Vormundschaft.

1. Erreichte Volljährigkeit.

Jede eingeleitete Vormundschaft muß, schon ihrem Begriffe gemäß endigen, sobald der Grund ihrer Einleitung fortfällt (ob. §§. 4. 5.). — Ueber die wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft gelten folgende Grundsätze: 1) Sie hört auf, wenn der Pflegebefohlene das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat [1]). Wenn das Alter eines Pflegebefohlenen nicht durch Taufzeugnisse oder andere unverdächtige Urkunden ermittelt werden kann, so sind zu dieser Ermittelung selbstredend alle übrige gesetzliche und den Umständen nach anwendbare Beweismittel zulässig, also namentlich auch Vernehmung von Zeugen und endlich Gutachten von Sachverständigen (Physikern) [2]). 2) Sie hört mit dem angegebenen Termine von selbst kraft des Gesetzes auf, ohne daß es eines besonderen weiteren Ausspruches darüber, namentlich von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts, bedarf. Auch dies folgt von selbst

---

1) II. 18. §§. 696. Vgl. ob. §. 9. Der §. 170. Anh., nach welchem in denjenigen Provinzen, in denen ein früherer Termin der Volljährigkeit eintritt, auf den Antrag der Verwandten bis zu diesem Termine eine Verlängerung der Vormundschaft unter Modificationen veranlaßt werden kann, hat jetzt keine praktische Bedeutung mehr, indem überall im Staate, wo das Preußische Vormundschaftsrecht gilt, auch die Volljährigkeit erst mit vollendetem 25. Jahre eintritt.

2) Vergl. Rescript vom 26. April 1801. (Rabe, Bd. 6. S. 493.)

aus dem Begriffe der Vormundschaft. 3) Die Verordnung irgend eines Erblassers, daß die Vormundschaft schon vor dem angegebenen Termine aufhören solle, ist ungültig [1]). 4) Eine Fortdauer der Vormundschaft über jenen Termin hinaus kann dagegen unter Umständen von einem Erblasser des Pflegebefohlenen gültig angeordnet werden. a. Der Vater des Pupillen kann ohne alle Beschränkung eine solche Verlängerung der Vormundschaft bestimmen. Es muß dies aber ausdrücklich geschehen [2]). Ueber die Form ist nichts verordnet. Jede glaubhafte, nachzuweisende Erklärung muß daher für ausreichend erachtet werden. Es kann nicht einmal gefordert werden, daß sie unmittelbar dem Gerichte gemacht sei. Unbedenklich wird z. B. die Anordnung in einem außergerichtlichen Codicill genügen. Das vormundschaftliche Gericht muß der Anordnung des Vaters sich fügen, ohne auch nur einmal die Gründe derselben prüfen zu dürfen. Dem großjährig gewordenen Pupillen aber soll das rechtliche Gehör dagegen nicht versagt werden [3]). Wenn die Verlängerung der Vormundschaft ein unbedingtes Recht des Vaters ist, so kann dem Kinde dagegen kein Widerspruch, also auch kein rechtliches Gehör zustehen. Diese Vorschrift kann sich also nur auf den Beweis der Verordnung des Vaters oder einer späteren Sinnesänderung desselben beziehen. b. Einem anderen Erblasser, als dem Vater, steht das Recht der Verlängerung der Vormundschaft nur sehr beschränkt zu. Eine desfallsige Verordnung desselben soll nämlich das vormundschaftliche Gericht veranlassen, von Amtswegen zu prüfen, ob gesetzmäßige Gründe für eine Fortsetzung der Vormundschaft vorhanden sind. Als solche werden nur angesehen: zuerst eine Verschwendung des Pupillen, welche ihn zur Bevormundung als Verschwender qualificiren würde, und zweitens eine erhebliche Gemüthsschwäche, wenngleich diese noch nicht bis zu

---

1) II. 18. §. 697. Vgl. jedoch das. §§. 715. 716. und den folg. §.

2) II. 18. §. 698.

3) II. 18. §. 702.

einem solchen Grade gestiegen ist, daß sie an sich die Einleitung einer neuen Vormundschaft nöthig machen würde [1]). Im ersten Falle wird freilich schon an sich die Einleitung einer neuen Vormundschaft nöthig. Gleichwohl ist auch hier die Anordnung des Erblassers insofern nicht ohne Wirksamkeit, als sie eben nicht die Einleitung einer neuen, sondern die Fortsetzung der bisherigen Vormundschaft zur Folge hat. Der Pflegebefohlene hat auch gegen die von einem fremden Erblasser verordnete Verlängerung der Vormundschaft, für welche übrigens gleichfalls besondere Formen nicht vorgeschrieben sind, das Recht eines durch gerichtliche Entscheidung abzumachenden Widerspruches, der indeß hier selbstredend auch zugleich auf die Gründe der Anordnung gerichtet sein kann [2]). c. In allen Fällen, wenn der Pupill auf richterliches Gehör provocirt, bleibt bis nach rechtskräftig ausgemachter Sache die Vormundschaft über ihn bestehen [3]). Hieraus, da der Proceß nur gegen den Vormund gerichtet sein kann, folgt, daß dem Pupillen zur Führung desselben ein Curator bestellt werden muß. Ueber die Formen des Prozesses, der übrigens immer nur bei dem vormundschaftlichen Gerichte geführt werden kann, ist nichts vorgeschrieben. Sie sind mithin die des gewöhnlichen Processes. d. Jede auf Anordnung des Vaters oder eines andern Erblassers festgesetzte Verlängerung der Vormundschaft muß, nach den für Prodigalitäts-Erklärungen ertheilten Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden [4]). e. Eine jede Verlängerung der Vormundschaft dauert endlich nur höchstens sechs Jahre über den gesetzlichen Zeitpunkt der Volljährigkeit. Dieser Termin kann von dem Vater oder Erblasser zwar wohl abgekürzt, aber in keinem Falle verlängert werden [5]). f. Verfügungen des Vaters oder eines anderen Erblassers, durch welche nur

1) II. 18. §§. 699—701.
2) II. 18. §. 702.
3) II. 18. §. 703.
4) II. 18. §. 704.
5) II. 18. §§. 698. 701.

die Dispositionsfähigkeit des Pupillen über sein Vermögen, ganz oder theilweise beschränkt wird, deren Gültigkeit nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist, berühren die Vormundschaft nicht, verpflichten also namentlich weder den Vormund, noch das vormundschaftliche Gericht zu einer ferneren Aufsicht oder Verwaltung, jedoch mit zwei Ausnahmen. Das vormundschaftliche Gericht muß nämlich dergleichen Einschränkungen von Amtswegen einmal in das dem Pupillen zu ertheilende Entlassungszeugniß (unten Nr. 5.) aufnehmen, und zum anderen, insofern sie Immobilien betreffen, in das Hypothekenbuch eintragen lassen, insofern sie aber Capitalien angehen, den Schuldnern bekannt machen [1]. 5) Dem großjährig gewordenen Pflegebefohlenen muß ein schriftliches Zeugniß über seine Entlassung aus der Vormundschaft ausgestellt werden. Dieses soll indeß nur zu seiner Legitimation im Verkehr dienen, und da der Verkehr glücklicherweise weniger mißtrauisch als das Gesetz ist, so wird es nach der Praxis dem gewesenen Pupillen nur auf dessen ausdrückliches (sehr seltenes) Verlangen gegeben [2].

---

§. 48.

Fortsetzung.

2. Majorennitäts-Erklärung.

1) Wenn ein minderjähriger Pupill für großjährig erklärt wird, so hört dadurch von selbst, und ganz wie durch erreichte natürliche Volljährigkeit, die Vormundschaft über ihn auf [3]. 2) Die Großjährigkeitserklärung kann nur von dem vormundschaftlichen Gerichte ausgesprochen werden, welches dabei nach gegenwärtiger Verfassung einer Autorisation der hö-

---

1) II. 18. §§. 707—711.
2) II. 18. §§. 705. 706.
3) II. 18. §§. 713. 724.

heren Behörde nicht weiter bedarf [1]). 3) Sie kann nur auf den Antrag des Pupillen selbst erfolgen [2]); ferner 4) nur nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre bei weiblichen, und zwanzigsten Jahre bei männlichen Pupillen [3]). 5) Sie ist nicht zulässig, wenn der Vater des Pupillen sie verboten, oder wenn er auch nur seinen Willen, daß die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit des Pupillen fortdauern solle, ausdrücklich (gleichviel in welcher Form) geäußert hat [4]). 6) Sie erfordert eine vorhergehende sorgfältige Untersuchung, ob der Pupill vollkommen fähig sei, sich selbst vorzustehen, und ob die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde. Daß dies der Fall sei, muß von dem Gerichte durch Vernehmung des Vormundes, der anwesenden nächsten Verwandten, und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht der Pupill bisher gestanden hat, festgestellt werden [5]). Diese Untersuchung fällt jedoch fort, wenn der verstorbene Vater des Pupillen selbst erklärt hatte, daß er eine Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit wolle. Indeß ist sie alsdann dennoch erforderlich, wenn der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eigenen Besten des Pupillen rathsam machen würden [6]). Hat der Pupill das Alter, in welchem er nach dem Willen des Vaters für großjährig erklärt werden sollte (und konnte), beim Ableben des Vaters schon erreicht, so soll es, nach einer Ministerialverfügung, weder noch der Einleitung einer Vormundschaft über ihn, noch auch irgend einer Untersuchung des Gerichts bedürfen, die Sache vielmehr ganz

---

1) II. 18. §§. 714. 720—722. Cab.=Ord. v. 14. Oct. 1807. und v. 3. April 1808. (Ges.=S. für 1806—1810. S. 173. 224.)

2) II. 18. §. 713. Anders bei Kindern unter väterlicher Gewalt, das. §. 775.

3) II. 18. §. 719.

4) II. 18. §. 718.

5) II. 18. §§. 713. 714.

6) II. 18. §. 717.

so angesehen werden, als wenn der lebende Vater mit Einwilligung des Kindes dessen Volljährigkeitserklärung nachsucht [1]). Selbstredend kann diese Bestimmung nur auf Söhne Anwendung finden, indem jene Großjährigkeitserklärung zugleich eine Entlassung aus der väterlichen Gewalt enthält, der Vater aber eine minderjährige Tochter, selbst mit ihrer Bewilligung, aus seiner Gewalt nicht entlassen kann [2]). 7) Obwohl die Majorennitätserklärung im Ganzen dieselben Wirkungen hat, wie die Erreichung der natürlichen Volljährigkeit, so kann doch das vormundschaftliche Gericht, nach seinem vernünftigen Ermessen, denselben Einschränkungen beifügen, was denn zur Folge hat, daß der für großjährig Erklärte in Beziehung auf die ihm danach nicht gestatteten Rechtsgeschäfte als noch unter Vormundschaft stehend betrachtet wird. Ist ihm namentlich die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien nicht gestattet, so kann er dieselbe ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht vornehmen. Doch soll sich dies nach positiver Vorschrift des Gesetzes nicht auf Immobilien beziehen, die er erst nach erfolgter Großjährigkeitserklärung erworben hat. Jedenfalls müssen die ihm gemachten Einschränkungen in dem ihm über die Großjährigkeitserklärung zu ertheilenden Atteste ausgedrückt, auch, insofern sie Immobilien betreffen, auf diese eingetragen werden [3]). Daß in diesen Vorschriften manches Willkürliche liegt, leuchtet ein [4]).

---

1) Rescr. v. 22. Juli 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 122.) Vgl. Lehrb. §§. 20. 259.

2) Lehrb. a. a. O.

3) II. 18. §§. 724—727.

4) Vgl. übrigens noch wegen Pachtcontracte I. 21. §. 339., wegen Uebernahme einer Vormundschaft §. 131. d. T., wegen der Wechselfähigkeit Rescr. v. 12. Oct. 1801. (Rabe, Bd. 6. S. 631.)

§. 49.

Fortsetzung.

3. Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen und 4. der Taubstummen. 5. Besserung der Verschwender. 6. Tod des Pupillen.

I. Die Vormundschaft über Wahn- und Blödsinnige muß aufhören, wenn diese Personen zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind. Durch diese Thatsache allein findet indeß die Vormundschaft nicht von selbst ihr Ende. Es muß vielmehr eine gerichtliche Untersuchung vorhergehen, und wenn durch diese die Thatsache festgestellt ist, die Aufhebung der Vormundschaft von dem Gerichte ausgesprochen werden. Die Untersuchung wird vorgenommen von dem vormundschaftlichen Gerichte unter Zuziehung des Vormundes, der anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, eines, dem Pflegebefohlenen besonders zubestellenden Curators, und durch einen vom Gerichte zu ernennenden Sachverständigen (Arzt) [1]. Formen des Verfahrens sind nicht vorgeschrieben. Daß Ein Sachverständiger hier genügt, während für die Blödsinnigkeits-Erklärung deren zwei erforderlich sind, hat seinen zureichenden Grund in der möglichen Begünstigung der freien Handlungsfähigkeit. Der Zuziehung der Verwandten, eventuell des besonderen Curators an ihrer Stelle, scheint der Gedanke zum Grunde zu liegen, daß das Verfahren gegenseitig zwischen dem Pupillen und dem Vormunde stattfinde, was freilich nicht recht

---

1) II. 18. §§. 815—817. Daß in bedenklichen Fällen das Gericht einen zweiten Arzt zuziehen, auch ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz, sogar der wissenschaftlichen Deputation im Cultus-Ministerium einholen kann, ist wohl unbedenklich; vgl. Rescr. v. 17. Oct. 1840. (Just-Min.-Bl. S. 338.)

dazu paßt, daß nach der A. G. O. gerade die Verwandten als die Kläger auf Blödsinnigkeits-Erklärung gedacht werden.

II. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn sich ergiebt, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind. Auch hier muß die Aufhebung der Vormundschaft vom Gerichte ausgesprochen werden, und derselben eine Untersuchung vorhergehen, ganz in derselben Weise, wie bei Aufhebung der Vormundschaft über Wahn- und Blödsinnige [1]). Was hierbei in allen Fällen ein Sachverständiger soll, ist freilich nicht zu ersehen. Für die Aufhebung der Vormundschaft über Taubblinde fehlt es an gesetzlichen Vorschriften. Es wird in derselben Weise, wie bei Taubstummen zu verfahren, jedoch, da es hier überhaupt an gesetzlichen Vorschriften fehlt, die Zuziehung eines Sachverständigen nicht nothwendig sein.

III. Die Vormundschaft über Verschwender hört auf, wenn diese Personen überzeugende Proben einer gründlich erfolgten Besserung beibringen. Eine dergl. Besserung ist aber unter allen Umständen nur eine solche, die wenigstens zwei Jahre lang angehalten hat. Auch diese Vormundschaft hört nicht von selbst auf durch die bloße Thatsache der Besserung; sie erfolgt vielmehr durch einen Ausspruch des vormundschaftlichen Gerichts, welchem eine Untersuchung desselben über die erfolgte Besserung vorhergehen muß. Gegen die obigen Fälle (I. u. II.) tritt hier der wesentliche Unterschied ein, daß ein, in der A. G. O. vorgeschriebenes förmliches Verfahren stattfindet, und die Aufhebung nicht durch einfache Verfügung, sondern durch ein Erkenntniß, gegen welches Rechtsmittel zulässig, erfolgen muß. Ueber die Aufhebung der Vormundschaft muß dem gewesenen Pupillen ein Zeugniß ausgestellt werden [2]). Daß die zweijährige Besserungsfrist früheſtens von dem Zeitpunkte der eingeleiteten Vormundschaft gerechnet werden kann, ist eben so unbedenklich, als daß die Aufhebung der Vormundschaft so wie deren Einleitung öffentlich bekannt gemacht werden muß.

---

1) II. 18. §§. 818—820.

2) II. 18. §§. 856—859. A. G. O. I. 38. §§. 35—44.

IV. Durch den natürlichen Tod des Pupillen wird jede Vormundschaft von selbst aufgehoben [1]).

§. 50.

Fortsetzung.

7. Rückkehr oder Todes-Erklärung der Abwesenden.

Die Vormundschaft über Abwesende hört, und zwar von selbst, auf, wenn der Abwesende entweder zurückkehrt oder, was dem gleich steht, von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gibt, oder wenn er für todt erklärt wird [2]). Für den Fall, daß der Abwesende, ohne zurückzukehren, bloß Nachricht von sich gibt, ist hierbei dem vormundschaftlichen Gerichte noch zur Pflicht gemacht, denselben aufzufordern, daß er zur ferneren Verwaltung seines Vermögens einen Bevollmächtigten bestelle [3]). Eine Verwarnung, welche an ihn zu erlassen und eventuell in Wirksamkeit zu setzen, wird vom Gesetze nicht angegeben. Es läßt sich auch wohl nicht füglich eine solche denken. Die Vermögensverwaltung wird vielmehr, wenn der Abwesende einen Bevollmächtigten nicht bestellt, nach wie vor bei dem Vormunde, unter Aufsicht und Direction des vormundschaftlichen Gerichts, verbleiben müssen, da Niemand da ist, dem das Vermögen ausgeantwortet werden könnte. Es wird nur noch die Unbequemlichkeit hinzutreten, daß von allen wichtigen Verwaltungsmaßregeln dem Abwesenden Nachricht gegeben werden

1) II. 18. §. 860. Durch Adoption wird die Vormundschaft niemals ganz aufgehoben. Nur wenn eine Mannsperson adoptirt, kommt der Pupill für seine Person in dessen väterliche Gewalt. Nur insofern hört alsdann auch die Vormundschaft theilweise über ihn auf. Ueber das Vermögen dauert sie ungeschmälert fort; II. 18. §. 814. Lehrb. §. 261 a.

2) II. 18. §§. 818. 834.

3) II. 18. §. 822.

muß, mit der erneuerten Aufforderung zur Bestellung eines Bevollmächtigten, jetzt unter der Verwarnung, daß widrigenfalls mit der beabsichtigten und bekannt gemachten Maßregel werde vorgeschritten werden. — Für den Fall, wenn von dem Abwesenden keine Nachrichten eingehen, sind, um der Fortdauer der Vormundschaft ein Ziel zu setzen, besondere Vorschriften über Veranlassung der Todeserklärung desselben gegeben: 1) Der Antrag auf Todeserklärung des Abwesenden kann erst nach Ablauf von zehn Jahren von dem Zeitpunkte an, wo die letzte Nachricht von seinem Leben eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht von ihm eingekommen, von der Zeit an, wo er sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, gemacht werden [1]. Für einzelne Fälle sind besondere Fristen, beziehungsweise Anfangspunkte derselben bestimmt: a. Ist der Abwesende vor erreichter (natürlicher) Großjährigkeit verschollen, so wird der zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, da er majorenn geworden, gerechnet [2]. b. Ist er erst in oder nach dem fünf und sechzigsten Jahre verschollen, so kann er schon nach Ablauf von fünf Jahren für todt erklärt werden [3]. c. Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermißt worden, nicht bekannt, aber eine gegründete Vermuthung vorhanden, daß er damals noch minderjährig gewesen sei, so kann die Todeserklärung erst nach Ablauf von 15 Jahren seit dem Vermissen erfolgen [4]. d. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bei Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt, und kann ein früherer Zeitpunkt des Vermissens nicht festgestellt werden, so ist der Todestag des Erblassers dafür anzunehmen [5]. 2) Wenn die Frist zur Zulässigkeit der Todeserklärung abgelaufen ist, muß das vormundschaftliche Gericht von Amtswegen dafür sorgen,

---

1) II. 18. §§. 823. 828.

2) II. 18. §. 829.

3) II. 18. §. 830. Vgl. I. 1. §. 38. Ist er gerade im 65sten Jahre verschollen, so wird allerdings das 70ste Jahr nicht erfüllt.

4) II. 18. §. 831.

5) II. 18. §. 832.

daß der Antrag darauf bei dem betreffenden Gerichte durch die dazu berechtigten Personen gemacht werde [1]). 3) Berechtigt zu diesem Antrage sind die nächsten Verwandten des Abwesenden, und zwar je nach der Nähe des Grades der Verwandschaft, so daß der jedesmal nähere Verwandte den entfernteren ausschließt [2]). Wenn keine Verwandte bekannt sind, oder die bekannten nächsten (also berrchtigten) Verwandten von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, wird der Vormund zu dem Antrage berechtigt. Das vormundschaftliche Gericht muß hiernach und nach dem zu 2. Gesagten, von Amtswegen zuerst die vorhandenen nächsten Verwandten zur Formirung des Antrags auffordern, und wenn diese der Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht nachkommen, ohne weiter auf die entfernteren Verwandten zurückzugehen, sofort den Vormund zur Anbringung des Antrags anweisen [3]). 4) Wenn keine Verwandte vorhanden sind, muß von der an den Vormund erlassenen Anweisung zugleich derjenigen fiscalischen Behörde Nachricht gegeben werden, welcher der Nachlaß des Abwesenden eventuell als herrenloses Gut zufallen würde [4]). 5) Der Antrag auf Todeserklärung, so wie das Verfahren selbst gehört vor den persönlichen Civilrichter des Verschollenen, vor das Vormundschaftsgericht selbst aber, wenn dieses schon über ihn wegen seiner Minderjährigkeit die Vormundschaft eingeleitet, und er während dieser Vormundschaft sich entfernt hatte [5]). 6) Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, gilt für den Todestag des Abwesenden [6]).

---

1) A. G. O. I. 37. §. 3.

2) II. 18. §§. 824. 836.

3) II. 18. §§. 825. 826. Vgl. A. G. O. Anh. §. 282.

4) II. 18. §. 827.

5) A. G. O. I. 37. §. 3.

6) II. 18. §. 835. Das Verfahren ist in der A. G. O. I. 37. vorgeschrieben. Ueber das Wegfallen der dort und im §. 833. d. T. verordneten Edictal-Citation, vgl. §§. 854. 855. Anh. §. 171. Rescr. vom 26. März 1798. (Rabe, Bd. 5. S. 94.) Die Kosten

7) Von diesem Tage hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf; zugleich wird von da an die Erbfolge in sein Vermögen nach den Grundsätzen des Erbrechts eröffnet [1]). 8) Es würde zu Widersinnigkeiten führen, die Grundsätze von der formellen Wahrheit eines rechtskräftigen Erkenntnisses und von dem durch dasselbe geschaffenen formellen Rechte, in ihrem vollen Umfange auf die gerichtliche Todeserklärung anzuwenden. Es mußte hier nothwendig der materiellen Wahrheit ein höheres Recht eingeräumt werden. Das Gesetz hat daher mehrere Modificationen aufgenommen: a. So lange das Vermögen des Verschollenen dem Erben noch nicht ausgeantwortet worden, ist der Nachweis, daß der Verschollene vor oder nach der Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben, daß also ein anderer Termin der Erbschafts-Eröffnung vorhanden sei, unbeschränkt zulässig [2]). b. Ist das Vermögen an den Erben verabfolgt, so wird weiter unterschieden: aa. Es sind seit der Todeserklärung, also seit der Rechtskraft des Erkenntnisses, noch keine dreißig Jahre verflossen. Meldet sich in dieser Zeit der für todt Erklärte selbst, oder der wahre Erbe desselben, so muß der Erbe (oder dessen Erbe) ihm das Vermögen, und zwar mit den Rechten und Pflichten eines redlichen Besitzers zurückgeben; er möchte denn bei der Todeserklärung und der Uebernahme des Vermögens in bösem Glauben gewesen sein, wodurch er sich die Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers zuziehen würde. Gegen redliche Dritte hat der für todt Erklärte keine Ansprüche; doch müssen sie ihm dasjenige, was sie aus bloßer Freigebigkeit, wohin eine belohnende Schenkung nicht gerechnet wird, erhalten haben, in soweit, als dasselbe oder dessen Werth noch wirklich in ihrem Vermögen ist, gleichfalls als redliche Besitzer herausgeben. War der Dritte bei der Uebernahme des Erhaltenen in bösem Glauben gewesen, so haftet natürlich

---

des Verfahrens treffen in allen Fällen das Vermögen des Abwesenden, §. 846. d. T.

1) II. 18. §§. 834. 839. 840.

2) II. 18. §. 841.

auch er als unredlicher Besitzer [1]). Hierbei sind noch zwei Bemerkungen zu machen. Erstens: Nach allgemeinen Grundsätzen hat die Präclusion eines unbekannten Erben die Wirkung, daß derjenige, dem die Erbschaft überlassen worden, bei einer Rückforderung derselben die Rechtswohlthat der Competenz genießt [2]). Daß diese Rechtswohlthat dem sich meldenden Verschollenen selbst gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, ist klar. Es fehlt die Voraussetzung, daß nur ein unbekannter Erbe präcludirt sei. Fraglich ist aber die Zulassung zu derselben gegenüber den wahren Erben des Verschollenen, namentlich auch den Descendenten. Es wird indeß auch hier zu verneinen sein. Der Fall liegt anders. Der §. 499. I. 9. setzt einen Todesfall als unbestritten gewiß voraus. Hier aber wird herausgegeben, weil der angenommene Todesfall eben nicht vorhanden war. Zudem enthalten die ganz speciellen und im Uebrigen den §§. 494. f. I. 9. fast völlig gleichenden §§. 842. ff. d. T. von einer Vorschrift, wie die des §. 499. I. 9., gar nichts. Zweitens: Als bösen Glauben des Erben, der herausgeben muß, bezeichnet das Gesetz, wenn derselbe gewußt hat, „entweder, daß der Verschollene früher gestorben, oder daß er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sei, oder daß er ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe." Es leuchtet ein, daß ein Theil dieser Wissenschaft nicht für alle Fälle sofort einen Dolus herbeiführen kann, namentlich nicht gerade dem jedesmaligen Prätendenten gegenüber. Wenn z. B. ein Vertragserbe sich meldet, so kann der besitzende Erbe, sobald er nur den Erbvertrag nicht kannte, dadurch allein nicht in bösem Glauben sein, daß er gewußt hat, der Verschollene sei schon vor der Rechtskraft des Erkenntnisses über die Todeserklärung todt gewesen. Um unredlicher Besitzer dem Kläger gegenüber zu werden, muß er vielmehr über eine

---

1) II. 18. §§. 842—851. Vgl. mit §. 852. Vgl. I. 9. §§. 494. 498., aber auch I. 11. §. 1124.

2) I. 9. §. 499.

Thatsache in bösem Glauben gewesen sein, welche gerade das Recht des Prätendenten bedingt. Von der anderen Seite ist es freilich nicht nothwendig, daß er gerade dieses Recht selbst gekannt habe. Er ist z. B. schon als unredlicher Besitzer dem klagenden Intestaterben gegenüber zu behandeln, wenn er nur wußte, daß der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben war. bb. Es sind seit der Todeserklärung bereits dreißig Jahre verflossen. Alsdann können nur noch der Verschollene selbst und seine zur Erbfolge in seinen Nachlaß berechtigten Descendenten Ansprüche an das Vermögen machen, und auch nur insofern, daß sie von dem Besitzer des Vermögens, soweit dieses dazu hinreicht, nur einen standesmäßigen Unterhalt fordern können [1]). Daß zu diesem Unterhalte auch die Substanz des Vermögens verwendet werden muß, erscheint nicht zweifelhaft. Bedenklich könnte es dagegen sein, ob der Verschollene, beziehungsweise der berechtigte Descendent desselben, mit dem erwähnten Unterhalte sich auch alsdann begnügen müsse, wenn der Besitzer in bösem Glauben war. Die allgemeine Fassung der Vorschrift läßt hierauf schließen. Gleichwohl muß man einen andern Willen des Gesetzes annehmen. Mag man nämlich davon ausgehen, daß der Bestimmung des dreißigjährigen Zeitraums der Gedanke einer Acquisitiv-Verjährung (die freilich bei dem Vorhandensein eines Titels eine sehr anomale sein würde) zum Grunde liege, oder mag man in ihr eine willkürliche singuläre Vorschrift finden; immer kann sie nicht für so ausschließlich und besonders erachtet werden, daß sie gegen den ganzen Geist unserer Gesetzgebung, der entschiedenen mala fides die volle Berechtigung der bona fides einräumen sollte. Dagegen muß die Vorschrift allerdings als so speciell und selbst singulär angesehen werden, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Competenz, auf welche der pu-

---

1) II. 18. §§. 852. 853.

tative Erbe Anspruch hat [1]), auch hier zur Anwendung nicht kommen können [2]).

---

§. 51.

Wirkungen der Aufhebung der Vormundschaft.

Die besonderen Wirkungen, welche die Aufhebung einzelner Arten der Vormundschaft mit sich führt, sind betreffenden Orts benannt. Außerdem entstehen mehrere allgemeine Wirkungen für alle Arten der Vormundschaft. Sie bestehen in Verbindlichkeiten, sowohl auf Seite des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, als des Pflegebefohlenen. Von dem Vormunde und dem Pupillen kann die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten durch Klagen gefordert werden. Gegen das vormundschaftliche Gericht als solches, läßt sich nach unserer Verfassung eine derartige Klage nicht denken. Der gewesene Pupill kann seine Rechte gegen dasselbe nur im Wege der Beschwerde geltend machen. — Die Klage, sowohl die des Vormundes oder vormundschaftlichen Gerichts gegen den Pupillen, als die des Letzteren gegen den Vormund (actio tutelae contraria und directa) entspringt nicht aus einem contractlichen Verhältnisse, sondern aus einem unmittelbar durch das Gesetz herbeigeführten Rechtsverhältnisse (ob. §. 23.) Hiernach ist ihre Natur, namentlich ihre Verjährbarkeit, zu beurtheilen.

I. Rechte auf Seite des Pflegebefohlenen. 1) Sogleich nach Aufhebung der Vormundschaft, kann der gewesene Pupill, oder wenn die Vormundschaft durch seinen Tod aufgehoben ist,

---

1) I. 9. §. 499.

2) Ueber die Todeserklärung derjenigen Personen, welche die Kriege von 1806—1815 mitgemacht haben, s. Cab.-Ord. vom 25. Septbr. 1810 (Rabe, Bd. 10. S. 420.); Verord. vom 13. Januar 1817 (Ges.-S. S. 15.); Ges. vom 2. August 1828 (Ges.-Samml. S. 93.).

sein Erbe, die Herausgabe seines gesammten Vermögens fordern [1]). Er kann sich dieserhalb an den Vormund natürlich nur soweit halten, als dieser das Vermögen in seiner Verwahrung oder Verwaltung gehabt hat oder doch hätte haben müssen. Was also das vormundschaftliche Gericht selbst, ohne Zuziehung des Vormundes, in seine eigene unmittelbare Verwaltung genommen hat, das kann der Pupill nicht von dem Vormunde, sondern nur von dem vormundschaftlichen Gerichte fordern, freilich, wie gesagt, ohne Zulassung eines eigentlichen Rechtsweges [2]). 2) Der Vormund muß von seiner Verwaltung die Schlußrechnung legen. a. Diese Rechnung wird dem gewesenen Pupillen selbst oder dessen Erben eingereicht, nicht mehr dem vormundschaftlichen Gerichte, dessen Wirksamkeit natürlich aufgehört hat [3]). b. Sie erstreckt sich über diejenige Verwaltung, oder sonstige Einwirkung auf das Pupillenvermögen, welche der Vormund gehabt und über welche er noch keine Rechnung gelegt hat. Hat also der Pupill seit seinem zwanzigsten Jahre selbst die Verwaltung geführt, so kann die Schlußrechnung des Vormundes nur die Erhaltung der Substanz des Vermögens zum Gegenstande haben [4]). c. Sie muß längstens innerhalb zweier Monate nach beendigter Vormundschaft eingereicht werden [5]). d. Der gewesene Pupill kann verlangen, daß die Abnahme der Rechnung gerichtlich erfolge. Das vormundschaftliche Gericht und der Vormund haben ein gleiches Recht nur dann, wenn der Pupill mit der Ertheilung der Decharge über die geführte Vormundschaft (unt. Nr. II.) zögert [6]). Bei welchem Gerichte die Abnahme erfolgen solle, ist nicht geradezu ausgesprochen. Schon nach den Vorschriften der Proceßordnung kann aber wohl nicht bezwei-

---

1) II. 18. §§. 880. 881.
2) Von den Gegenforderungen des Vormundes hierbei s. Nr. II.
3) II. 18. §. 863.
4) II. 18. §§. 861. 862.
5) II. 18. §§. 861. 872.
6) II. 18. §§. 867. 868.

felt werden, daß das vormundschaftliche Gericht gemeint ist [1]. e. Von der Verbindlichkeit der Rechnungslegung kann der Vormund nur durch eine Verordnung des Erblassers des Pupillen befreit werden [2]. Da hierdurch offenbar theilweise zugleich eine Befreiung des Vormundes von der obervormundschaftlichen Aufsicht ausgesprochen wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe auch unter den Formen dieser Befreiung ausgesprochen sein muß (ob. §. 44.). Jedenfalls muß ferner eine solche Verordnung ganz ausdrücklich sein. Hat der Erblasser den Vormund nur in allgemeinen Ausdrücken von der Rechnungslegung befreit, so ist dieser nur in Ansehung des vormundschaftlichen Gerichts seiner Obliegenheit für entbunden zu erachten. Doch soll eine solche allgemeine Verordnung dem Pupillen gegenüber die Wirkung äußern, daß dieser gegen die alsdann von dem Vormunde nach beendigter Vormundschaft zu legenden Rechnungen nur solche Ausstellungen machen kann, die eine von dem Vormunde aus Vorsatz oder grobem Versehen ihm zugefügte Verkürzung betreffen [3]. Wenn nun aber der Vormund auch dem Pupillen gegenüber von aller Rechnungslegung befreit ist, so hat er doch folgende Verbindlichkeiten: aa. Der Vormund muß dem gewesenen Pupillen eine allgemeine Nachweisung der Substanz des Vermögens übergeben, wie diese sowohl zur Zeit der angetretenen Vormundschaft sich verhalten hat, als zur Zeit der Beendigung derselben beschaffen ist [4]. bb. Der Vormund wird zur Rechnungslegung über die ganze von ihm geführte Verwaltung sofort wieder verpflichtet, wenn ihm auch nur eine einzige Unredlichkeit gegen den Pupillen aus der geführten Verwaltung nachgewiesen werden kann. Ist er alsdann außer Stande, eine ordentliche Rechnung zu legen, so kann nicht nur der Pupill verlangen, zur Feststellung desjenigen Vermögens,

1) A. G. O. I. 2. §§. 154. f.
2) II. 18. §. 874.
3) II. 18. §§. 870—874.
4) II. 18. §. 875.

welches in die Verwaltung des Vormundes gelangt ist, zum Eide zugelassen zu werden, sondern der Vormund muß ihm nun auch von dem, auf diese oder andere Art erwiesenen Vermögen, sechs Procent Zinsen ohne irgend einen Abzug entrichten [1]). cc. Der von der Rechnungslegung befreite Vormund muß jedenfalls, wenn der gewesene Pupill bestimmte Anzeigen einer bei einem einzelnen vormundschaftlichen Geschäfte von dem Vormunde ihm vorsätzlich zugefügten Verkürzung anführen kann, demselben über dieses Geschäft Auskunft und Rechenschaft geben [2]).

II. Rechte auf Seite des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts: 1) Der gewesene Pupill muß dem Vormunde dessen Vorschüsse und Auslagen erstatten, und zwar sofort nach gelegter Schlußrechnung. Insoweit bei Legung der Rechnung die Vorschüsse und Auslagen nicht sofort anerkannt sind, hat der Vormund zwar kein Retentionsrecht an dem verwalteten Vermögen (ob. I.). Doch kann er deshalb, wenn nur die sämmtlichen Ausgaben der Rechnung mit unverdächtigen Belägen bestärkt sind, ein verhältnißmäßiges Quantum des auszuantwortenden Vermögens, bis zum Austrage der Sache, mit Arrest belegen lassen, namentlich auch durch eine Protestation auf die Immobilien [3]). Daß es zu dieser Arrest-Anlegung der übrigen Arrest-Requisite der A. G. O. I. 29. nicht bedarf, erscheint eben so unzweifelhaft, als daß die Protestation keine pro conservando jure et loco, sondern nur de non amplius intabulando ist. Das letztere darum, weil es sich eben nur um einen Arrestschlag handelt. Vgl. über alles dieses ob. §. 23. a. E. 2) Der gewesene Pupill muß sowohl dem Vormunde als dem vormundschaftlichen Gerichte über die geführte Vormundschaft Quittung (Decharge, Verzicht) leisten. a. Diese Quittung kann nicht von jedem gewesenen Pupillen erfordert werden, sondern nur von demjenigen, von welchem

---

1) II. 18. §§. 877—879.
2) II. 18. §. 876.
3) II. 18. §§. 882—884.

der Vormund oder das vormundschaftliche Gericht irgend ein zu verwaltendes oder dem Pupillen nach Aufhebung der Vormundschaft herauszugebendes Vermögensstück in Händen gehabt hat[1]). b. Hat keine vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens stattgefunden, so muß die Quittung gleich nach geschehener Ausantwortung des Vermögens erfolgen. Hat aber eine Verwaltung stattgefunden, so kann sie erst nach Ablauf eines Jahres, seit der zugestellten Schlußrechnung, gefordert werden[2]). c. Auf Ertheilung der Quittung kann sowohl der Vormund, als das vormundschaftliche Gericht klagen, jeder Theil, wenn auch der andere das Vermögen in Händen gehabt haben sollte[3]). d. Der gewesene Pupill kann die Ertheilung der Quittung nicht verweigern, wenn gleich noch einzelne Punkte der geführten Verwaltung einer näheren, selbst gerichtlichen Erörterung bedürfen; er kann dieserhalb nur Vorbehalte machen[4]). e. Die Quittungsleistung kann nur gegen Vorlegung sämmtlicher Vormundschaftsacten an den gewesenen Pupillen (an der Gerichtsstelle) gefordert werden[5]). f. Die vormundschaftliche Quittung wirkt, wie eine Quittung überhaupt, und die eines Rechnungsnehmers insbesondere. Sie erstreckt sich daher namentlich nicht auf Verkürzungen durch Betrug und auf solche Angelegenheiten und Geschäfte, welche in den gelegten Rechnungen und in den vorgelegten Acten nicht vorgekommen sind[6]). 3) Sofort nach ertheilter vormundschaftlicher Quittung muß

---

1) II. 18. §§. 885. 899. Nach den Worten des Gesetzes würde die Quittung nur dann gefordert werden können, wenn nach beendigter Vormundschaft Vermögen herausgegeben ist. Es würde diese Auslegung aber schwerlich einen richtigen Sinn haben. Vergl. Rescr. vom 17. März und 24. Juni 1844. (Just.-Min.-Bl. S. 82. 158.)

2) II. 18. §§. 885. 893. 894. 899.

3) II. 18. §. 894.

4) II. 18. §§. 886. 887.

5) II. 18. §. 895.

6) II. 18. §§. 895—897.

der gewesene Pupill den Vormund von der bestellten Caution entbinden. Doch muß, wenn der Pupill bei der Quittung Vorbehalte gemacht hat, der Vormund sich gefallen lassen, daß von der Caution soviel, als zu deren Deckung erforderlich ist, stehen bleibe, er möchte denn vorziehen, dafür in anderer Weise Sicherheit zu bestellen [1]. 4) Die Kosten der Rechnungslegung, Quittung und Löschung der Caution muß der gewesene Pupill tragen [2].

Zweites Kapitel.

Von dem Aufhören des Amtes des Vormundes.

§. 52.

Vom Tode des Vormundes.

Durch das Absterben des Vormundes endigt dessen vormundschaftliches Amt sich von selbst [3]. Es treten alsdann folgende mehrseitige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen ein: 1) Das vormundschaftliche Gericht muß sofort für die Sicherheit des unter den Händen des verstorbenen Vormundes befindlich gewesenen Vermögens, und für die Bestellung eines anderen Vormundes sorgen, und wenn sich letztere in die Länge zieht, einen Interims-Curator zu bestellen [4]. 2) Damit eine solche Wirksamkeit des Gerichts eintreten könne, sind die hinterbliebenen Erben, Ehegatte, Mitvormünder des verstorbenen Vormundes, und eventuell der Nachlaßrichter verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von dem Todesfalle Anzeige zu machen [5]. Die Verhaftung für den

1) II. 18. §§. 888. 890. 891.
2) II. 18. §. 898.
3) II. 18. §. 900.
4) II. 18. §. 904. 905.
5) II. 18. §§. 901—903.

aus der Nichtanzeige entstandenen Schaden muß nach denselben Vorschriften beurtheilt werden, welche für die unterlassene Anzeige eines Bevormundungsfalles gegeben sind (ob. §. 16.). Denn es liegt hier ganz der nämliche Fall der Nothwendigkeit einer Bevormundung vor. 3) Die Erben des gewesenen Vormundes müssen sofort alles, was ihr Erblasser von dem Vermögen des Pflegebefohlenen in Händen gehabt hat, nach Anweisung des Gerichts, entweder diesem selbst, oder dem neuen Vormunde (beziehungsweise dem Interimscurator) gegen Empfangschein herausgeben [1]). Von einem Rechte auf Retention oder Arrestschlag wegen Forderungen aus der Verwaltung ist hier nichts vorgeschrieben. Es konnte dessen auch nicht bedürfen, da das Vermögen des Pupillen, indem es nach wie vor unter vormundschaftlicher Obhut bleibt, den Erben immer sicher ist. 4) Die Erben des gewesenen Vormundes müssen ferner dem neuen Vormunde oder dem Interimscurator über das Vermögen des Pupillen Schlußrechnung legen, und zwar binnen sechs Wochen; wenn aber unter ihnen Pflegebefohlene sind, oder wenn ein Nachlaßcurator hat bestellt werden müssen und von diesem für die Erben die Rechnung zu legen ist, binnen drei Monaten, in allen Fällen die Fristen vom Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfristen gerechnet [2]). Bei der Abnahme der Rechnung, welche immer vor dem vormundschaftlichen Richter erfolgen muß, hat der neue Vormund oder der Curator, alle Rechte und Pflichten eines gewesenen Pupillen, dem nach Beendigung der Vormundschaft die Schlußrechnung gelegt wird [3]). In einem entstehenden Rechnungsproceß müssen auch die Erben des Vormundes, gleich dem letzteren selbst, bei dem Vormundschaftsgerichte sich einlassen. Dies gilt selbst für den Fall, wenn über das Vermögen des Vormundes Concurs ausgesprochen ist. Zu den Concursacten sind deshalb alsdann die gemachten Ausstellungen gegen die

---

1) II. 18. §. 915.

2) II. 18. §§. 906—908.

3) II. 18. §§. 909. 910. S. d. v. §.

Rechnung nur zu dem Zwecke anzuzeigen, um den Ansprüchen ihren gehörigen Orts in dem Classifications-Erkenntnisse zu erhalten [1]). 5) Nach Legung der Schlußrechnung und nach Ausantwortung des Vermögens, muß der neue Vormund (oder Curator) den Erben des Verstorbenen gerichtlich über die geführte Vormundschaft quittiren. Diese Quittungsleistung hat für die Letzteren ganz die Wirkung, wie die vormundschaftliche Quittung eines gewesenen Pupillen [2]).

---

§. 53.

Von der Entlassung und Remotion des Vormundes.

Entlassung und Remotion (Entsetzung) des Vormundes finden statt, wenn die Beibehaltung des Vormundes für das Beste des Pflegebefohlenen nicht mehr zuträglich erscheint. Zwischen beiden ist jedoch ein wesentlicher Unterschied. Die Remotion wird nothwendig, wenn der Vormund eines unredlichen Betragens gegen den Pupillen sich schuldig gemacht, die Entlassung aber, wenn er sein Amt nur nachlässig verwaltet hat, so wie aus einigen vom Gesetz besonders hervorgehobenen Ursachen [3]).

I. Entlassung. Gesetzliche Gründe derselben sind: 1) Ueberhaupt wenn der Vormund bei Verwaltung seines Amtes sich Nachlässigkeiten oder Unordnungen in einem solchen Grade hat zu Schulden kommen lassen, daß vernünftigerweise aus seiner ferneren Amtsführung Besorgnisse für das Beste des Pupillen entnommen werden können [4]). 2) In Beziehung auf diejenigen Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen (ob. §. 14), ist jedoch der strenge Nachweis

---

1) II. 18. §§. 913. 914. S. d. v. §.
2) II. 18. §§. 916. 917.
3) II. 18. §§. 918. 924.
4) II. 18. §. 921., vgl. mit §§. 918. 937.

erforderlich, daß ihre längere Beibehaltung dem Pflegebefohlenen schädlich oder gefährlich sein werde [1]. 3) Schuldbare Verzögerung im Einbringen der Vormundschaftsrechnungen ist Grund zur Entlassung eines jeden Vormundes [2]. 4) Eben so kann das Vormundschaftsgericht nach seinem vernünftigen und billigen Ermessen einen jeden Vormund dann entlassen, wenn während der Vormundschaft zwischen demselben und dem Pupillen ein Proceß über wichtige Forderungen oder Rechte entsteht [3].

II. Remotion. Grund der Remotion ist jedes unredliche Betragen, dessen der Vormund in Führung seines Amtes gegen den Pupillen sich schuldig macht. Ganz besonders wird vom Gesetze der Fall hervorgehoben, wenn er Gelder und Vermögen des Pupillen, ohne Vorwissen des vormundschaftlichen Gerichts, für sich nutzt [4]. Ferner ist hierher der Fall gezählt, wenn die zur Vormünderin bestellte Mutter zur anderweiten Ehe schreitet, ohne vorher dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon zu machen. Doch muß natürlich Dolus vorliegen [5]. 2) Ein stattgefundenes unredliches Verfahren des Vormundes kann ein Jeder, auch der Pupill selbst, dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen. Verpflichtet zu dieser Anzeige sind Neben- und Ehrenvormünder und diejenigen Verwandten des Pupillen, welche für des Letzteren Bevormundung sorgen müssen [6]. Die Verbindlichkeit zum

1) II. 18. §. 920.

2) II. 18. §. 922.

3) II. 18. §. 923.

4) II. 18. §§. 924. 925.

5) II. 18. §§. 947. 948. Auf eine Entlassung, wenn bloße Culpa vorliegt, nach §. 948. noch besonders zu erkennen, erscheint zwecklos, da die Entlassung durch die anderweite Ehe von selbst bedingt wird.

6) II. 18. §§. 926—930. Daß gegen den Denuncianten, wenn später blos die Unschuld des Denunciaten erwiesen ist, keine Injurienklage stattfinde, §. 939. d. T., versteht sich von selbst: es fehlt der animus injuriandi. Zu beschränkt ist aber der §. 940. d. T. ge-

Schadenersatz bei Unterlassung dieser Verpflichtung richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, indem specielle Vorschriften nicht ausdrücklich gegeben sind, die speciellen Vorschriften der §§. 97. f. d. T. aber einen ganz anderen Fall voraussetzen und eine analoge Anwendung hier nicht zulassen.

III. Gemeinschaftliches für Entlassung und Remotion. 1) Das vormundschaftliche Gericht muß einen ihm bekannt gewordenen Grund der Entlassung oder Remotion von Amtswegen untersuchen [1]). Die Untersuchung ist zunächst eine vorläufige und summarische. Diese kann ein dreifaches Resultat haben. Zuerst kann die Unschuld des Vormundes sich herausstellen. Alsdann ist natürlich nichts weiter zu veranlassen. Zweitens kann die Schuld des Vormundes ermittelt werden. Drittens kann gegen denselben ein weder sofort zu beseitigender, noch zum vollständigen Beweise zu erhebender Verdacht bestehen bleiben. In diesen beiden Fällen, wenn es sich blos um eine Entlassung handelt und der Vormund sich diese gefallen lassen will, wird dieselbe und die Bestellung eines neuen Vormundes veranlaßt. Handelt es sich aber um eine Remotion, oder widerspricht der Vormund der Entlassung, so muß die Sache zur weiteren Untersuchung und zur Entscheidung durch Erkenntniß verwiesen werden [2]). 3) Wird eine weitere gerichtliche Erörterung nöthig, so müssen zugleich die nach den Umständen möglichen und zweckmäßigen Verfügungen zur Abwendung alles besorglichen Nachtheils von dem Pflegebefohlenen getroffen werden, durch Bestellung eines Nebenvormundes oder Aufsehers; durch Inhibition an die Pächter oder Schuldner; durch Erhöhung der Caution u. s. w. Es geschieht dies durch bloße Decrete des vormundschaftlichen Gerichts, gegen welche nur eine gewöhnliche Beschwerde zulässig ist [3]). Der

---

faßt; im Falle desselben tritt nicht blos eine Injurienklage, sondern eine Criminal-Unters. wegen wissentlich falscher Denunciation ein.

1) II. 18. §. 931. A. G. O. I. 39. §. 13.

2) II. 18. §§. 919. 933. A. G. O. I. 39. §§. 13—20.

3) II. 18. §. 932. A. G. O. I. 39. §. 19. Die Bestellung

Vormund seinerseits ist schuldig, die Vormundschaft bis nach ausgemachter Sache fortzusetzen [1]. 4) Die weitere gerichtliche Erörterung und Entscheidung steht nicht dem Vormundschaftsgerichte zu, sondern dem betreffenden Criminal- oder persönlichen Civilgerichte des Vormundes, je nachdem ein nach den Criminalgesetzen zu ahndendes Verbrechen vorliegt oder nicht. Hiernach richtet sich auch die Art des Verfahrens [2]. In dem abzufassenden Erkenntnisse muß über die Remotion oder Entlassung des Vormundes ausdrücklich erkannt werden. Gegen das Erkenntniß finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt [3]. 5) Wird der Vormund (rechtskräftig) entlassen oder removirt, so wird natürlich ein neuer Vormund ernannt, der zunächst dafür sorgen muß, daß der gewesene Vormund das Pupillenvermögen herausgebe, Schlußrechnung lege und entschädige [4], und der diesem aber auch zur Quittungsleistung verbunden ist [5]. 6) In Bezug auf die Mutter, welche vor regulirter Sache, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, zur weiteren Ehe schreitet, ist noch besonders vorge-

---

eines Nebenvormundes wird nicht immer nothwendig, sondern, merkwürdiger aber natürlicher Weise, nur bei Vernachlässigungen; denn in diesem Falle findet eine Civilklage statt, die nur durch den Nebenvormund eingeleitet werden kann. Bei einer Criminal-Untersuchung kann es des Letzteren nicht bedürfen.

1) II. 18. §. 950.

2) Dieses kann immer nur Criminal- oder ordentliches (jetzt nach der Verord. vom 21. Juli 1846) Proceßverfahren sein. Die fiscalische Untersuchung, von welcher die A. G. O. I. 39. §§. 22. 25. spricht, kann möglicher Weise nicht eintreten.

3) II. 18. §§. 933. 935. 937. A. G. O. I. 39. §§. 23—25. Der Grund, warum hier, bei einem Widerspruche des Vormundes, überall ein förmliches Rechtsverfahren stattfindet, liegt auf der Hand: es handelt sich nicht blos um das Interesse des Pupillen, sondern zugleich um Beschuldigungen gegen den Vormund, deren vollständige rechtliche Erörterung in dessen Interesse liegt.

4) II. 18. §. 951.

5) II. 18. §. 951.

schrieben, daß ihr Ehemann für alles, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haftet, weshalb auch die Pupillen in seinem Vermögen dieselben Rechte, wie in dem eines Vormundes haben [1]).

§. 54.

Von der Unfähigkeit des Vormundes zur Fortsetzung der Vormundschaft.

Der Vormund kann auf vielfache Art in eine Lage kommen, welche es ihm nicht gestattet, der Vormundschaft fernerhin überhaupt oder gehörig, so daß das Beste des Pupillen gefördert wird, vorzustehen. Geräth er in eine solche Lage, so ist er seinerseits verpflichtet, dem vormundschaftichen Gerichte davon Anzeige zu machen, und dieses hat alsdann, oder sobald es sonst von dem Ereignisse Kenntniß erlangt, den Vormund zu entlassen und für die Bestellung eines neuen Vormundes zu sorgen. Ein förmliches Verfahren hierüber ist nicht vorgeschrieben; es kann dessen auch nicht bedürfen, da es sich blos um das Interesse des Pupillen handelt (s. d. v. §.) [2]). Um so mehr sollte man hier nicht von einem Entlassen, sondern von einem E n t b i n d e n von der Vormundschaft sprechen. Das Gesetz beschäftigt sich mit drei Unfähigkeitsfällen besonders: 1) Wenn ein Vormund zu einem Amte oder in ein Verhältniß gelangt, welches für ihn die Erlaubniß einer vorgesetzten Behörde zur Uebernahme einer neuen Vormundschaft nöthig machen würde, so muß er auch jetzt die Erlaubniß zur Fortsetzung der Vormundschaft nachsuchen, falls er diese aber nicht erhalten kann, entlassen werden [3]). Muß der Vormund

1) II. 18. §. 949.
2) II. 18. §§. 944. 945.
3) II. 18. §§. 942. 943.

selbst, aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Wahn- oder Blödsinns, unter Vormundschaft gesetzt werden, so treten ganz die Verhältnisse, wie bei dem natürlichen Tode des Vormundes ein [1]. 3) Die zur Vormünderin bestellte Mutter muß ihres Amtes entlassen werden, wenn sie zu einer anderweiten Ehe schreitet [2]. — Der zu entlassende Vormund ist auch hier in allen Fällen so befugt als schuldig, sein Amt bis zur Bestellung des neuen Vormundes fortzusetzen, vorausgesetzt, daß er dazu vermöge seiner Körper- und Geisteskräfte überhaupt fähig ist [3].

---

1) II. 18. §. 946.
2) II. 18. §. 947.
3) II. 18. §. 950.

Dritte Abtheilung.

Von der Curatel.

---

§. 55.

Allgemeine Grundsätze.

Der Unterschied zwischen der eigentlichen Vormundschaft und der Curatel ist oben (§. 4.) gezeigt worden. Die Vormundschaft ist eine Obsorge des Staates über solche Personen, die überhaupt ihren Sachen nicht vorstehen können, und die zugleich nicht unter väterlicher Gewalt stehen. Sie erstreckt sich daher auch über alle Angelegenheiten des Pflegebefohlenen (Pupillen). Die Curatel dagegen ist die Obsorge des Staates über solche Personen, die entweder überhaupt zur Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind, jedoch zugleich unter väterlicher Gewalt stehen, oder aber zwar an sich zu jener Besorgung fähig sind, indeß für einzelne Fälle als unfähig erachtet werden. Die Curatel kann hiernach immer nur über einzelne Angelegenheiten sich erstrecken. Etwas Abweichendes von diesen Sätzen findet sich in der Vormundschaft über Abwesende, die immer nur besondere Angelegenheiten des Abwesenden, und insofern sie sich auf das Vermögen beziehen, nur soweit als dieses im Lande ist, zum Gegenstande haben kann; ferner in Betreff einer verheiratheten minderjährigen Tochter, deren Vater noch lebt, und die ungeachtet der aufgehobenen väterlichen Gewalt nicht bevormundet wird.

I. Die Curatel ist nach allem diesem die Vorsorge des Staats für einzelne Angelegenheiten solcher Personen, welche entweder gar nicht, oder nur zum Theil nicht ihren Angelegenheiten vorzustehen vermögen. Curator ist, wer einem Pflegebefohlenen zur Besorgung einzelner bestimmter Angelegenheiten vom Staate bestellt ist [1]).

II. Von Curatelen und Curatoren, gilt in rechtlicher Hinsicht im Ganzen Alles, was von Vormundschaften und Vormündern verordnet ist. Ausnahmen können hauptsächlich nur durch die begriffsmäßige Verschiedenheit des Verhältnisses bedingt werden, oder müssen besonders vom Gesetze ausgesprochen sein [2]).

III. Der Curator wird in der Regel von demselben Gerichte bestellt, welchen, wenn eine Vormundschaft einzuleiten wäre, die Bestellung des Vormundes zustehen würde [3]). Hiervon finden jedoch mehrere Ausnahmen statt: 1) Wenn bei einem gerichtlichen Geschäfte unbekannten Interessenten, oder solchen bekannten Interessenten, die bei Unaufschiebbarkeit des Geschäfts ihre Rechte nicht wahrnehmen können, ein Curator bestellt werden muß, so gebührt diese Bestellung dem Richter des Geschäfts [4]). 2) Auswärtigen Pflegebefohlenen, welche in hiesigen Landen einen Proceß oder ein einzelnes Geschäft haben, kann von dem Richter des Processes oder Geschäfts ein Curator dazu bestellt werden [5]). 3) Minderjährigen Dienstboten, Lehrlingen, Gesellen, Handlungsdienern, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeitern wird in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprocessen, so wie in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- oder Contractsverhältnissen entspringen, falls die Väter oder Vormünder nicht an

1) II. 18. §§. 4. 953.

2) II. 18. §. 956.

3) II. 18. §. 954.

4) II. 18. §§. 49. 50. Hierher gehört der Fall des §. 12. I. 1. A. G. O.

5) II. 18. §. 955.

demselben Orte wohnen, von dem Proceßrichter ein Rechtsbeistand als Litiscurator zugeordnet [1]. 4) Solchen Personen, gegen welche auf Blödsinnigkeitserklärung angetragen ist, muß zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem einzuleitenden Rechtsverfahren ein Curator von dem Proceßrichter bestellt werden [2]. 5) Endlich kann hierher gezählt werden, daß der Nachlaßrichter den Curator eines Nachlasses bestellt, zu welchem die Erben unbekannt sind [3]; so wie der Richter des Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprocesses den seiner Verwaltung überlassenen Massen einen Curator bestellen muß [4]. Für die meisten Fälle dieser Art sind die Obliegenheiten des den Curator bestellenden Gerichts in den Gesetzen besonders bestimmt.

IV. Ueber Fähigkeit und Berechtigung zur Uebernahme der Curatel, so wie über die Excusation gelten dieselben Grundsätze wie bei der Vormundschaft. Doch brauchen solche Personen, welche zur Uebernahme der Vormundschaft des Consenses einer vorgesetzten Behörde bedürfen, diesen nicht zur Uebernahme einer solchen Curatel, mit welcher keine Vermögensverwaltung verbunden ist [5].

V. Die Bestellung des Curators erfolgt in der Regel gleichfalls in derselben Weise, wie die des Vormundes. Indeß bringt es häufig die Natur des Geschäfts, für welches er bestellt worden, mit sich, daß eine Bestallung (Curatorium) nicht für ihn ausgefertigt werden darf. Wo dies außerdem geschehen muß, da ist in dem Curatorium jedesmal das Geschäft oder die Angelegenheit, wofür die Bestallung erfolgt ist, deutlich auszudrücken [6].

---

1) Cab.-Ord. vom 4. Juli 1832. und vom 5. December 1835. (Ges.-S. f. 1832. S. 175., für 1835. S. 294.

2) Allg. Ger.-Ord. I. 38. §. 5. Anhang zur Allg. Ger.-Ord. §§. 283. 284.

3) I. 9. §. 471.

4) A. G. O. I. 50. §§. 64. f. I. 51. §. 74.

5) II. 18. §§. 163.

6) II. 18. §. 957.

VI. Ein Curator, mit dessen Amte eine Vermögensverwaltung verbunden ist, muß, gleich einem Vormunde, ein Inventarium errichten, Caution bestellen und Rechnung legen [1].

VII. Der Curande hat in dem Vermögen des verwaltenden Curators dasselbe Vorrecht, wie der Pupill in dem Vermögen des Vormundes. Das Vorrecht erreicht sein Ende, sobald das vormundschaftliche Gericht oder der gewesene Curande das besorgte Geschäft ausdrücklich oder stillschweigend für berichtigt angenommen hat [2].

VIII. Die Curatel, mithin auch das Amt des Curators hört auf, sobald das Geschäft, zu welchem dieser bestellt worden, beendigt und in Richtigkeit gesetzt ist [3]. Außerdem hört das Amt in der Person des Curators aus denselben Gründen auf, aus denen das Amt des Vormundes zu Ende geht.

---

§. 56.

Von denjenigen Personen, denen Curatoren zu bestellen sind.

Abgesehen von den, im vorigen Paragraphen benannten Vermögenscuratelen, sind es folgende Personen, denen Curatoren bestellt werden müssen: 1) Diejenigen, in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, die ihren Sachen selbst nicht vorstehen können, die also, wenn sie sich nicht in der väterlichen Gewalt befänden, bevormundet werden müßten, in solchen Fällen und Angelegenheiten, in denen ihr Bestes mit dem eigenen Vortheile des Vaters in Collision geräth, oder der Schutz des Letzteren ihnen nicht zu Theil werden kann [4]. 2) Schon

---

1) II. 18. §. 958.
2) II. 18. §§. 959. 961.
3) II. 18. §. 960.
4) II. 18. §. 28. S. d. f. §.

bevormundete Personen, für solche Fälle, in denen ihnen die Vorsorge des Vormundes, wegen collidirenden Interesses, oder aus irgend einem anderen Grunde nicht zu Theil werden kann [1]). 3) Volljährige Ehefrauen, für solche Angelegenheiten dem Ehemanne gegenüber, zu deren Gültigkeit das Gesetz ausdrücklich die Zuziehung eines Curators erfordert [2]). 4) Eine ungeborene Leibesfrucht in allen Fällen, wo einem schon geborenen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zuzuordnen ist [3]). 5) Unbekannte Interessenten bei einzelnen gerichtlichen Geschäften, so wie bekannte Interessenten bei solchen gerichtlichen Geschäften, die sich bis zu deren persönlicher Zuziehung nicht aufschieben lassen [4]). 6) Die im vorigen §. erwähnten Personen, denen nach den Cab.=Ord. vom 4. Juli 1832 und 5. December 1835 zu bestimmten Processen bei der Abwesenheit des Vaters oder Vormundes ein Litiscurator zugeordnet werden muß [5]). 7) Personen, welche zu einer langwierigen Einsperrung verurtheilt sind, insofern sie ein zu verwaltendes Vermögen haben [6]).

---

1) II. 18. §§. 46—48. 377. 996.

2) II. 18. §§. 39—45.

3) II. 18. §§. 10. 11. Nascituren sind strenge genommen zwar keine Personen, es werden ihnen nur Rechte der Personen für den Fall der Geburt vorbehalten, Lehrb. §. 18. Insofern können sie aber auch hier aufgezählt werden.

4) II. 18. §§. 49. 50.

5) Strenge genommen würde dieser Fall unter die Nummern 1, beziehungsweise 2, zu subsumiren sein.

6) Crim.=Ord. §. 568.

§. 57.

Von der Curatel über Kinder in der väterlichen Gewalt.

I. Es giebt eine Menge einzelner Fälle, in denen für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder ein Einschreiten des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig wird. Einzelne dieser Fälle können sowohl während bestehender als nach getrennter Ehe beider Eltern eintreten; andere nur während bestehender Ehe (wenn zwischen den Eltern ein Ehescheidungsproceß schwebt); wieder andere nur nach getrennter Ehe. Für alle Fälle gilt der durchgreifende Grundsatz, daß die unter curatorische Obhut zu nehmenden Personen nicht an sich selbstständig, sondern in einem Zustande sein müssen, in denen sie, abgesehen von der väterlichen Gewalt, der eigentlichen Bevormundung bedürfen würden. Doch hat dies Ausnahmen. Für die Mehrzahl der Fälle endlich muß allerdings den Kindern ein Curator bestellt werden, wogegen es in einzelnen derselben einer solchen Bestellung nicht bedarf, sondern das unmittelbare und alleinige Einschreiten des vormundschaftlichen Gerichts selbst genügt. Die einzelnen Fälle der Bestellung eines Curators und die besonderen Rechtsverhältnisse dabei sind:

II. Den Kindern muß ein Curator bestellt werden, wenn der Vater mit ihnen einen Vertrag schließen, oder ein anderes Geschäft vornehmen will, durch welches sie ihm verpflichtet, oder gewisser Rechte gegen ihn verlustig werden sollen [1]. Besonders ist hierbei der, wohl am wenigsten praktische Fall hervorgehoben, wenn mit dem, für die Kinder ausgesetzten Erbschatze, eine Veränderung getroffen werden soll [2], so wie ferner der Fall, wenn mit Fideicommissen, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mitgerufen sind, Veränderungen vor-

---

1) II. 18. §. 29.
2) II. 18. §. 30.

genommen werden sollen [1]). Besondere Pflichten sowohl des Vormundschaftsrichters als des Curators sind in allen diesen Fällen nicht vorgeschrieben. Beide haben daher nur nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Natur des Geschäfts das Beste ihrer Curanden wahrzunehmen.

III. Das vormundschaftliche Gericht muß einschreiten, wenn den Kindern eigenthümliches freies Vermögen zufällt [2]). Dieser Fall hat manches Besondere. 1) Der Anfall eines solchen freien Vermögens muß dem vormundschaftlichen Gerichte angezeigt werden. Verpflichtet zu dieser Anzeige sind: a. Der Vater selbst, und zwar spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden. Versäumt er diese Frist, so verfällt er nicht nur in eine fiscalische Strafe von fünf bis hundert Thalern [3]), sondern er verliert auch sein Recht zur Verwaltung des Anfalls, und er muß, bis zur Bestellung eines Curators, das geringste Versehen vertreten [4]). b. Diejenigen Verwandten, welche zur Anzeige eines Bevormundungsfalles an das betreffende Gericht gesetzlich verflichtet sind (ob. §. 16.), müssen von dem Anfalle sofort, nachdem sie Kenntniß von demselben erhalten haben, dem Gerichte Anzeige machen. Unterlassen sie dies, so werden sie in derselben Weise regreßpflichtig, wie bei Unterlassung der Anzeige eines Bevormundungsfalles (ob. §. 16.) [5]). c. Endlich muß jedes Gericht, von welchem ein Instrument oder eine andere letztwillige Disposition publicirt wird, wonach den Kin-

---

1) II. 18. §§. 31. 32. Vgl. II. 4. §§. 44. 45. Gesetz vom 15. Februar 1840. §. 14. (Ges.-S. S. 20.) Lehrb. §. 226.

2) II. 2. §§. 158. f. II. 18. §§. 984. f. Vgl. Lehrb. §. 257.

3) Auf welche, eben weil sie eine fiscalische Strafe ist, bei dem Mangel einer anderen Vorschrift über das Verfahren, nur im Wege des fiscalischen Untersuchungsprocesses erkannt werden kann.

4) II. 18. §§. 984—986.

5) II. 18. §. 987. Die Worte dieses §.: „bei gleicher Vertretung" können sich wohl unzweifelhaft nicht auf den vorhergehenden §. 986., sondern nur auf die §§. 97—100. d. T. beziehen.

dern dergleichen Anfall zukommt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige machen [1]). Für den Unterlassungsfall wird auch hier, bei gleichem Grunde, die allgemeine Vorschrift des §. 107. d. T. zur Anwendung kommen müssen (ob. §. 16.). 2) Der Vater selbst ist der Curator des Kindes für den Anfall [2]), vorausgesetzt einerseits, daß er das Recht zu dieser Curatel nicht durch Versäumniß der Anzeige verwirkt hat (Nr. 1.), und andererseits, daß ihm nicht von dem Zuwendenden, was selbst in Ansehung eines dem Kinde hinterlassenen Pflichttheils geschehen kann, die Verwaltung des Anfalls entzogen ist [3]). In solchen Fällen ist ein besonderer verwaltender Curator zu bestellen (unt. Nr. 8.). Dasselbe muß geschehen, wenn der Vater die Curatel nicht übernehmen will, wozu er, da es sich hier um ein Recht desselben handelt, nicht gezwungen werden kann. Uebernimmt der Vater die Curatel, so bedarf es zwar einer besonderen Verpflichtung desselben nicht, indessen muß ein Curatorium ihm allerdings ausgefertigt werden [4]). 3) Der Vater hat als Curator alle Pflichten eines Vormundes hinsichtlich der Vorlegung eines gerichtlichen oder Privat-Inventariums, sowie der Verwaltung selbst und der Rechnungslegung. Nur braucht er ein eingereichtes Privat-Inventarium nicht eidlich zu bestärken, wenn nicht besondere Gründe eines Verdachts der Unredlichkeit gegen ihn vorwalten [5]). 4) Zugleich ist er, gleich dem eigentlichen Vormunde, für das Vermögen, soweit er es in Händen bekommt, Caution zu bestellen verpflichtet. Jedoch unterscheidet diese Caution von der eigentlichen vormundschaftlichen Caution sich dadurch, daß der Vater sie wegen der Einkünfte aus dem Ver-

---

1) II. 18. §. 988.

2) Es ist völlig unerfindlich, wenn nach Villaume, S. 98. einige Gerichte annehmen, daß neben dem verwaltenden Vater noch ein besonderer Curator bestellt werden müsse.

3) II. 2. §. 160. II. 18. §§. 37. 38. 989.

4) II. 18. §§. 957. 989.

5) II. 18. §§. 990. 991.

mögen unter denselben Umständen nicht zu bestellen braucht, unter denen ein testamentarischer Vormund von der Cautionsbestellung überhaupt frei ist [1]). Diese Befreiung kann sich aber selbstredend nicht auf diejenigen Revenüen beziehen, welche der Vermögenssubstanz wieder zugewachsen sind. 5) Die Nutzungen des freien Vermögens müssen nämlich auf Verlangen des Vaters zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, jedoch nur soweit, als sie nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts dazu erforderlich sind, verwendet werden; insoweit sie dazu nicht gebraucht werden, wachsen sie der Vermögenssubstanz zu [2]). 6) Nach erreichter Großjährigkeit muß, wenn sonst kein besonderer Grund einer vormundschaftlichen Verwaltung vorliegt, das Vermögen den Kindern zur eigenen freien Verfügung herausgegeben werden [3]). 7) Hat der Vater die Verwaltung des Vermögens geführt, so stehen nach seinem Absterben die Kinder in Betreff dieser Verwaltung zu ihren Miterben in demselben Verhältnisse, wie ein Pupill gegen die Erben seines Vormundes. In Beziehung auf Dritte versteht es sich aber von selbst, daß zugleich ihre eigene Erbenqualität in Betracht kommt, und daß sie mithin, soweit sie wirklich Erben ihres Vaters geworden sind, auch dessen Handlungen, als ihres Curators, vertreten müssen [4]). 8) Wird ein besonderer Verwaltungscurator für das Vermögen der Kinder bestellt, so finden für dessen Verwaltung völlig die Grundsätze einer eigentlichen vormundschaftlichen Verwaltung Anwendung [5]). Es treten nur folgende Modificationen ein: a. Wenn dem Vater die Verwaltung nicht wegen seines schlechten moralischen Verhaltens, sondern aus anderen Gründen entzogen ist, so steht er zu dem Curator in dem Verhältnisse, wie ein Ehrenvormund zu dem verwaltenden Vormunde. Der Curator muß

---

1) II. 18. §§. 992. 993. Vgl. ob. §. 23.
2) II. 2. §§. 161. 162.
3) II. 2. §. 163.
4) II. 18. §§. 994. 995.
5) II. 18. §§. 976. 982.

vorab insbesondere das Gutachten des Vaters einziehen, wenn es sich um den Ankauf oder Verkauf von Immobilien handelt [1]). b. Die Curatel hört zwar auf, wie eine wirkliche Vormundschaft. Tritt jedoch, z. B. wegen Absterbens des Vaters, die Nothwendigkeit der Einleitung einer wirklichen Vormundschaft ein, so hat das Gericht die freie Wahl, den bisherigen Curator blos als solchen neben einem eigentlichen Vormunde beizubehalten, oder ihn selbst als Vormund zu bestellen, oder ihn ganz zu entlassen [2]).

IV. Ein vormundschaftliches Einschreiten findet, jedoch nur in einzelnen bestimmten Fällen, in Ansehung des nicht freien Vermögens der ihren Sachen vorzustehen unvermögenden Kinder in väterlicher Gewalt statt: 1) Das vormundschaftliche Gericht muß ganz wie in Betreff des freien Vermögens einschreiten, wenn den Kindern Vermögen mit der ausdrücklichen Bedingung zugewendet wird, daß der Vater von dessen Verwaltung ausgeschlossen sein soll [3]). Es findet nur der in der Natur der Sache begründete doppelte Unterschied statt, einmal daß unter allen Umständen ein verwaltender Curator bestellt werden muß, und zum andern, daß in Betreff der dem Vater, vermöge seines Nießbrauchrechts, an dem nichtfreien Vermögen zukommenden Einkünfte eine vormundschaftliche Einwirkung nicht Platz greifen kann. Es wird daher auch schon darum in Ansehung der aus der Vermögensverwaltung zu erzielenden Einkünfte die Rechnung des Curators dem Vater gelegt werden müssen. Im Uebrigen ist hier die Verwaltung des Curators wie die des freien Vermögens (ob. III. 8.). Doch tritt noch hinzu, daß wegen des Nießbrauchrechts des Vaters, mit diesem der Curator in allen Fällen vorher Rücksprache nehmen muß, wenn in der Art der Verwaltung eine Hauptveränderung getroffen werden soll, insbesondere also, wenn Immobilien verpachtet oder aus der Pacht in Admini-

---

1) II. 18. §§. 977. 978.
2) II. 18. §§. 982. 983.
3) II. 18. §§. 37. 38.

stration gesetzt, neue Baue oder Hauptreparaturen vorgenommen, Meliorationen gemacht, Capitalien eingezogen oder von neuem belegt werden sollen. Ein Widerspruchsrecht hat der Vater indeß nur wie der Nießbraucher überhaupt gegen Schmälerungen seines Nießbrauchs [1]). Fraglich ist, inwiefern die, dem Vater für die unterlassene rechtzeitige Anzeige von dem Anfall eines freien Vermögens, außer dem Verluste der Verwaltung, angedroheten Strafen (Nr. III.) auch hier Anwendung finden? Man möchte verneinen, weil die betreffenden Vorschriften nicht speciell wiederholt sind, als Strafbestimmungen aber keine analoge Anwendung erleiden. Gleichwohl wird man, zumal da der letztere Grund ein von der Gesetzgebung nirgends bestimmt anerkannter ist, bejahen müssen, indem ein völlig gleicher Grund des Gesetzes vorliegt. 2) Der Vater muß in einigen Fällen die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts zu seinen Verfügungen über das nichtfreie Vermögen einholen: a. Wenn er solche Capitalien der Kinder einziehen, anderweit belegen, oder wenn er sich selbst zum Schuldner dafür bestellen will, welche entweder den Kindern besonders zur Sicherheit verschrieben sind, oder worüber die Verwaltung des Vaters durch besondere Gesetze oder gültige Willenserklärungen eingeschränkt ist [2]). Es ist bekanntlich sehr bestritten, was unter solchen, den Kindern zur Sicherheit besonders verschriebenen Capitalien zu verstehen sei. Bei richtiger Würdigung aller Umstände kann man aber nur solche Capitalien annehmen, welche den Kindern dann entstehen, wenn der Vater in den (unt. Nr. 3) zu erwähnenden speciellen Fällen das nichtfreie Vermögen der Kinder besonders sicher stellen muß. Für diese Capitalien würde es an aller und jeder Sicherheit fehlen, wenn man nicht gerade auf sie diese Bestimmung anwenden wollte, indem sonst, eben nach dem ersten Satze des §. 169. II. 2. der Vater zu ihrer Einziehung und

---

1) II. 18. §§. 977—981.
2) II. 18. §. 169.

anderweiten Belegung ohne alle Controle berechtigt wäre [1]). b. Wenn er bei anderen Vermögensstücken, als den Capitalien, solche Veränderungen der Substanz vornehmen will, die ein Nießbraucher nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers vornehmen kann. Besonders wird hierher gerechnet, wenn er Grundstücke oder Gerechtigkeiten veräußern, verpfänden oder mit anderen bleibenden Reallasten belegen will [2]). c. Wenn er Meliorationen vornimmt, für die er künftig eine Vergütung fordern will, soweit als auch ein Nießbraucher zur Begründung der Meliorationsforderung der Einwilligung des Eigenthümers bedurft hätte [3]). In allen diesen Fällen bedarf es der Bestellung eines Curators nicht. Das vormundschaftliche Gericht muß vielmehr allein, unmittelbar und selbstständig seine Einwilligung ertheilen. Dieser Einwilligung muß in allen Fällen eine Prüfung des Gerichts vorhergehen. Diese Prüfung ist eine verschiedene, je nach der Verschiedenheit der Fälle. Bei der Einziehung und anderweiten Belegung der Capitalien muß sie dahin gerichtet sein, ob die neue Sicherheit eine ausreichende sei, und zwar nach denselben Grundsätzen, nach denen die von dem Vater für diese Capitalien zu bestellende Sicherheit überhaupt beurtheilt wird (unt. Nr. 3.). Bei den Veränderungen der Substanz der übrigen Vermögensstücke, namentlich bei Veräußerungen und Belastungen der Immobilien, muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der beabsichtigten Veränderung geprüft werden. Der Consens des vormundschaftlichen Gerichts ist nur dann zu ertheilen, wenn eine Nothwendigkeit derselben, oder ein erheblicher Vortheil daraus für

---

1) Lehrbuch §. 257.

2) II. 18. §§. 170. 171. Welche auffallende Inconsequenz gegenüber den Vorschriften II. 18. §§. 564. 569.! Uebrigens kann der Vater über Entsagung oder unbedingte Antretung einer den Kindern zufallenden Erbschaft, ohne Einschreitung des vormundschaftlichen Gerichts, gültige Erklärungen abgeben; Lehrb. §. 322.

3) II. 2. §. 175.

die Kinder nachgewiesen wird [1]). Daß hierfür die speciellen Vorschriften des Vormundschaftrechts über Veräußerung von Immobilien der Pflegebefohlenen maßgebend sein sollen, ist beim Mangel aller positiven Vorschrift und bei der völligen Verschiedenheit der Fälle, indem es sich hier nur mehr um eine Controle über den Vater gegen Beeinträchtigungen der Kinder handelt, in keiner Weise anzunehmen. Noch weniger ist die Anforderung einer gerichtlichen Taxe der Immobilien oder des öffentlichen Verkaufs derselben begründet, zumal da das Gesetz alle weitere Förmlichkeiten ausdrücklich für unnöthig erklärt [2]). Selbst nicht einmal die Zuziehung der über achtzehn Jahre alten Kinder kann gefordert werden, da das Gesetz dieselbe nicht vorschreibt [3]), wiewohl eine Inconsequenz des Gesetzes hier nicht zu leugnen ist. Dagegen muß bei einer Veräußerung von Immobilien des bloßen Nutzens wegen das vormundschaftliche Gericht, neben der erwähnten Prüfung, auch noch dafür Sorge tragen, daß das Kaufgeld entweder anderweit zum Erwerb von Grundstücken auf den Namen der Kinder verwendet, oder auf Hypothek angelegt, oder oom Vater dafür besondere Caution bestellt werde [4]). In Betreff der Meliorationen endlich muß die Prüfung darauf gerichtet sein, ob dieselben der Art sind, daß der Nießbraucher den Eigenthümer zu ihrer Bewilligung zwingen könnte, oder ob sie doch mindestens den Kindern selbst, mit Rücksicht auf die Kosten, zum Vortheile gereichen [5]). 3) Es bedarf ferner eines vormundschaftlichen Einschreitens, wenn der Vater in den, vom Gesetze spe-

---

1) II. 2. §. 172.

2) II. 2. §. 177. Vgl. Rescr. vom 14. Febr. 1816. (Jahrb. Bd. 7. S. 9.), vom 21. Mai 1819. (Jahrb. Bd. 13. S. 252.), vom 6. Juli 1819. (Jahrb. Bd. 14. S. 7.), vom 12. August 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 155.), vom 13. October 1839. (Just.-Min.-Bl. S. 353.)

3) Vgl. A. G. O. I. 1. §. 14.

4) II. 2. §. 174.

5) Vgl. Lehrb. §. 131.

ciell bestimmten Fällen für das nichtfreie Vermögen der Kinder besondere Sicherheit bestellen muß. Diese Fälle sind: a. Wenn er offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt, also insbesondere, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seinen Gläubiger anträgt; wenn Sequestration oder Subhastation seiner Grundstücke oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt, oder Wechsel-Execution gegen ihn vollstreckt wird [1]). b. Wenn er wegen eines Amts, d. h. wegen einer solchen Bedienung, vermöge deren der Beamte Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiscus, oder einer anderen gleich privilegirten Anstalt zur Administration oder Aufbewahrung überkommt, oder einer Casse oder Pachtung, dem Fiscus oder einer anderen, mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist, oder dergleichen Amt, Casse oder Pachtung erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon in Händen hat, übernimmt. Ferner, wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Hände kommt, schon in den Diensten einer anderen öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe in dem Vermögen ihrer Cassenbedienten und Administratoren einräumen [2]). c. Wenn der Vater zu einer anderweiten Ehe schreitet [3]). Ueber das vormundschaftliche Einschreiten in allen diesen Fällen gelten folgende Grundsätze: a. Sobald ein solcher Fall der Sicherheitsbestellung dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muß dieses von Amtswegen dafür sorgen, daß den Kindern ein Curator zur Wahrnehmung ihrer Rechte bestellt werde. Zu einer Anzeige des Falls an das vormundschaftliche Gericht sind verbunden: Zunächst die Mutter der Kinder, insofern diese noch lebt; in ihrer Ermangelung diejenigen großjährigen Verwandten, denen nächst dem Vater das Erbrecht in dem Vermögen der Kinder zusteht, nach der Nähe des Grades. Neben diesen

---

1) II. 2. §. 179. Wegen der Sequestration vgl. Verord. I. v. 4. März 1834. §. 24.

2) II. 18. §§. 180. 181. Anh. §§. 86. 87. Vgl. ob. §. 28.

3) II. 2. §. 187.

Personen sind ferner zur Anzeige verpflichtet diejenigen Behörden, welche dem Vater ein Amt der oben zu b. genannten Art übertragen, gleich nach dessen Einführung in das Amt; endlich der Vater selbst. Wer die ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird je nach seinem Dolus oder seiner Culpa den Kindern nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich; der Vater verliert außerdem in allen Fällen seinen gesetzlichen Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder [1]). b. Der bestellte Curator muß dafür sorgen, daß der Vater sich mit den Kindern auseinandersetze, was in allen genannten Fällen unbedingt nothwendig ist, und daß er sowohl das ermittelte, als das übrige Vermögen der Kinder sicher stelle [2]). (Ueber die Grundsätze dieser Auseinandersetzung unten Nr. 4.) c. Ueber die Sicherheit selbst, welche der Vater bestellen muß, ist im Allgemeinen nichts verordnet. Nur für den Fall der anderweiten Verehelichung ist vorgeschrieben, einmal, daß der Vater für das Vermögen der Kinder aus der vorigen Ehe nur insofern Sicherheit bestellen müsse, als er Grundstücke oder Gerechtigkeiten besitze, worauf das Vermögen der Kinder eingetragen werden könne, und zum andern daß diese Eintragung nur die Rechte einer vormundschaftlichen Caution (ob. §. 23.) habe [3]). Für die übrigen Fälle einer nothwendigen Sicherheitsbestellung, so wie für den Fall der anderweiten Verehelichung in Ansehung des anderswoher als aus der vorigen Ehe herrührenden Vermögens der Kinder ist hiernach der Vater nicht nur unbedingt zur Bestellung der Sicherheit verpflichtet, sondern es ist auch diese Sicherheit nicht als eine bloße vormundschaftliche Caution zu betrachten, vielmehr ganz nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, welche für die Unterbringung des Pupillenvermögens gelten. d. Wenn der Vater die gesetzliche

---

1) II. 18. §. 34. II. 2. §§. 191—194. 197—200. Die §§. 195. 196. das. haben, nachdem das Amt der fiscalischen Bedienten aufgehört hat, keine Bedeutung mehr.

2) II. 2. §. 191. II. 18. §§. 35. 36. 972. 977.

3) II. 2. §§. 187. 188.

Sicherheit nicht bestellen kann oder will, so muß die Verwaltung des Vermögens der Kinder ihm genommen, und dem Curator, allenfalls auch einem dazu besonders zu bestellenden Curator übertragen werden [1]). e. In einigen Fällen ist jedoch der Vater von aller Sicherheitsbestellung befreit: aa. Ueberhaupt, wenn die Mutter durch ein Testament ihn davon befreit hat [2]). bb. Im Fall der Verhaftung des Vaters aus einem Amte oder einer Pachtung, einmal, wenn der Fiscus oder die Anstalt durch eine von dem Vater oder für ihn besonders bestellte Caution in einer Weise sicher gestellt werden, daß sie in dem übrigen Vermögen desselben kein, den Ansprüchen der Kinder vorgehendes Recht mehr haben [3]), wozu es freilich in der Regel einer ausdrücklichen Verzichtleistung bedürfen wird; zum andern, wenn erhellt, daß der Vater, ohne einen Erlaß der Sicherheitsbestellung, das Amt, die Casse oder die Pachtung nicht erlangen oder behalten könne, gleichwohl ohne dieselbe den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen außer Stande sein würde [4]). Doch muß in dem letzteren Falle der Vater alljährlich durch ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, den richtigen Befund seiner Casse und Rechnungen dem vormundschaftlichen Gerichte nachweisen, widrigenfalls das Kindervermögen ihm genommen werden muß [5]). f. Uebrigens kann selbst aus dem Vermögen der Kinder für den Vater eine Amtscaution, unter denselben Umständen und Voraussetzungen bestellt werden, unter denen eine

---

1) II. 2. §. 182.

2) Anh. §. 88. Rescr. vom 23. November 1800, vgl. aber auch Rescr. vom 31. October 1801. und 7. April 1812. (Rabe, Bd. 6. S. 153. 650. Erg. u Erläut. zu §. 187. II. 2.) Daß der §. 88. Anh. ungeachtet seiner Stellung im A. L. R. auch auf den §. 187. II. 2. anzuwenden ist, kann nach seinem Grunde und Grundsatze keinem Bedenken unterliegen.

3) Anh. §. 88.

4) II. 2. §. 183.

5) II. 2. §§. 184. 185.

solche Bestellung aus dem Vermögen einer minderjährigen Ehefrau für den Ehemann gestattet ist [1]. 4) Eines vormundschaftlichen Einschreitens bedarf es in allen Fällen, wenn der Vater mit seinen Kindern wegen des gemeinschaftlichen Vermögens sich auseinandersetzt [2]. Es gelten hier folgende Grundsätze: a. Der Vater kann zur Auseinandersetzung mit seinen Kindern nur in den oben (Nr. 3.) angegebenen Fällen angehalten werden [3]. Seinerseits steht ihm dagegen ein Antrag auf Auseinandersetzung nach allgemeinen Grundsätzen, über Aufhebung von Gemeinschaften, zu allen Zeiten frei. Diese Sätze gelten namentlich auch in Beziehung auf dasjenige Vermögen, welches der Vater aus einer bestandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, nach Trennung der Ehe mit den Kindern gemeinschaftlich besitzt. Daß in diesem Falle nur ein gewöhnliches Miteigenthum, und keine eigentliche fortgesetzte Gütergemeinschaft vorhanden sei, ist übrigens schon oben (§. 28.) nachgewiesen. b. Der zum Zweck der Auseinandersetzung den Kindern zu bestellende Curator (sog. Theilungs-Curator) muß zunächst dafür sorgen, daß das Vermögen der Kinder vollständig ausgemittelt und gegen Verdunkelungen geschützt werde [4]. c. Bei der Auseinandersetzung selbst hat er natürlich das Interesse der Kinder, unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts, nach allgemeinen Grundsätzen von der Auseinandersetzung, zu vertreten. Insbesondere muß er dabei auch für die nach den Umständen erforderliche Sicherstellung des Vermögens der Kinder sorgen [5]. d. Nach geschehener Auseinandersetzung hört sein Amt keineswegs ohne Weiteres auf. Seine Obsorge dauert jedoch nur in Bezie-

---

1) II. 2. §. 186. Oben §. 43.

2) II. 18. §. 34.

3) II. 18. §§. 35. 36.

4) II. 18. §. 970. Darüber, was bei bestandener ehelicher Gütergemeinschaft, nach Trennung der Ehe als nicht der Gemeinschaft zugefallen erachtet wird, vgl. Lehrb. §. 246.

5) II. 18. §. 972.

hung auf die Sicherheit des Vermögens der Kinder fort. Er muß nämlich, wenn ein gesetzlicher Fall der Sicherheitsbestellung erst nach der Auseinandersetzung eintritt, auf diese Sicherheitsbestellung bei dem vormundschaftlichen Gerichte antragen. Außerdem muß er Veränderungen oder Verschlechterungen der einmal bestellten Sicherheit, welche sich später ergeben, ferner Ueberschreitungen des Vaters bei der Vermögensverwaltung dem Gerichte gleichfalls anzeigen, wobei er indeß nur grobes Versehen vertritt [1]). Zu einer eigenen Verwaltung des Vermögens der Kinder ist aber der bloße Theilungs-Curator weder berechtigt noch verpflichtet. Zu einer solchen muß er jedesmal besonders bestellt werden [2]). Ist er zur Verwaltung bestellt, so treten ganz die oben (III. 8. IV. 1.) bereits hervorgehobenen allgemeinen Grundsätze über die Verwaltung eines Curators ein [3]). e. Die Bestätigung der Auseinandersetzung des Vaters mit den Kindern steht natürlich dem vormundschaftlichen Gerichte zu. Es ist vom Gesetze für rathsam erklärt, in der Bestätigungsurkunde es zu bemerken, wenn der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit bestellt hat, um dadurch namentlich für den Fall einer anderweiten Verheirathung des Vaters, dem betreffenden Geistlichen Gelegenheit und Veranlassung zu einer Anzeige an das Gericht wegen Sicherheitsbestellung für das Vermögen der Kinder zu geben [4]). f. Aus dem Bisherigen, namentlich aus dem zu c. Gesagten ergiebt sich, daß die sog. Theilungs-Curatel erst mit der Großjährigkeit der Kinder aufhört. Es muß daher auch, wenn bis dahin der bestellte Curator abgeht, ein anderer angenommen werden [5]). Früher sind also auch die einmal an-

---

1) II. 18. §§. 973—975.

2) II. 18. §§. 971. 976.

3) II. 18. §§. 976—983.

4) Anh. §. 89.

5) Rescr. vom 29. Mai 1826. (Vergl. Erg. und Erläut. zu §. 975. d. T.)

gelegten Curatel-Acten nicht zu reponiren [1]). Dagegen folgt nicht, daß der Curator zu jährlichen Berichten angehalten werden könne oder müsse. Wohl aber kann er nach Beendigung der Curatel, gleich einem Vormunde, Quittungsleistung fordern, weil er ein, dem gewesenen Curanden ausgeantwortetes Vermögen, wenngleich nicht verwaltet, doch unter seiner Aufsicht gehabt hat [2]).

V. Ein besonderes Einschreiten des vormundschaftlichen Gerichts wird durch einen Ehescheidungsproceß zwischen den Eltern herbeigeführt. 1) Es bedarf der Bestellung eines Curators für die Kinder, sowohl wenn während des Ehescheidungsprocesses, als wenn nach dessen Beendigung sich herausstellt, daß einer oder beide Ehegatten entweder einer schlechten Erziehung der Kinder, oder der Verschwendung des Vermögens sich verdächtig machen [3]). 2) Während des Processes muß in solchen Fällen das Ehegericht von Amtswegen dem vormundschaftlichen Gerichte Mittheilung machen. Nach neuerer Bestimmung muß der bei dem Ehescheidungsprocesse fungirende Staatsanwalt nicht nur eine solche Bestellung des Curators bei dem vormundschaftlichen Gerichte beantragen, sondern auch, bis dieses dem Antrage stattgegeben hat, selbst die Rechte und Interessen der Kinder wahrnehmen [4]). 3) Die Obliegenhei-

---

1) Das Gegentheil wird jedoch vom Justizministerium angenommen. Die Acten sollen gleich nach Beendigung des Auseinandersetzunggeschäfts reponirt werden, und daher dem Vater bei einer Domicilveränderung nicht freistehen zu verlangen, daß die Akten an das Gericht seines neuen Wohnorts nachgesandt werden, außer bei besonderen Veranlassungen, Rescr. v. 30. Juni 1841. (Just.-Min.-Bl. S. 220.)

2) II. 18. §. 899. vgl. mit §. 956.

3) Anh. §. 153. (Aus der Circ.-Verord. vom 30. December 1798.) Nach dieser Gesetzesstelle würde es der Bestellung des Curators immer nur während des Scheidungsprocesses bedürfen. Daß aber auch eine spätere Bestellung erfolgen muß, geht schon aus dem §. 92. Anh. hervor.

4) Verord. vom 28. Juni 1844. §. 8. (Ges.-S. S. 185.)

ten des Curators erstrecken sich auf die Erziehung und das Vermögen der Kinder. In ersterer Beziehung können sie nur in Ausübung kommen, wenn die Eltern die Erziehung vernachlässigen, die Kinder vorsätzlich zum Schlechten verleiten oder dieselben mißhandeln, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen. Der Curator muß alsdann seine Anträge bei dem Proceßrichter machen, und zwar nach Art eines Principal-Intervenienten, wenn schon die Ehegatten über Verpflegung und Erziehung der Kinder sich streiten; ein Streit, dessen Entscheidung mit zur Regulirung des Interimisticums während des Ehescheidungsprocesses gehört [1]. Freilich muß der Proceßrichter, wenn er findet, daß die Erziehung der Kinder keinem der beiden Ehegatten anvertraut werden darf, nunmehr den Curator mit den ferneren Anträgen auf Unterbringung der Kinder bei einem Dritten, an das vormundschaftliche Gericht verweisen. Dem Vormundschaftsrichter müssen auch die ferneren Anordnungen zustehen, wenn nach Entscheidung des Ehescheidungsprocesses ein Mangel der Erziehung von Seiten desjenigen Ehegatten, dem diese überlassen war, sich herausstellt [2]. Unzweifelhaft gebühren dieselben ihm endlich, wenn überhaupt erst nach beendigtem Scheidungsverfahren ein solcher Mangel entsteht. 4) In Beziehung auf das Vermögen besteht die Verpflichtung darin, anzutragen, daß den Kindern ein Pflichttheil ausgesetzt werde. Dieser Antrag findet jedoch, nach näherer

---

1) II. 1. §. 729. II. 2. §§. 90. 91. 266. A. G. O. I. 40. §§. 56. 57. Verord. vom 28. Juni 1844. §. 56. Villaume, Vormundschaftsrecht S. 126. f., meint, die Bestimmung über den Erziehungspunkt stehe auch in diesem Falle dem Vormundschaftsrichter zu. Allein, abgesehen von den unzweideutigen Vorschriften der Gesetze, liegt es schon in der Natur der Sache, daß bei der Regulirung des Interimisticums die Bestimmungen über Verpflegung und Erziehung der Kinder wiederum die über das Vermögen bedingen, so daß die einen ohne die anderen nicht festgesetzt werden können.

2) II. 2. §§. 97—99. Rescr. vom 3. März und 20. Juni 1820. (Jahrb. Bd. 15. S. 8. und 247.)

Anweisung des Erbrechts [1]), nur gegen den für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten (eventuell beide), und auch dann nur statt, wenn dieser sich der Verschwendung seines Vermögens schuldig macht. Der Antrag ist natürlich stets bei dem Proceßrichter anzubringen, bei dem Ehegerichte, wenn er während des, bei dem sonstigen persönlichen Richter, wenn er nach Beendigung des Scheidungprocesses gemacht wird [2]). Verwaltung und Nießbrauch dieses Pflichttheils verbleiben bei dem Parens, aus dessen Vermögen derselbe ausgesetzt ist, und der eine besondere Sicherheit dafür nur in solchen Fällen zu bestellen braucht, in denen ein Vater diese für das eigenthümliche Vermögen der Kinder gewähren muß. Eine Eigenthümlichkeit ist es, daß diese Sätze auch in Ansehung der Mutter gelten [3]). 5) Aus den hervorgehobenen Obliegenheiten des Curators ergiebt sich, daß diese Curatel, auch wenn der Curator eine Verwaltung des Vermögens nicht hat, so lange dauert, bis die Kinder großjährig, oder überhaupt ihren Sachen vorzustehen fähig geworden sind.

VI. Ein mehrfaches Einschreiten des vormundschaftlichen Gerichts findet in Betreff der Erziehung und Verpflegung der Kinder, abgesehen von dem Falle einer Ehescheidung, statt: 1) Der Regel nach hat die Mutter Aufsicht und Pflege der Kinder bis nach zurückgelegtem vierten Lebensjahre derselben. Der Ehemann kann ihr dieselbe jedoch nehmen, wenn es ihr an Kraft oder Willen fehlt, ihrer Obliegenheit zu genügen. Entsteht hierüber Streit unter den Ehegatten, so muß diesen das vormundschaftliche Gericht entscheiden. Die Entscheidung erfolgt ohne Zulassung eines förmlichen Rechtsstreits. Der Bestellung eines Curators bedarf es dabei nicht, dagegen wohl

---

1) Lehrb. §. 306.

2) II. 2. §§. 457—480. Anh. §. 92. Vgl. hierzu Rescr. vom 24. November 1794. (Rabe, Bd. 2. S. 726.), Rescr. vom 11. Januar 1839. (Just.-Min.-Bl. S. 59.)

3) II. 2. §§. 462. 463. Vgl. das alleg. Rescr. vom 24. November 1794.

der Zuziehung eines Verwandten jedes der beiden Ehegatten, oder wenn dergleichen Verwandte am Orte nicht anwesend sind, zweier Bekannter oder Standesgenossen der Ehegatten [1]). 2) Wenn zwischen dem Vater und dem über vierzehn Jahre alten, also auch schon großjährigen Sohne ein Streit über die von diesem zu wählende Lebensart entsteht, so muß diesen auf Anrufen eines der streitenden Theile das vormundschaftliche Gericht entscheiden. Auch hier findet nur ein summarisches Verfahren ohne processualische Förmlichkeiten und ohne Bestellung eines Curators statt, zu welchem jedoch ein oder zwei am Orte befindliche nächste Verwandte des Vaters und der Lehrer des Sohnes zuzuziehen sind. Bei der Entscheidung ist diejenige Lebensart zu bestimmen, welche den Neigungen und Fähigkeiten des Sohnes und dem Stande und Vermögen des Vaters am angemessensten ist. Doch muß das Gericht im Zweifel, und wenn nicht ein erheblicher und dauernder Nachtheil für den Sohn klar erhellt, die von dem Vater beabsichtigte Einrichtung genehmigen. Niemals kann indeß der Sohn zum Studiren und der Vater zur Hergabe der Kosten des Studirens wider seinen Willen angehalten werden [2]). 3) Zur Erziehung und Bildung der Kinder stehen den Eltern alle, der Gesundheit der Kinder unnachtheiligen Zwangsmittel zu Gebote. Reichen diese nicht aus, so müssen sie strengere Maßregeln bei dem vormundschaftlichen Gerichte in Antrag bringen, und dieses muß nach summarischer Untersuchung die geeigneten Mittel festsetzen [3]). Das Nähere hierüber ist bereits oben (§. 25.) vorgetragen. Es ist hier nur noch zu bemerken, einmal, daß dieses Einschreiten des vormundschaftlichen Gerichts auch bei großjährigen Kindern stattfinden kann, insofern eine Erziehung u. Bildung derselben und zu deren Zwecke Zwangsmaßregeln in einzelnen Fällen überhaupt noch nöthig erscheinen können; zum andern, daß es der Regel nach der Bestel-

1) II. 2. §§. 70—73.
2) II. 2. §§. 109—115.
3) II. 2. §§. 86—89.

lung eines besonderen Curators nicht bedürfen wird, dessen Zuziehung aber andererseits vom Gesetze nirgends verboten ist; und zum dritten, daß dem vormundschaftlichen Gerichte nothwendig auch die fernere Controle über die Ausführung der von ihm festgesetzten Maßregeln sowohl als Recht, wie als Pflicht zustehen muß. 4) Endlich ist das vormundschaftliche Gericht verpflichtet, sich von Amtswegen der Kinder anzunehmen, wenn, auch außer dem Falle einer Ehescheidung, die Eltern diese grausam mißhandeln, sie zum Bösen verleiten, oder auch nur ihre Erziehung vernachlässigen, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen. Die zu ergreifenden Maßregeln sind lediglich dem Ermessen des Gerichts überlassen; dieses ist nur besonders autorisirt, nach Befund der Umstände, die Erziehung der Kinder den Eltern ganz zu nehmen und anderen zuverlässigen Personen zu übertragen [1]). Auch hier ist die Bestellung eines besonderen Curators zwar nicht befohlen, aber auch nicht verboten. Dagegen wird dieses vormundschaftliche Einschreiten in allen Fällen nur auf an sich zu bevormundende Kinder zu beschränken sein, indem entweder Kinder, die ihren Sachen selbst vorstehen können, gegen die Eltern werden klagen können, oder gegen Mißhandlungen derselben von Seiten der Eltern ein polizeiliches oder strafrechtliches Einschreiten ausreichen wird.

VII. Das vormundschaftliche Gericht muß einschreiten bei der Entlassung eines minderjährigen Sohnes [2]) aus der väterlichen Gewalt und bei der Großjährigkeits-Erklärung eines minderjährigen Kindes. 1) Eine Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt findet nach dessen zurückgelegtem zwan-

1) II. 2. §§. 90. 91. 266.

2) Eine minderjährige (unverheirathete) Tochter kann in keiner Weise aus der väterlichen Gewalt entlassen werden, Lehrb. §. 259. Einen richtigen Sinn hat diese Vorschrift nicht. Der Vater braucht die minderjährige Tochter nur vorab für großjährig erklären zu lassen, um sie demnächst ohne Weiteres aus seiner Gewalt zu entlassen. Es macht ihm freilich doppelte Kosten.

zigstem Jahre statt. Sie hat von selbst zugleich die Wirkungen einer Großjährigkeits-Erklärung [1]). 2) Eine Großjährigkeits-Erklärung ist gestattet bei Töchtern nach zurückgelegtem achtzehnten, bei Söhnen nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre. Sie hat nicht umgekehrt zugleich die Wirkung einer Entlassung aus der väterlichen Gewalt [2]). 3) Zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt ist nichts weiter erforderlich, als daß der Vater bei dem vormundschaftlichen Gerichte seinen Willen, den Sohn aus seiner Gewalt zu entlassen, zu Protocoll erklärt („verlautbart"), und daß der Sohn dieser Erklärung gerichtlich beistimmt. Ueber die so erklärte Entlassung ist dem Sohne vom Gerichte ein beglaubtes Zeugniß auszustellen. Einer weiteren Förmlichkeit oder einer Untersuchung des vormundschaftlichen Gerichts über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Entlassung bedarf es nicht. Das Gericht kann mithin auch namentlich auf einer solchen Untersuchung nicht bestehen [3]). 4) Die Großjährigkeits-Erklärung muß von dem Vater „für sein Kind", also gleichfalls mit dessen Zustimmung, bei dem vormundschaftlichen Gerichte beantragt werden. Dieses darf sie alsdann jedoch nicht ohne Weiteres aussprechen, es muß vielmehr eine Untersuchung vorhergehen lassen, ob Umstände vorhanden sind, unter welchen das Interesse des für volljährig zu erklärenden Kindes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen, und also das Kind durch die Majorennitäts-Erklärung Schaden leiden könnte. Diese Untersuchung muß mit Zuziehung der anwesenden nächsten Verwandten des Kindes, und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht dasselbe bisher gestanden hat [4]), vorgenommen werden [5]). Der Grund,

---

1) II. 2. §§. 215. 216.

2) II. 18. §. 719.

3) II. 2. §§. 216. 217.

4) Der Bestallung eines Curators bedarf es nicht.

5) II. 18. §§. 714—716. Wie unrichtig diese §§. gegenüber den §§. 215. 216. II. 2. noch immer aufgefaßt werden, darüber vgl. Rescr. vom 28. Februar 1837. Ergänz. und Erläut. zum cit. §. 216. und Villaume, Vormundschafsrecht, S. 115. f.

warum die Großjährigkeits-Erklärung eine causae cognitio erfordert, die Entlassung aus der väterlichen Gewalt aber nicht, scheint darin zu liegen, daß Erstere eben die Letztere nicht in sich schließt, das für großjährig erklärte Kind mithin von der einen Seite zwar alle Rechte eines wirklich Volljährigen erhalten, von der anderen Seite gleichwohl noch dem Einflusse der väterlichen Gewalt unterworfen sein soll.

VIII. Auf eigenthümliche Weise tritt eine curatorische Wirksamkeit des vormundschaftlichen Gerichts ein bei einer minorennen Ehefrau, deren Vater noch lebt. Durch die (mit Bewilligung des Vaters) eingegangene Ehe tritt die minorenne Tochter aus der väterlichen Gewalt. Dem Vater bleiben aber alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes [1]). Der Strenge der Worte nach müßte also eine förmliche Vormundschaft über sie eingeleitet, und der Vater als der Vormund bestellt und verpflichtet werden. Nach der Praxis geschieht dies jedoch nicht. Es wird angenommen, daß der Vater von selbst natürlicher Vormund sei [2]). Freilich muß die Direction und Einschreitung des vormundschaftlichen Gerichts in allen denjenigen Fällen von dem Vater in Wirksamkeit gesetzt werden, in denen dies bei einer, unter eigentlicher Vormundschaft stehenden Ehefrau nothwendig ist [3]). Es ist hiernach auch namentlich die zweifelhaft gewordene Frage zu bejahen, ob zu Veränderungen mit der Substanz des Grundstücks einer solchen Ehefrau, außer dem Consense des Vaters und Ehemannes, auch noch die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts hinzutreten müsse [4]).

IX. Es tritt endlich ein Einschreiten des vormundschaftlichen Gerichts in allen denjenigen Fällen ein, in denen die väterliche Gewalt des noch lebenden Vaters aus besonderen

---

1) II. 18. §§. 228. 239.

2) Rescr. vom 2. August 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 124.) Vgl. Lehrb. §. 259.

3) II. 2. §. 229. S. ob. §. 45.

4) Rescr. vom 10. Juli 1843. (Just.-Min.-Bl. S. 181.)

Ursachen völlig aufgehoben wird, oder blos auf eine Zeitlang ruht. Indessen gehören diese Fälle nur uneigentlich hierher, indem es sich nicht um Bestellung einer Curatel, sondern um Einleitung einer eigentlichen Vormundschaft handelt [1]). Die Fälle der erwähnten Art sind: 1) Wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse, oder zur Landesverweisung verurtheilt wird. 2) Wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird. 3) Wenn er ohne Vorwissen des Staats, in der Absicht, sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den königlichen Landen entweicht. 4) Wenn er vorsätzlich die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat. In allen diesen Fällen wird die väterliche Gewalt völlig aufgehoben. Die eingeleitete Vormundschaft dauert also mit allen ihren Wirkungen fort, wenn auch der Grund der Einleitung derselben späterhin wieder wegfallen sollte. 5) Wenn der Vater nur zu bürgerlichem oder Festungsgefängnisse auf länger als zwei, aber weniger als zehn Jahre verurtheilt worden. 6) Wenn er in Raserei oder Blödsinn fällt. In diesen Fällen ruht die väterliche Gewalt nur, die eingeleitete Vormundschaft hört mithin bei dem Wegfallen des Grundes derselben auf [2]).

---

§. 58.

Von der Curatel über schon bevormundete Personen.

Bereits bevormundeten Personen ist ein Curator in allen solchen Fällen zu bestellen, in denen sie an sich des Schutzes eines Vormundes bedürfen, dieser Schutz ihnen von Seiten des Vormundes aber aus irgend einem Grunde nicht zu Theil

---

1) II. 2. §. 263.
2) II. 2. §§. 255—265.

werden kann. Gewöhnlich wird dieser Grund in einer Collision der Interessen des Vormundes und des Pupillen bestehen. Es können aber auch Gründe vielfach anderer Art vorliegen, wie dies in dem Verlaufe dieser Schrift an den betreffenden Stellen näher hervorgehoben ist [1]). Als besondere Gründe werden vom Gesetze noch folgende zwei angegeben: 1) Wenn es sich um Angelegenheiten des Pupillen handelt, die eine vorzügliche, von dem Vormunde nicht zu erwartende Sachkenntniß voraussetzen. Es kann dem Pupillen alsdann ein sachverständiger Curator bestellt werden [2]). Der Vormund wird zu einem solchen Curator jedenfalls in dem Verhältnisse eines Ehrenvormundes stehen [3]). 2) Wenn zwischen mehreren Pupillen selbst, die nur Einen gemeinschaftlichen Vormund haben, eine Collision der Interessen entsteht. Mit richtigem Takt ist für diesen Fall verordnet, daß alsdann nicht etwa nur dem Einen Theile ein Curator zu bestellen sei, der andere Theil dagegen durch den schon vorhandenen Vormund vertreten werden solle; daß vielmehr jedem Theile zur Besorgung der Angelegenheit ein besonderer Curator bestellt werden muß [4]). Daß der Vormund an der in Frage stehenden Angelegenheit keinen unmittelbaren Antheil nehmen kann, ist hiernach klar. Im Uebrigen ist das Verhältniß der mehreren Curatoren zu dem Vormunde vom Gesetze nicht angegeben. Nach allgemeinen Grundsätzen [5]) wird man aber auch hier annehmen müssen, daß der Vormund zu den Curatoren in dem Verhältnisse eines Ehrenvormundes steht.

---

1) II. 18. §. 46. Vergl. §§. 147. 148. 167—169. 377. 488. 996.

2) II. 18. §. 47.

3) II. 18. §§. 119—122. vergl. mit §. 956.

4) II. 18. §. 48.

5) II. 18. §§. 119—122. vergl. mit §. 956.

§. 59.

Von der Curatel über volljährige Ehefrauen.

Das Gesetz scheint sich die Fälle, in denen es eines Curators für eine volljährige Ehefrau bedürfe, nicht überall klar gemacht zu haben. Es spricht bald von einer Curatel über die Frau, da wo in der That eine eigentliche Vormundschaft vorliegt [1]). Es spricht bald wieder von einem Curator, wo in der Wirklichkeit nur ein von ihr selbst oder statt ihrer vom Gerichte zu wählender Beistand erfordert wird [2]). Als Fälle einer eigentlichen Curatel bleiben nur zwei übrig, für welche nicht einmal ein gemeinschaftliches charakteristisches Merkmal sich angeben läßt. Dieselben sind: 1) Bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft wird bekanntlich alles, was einem der beiden Ehegatten während der Ehe an Vermögen zufällt, gemeinschaftlich. Hiervon findet jedoch in sofern eine Ausnahme statt, als ein Dritter einem der Ehegatten ein Grundstück oder ein ausstehendes Capital mit der Bestimmung zuwenden kann, daß dasselbe von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein solle. Wenn nun eine solche Zuwendung in einer letzten Willensordnung an eine Ehefrau geschehen ist, so muß der Richter, welcher diese Verordnung publicirt, zugleich von Amtswegen der Ehefrau einen Curator bestellen, damit dieser die erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch und Bekanntmachungen an die Schuldner besorge [3]). Dieser Fall hat lediglich den Vortheil der Frau zum Zweck. Anders steht es mit dem anderen Fall. 2) Außer dem Falle der Gütergemeinschaft kann der Mann zum ersten Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, ohne ausdrückliche Einwilligung der Frau weder veräußern, noch verkaufen, noch sonst bleibend belasten; zum andern Capitalien, welche auf den Na-

1) II. 1. §§. 225—227. vb. §. 9.

2) II. 18. §. 42, II. 1. §§. 198—200.

3) II. 1. §§. 371—375.

men der Frau, oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, gleichfalls ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern oder sonst abhanden bringen, und zum dritten Verbesserungen an den eingebrachten Immobilien, wenn er Vergütigung dafür fordern will, insoweit ohne Bewilligung der Frau nicht vornehmen, als ein Nießbraucher zu solchen Meliorationen des Consenses des Eigenthümers bedarf. Im Falle der Gütergemeinschaft ferner bedarf der Mann der Einwilligung der Frau zu Verfügungen über die gemeinschaftlichen Immobilien und über Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder beider Eheleute geschrieben sind. Die Frau kann auch außerdem eine jede andere Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen dem Manne rechtlich dadurch unmöglich machen, daß sie demjenigen, mit welchem der Mann sich einlassen will, ihren Widerspruch ausdrücklich äußert. Für alle diese Fälle nun hat das Gesetz, offenbar nicht zum Schutze der Frau, sondern um dem Manne gegen einen Eigensinn der Frau zu Hülfe zu kommen, dem Manne die Befugniß gegeben, bei dem vormundschaftlichen Gerichte eine Ergänzung der von der Frau ohne Grund versagten Einwilligung in Antrag zu bringen. Das Gericht muß alsdann mit Zuziehung beider Theile, wobei jedoch die Bestellung eines besonderen Curators für die Frau nicht vorgeschrieben ist, die Sache ohne prozessualisches Verfahren untersuchen und den fehlenden Consens der Frau aussprechen, wenn sich findet, daß die Verfügung des Mannes entweder nach den Umständen nothwendig, oder doch dem Interesse der Frau nicht nachtheilig ist, im Fall einer Melioration an den eingebrachten Immobilien aber besonders, wenn die Verbesserung eine offenbare ist und die Frau für ihren Widerspruch keinen hinreichenden Grund angeben kann [1].

1) II. 1. §§. 232—239. 378. 379. 388. 586—588.

§. 60.

Von der Curatel einer ungebornen Leibesfrucht.

I. Der vom Gesetze aufgestellte leitende Grundsatz für die Einleitung einer Curatel über die ungeborne Leibesfrucht ist, daß in allen Fällen, in denen einem schon gebornen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zuzuordnen ist, der Leibesfrucht ein Curator bestellt werden muß [1]). Dem Unmündigen muß ein Vormund bestellt werden, sobald ihm der Schutz einer väterlichen Gewalt nicht zu Theil wird. Bei strenger Anwendung jenes Grundsatzes würde also namentlich jeder Leibesfrucht einer Witwe oder einer, nicht in väterlicher Gewalt stehenden unverehlichten Frauensperson ohne weiteren Unterschied ein Curator bestellt werden müssen. In der Praxis geschieht dies nicht. Man pflegt erst dann zur Einleitung der Curatel zu schreiten, wenn es sich um Wahrung besonderer Rechte für die Leibesfrucht handelt. Daß diese Praxis eine unrichtige, und jene strenge Anwendung eine eben so klar vom Gesetze gebotene als auch nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigte ist, liegt auf der Hand.

II. Der Zeitpunkt der einzuleitenden Curatel beginnt, sobald dem betreffenden Gerichte eine vorhandene oder auch nur vermuthete Schwangerschaft angezeigt wird [2]).

III. Die Obliegenheiten des Curators bestehen im Allgemeinen in Wahrung der, der Leibesfrucht vorbehaltenen [3]) Rechte.

IV. Der Zeitpunkt der Endigung dieser Curatel ist verschieden nach Verschiedenheit der Fälle derselben.

V. Als besondere Fälle der Curatel über eine Leibesfrucht sind vom Gesetze hervorgehoben: 1) Der Leibesfrucht einer Witwe muß unter allen Umständen ein Curator bestellt werden.

---

1) II. 18. §. 10.
2) II. 18. §. 11.
3) Vgl. Lehrb. §. 18.

Dieser hat darauf zu sehen, daß die Witwe aus dem Nachlasse gehörig verpflegt, der Nachlaß selbst aber sicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde [1]. Eine Verwaltung des Nachlasses kann er selbstredend nicht haben, weil diese schon wirklich vorhandene Rechte der Leibesfrucht voraussetzen würde, einer Leibesfrucht in allen Fällen aber nur Rechte vorbehalten sein können [2]. Doch soll in dem Falle, wenn eine vorhandene Leibesfrucht, falls sie lebendig zur Welt käme, alle Anderen von einem Nachlasse ausschließen würde, der dieser Leibesfrucht zu bestellende Curator zugleich zum Nachlaßcurator ernannt, und als solchem ihm die Verwaltung des Nachlasses übertragen werden [3]. Diese Grundsätze können in Beziehung auf den Nachlaß des Vaters der Leibesfrucht nur bei einer Enterbung der Witwe zur Anwendung kommen. Die Curatel über die Leibesfrucht einer Witwe endigt mit dem Ablauf der Frist, binnen welcher nach den Gesetzen entschieden sein muß, ob ein rechtmäßiges Kind des Verstorbenen vorhanden sei [4]. Wird ein solches Kind geboren, so endigt sie zwar mit dieser Geburt, der Curator muß aber noch für die Bevormundung des Kindes sorgen [5]. 2) Der Leibesfrucht einer unverheiratheten Frauensperson [wozu unter Umständen auch Witwen, selbst verheirathete Frauen gerechnet werden [6]], muß immer ein Curator bestellt werden, wenn die Mutter sich nicht in väterlicher Gewalt befindet. Die Pflichten dieses Curators sind: die Rechte der Leibesfrucht wegen Ernährung der Mutter, und Ausmittelung der Entbindungs- und Verpflegungskosten für dieselbe aus dem Vermögen des Schwängerers oder aus der eventuell verpflichteten Casse wahrzunehmen [7]. Aller-

1) II. 18. §. 962.
2) II. 18. §. 963.
3) I. 9. §. 372.
4) II. 18. §. 964.
5) II. 18. §. 965.
6) Lehrb. §. 266.
7) II. 18. §§. 966. 967. II. 20. §. 896.

dings kann die Mutter auch selbstständig, ohne Zuziehung eines Curators, diese Rechte verfolgen [1]. Aber aus dieser Vorschrift dem Gesetze einen Widerspruch zum Vorwurfe zu machen [2], ist voreilig. Man nehme nur allein den, von einem Gesetzgeber nicht außer Acht zu lassenden Fall, wenn die Mutter aus irgend einer Veranlassung, zum offenbaren Nachtheile, zwar auch für ihre Existenz, aber auch für ihre Frucht, ihre Rechte nicht wahrnehmen kann oder will. Außerdem kann auch hier der Fall vorkommen, daß der Curator die Rechte des künftigen Kindes in Beziehung auf einen demselben zufallenden Nachlaß wahrzunehmen hat. Diese Curatel endigt natürlich, wenn innerhalb der gesetzlichen Zeit nach dem behaupteten letzten Beischlafe ein lebendiges Kind nicht geboren wird. Wird aber ein solches Kind geboren, so ist der Curator ohne Weiteres, und ohne, daß es einer nochmaligen Verpflichtnng bedarf, der Vormund desselben [3]. Es wird ihm nur ein Tutorium, anstatt des bisherigen Curatoriums, auszufertigen sein. 3) Wenn es sich um Aufnahme eines Familienschlusses handelt, so muß einer jeden Leibesfrucht, welche, wenn sie schon geboren wäre, zur Familie gehören würde, ein Curator bestellt werden, gleichviel ob der Vater derselben am Leben ist oder nicht. Mehreren Leibesfrüchten kann übrigens Ein Curator zugeordnet werden [4]. Die Verpflichtungen dieses Curators ergeben sich aus der jedesmaligen Natur des Acts, von dem die Rede ist. Mit dem Zustandekommen des Familienschlusses ist sein Amt beendigt.

---

1) II. 1. §. 1016.

2) Koch, Lehrb. des Preuß. Privatrechts §. 808.

3) II. 18. §§. 698. 699.

4) II. 4. §§. 42. 44. 77. Vgl. Ges.=S. v. 15. Febr. 1840. (Ges.=S. S. 20.). Lehrb. §. 226.

§. 61.

Von der Lehnscuratel.

Diese, für die gegenwärtigen Verhältnisse überflüssige Curatel hat man bei der Redaction des A. L. R. beibehalten, weil sie einmal gebräuchlich sei und nicht schade [1]). Sie ist ein antiquarisches Ueberbleibsel der früheren tutela fructuaria. Grundsätze derselben sind: 1) Wenn zu dem Vermögen eines Pupillen ein Lehn gehört, so muß demselben ein besonderer Lehnscurator bestellt werden [2]). Die Lehnscuratel fällt hiernach im Allgemeinen in die Kathegorie der Curatelen für bereits bevormundete Personen (ob. §. 58.). 2) Die Einleitung und Führung der Lehnscuratel steht zur Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn, gebührt also dem Lehnshofe [3]). 3) Als Lehnscurator muß jedesmal der nächste Agnat des Pupillen bestellt werden, wenn er zur Uebernahme der Curatel fähig und geneigt ist [4]). 4) Die Befugnisse und Obliegenheiten des Lehnscurators bestehen in der Besorgung desjenigen, was zur Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten des Pupillen bei dem Lehnshofe, und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört. Mit der gewöhnlichen Verwaltung des Lehns hat er nichts zu schaffen; diese steht dem Vormunde des Pupillen zu [5]). Es folgt hieraus, daß solche Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beide zugleich Einfluß haben, von dem Vormunde und Lehnscurator gemeinschaftlich betrieben werden müssen. Ein solches gemeinschaftliches Handeln ist also nöthig: wenn das Lehn verpfändet; wenn Holzungen in Aecker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt, verwandelt; wenn sonst die Gestalt

1) Erg. u. Erl. zu §. 996. d. T.
2) II. 18. §. 996.
3) I. 18. §§. 166. 167.
4) II. 18. §. 997.
5) II. 18. §§. 998. 1000.

oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert; oder wenn Verbesserungen in der Substanz, unter dem Vorbehalte eines künftigen Ersatzes der Kosten, vorgenommen werden sollen. Dem Lehnscurator allein gebührt dagegen namentlich die Ausübung des Patronats und anderer, mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte [1]).

---

§. 62.

Von der Curatel unbekannter oder entfernter Interessenten.

Bei bestimmten, in den Gesetzen hin und wieder besonders hervorgehobenen gerichtlichen Geschäften muß von dem Richter, bei welchem das Geschäft vorgenommen wird, einigen dabei interessirten Personen ein Curator bestellt werden. Es ist dies jedoch nur in zwei Fällen nothwendig und zulässig. Der Curator ist namentlich zu bestellen für solche Interessenten des Geschäfts, die entweder überhaupt noch unbekannt sind, oder die zwar bekannt, aber nicht gegenwärtig sind, so daß sie zu dem, andererseits auch nicht aufzuschiebenden Geschäfte nicht zugezogen werden können [2]). Die Pflicht dieser Curatoren besteht im Allgemeinen darin, bei dem vorzunehmenden Geschäfte die Rechte ihrer Curanden wahrzunehmen, also dafür zu sorgen, daß das Geschäft gehörig betrieben, und der Gegenstand desselben erhalten werde, und sodann in dem einen Falle die unbekannten Interessenten auszuforschen, in dem anderen aber den blos entfernten die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen [3]). Das Nähere über ihre Rechte und Pflichten ist bei den einzelnen Rechtsmaterien vom Gesetze angegeben. Es ist hier

---

1) II. 18. §§. 999. 1001. 1002.
2) II. 18. §§. 49. 50.
3) II. 18. §§. 1003. 1004.

nur noch zu bemerken, daß das Gesetz in einigen, ganz gleich stehenden Fällen, ohne erkennbares Prinzip für die Abweichung, nur die Bestellung eines Bevollmächtigten, sowohl für unbekannte, als für abwesende Interessenten vorschreibt [1]).

---

§. 63.

Von Beiständen.

I. Als eine Art der Curatel wird vom Gesetze die Beistandschaft angesehen, welcher gewisse Personen bei bestimmten gerichtlichen Angelegenheiten sich so nothwendig unterwerfen müssen, daß sie nur unter derselben die Angelegenheiten rechtsgültig abmachen können.

II. Dergleichen Personen sind überhaupt: 1) Volljährige unverheirathete Frauenspersonen. 2) Solche verheirathete Frauen, die weder eines Vormundes, noch eines Curators bedürfen. 3) Blinde, oder beständig kranke Personen. 4) Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen. 5) Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können [2]).

III. Diejenigen Angelegenheiten, zu welchen solche Personen eines Beistandes bedürfen, sind an den betreffenden Orten vom Gesetze speziell bestimmt [3]).

IV. Beistand kann jede Mannsperson sein, die ihren Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt ist. Erfordert aber das Gesetz ausdrücklich einen rechtskundigen Beistand,

---

1) Vgl. I. 12. §. 224. A. G. O. I. 13. §. 56. II. 5. §. 45. Verordn. v. 5. Mai 1838. §. 4. (Ges.-S. S. 274.). — Die Curatel über die übrigen, oben im §. 56. benannten Personen giebt zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

2) II. 18. §. 51.

3) II. 18. §. 52. Vgl. z. B. II. 1. §§. 88. 200. 343. II. 18. §§. 17. 18. Anh. §. 5. A. G. O. I. 1. §. 16. II. 3. §. 8.

so kann gültig nur ein solcher auftreten, welcher der Landesrechte wirklich kundig ist [1]). Daß er gerade dem Studium der Rechtswissenschaft obgelegen habe, oder daß er gar zum Richteramte qualificirt sein müsse, kann um so weniger verlangt werden, als das Gesetz einmal nirgends eine bestimmte Art und Weise, in welcher die Rechtskunde erworben sein müsse, vorschreibt, noch weniger irgend eine formelle Qualification fordert, und als es zum anderen, zwar nur für einen speziellen, aber für alle andere Fälle maßgebenden Fall verordnet, daß an Orten, wo keine rechtsverständige Assistenten zu haben seien, auch andere vernünftige, erfahrene und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer als Beistände zugelassen werden können [2]). Allerdings darf man diese Ausnahme nur strenge an solchen Orten, oder überhaupt unter solchen Umständen anwenden, wo ein der Rechte kundiger Mann als Beistand zu dem jedesmal in Frage stehenden Geschäfte nicht herbeigeschafft werden kann. Es erhellet aber unzweifelhaft aus ihr das Prinzip, daß es dem Gesetze weniger auf eine gründliche Kenntniß der Gesetze, als auf die Fähigkeit ankommt, die rechtliche Natur, namentlich die rechtlichen Folgen des Geschäfts, um welches es sich handelt, zu beurtheilen, und der zu assistirenden Person deutlich zu machen. Es werden daher z. B., worüber in der Praxis oft gestritten wird, auch an Orten, wo Justiz-Commissarien zu haben sind, gerichtliche Actuarien und Protokollführer als Rechtsbeistände wohl zugelassen werden dürfen.

V. Der Beistand muß von demjenigen, der seiner bedarf, gewählt werden. Will oder kann dieser nicht wählen, so wird er von demjenigen Richter, vor dem das Geschäft verhandelt wird, zugeordnet. Einer Bestätigung oder sonstigen Förmlichkeit oder Feierlichkeit bedarf es hierbei nicht [3]).

---

1) II. 18. §. 53.

2) Anh. §. 75.

3) II. 18. §§. 54. 55.

VI. Die Pflichten des Beistandes bestimmen sich lediglich nach dem Zwecke, zu welchem er zugezogen ist [1]). Der Beistand vertritt in der Regel nur grobes Versehen. Eine Ausnahme kann nur in Ansehung solcher Personen angenommen werden, welche zur Uebernahme von Beistandschaften ausdrücklich vom Staate angestellt sind. Daher müssen Justiz=Commissarien, wenn sie als Rechtsbeistände gewählt oder zugeordnet werden, wie überhaupt in ihrem Amte, so auch hier ein jedes Versehen vertreten [2]).

VII. Das Verhältniß des Beistandes hört natürlich mit Beendigung des Actes auf, zu dem er zugezogen worden.

---

1) II. 18. §. 1005.

2) II. 18. §§. 1006. 1007. A. G. O. III. 7. §§. 22. 26. 28. 30. Vgl. A. L. R. II. 10. §. 89. Mit Unrecht nimmt Koch, Lehrb. §. 809. an, daß jeder rechtsverständige Assistent geringes Versehen vertreten müsse. Schon der §. 75. Anh. spricht dagegen.

Druckfehler=Verzeichniß.

S. 3, Note 1, st. Ges.=S. f. II. 1815. l. Ges.=S. f. 1815.
= 8, = 1, st. 8. 1. l. §. 1.
= 20, Zeile 14, st. d. J. l. d. T.
= = Note 4, st. C. 5. l. l. 5.
= 25, Zeile 7, st. und diesem l. und andrerseits diesem.
= 27, = 6, st. der Stellung l. die Stellung.
= 28, Note 2, st. S. 2311. l. S. 22.
= 47, = 1, st. II. §§. l. II. 18.
= 49, = 8 v. u, st. bejahet l. verneint.
= 63, = 10 v. u., st. Bestallung l. Bestellung.
= 91, = 3 v. u., st. den Beweis des Gegentheils zugestehen, l. der Beweis des Gegentheils zustehen.
= 111, = 12, st. derselbe l. dasselbe.
= 113, = 7, st. oder l. der.
= 135, = 2 v. u., st. ist l. haben.
= 136, = 8, st. Neue Darlehne l. 2) Neue Darlehne.
= = Note 2, st. §. 3. l. Bd. 3.
= 161, = 3, v. u. st. allen l. allem.
= 176, = 18, st. einer l. eine.
= 179, Note 3, letzte Zeile, st. vor l. von.
= 181, = 1, st. 787. l. 687.
= 208, Zeile 6 v. u., st. einem l. einen.
= 209, = 2, st. Orts l. Ort.
= 216, = 14, st. welchen l. welchem.
= 220, = 10 u. 11, st. der Bestellung eines Curators l. des Einschreitens des vormundschaftlichen Gerichts.

Sach-Register.

(Die Zahl zeigt die Seite des Buches an.)

A.

Abschätzung, s. Taxe.
Abwesende, 16. 34. f. 110. 196. f. 215.
Actien, 133. f.
Actio tutelae, 202.
Activa des Pupillen, 129. f.
Adliche Güter, 147.
Administration, Selbst=, 142. 224.
Adoption, Adoptiveltern, 39. 52.
Aelteste der Zunft, s. Zunftgenossen.
Agnaten, Lehnsagnaten. 247.
Alimentation, 101.
Alter, über 60 Jahre, als Excusationsgrund, 55., von 20 Jahren, Einfluß auf die Vermögensverwaltung, 170. f.
Amt, des Vormundes, Charakter desselben, 20. f., dessen Uebernahme ist eine allgemeine Staatsbürgerlast, 24., dessen Dauer überhaupt, 25., Aufhören desselben, 207. f.
Antretung der Erbschaft, 162. 226.
Apotheker, 156.
Arrest, 99. 205. 208.
Attest über die Entlassung aus der Vormundschaft, 191. 193.
Auction, 127.
Aufhebung der Vormundschaft, 187. f., Wirkungen derselben 202. f.
Auseinandersetzung, des Vermögens, 122. f. 135. 149. f. 167. f. 231. f.
Ausländer, 47. Ausländische Pupillen, 218.
Auslagen des Vormundes, 91 f. 205.
Ausstattung, 104. 124.
Auswärtiger Richter 67.

B.

Baarschaften, 112. 128. f.
Bank, 128. f.
Bauten, 143. 225.
Bedingung, Bestellung des Vormundes unter einer, 61.
Befreiung des Vormundes von

der obrigkeitlichen Aufsicht über seine Verwaltung 178. f. 204.
Bergwerke, Antheile an denselben 147.
Besitztitelberichtigung, 142.
Bestallung, 24. 62. 217.
Bestellung des Vormundes, 60. f. des Curators 217.
Betten, 112.
Bettler, 41.
Bevormundung, Allgemeine Gründe derselben, 25. f. 29 f.
Beistände, Begriff, 13. 15. 16. 249. f.
Blinde, 34. 95.
Blödsinn des Vormundes 214., des Vaters, 240.
Blödsinnige, 15. 31. f. 107 f. 194. f.
Blödsinnigkeitserklärung 217.
Bürgen, Bestellung der Caution des Vormundes durch ꝛc. 89.
Bürgerliches Gewerbe, 80.
Bürgermeister, 54. 55.

C.

Capitalien, 129. f.
Cassenbediente, 48. 55. 175. 181. 230.
Caution, 62. 63. 68. 87. f. 126. 172. 181. 206. 207. 211. 218. 222. f.
Cautio pupillaris des Ehemannes, 90. 91. 74. f., des Vaters 229.
Chef, Consens desselben zur Uebernahme von Vormundschaften Seitens eines Untergebenen, 48. f.
Chur- und Neumärkische ständische Obligationen, 134.
Commissionshandel, 156.
Compromiß, 141.
Concurs, 101. 102.
Confirmation, s. Bestätigung.
Consens, zur Uebernahme von Vormundschaften, 48. f., in die Ehe des Pupillen, 104. f. 109.
Consistorium, 49.
Corporation, 77.
Curatel, Begriff, 13. 15. Allgemeine Grundsätze, 215. f., über Kinder in der väterlichen Gewalt, 220. f., über schon bevormundete Personen, 240. f.
Curator, Begriff, 13. Allgemeine Grundsätze über denselben, 215. f. Welchen Personen Curatoren zu bestellen, 218. f.

D.

Darlehn, 100. 131. f. 136. 141. f. 160. f. 172.
Decharge, s. Quittung.
Decretum ad agendum, 139.
Defecte d. Vormundes, 86. 165.
Depositorium, gerichtliches, 28. 88. 112. 128. f. 165.
Dienstboten, s. Gesinde.
Direction, obervormundschaftliche, 65. f.
Dirigenten, 54. 55.
Dispensation, bei Subhastationen, 146. 151. 152.
Disponent, Handlungs-, 113. 117. 159. f. 178.
Domainenpächter, 48. 55. 181. 230.
Domicil, s. Wohnsitz.
Dorfgerichte, 57. 111.
Dritte, Rechtsverhältnisse derselben aus Rechtsgeschäften des Pupillen, welche der Vormund mit ihnen in eigenem Namen, 81. f., welche er ausdrücklich als Vormund abgeschlossen hat, 99. f.

E.

Ehe, vormundschaftlicher Schutz bei derselben, 14.
Ehe, des Pupillen, 104. f. 109. 177. f.
Ehefrau, Collision des Interesses derselben mit dem des Ehemannes, 16. Wahn- und blödsinnige Ehefrauen, 71. Verwaltung des Vermögens verheiratheter weiblicher Pupillen, 177. f. Curatel über volljährige Ehefrauen, 219. 242. f.
Ehegatte des Pupillen, 57.
Ehegelöbniß, s. Ehe.
Ehemann, Abwesenheit desselben, 37., als Vormund über seine Ehefrau, 45., Rechte desselben an dem Vermögen der bevormundeten Frau, 177. f.
Ehescheidung, 233. f.
Ehevertrag, 173. 182. f.
Ehrenvormund, 61. 76. f. 86. 87. 157, 163. 170. 210.
Eingebrachtes Vermögen der bevormundeten Frau, 177. f.
Einkünfte, 154. 170. f. 224. f.
Einsperrung, zu derselben Verurtheilte, 219. S. außerdem Gefangennehmung und Gefangenschaft.
Eisenbahnen, s. Actien und Obligationen.
Enkel, 39. 40.
Entbindung von der Vormundschaft 217. f.
Entlassung des Vormundes, 209. f.
Entsagung d. Erbschaft, 162. 226.
Entsetzung d. Vormundes, 209.
Entschuldigung des Vormundes, s. Excusatio tutoris.
Entweichung aus königlichen Landen 240.
Erabnfall, s. Erbschaft.
Erben des Vormundschaftsrichters, deren Vertretungsverbindlichkeit, 80., des Vormunds, desgleichen 86.
Erbschaft, Anfall, Antrag, Ausmittelung, Sicherstellung und Verwaltung derselben, 162. f. 226.
Erbschatz, 173. f.
Erbtheil des Pupillen, 135.
Erziehung, 102. f. 233. 235.
Erziehungsbericht, 104. 233.
Excusatio tutoris, 54. f. 61. 62.
Executionsanträge, 28.

F.

Fabrikunternehmer, 156.
Fähigkeit zur Uebernahme von Vormundschaften, 44. f.
Factor, Handlungs-, s. Disponent.
Familie, Bedeutung derselben im Vormundschaftsrechte, 7. f.
Feindschaft, 46.
Fideicommiß, 103.
Forum, s. Gerichtsstand.
Frauenspersonen, können keine Vormundschaften übernehmen, 44.
Fremde, 42. f. 47.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, dazu gehört die Obervormundschaft, 17.

G.

Gefangene, Curatel über dieselben, 219.
Gefangenschaft, als Zwangsmaaßregel gegen den Pupillen, 106.
Geistliche, 45. 49. 53. 55.
Geld, 112. 128. f.
Gemeinschaft, Aufhebung derselben, 122. f.
Gemeinschaft der Güter, 123. 158. 167. f. 183. f. 231. 242. f.

Gemeines Recht, das Vormundschaftsrecht nach demselben 8.
Gerichtsbarkeit, zu welcher Art derselben die Obervormundschaft gehöre, 17. f.
Gerichtsstand, der competente zur Bevormundung, 41. f.
Germanen, Vormundschaftsrecht bei denselben, 8.
Gesellen, 216.
Gesellschaft, s. Handlungsgesellschaft.
Gesinde, weibliches, dessen Gerichtsstand bei Bevormundungen, 42., Curatel über dasselbe in Prozessen, 216.
Gewerbe, s. bürgerliche Gewerbe.
Gläubiger, 46. f. 50.
Gold und Silber, 127.
Großeltern, 52.
Großjährigkeit, 29. f. 188. f.
Großjährigkeitserklärung, 30. 155. 191. f. 237. f.
Großmutter, 44. 53.
Großvater, 39. f.
Grundstücke, 142. f.
Güter, s. adliche.
Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft der Güter.
Gutseinkünfte, 138.

H.

Handlungs-, Kaufmanns-, 113. 117. 155. f. 167. 176. f.
Handlungsdiener, 216.
Handlungsgesellschaft, 159. 161. f.
Handlungsgesellschafter, 57.
Handwerk, 113.
Heilung, der Wahn- und Blödsinnigen, 107. f.
Heirath der weiblichen Pupille, 66., Einfluß derselben auf die Vermögensverwaltung, 173. f., der Pupillen überhaupt, Einfluß derselben auf die Vorsorge für das Vermögen, 182. f.
Holzverkäufe, 143. 172. 173.
Honorar, 95. 96. f.

J.

Immobilien, 142. f. 171. 226. f.
Inquisitoriatsmitglieder, 55.
Instrument, Schuldinstrument, 112.
Interessenten, unbekannte, 16. 216. 219. 248.
Inventarium, 115. f.
Inventur des Nachlasses, 115. f.
Irrenanstalt, 32.
Juden, 30. 45.
Justiz-Commissarien, 49. 95.
Juwelen, 127. 171.

K.

Kaufmann, 176. f. s. auch Handlung.
Kinder, in wie fern sie Vormünder über ihre Eltern werden können, 47. f. 53.
Kinder, aus einer Ehe zur linken Hand, 39. 42.
Kinder, in väterlicher Gewalt, Curatel über dieselben, 218.
Kinder, ausgesetzte, 42.
Kinder, aus nichtigen oder ungültigen Ehen, 39.
Kinder, uneheliche, 40. 42. 53.
Kinder von Militairpersonen 43. 44.
Kostbarkeiten, s. Pretiosen.
Kosten, Verwendung derselben für den Pupillen, 94. f.
Krankheit, 55.
Kriegsbeamte, 48.

L.

Landarmenhäuser, 41.
Landesherr, wenn dessen Consens zur Uebernahme von Vormundschaften nöthig ist, 48.
Landgut, 146, 147.
Landrecht, Allgemeines, als Quelle des preußischen Vormundschaftsrechts, 11.
Landwehr-Männer und Offiziere, 48.
Lebensart, künftige d. Pupillen, 107.
Legat, 51. 56.
Lehnscuratel, 16. 247. f.
Lehrer, 49. 53. 55.
Lehrlinge, 216.
Leibesfrucht, s. Ungeborne.
Leibrenten, 154.
Liquidationsproceß, erbschaftlicher, 28. 101. 102. 141.

M.

Magistrat, dessen Concurenz bei Siegelungen 111.
Majorennitätserklärung, siehe Großjährigkeitserklärung.
Meliorationen, s. Verbesserungen.
Miethzinsen, 138.
Militairpersonen, Bevormundung der Kinder derselben 43., Fähigkeit derselben zur Uebernahme von Vormundschaften, 48., Excusation derselben, 54., Siegelung des Nachlasses derselben, 111. 112.
Minderjährige, 15. 29. f. 44.
Mißhandlung, 237.
Miteigenthum, 112. 122. 124. 125. 145. 148.
Miterben, 122. f. 148. f. 152.
Mobilien, 126. f.
Mutter, 53., Auseinandersetzung mit derselben, 123. f. 135. 167. f. Recht derselben zur Aufsicht und Pflege der Kinder, 235.

N.

Nachfolger im Amte, 70.
Nachlaß, s. Erbschaft.
Nachlaßcurator, 217.
Nebenvormund, s. Ehrenvormund.
Nichtigkeit der vom Vormunde ohne Autorisation des Gerichts geschlossenen Rechtsgeschäfte 74. f. 80. 172.
Nießbrauch des Ehemanns 173. f., des Vaters, 224. f.
Nießbraucher, 173. f. 224. f.
Notarius, dessen Concurrenz bei Siegelungen, 111.

O.

Obergerichte, 41.
Obervormundschaft, 8., Begriff, 12., Allgemeine Grundsätze von derselben, 17. f., deren vormundschaftliche Direktion, 65. f.
Obervormundschaftliches Gericht,
Obligationen, der preußischen und englischen Anleihe, 133., Chur- und Neumärkische, 134., der Eisenbahnen, 134.
Obrigkeitlicher Charakter, fehlt dem Amte des Vormunds 23.
Offiziere, Fähigkeit derselben zur Uebernahme von Vormundschaften, 48.
Ordensgeistliche, 45.

P.

Pachtvertrag, 142. f. 193.
Pachtung, 154. f. 224. 230.
Pachtzinsen, 238.
Papiere, geldwerthe, 112.

Papiere, auf jeden Inhaber lautende, 133.
Passivschulden, 141. f.
Pensionen, 154.
Perhorreszenz, 141.
Pfandbriefe, 133.
Pflegebefohlener, Begriff, 15.
Pflegeeltern, 52.
Pflichttheil, 147. 234. f.
Prediger, 57.
Pretiosen, 112. 127. 171.
Privatverzeichniß des Nachlasses, 116. f.
Preußisch-Englische-Anleihe, Obligationen derselben, 133.
Processe, 85. 100. 138. f.
Professoren, 149. f. 55.
Protector, 63. f. 87.
Provinzialgesetze, deren Verhältniß zum Vormundschaftsrecht, 11.
Pupillen, s. Pflegebefohlenen.

Q.

Quittung, 28. 166. 203. 205. f. 209.

R.

Räthe, Königliche, deren Fähigkeit zum Uebernehmen von Vormundschaften, 48., Excusation derselben, 54.
Rasende, s. Wahnsinnige.
Raserei, 107. 240.
Rechnung, 163. f. 203. f. 208. 210.
Rechnungslegung, 163. f. 203. 208.
Rechtsgeschäfte des Pupillen, in wiefern der Vormund sie ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts gültig schließen kann, 74. f. 80.
Rechtsmittel, 139. f.
Rechtsverständiger, 69. 249. f.
Regreßverbindlichkeit, s. Versehen.
Reisen, des Vormunds in vormundschaftlichen Angelegenheiten, 91. f.
Religion, 45. 102.
Remissionen, 143.
Remotion, s. Entsetzung des Vormundes.
Reparaturen, 143. 225.
Retentionsrecht, s. Zurückbehaltungsrecht.
Römer, Vormundschaftsrecht derselben, 8.

S.

Sachverständige, 157. f. 188. 194. f.
Schadenersatz, Anspruch des Vormunds darauf, 91. f.
Schenkungen des Vormundes an Dritte, ohne Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts, 83.
Schlußrechnung, vormundschaftliche, 203. 208. f.
Schulden, s. Passivschulden.
Schuldinstrumente, s. Instrumente.
Schuldner, des Pupillen, 135.
Sicherheit, Bestellung derselben von Seiten des Vaters für das Vermögen der Kinder, 122. 135. 227. f., der Mutter 135., der Geschwister, 135.
Sicherheit, bei Capitalien der Pupillen, 129. f. 225. f.
Siegelung, 110. f.
Societätsvertrag, s. Gesellschaftsvertrag.
Speditionshandel, 156.
Staatsschuldscheine, 133.
Statuten, deren Verhältniß zum Vormundschaftsrecht, 11.

Stiefvater, 45.
Strafen derjenigen welche ohne Grund die Uebernahme einer Vormundschaft verweigern, 61. 62.
Studiren, Bestimmung des Pupillen zum, 103., des Sohnes in der väterlichen Gewalt, 236.
Subhastation, 145. f. 227.
Surplus, 150.
Suspension der 3 ersten Titel II. A. L. R., 11. 31.

T.

Taube, 34.
Taubstumme, 16. 32. f. 110. 195.
Taxe der Grundstücke, 146. f. 227.
Testamentsexecutor, 117. 126.
Titularrath, 55.
Theilung, 125. f. Auseinandersetzung.
Theilungscurator, 231. f.
Tod, 190. 207. f.
Todeserklärung, 196. f.
Tochter, minderjährige, Verheirathung derselben 39. f. 239., Großjährigkeitserklärung und Entlassung derselben aus der väterlichen Gewalt, 237. f.

U.

Unbekannte, f. Interessenten.
Unbewegliche Sachen, f. Immobilien.
Uneheliche Kinder, 40. 53.
Unfähigkeit für sich selbst zu sorgen, als allgemeiner Grund der Vormundschaft, 15., zur Uebernahme von Vormundschaften, 44. f., zur Fortsetzung d. Vormundschaft, 213. f.
Ungeborne Leibesfrucht, 16. 219. 244. f.
Unmündige, 15.
Unterhalt, f. Alimentation und Alimente.

V.

Vagabunden, 41.
Vater, Auseinandersetzung mit demselben, 122. f. 135. 231. f.
Väterliche Gewalt, 8. 16. 39. 48. 79. 237. f.
Venia aetatis, f. Großjährigkeitserklärung.
Venter, f. Ungeborne.
Veräußerung von Immobilien, 144. f.
Verbesserungen, 143. 225. 227. 243.
Verbrecher, 45.
Vergleich, 141.
Verheirathete Pupille, Verwaltung des Vermögens derselben, 173. f.
Verjährung, 153.
Verlängerung der Vormundschaft, 189. f.
Verkauf, f. Veräußerung.
Vermögen des Pupillen, vormundschaftliche Sorge für dasselbe, 110. f.
Verpachtung u. Vermiethung, 142. f.
Verpfändung der Immobilien, 144. 193.
Verpflichtung, eidesstattliche des Vormundes, 62.
Verschollene, f. Abwesende.
Verschwender, 16. 32. 108. f. 195.
Versehen, des Vormundschaftsrichters, 68. f. 131. 133. 181., des Vormundes, 83. f. 100. 131. 133. 204.
Verwaltung des Pupillenvermögens, 125. f. 167. f. 170. f. 173. f., Entbindung des Vormundes von der obrigkeitlichen Aufsicht bei derselben, 178. f.
Verwandte des Pflegebefohlnen, 53. 57. 60. 158. f. 210.

Verwendung, nützliche, 100.
Verzeichniß, s. Inventarium und Privatverzeichniß.
Vindication, 153.
Vormund, Begriff, 13 f., Allgemeine Grundsätze von dem Amte desselben, 20. f., dessen Verhältniß zu dem Pflegebefohlnen, 25. 78. f., zu dem vormundschaftlichen Gerichte, 26. f. 73. f., wem ein Vormund zu bestellen ist, 29. f., wer Vormund sein kann, 44. f., wer Vormund sein muß, 51. f., Bestellung des Vormundes, 57 f., Rechtsverhältnisse desselben überhaupt, 72., mehrerer Vormünder zu einander, 76. f., zu Dritten, 99. f.
Vormundschaft, 8., Begriff, 12. f., Fähigkeit zur Uebernahme derselben, 44. f., Berechtigung zur Uebernahme derselben, 51. f., Aufhebung derselben, 187. f., Wirkungen dieser Aufhebung, 202. f.
Vormundschaftliches Gericht, Hauptgrundsätze von der Thätigkeit desselben, 18. f., dessen Verhältniß zu dem Vormunde, 20. f., 26. f., dessen Competenz zur Bestellung der Vormünder, 41. f., dessen Verfahren dabei, 57., dessen obervormundschaftliche Direction, 65. f., dessen Verbindlichkeiten, 68. f.
Vormundschaftsrecht, allgemeine Charakteristik desselben, 6. f. 11., dessen Stellung im Rechtssysteme, 10.
Vorsatz, böser, des Vormundes, 82. 101.

W.

Wahl der Lebensart, s. Lebensart.
Wahnsinn des Vormundes, 214.
Wahnsinnige, 15. 31. f. 107. f. 194. f.
Wechsel, 132., Indossirung desselben, 28.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Restitution.
Witwenkassen, Witwenpensionen, Witwenverpflegungsanstalten, 154.
Wohnsitz, 29., Veränderung desselben, 30. 42. f. 65.

Z.

Zehnten, 147.
Zinsen, 95. 129. 131. 137. 138. 147.
Zuchthausstrafe, 240.
Zunftgenossen, 53. 57. 60.
Zurückbehaltungsrecht, 99. 205. 208.
Zuschlag aus freier Hand, 127.
Zwangsmaßregeln gegen den Pupillen, 105. f. 236.

Druck von Marquardt & Steinthal in Berlin.

Knode.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Temme, Jodocus Donatus Hubertus,

Das preussische Vormundschaftsrecht

Berlin 1847

J.germ. 202 sc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552816-6